229 Bibl. Mont

Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung.

Homo sum, humani nil a me alienum puto.

TERENT.

Frankfurt am Mayn,

im Verlag bei Bernhard Körner.

1815.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Thiermensch wird nicht geboren, damit er nur Bürger werde. Er wird Bürger — und er muß es werden — damit er das Thier vom Menschen abzustreifen, und sich zur Idee der Menschheit zu erheben vermöge. Er soll diese Idee jenseits seiner Persönlichkeit suchen und finden. Er kommt aber nicht einmal zum Suchen dieser Idee, wenn er nicht seine Entwickelung vom Elemente an beginnt, und durch alle Stufen lückenlos hindurch führt. Sein erstes Bildungsverhältniß ist das sinnliche; aus diesem tritt er ins verständige; dann ins gemüthliche; dann erst ins sittliche; und endlich ins religiöse. Zwar liegen die Keime zu allen diesen Verhältnissen ursprünglich und zu gleicher Zeit schon im Kinde: allein in der Entwickelung des Kindes zum Knaben, Jünglinge, Mann und Greis

tritt immer nur eines jener Elemente ins Uebergewicht über alle übrigen, und durch dieses überwiegende Element wird sein jedesmaliges Grundverhältniß bestimmt.

In jener Periode, welche als die gemüthliche bezeichnet wird, ist das Kind bereits Jüngling geworden, und das Reich der hellen Begriffe, der schönen Gefühle und der hingebenden Liebe ist ihm aufgegangen. Bis zu dieser Periode gehörte der werdende Mensch erst dem Hause, dann der Schule an, jetzt aber ist er reif zum Bürger des Staats, und der Staat ist es, der nun seine Fortbildung übernimmt. Der Jüngling muß Bürger werden, und als solcher in die Rechtssphäre, als seine hohe Schule eintreten, damit er in sich die Fähigkeit ausbilde, sich als Einzelnes in einem Ganzen zu begreifen, zu fühlen und zu lieben, damit er dadurch den Willen und die Kraft gewinne, einst als Mann über dem Staatsgesetz das Sittengesetz, über dem Rechte die Pflicht geltend zu machen; und damit er zuletzt an der Hand dieser Führerinnen zur Religion gelange, durch welche er als Greis wieder ein Kind, aber ein Kind des himmlischen Vaters werden soll.

Der Staat ist also nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zu dem höchsten Problem, das dem Menschen dieser Erde von Gott zur Lösung hingegeben ist.

Darum aber, weil der Staat Culturmittel ist, kann er nicht als ein Mechanismus oder bloßer Natur-Organismus, er muß als geistiger Organismus begriffen werden, in welchem die Freiheit über die Nothwendigkeit das Uebergewicht gewinnt. Denn die Kraft, sich als Einzelnes in einem Ganzen zu erfassen und nur in diesem sich zu genügen, kann nicht gegeben, sie muß erworben werden; erworben aber wird keine Kraft, als durch selbstthätige Uebung der Anlage dazu an dem geeigneten Stoffe.

Soll der Mensch den Staat mehr lieben als sich selber — und das muß er, wenn ihm dieser ein Culturmittel werden soll — so muß er selber an dem Staate bauen helfen, denn nur das hält der Mensch fest, woran er selber etwas hervorbringt.

Darf er das nicht, so liebt er den Staat nicht mit aufopfernder Liebe, und wird auch nicht durch ihn gebildet. Was vom Menschen gilt, gilt noch weit mehr vom Volke. Der Ein-

zelne ersetzt eine fehlende Sprosse in seiner Bildungsleiter zuweilen durch einen Sprung, der aber immer ein Salto mortale ist: ein Volk nie: Fehlt diesem die Sprosse, und es soll doch hinauf, so setzt es sie selber ein — nicht ohne blutigen Kampf.

Deßwegen ist die Idee der Constitution so alt und so jung, d. h. so ausserzeitlich, als die des Staats. Nur die Form Beider fällt in die Zeit, und ist daher kindisch gewesen, will aber jetzt, wie es scheint, die Knabenschuhe hie und da ausziehen, und darum, weil nur durch das Recht hindurch der Weg zur Pflicht geht, fordert der gebildete Theil des Volkes die Rechte, die jedem, auch dem ungebildeten Theile desselben, ursprünglich und von Gottes wegen zustehen, unbedingt.

Wie soll nun ein Volk zur Erreichung des, der Menschheit von Gott gesetzten Zwecks seinen Beitrag geben können, dem kein constitutionelles Recht eingeräumt wird?

Es sind Stimmen gehört worden, welche dem Volke das Recht der Steuerverwilligung und das Petitions-Recht zusprachen, und ihm dennoch die Concurrenz bei der Gesetzgebung ver-

weigerten, oder diese doch auf das bloße Mitwissen und Anrathen beschränkten. Wozu aber soll jenes Volk vom Staate und durch den Staat gebildet werden, dessen Repräsentanten kein anderes Recht hätten, als das Recht, Petitionen einzureichen, auf welche zu achten der Regent gesetzlich nicht angehalten werden kann, oder Steuern, vielleicht gerade in einem solchen Falle zu verweigern, in welchem das Wohl des Staats ihre Bewilligung dringend gefordert hätte?

Nach unserer innigsten Ueberzeugung wäre es besser, dem Volke und seinen Repräsentanten auch diese beiden Attribute zu nehmen, wenn man ihnen nicht auch das Dritte — die Concurrenz bei der Gesetzgebung — geben oder lassen will. Jeder Mensch und jedes Volk ist um so beharrlicher in der Geltendmachung seiner Rechte, je unbedeutender sie sind. Hat das Volk kein höheres Recht, als das des Gravaminirens und des Sichselbstbesteurens, so wird es eben ex officio gravaminiren, auch wo in der That nichts zu gravaminiren wäre; und es wird überall neue Auflagen verweigern, auch wo es sie verwilligen sollte, blos weil es sein Recht ist, und weil es keine Gelegenheit findet, für das

Kind seiner Liebe und Einsicht — nemlich für Staats-Einrichtungen, die es mit hat treffen helfen — sich zu interessiren und dafür Geld zu verwilligen. So beschränkt, beschränkt die Volksrepräsentation wieder. Daß unsere alten Landstände in Deutschland überall mehr hemmend, als fördernd waren, hat seinen Grund lediglich darin, daß in der Stellung, die man ihnen gab oder ließ, nur ihr Egoismus, keinesweges aber ein, sich selbst an das allgemeine Wohl hingebender, Patriotismus ausgebildet werden konnte.

Aber — dürfte man uns einwenden — die Landstände, welche weder hinlängliche Einsicht in das Wesen des Staats, noch hinlängliche Fähigkeit haben, sich, um des bessern Neuen willen, von dem Alten loszureissen, werden jeder Verbesserung in der Gesetzgebung und durch sie, unzählige Schwierigkeiten in den Weg legen.

Wir geben das zwar zu, antworten aber darauf: Das Bessere ist überall der Feind des Guten, wo jenes nicht aus dem gefühlten Bedürfnisse des Volks hervorgeht. Das Beste, das blos angenommen, vielleicht gar widerstrebend angenommen wird, ist gar kein Gut, weil

nur das erworbene, selbstgeschaffene Gute zum Gut wird.

Das Gut wird, wie das Leben, nur im Kampfe entgegengesetzter Principien gewonnen; also ist das Bekämpfen der Schwierigkeiten, die einem Gesetze in den Weg geworfen werden, gerade das Bildende für die Staatsbürger, und die besiegte Schwierigkeit wird der Felsengrund des neuen Gesetzes, auf dem es dann erst etwas Lebendiges setzt. Kampf muß also seyn, wo nur irgend etwas Lebendiges erzielt werden soll, allein dieser Kampf soll begeistigt und durch den Geist befruchtet werden. Das Mittel, dieser Forderung zu genügen, liegt aber ausschließlich in den Händen des Regenten und seiner Regierung, weil sie es sind, welche das Volk zur Einsicht und That nach und nach durch Lehre und Spielraum, die Lehre anzuwenden, erziehen können.

Durch Lehre — in den Volksschulen, die den Menschen, als Menschen, aus sich selbst heraus bilden; in den Berufsschulen, die den Menschen zum Bürger und bürgerlichen Gewerbe bilden; in Staatsschulen, die dem Bürger

Urtheil geben über Gegenstand und Art der Regierung.

Durch Spielraum für die Anwendung der Lehre und ihre praktische, nie stillschweigende Ausbildung in freien Communal- und Städte-Verfassungen. Das Dorf und die Stadt lerne, unter der Aufsicht des Regenten, sich selbst regieren; man lasse sie selbst arbeiten an ihren dörflichen und städtischen Justiz-, Polizei-, Finanz-, Schul- und Kirchen-Einrichtungen: so lernen sie in der ihnen angemessenen kleinen Sphäre, was zum Regieren gehört; sie gewinnen den Blick für die richtige Wahl der Männer, die sie in der Ständeversammlung repräsentiren sollen; sie gewinnen das Urtheil über das Verdienst ihrer Repräsentanten; sie gewinnen die Empfänglichkeit für das Allgemeine, was der, durch sie erleuchtete Regent, von seinem höhern Standpunkt aus, ihnen zur Mitwirkung und Ausführung hingibt; sie gewinnen dieß Alles, und noch weit mehr, weil sie in der Liebe des kleinen Punkts, auf dem sie frei wirken,

die Liebe für den grossen Punkt, von dem ihr kleiner ein integrirender Theil ist, gewinnen und die Ueberzeugung erhalten, daß sie frei und glücklich nur im Ganzen ruhen können.

Nur unter dieser Bedingung der allseitigen Mitwirkung zur Staats-Einrichtung wird ein Staat, dessen Wesen es ist, nie zu seyn, sondern immerfort zu werden. Dann erst werden die Regenten und ihre Minister die wahre Staats-Klugheit sich erwerben können, Sie werden ihren Regierungs-Begriffen die Anschauung der jedesmaligen Volks-Bedürfnisse zum Grunde legen, und darin die Idee finden; dann erst werden sie wahre, von der Erfahrung abgezogene und von der Idee beseelte, nicht blos gemachte, Begriffe erhalten. Der rostige Mechanismus des Staats wird dem geistigen Organismus desselben Platz machen, und die freie Gesetzmäßigkeit der Kunst — denn, wo Organismus ist, ist auch Kunst — wird die todten Begriffe durch das Gefühl beleben, und sie dem Willen hingeben zur begeisterten That.

Die Staatsmänner müssen Lehrer des Volks werden, d. h. sie müssen die Anlagen des Volks

erkennen, jeder Anlage den, ihr entsprechenden, Bildungsstoff und Spielraum zur Entwickelung und Bearbeitung hingeben, dadurch die Volks-Anlagen zu Volks-Kräften, diese aber zu Volks-Fertigkeiten erheben, damit es endlich, dem Heiligen offen, kräftig auf sich selber stehe, und, stark als ein Besonderes sich fühlend, dennoch demüthig nur im Ganzen sich ruhig und befriedigt finde.

Das Wort zum Räthsel aller Regierungskunst ist das Wort zum Räthsel aller Erziehungskunst: Leitung der Selbstthätigkeit auf den geeigneten Bildungsstoff für alle Richtungen des zu erziehenden oder zu regierenden Subjects.

Diese Ansicht des Staates konnte nur so lange von Staatskünstlern bestritten, ja angefeindet werden, als die Idee der Erziehung selber noch nicht gefunden war. So lange die Erziehungslehre, das Heilige in der Menschennatur auch des neugebornen Kindes, seine Selbständigkeit und Selbstthätigkeit noch nicht anerkannt hatte; so lange sie wähnte, daß der Erzieher mit seinem Stocke als Griffel in die wächserne tabula rasa des Kindes eingraben könne und dürfe, was er nur immer wolle, das der Zög-

ling im Leben denken, reden und thun solle: so lange konnte freilich nichts Verderblicheres erdacht werden, als die Thätigkeit der Regierungen mit Erziehungsthätigkeit zu vergleichen.

Jetzt aber wo die Würde der Menschennatur auch in dem Thiere, das Mensch werden will und soll, anerkannt ist, fürchten wir von dieser Seite keinen Einwand mehr. Desto größern Widerstand aber besorgen wir von einer Schlange, die umher schleicht, zu sehen, welchen sie vergifte.

Diese Bestie ist die Frivolität, welche wir mit den Worten eines uns befreundeten Schriftstellers — da uns treffendere und kräftigere nicht zu Gebote stehen — so bezeichnen: *)

„Mit der Sprache, Tracht und Sitte der Franzosen ist noch Schlimmeres auf uns gekommen, ja das Allerschlimmste, weil daraus unser und andrer Völker Fall hervorgegangen: ich meyne die Frivolität. Unsere Sprache hat

---

*) Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freimaurerordens, und das einzige Mittel, die Ruhe in Deutschland zu sichern. Frankfurt am Main 1815. bei Franz Varrentrapp. S. 164.

kein Wort dafür, und wir wollen keines dafür schaffen, damit nie ein Zweifel entstehen möge über das Vaterland dieser schrecklichsten aller Völkerkrankheiten. Der frivole Mensch hat den Leichtsinn und die Ruchlosigkeit zu Begleitern. In seinem Herzen ist der Quell der Liebe vertrocknet, und die Wurzel des Glaubens abgedorrt. Seine Hoffnung beschränkt sich auf den Genuß der nächsten Stunde. Er hat kein Gut als das Leben, darum umklammert er es so fest und so feig, und reißt doch jeden Augenblick eine Blüthe desselben ab, bis zuletzt nur noch der kahle dürre Stamm dasteht."

„Aus der Frivolität geht die erstarrende Selbstsucht hervor, die Gleichgültigkeit, neben welcher das Edle und Gute nicht mehr bestehen können."

„Sie hat keine Kraft als die des Spottes, und keinen Muth als im Hohn gegen das Heilige."

„Für sie giebt es keine Ideenwelt, darum auch weder Gott, noch Vaterland."

„Sie ist keiner Erhebung fähig und keiner Aufopferung, denn beide setzen den Glauben an

ein Höheres voraus, und dieses Höhere ist ihr ein lächerliches Unding."

„Mit schalem Witz schlägt sie jedes schöne Gefühl nieder, und mit ruchlosen Sarkasmen die fromme Scheu."

„Sie hat das häusliche Leben vergiftet, den Bürgersinn vertilgt und Fürsten und Völker sich einander entfremdet."

„Die Begeisterung nennt sie Schwärmerei, und den Tod fürs Vaterland eine Theaterposse." u. s. w.

Ehe wir dem geneigten Leser das Buch — an dem wir neben vielen anderem auch die Menge fremder Worte und manche Wiederholung tadeln, aber jetzt nicht mehr verbessern können — selbst in die Hand geben, haben wir noch den Grund anzugeben, warum sich der Verfasser desselben nicht genannt hat. Wir müssen ihn angeben, damit nicht die Regierung, unter welcher er lebt, und damit er selber nicht falsch beurtheilt werde, indem man jener vielleicht einen illiberalen Preßzwang, diesem eine unziemliche Menschenfurcht zutrauen möchte.

Der Verfasser lebt in einem Lande, in welchem das Gesetz besteht, daß kein Innländer,

der ein Buch im Auslande drucken läßt, ohne es der inländischen Censur unterworfen zu haben, seinen Namen und seinen Wohnort vorsetzen darf.

Da er nun sein Buch, das zunächst auf eine bestimmte Zeit berechnet ist, keiner Censur unterwerfen konnte, ohne diese Zeit zu verlieren, so hat er sich dem Gesetze gefügt und sich nicht genannt, zugleich aber die Verlagshandlung ermächtigt, den Namen des Verfassers anzugeben, sobald sie auf eine legale Weise durch ihre, oder auch durch die Regierung welche das Buch zunächst angeht, darum werde befragt werden.

Geschrieben im Februar 1815.

Der Verfasser.

Nachschrift.

Durch einen Zufall, dessen Erörterung nicht hierher gehört, wurde der Druck dieses Büchleins — es kam erst spät in die Hände des jetzigen Verlegers — verzögert. Freunde des Verfassers, die inzwischen die Handschrift gelesen,

haben ihn in wesentlichen Punkten der im sechsten Abschnitte aufgestellten, Principien misverstanden. Er sucht den Grund darin, daß er den Standpunkt nicht hell genug bezeichnet hat, von welchem aus ihm selber erst jene Principien aufgiengen. Vielleicht gelingt ihm dieß durch die, dem Buche mitgegebene, Beilage No. 1. in welcher er sein philosophisches Glaubensbekenntniß (zum Theil mit den Worten eines Meisters) niedergelegt hat. Er wünscht diese Beilage früher, als den sechsten Abschnitt gelesen. Sie enthält eigentlich die Einleitung zu psychologisch-politischen Umrissen, die der Verfasser, a. a. O. in einer Anmerkung, angekündigt hat.

Die zweite Beilage ist ein Nachtrag zu des Verfassers Ansichten über das Landschaftliche Kassenwesen (VI. Abschnitt 4, 6. Seite 215 — 222), welcher ebenfalls durch Bemerkungen gegen dieselbe veranlaßt wurde.

Im Anfange des Mai's 1815.

D. V.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Einleitung 1

II. Das Geschichtliche der alten Wirtembergischen Verfassung 13

III. Das Wesentliche der alten Verfassung 21

A.) Der Regent 21

B.) Die Kirche 24

C.) Die Landesrepräsentation 27

D.) Die Landschaftlichen Ausschüsse 30

E.) Das Geheime-Raths-Collegium 34

F.) Das Volk 37

G.) Das Land 39

H.) Besondere Vertragspunkte 40

IV. Die Grundzüge zur neuen Wirtembergischen Verfassung 45

I. Die Ständische Repräsentation des Königreichs

A.) in Ansehung der Personen 45

1.) Mitglieder, welche für sich Sitz und Stimme haben 45

2.) Mitglieder, welche gewählt werden 45

Seite

B.) Versammlung der Stände 46

C.) Innere Organisation und Geschäftsführung derselben 47

D.) Ausschuß derselben 50

II. Die Gerechtsame der Ständischen Repräsentation in Ansehung der Gegenstände der Staatsverwaltung 50

A.) Auf die Mitwirkung bei der Besteuerung . . . 50

B.) Auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung . . 51

C.) Das Petitionsrecht der Stände 52

D.) Das Recht auf die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten 52

III. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

A.) Gleichheit vor dem Gesetz 53

B.) Gleichheit in den Beiträgen zu den Staatslasten 53

C.) Gleichheit in der Verpflichtung zum Kriegsdienst, wie er durch das Gesetz gefordert werden wird 53

D.) Recht der Auswanderung 54

E.) Procedur bei Arretirung 54

F.) Niemand kann dem competenten Richter entzogen werden 54

G.) Von Justizstellen kann keiner ohne Urthel und Recht mit Nachtheil entfernt werden 54

IV. Allgemeine Bestimmungen 54

A.) Ueber den Regierungsantritt eines Regenten.

B.) Ueber die Staats-Schulden.

Seite

V. Verzeichniß der Fürsten, Grafen und Edelleute, welche in der Stände-Versammlung Viril-Stimmen haben 55

V. Vergleichung der Grundzüge zu einer neuen Verfassung mit der alten 58

1.) Was sie davon bestehen lassen 58

2.) Was sie, gebend oder nehmend, abändern . . . 60

3.) Was sie mit Stillschweigen übergehen 62

VI. Kritik der alten Verfassung und der Grundzüge zu einer neuen 65

A.) Die Principien.

I. Das Wesen des Staats und das Recht auf Constitution 65

II. Das Wesen der Constitution 71

III. Die Form der Constitution 73

1.) Das demokratische Element 84

a.) Eigenthums-Recht 86

b.) Vertrags-Recht 87

c.) Wahlrecht 87

aa.) Communal-Verfassung 88

bb.) Amtsversammlung 88

cc.) Landesversammlung 89

2.) Das Autokratische Element

A.) Der Regent 93

A.) Befehl 94

1.) Gesetzgebende Gewalt 94

Seite

2.) Richterliche Gewalt 97

3.) Vollziehende Gewalt 103

4.) Leitung des Schulwesens 103

5.) Leitung des Kirchenwesens 105

B.) Wahl der Staats-Diener, bedingt durch

a.) Verantwortlichkeit der Staats-Diener . . 108

b.) Preßfreiheit 112

C.) Aufsicht 117

B.) Der Hofstaat 119

C.) Das Ministerium 120

I. Für das Wesen der Constitution 123

II. Für die Form derselben.

1.) Ministerium der Gesetzgebung 123

2.) Ministerium des Schul- und Kirchenwesens 124

3.) Ministerium der Rechtspflege 125

4.) Ministerium der Sicherheit.

a.) Der innern 125

b.) Der äussern.

α.) Ministerium der Diplomazie . . 126

β.) Ministerium der Kriegsverwaltung 127

III. Für den Stoff der Constitution.

Das Finanz-Ministerium 133

3.) Das aristokratische Element 136

a.) Der Gutsadel 139

Seite

b.) Der gelehrte und

c.) der geistliche Stand 141

IV. Der Stoff der Constitution.

Finanzwesen 154

A.) Der Communen 155

B.) Der milden Stiftungen 156

C.) Der Schule und Kirche 156

D.) Das Staats-Finanz-System . . . 158

1.) Bestimmung des Betrags der Steuer 159

2.) Die Quellen der Steuern.

a.) Domainen 161

b.) Regalien 166

α.) Münzwesen 168

β.) Postwesen 169

c.) Steuern im engern Sinne . . . 170

3.) Die Erhebungsart der Steuern . . 174

4.) Das Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen 179

B.) Die Anwendung der Principien.

A.) Der Regent 188

B.) Die Kirche 200

C.) Die Landesrepräsentation 206

1.) Sie bildet

a.) der Adel 206

b.) die Geistlichkeit und die Gelehrten . 232

Seite

c.) Die Volksdeputirten 236

2.) Convocation zu Landtägen 237

3.) Mitwirkung zur Gesetzgebung . . . 238

4.) Selbstbesteurungsrecht 241

5.) Petitionsrecht 250

6.) Klagerecht beim Bundesgericht . . . 251

7.) Recht der Selbstorganisation 252

8.) Dauer der Landtage 256

D.) Landschaftlicher Ausschuß 257

E.) Geheimeraths-Collegium 262

F.) Volksrechte 266

I.

Einleitung.

Seit drei Jahrhunderten genoß Wirtemberg das Glück einer Verfassung, die sich aus einem zarten, aber organischen Keime — befruchtet und gepflegt, sowohl durch die Weisheit einiger seiner Regenten, als auch durch die Kraft des Volks und seiner Repräsentanten — zu einer mächtigen deutschen Eiche entwickelt hatte, unter deren schützendem, von starken Aesten gestützten, Schirmdache Regent und Volk die Stürme gemeinschaftlich und mit Ruhm bestanden, welche die Gewitter der Zeit oft genug über sie hintrieben.

Die große politische Umwälzung in Frankreich konnte, wie sie alle Staaten der civilisirten Welt, mehr oder weniger, schmerzlich oder heilsam berührt hat, um so weniger ohne Einfluß auf Wirtemberg bleiben, da dieses Land durch die Natur nahe an die Grenzen jenes großen Reichs gelegt ist.

So kam es, daß in jener Periode der Umwälzung, wo die französischen Begriffs-Philosophen, und ihre Helfershelfer, die Kopfabschneider, Alles so frei und gleich machen wollten, daß von Sicherheit nichts mehr zu spüren sey, diese elenden Begriffe von Freiheit und Gleichheit, vor deren leerer Einheit nichts Einzelnes, wahrhaft Besonderes und Allgemeines, also auch nicht die Idee der Freiheit und Gleichheit, bestehen konnte, auch in das benachbarte Wirtemberg eingeschwärzt wurden.

Die Morgenröthe, welche dem sengenden Tage der Volkswuth vorangieng, und aus der schwärzesten Nacht der Volks-Erniedrigung, am Himmel einer von Sclavenketten gefesselten und nach Erlösung schmachtenden Erde, heilverkündend aufgieng, war so schön, daß Viele der Besten, wie in ganz Deutschland, so auch in Wirtemberg, die giftigen Nebel nicht wahrnahmen, welche die junge Sonne der Freiheit aus dem Sumpfe der Volksverdorbenheit zu fürchterlichen Gewittern heraufzog.

Dennoch bewährte sich in jenen verführerischen Zeiten, wo das Laster, in das reitzende Gewand der Tugend bis zur Unkenntlichkeit verkleidet, triumphirend

umhergieng, der tiefe Wahrheitssinn des Wirtembergischen Volks, sein lebendiges Gefühl für das Rechte, und sein reges Streben, sich der vaterländischen Verfassung, seiner angestammten Regenten-Familie, und seiner selbst würdig zu bezeigen, so glänzend, daß es nie den Lockungen der welschen Freiheits-Prediger, auch nur auf einen Augenblick, Gehör gab; selbst damals nicht, als sein Regent sich genöthigt sah, sich für eine geraume Zeit von seinen Unterthanen zu trennen, um der Gefahr, den Feinden in die Hände zu fallen, zu entgehen.

Was den Verführungskünsten der Demagogen ruhmvoll und mit schönem Erfolge widerstanden hatte, das erstarrte später vor dem Medusenhaupte des Despotismus, den Napoleon als eine würdige Frucht der mit blutigen Verbrechen gedüngten Erde aus den Greueln der Anarchie mit sicherer Hand hervorzog, und damit einer wahnsinnig gewordenen Revolution gleichsam die Krone aufsetzte.

Mit eisernem Zepter beherrschte der Tyrann eine ganze Welt, und er glaubte sich so lange nicht am Ziele seines Thuns, als es noch Ein Land gab, in welchem

nicht seine, die Menschheit zertretenden Maximen als Gesetze galten. So lange es noch Einen Menschen gab, der nicht, wie eine Schildkröte, bewegungslos vor ihm auf dem Rücken lag, konnte er sein Werk nicht als vollendet ansehen.

Die Geschichte wird es aufzuzeichnen nicht vergessen, was Friedrich, der erste König v. W. in jenen Zeiten des Schreckens, der Gefahr und des drückendsten Despotismus Männliches gethan hat, um Sich und seinem Volke so viel von nationaler Selbstständigkeit zu retten, als nur immer in dem allgemeinen Schiffbruche gerettet werden konnte. Er steht in dieser Hinsicht keinem der deutschen Fürsten nach. Kein Wirtemberger hat französischen Gesetzen gehorcht; keiner hat in Spanien geblutet; keiner hat vor französischen Ministern zu kriechen gebraucht, und keiner hat den Einfluß der französischen geheimen Polizey empfunden!

Daß der Regent in jenen prägnanten Augenblicken des Jahres 1806. die landständische Verfassung aufhob — es hat tief geschmerzt, und die Wunden, die dadurch geschlagen wurden, bluten noch! Aber die Geschichte, und noch sicherer, Gott, der in das Verbor-

gene schaut, werden die Gesinnung, mit der es geschah, besser zu würdigen wissen, als die Zeitgenossen, die in ihren Ansichten nothwendig befangen sind.

Zeitgenossen Wirtembergs! wollet nicht urtheilen, wo ihr nicht sehet: aber urtheilet und handelt desto mehr, wo ihr sehet, und zu diesem und jenem, äusserlichen und innerlichen aufgefordert seyd.

Der König hat in seiner Weisheit und Gerechtigkeit beschlossen, Euch zu ersetzen, was ihr verlort: Er will euch wieder eine Verfassung geben, nach der ihr Jahre lang geseufzet habt.

Höret den König selbst sprechen:

„Von dem Augenblicke an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staats-Veränderung vom Jahr 1806. herbeigeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, Unserem Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört haben, und ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn würde, eine seiner innern und äusseren Lage, den Rechten der Einzelnen, und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben.

Die Ausführung dieses Entschlusses verzögerte sich durch die nachherigen Zeit-Ereignisse, welche die Vornahme einer solchen wesentlichen Grund-Einrichtung der ganzen Staats-Organisation nicht räthlich machen konnten. Erst die im vorigen Jahre eingetretene Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten konnte diesen Unserem landesväterlichen Herzen so angelegenen Wunsch der Ausführung näher bringen, und Wir würden daher gleich nach Abschluß des Pariser Friedens denselben in Erfüllung gesetzt haben, wenn nicht von dem zu vollständiger Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossenen Congresse in Wien Abänderungen in den inneren und äusseren Verhältnissen des Königreichs zu erwarten gewesen wären, und es daher zweckmäßiger geschienen hätte, die Ausführung auf die Resultate jenes Congresses auszusetzen. Indessen haben Wir gleich Anfangs, in den zu Behandlung der deutschen Angelegenheiten stattgehabten Conferenzen, den zu Wien versammelten Souverains Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer Stände-Verfassung im König-

reiche erklärt. Da aber die End-Resultate dieses Congresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten: so finden Wir Uns bewogen, Unserm Volke diese ihm bestimmte Wohlthat nun nicht länger vorzuenthalten, und dadurch öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äussere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern blos die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staats, und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hiedurch nach 17 stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und Unser Reich erhalten hat, das Glück Unsers Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen.

Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung, worin die Zusammensetzung der Stände, der ihnen zukommende Antheil an der Gesetzgebung und der Besteurung, das Recht ihre Bitten und Wünsche vor dem Throne niederzulegen, so wie allgemeine und wesentliche Rechte und Verpflich-

tungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amts-Verhältnissen, Religions-Bekenntniß und Güter-Besitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hienach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungs-Urkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören, und in volle Ausübung setzen lassen.

Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsere Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiedurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anord- gen und Einrichtungen den sprechendsten Be- Unserer unermüdeten Fürsorge für ihr Glück erkennen, und auch künftig

ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regenten-Haus bewähren werden."

Freude und Dank sind die ersten Gefühle gewesen, welche das Herz jedes Wirtembergers, der nicht in der absoluten Autokrati leichtere Wege zu finden hofft, sich selber geltend zu machen, erfüllten. Wenn diese Gefühle auch bei Einigen durch die Bemerkung getrübt wurden, daß in dem K. Manifeste nicht von der Wiedereinführung der alten, auf frei eingegangenen Verträgen beruhenden, sondern nur überhaupt von irgend einer angemessenen Landes-Verfassung die Rede sey: so trösteten sie sich doch wieder mit der Betrachtung, daß darin auch nicht geradezu von einer neuen Verfassung gesprochen, vielmehr Manches darin angeführt werde, was offenbar aus der alten entlehnt, und durch diese bereits bestimmt sey. Auch verbarg man es sich nicht, daß die Wiedereinführung der alten Verfassung in ganz unveränderter Gestalt nicht einmal zu wünschen sey; da die Mängel derselben nicht weniger tief gefühlt wurden, als ihre Vorzüge.

tungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amts-Verhältnissen, Religions-Bekenntniß und Güter-Besitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hienach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungs-Urkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören, und in volle Ausübung setzen lassen.

Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsere Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiedurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unserer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig

ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regenten-Haus bewähren werden."

Freude und Dank sind die ersten Gefühle gewesen, welche das Herz jedes Wirtembergers, der nicht in der absoluten Autokrati leichtere Wege zu finden hofft, sich selber geltend zu machen, erfüllten. Wenn diese Gefühle auch bei Einigen durch die Bemerkung getrübt wurden, daß in dem K. Manifeste nicht von der Wiedereinführung der alten, auf frei eingegangenen Verträgen beruhenden; sondern nur überhaupt von irgend einer angemessenen Landes-Verfassung die Rede sey: so trösteten sie sich doch wieder mit der Betrachtung, daß darin auch nicht geradezu von einer neuen Verfassung gesprochen, vielmehr Manches darin angeführt werde, was offenbar aus der alten entlehnt, und durch diese bereits bestimmt sey. Auch verbarg man es sich nicht, daß die Wiedereinführung der alten Verfassung in ganz unveränderter Gestalt nicht einmal zu wünschen sey; da die Mängel derselben nicht weniger tief gefühlt wurden, als ihre Vorzüge.

tungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amts-Verhältnissen, Religions-Bekenntniß und Güter-Besitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hienach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungs-Urkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören, und in volle Ausübung setzen lassen.

Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsere Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiedurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unserer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig

ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regenten-Haus bewähren werden."

Freude und Dank sind die ersten Gefühle gewesen, welche das Herz jedes Wirtembergers, der nicht in der absoluten Autokrati leichtere Wege zu finden hofft, sich selber geltend zu machen, erfüllten. Wenn diese Gefühle auch bei Einigen durch die Bemerkung getrübt wurden, daß in dem K. Manifeste nicht von der Wiedereinführung der alten, auf frei eingegangenen Verträgen beruhenden, sondern nur überhaupt von irgend einer angemessenen Landes-Verfassung die Rede sey: so trösteten sie sich doch wieder mit der Betrachtung, daß darin auch nicht geradezu von einer neuen Verfassung gesprochen, vielmehr Manches darin angeführt werde, was offenbar aus der alten entlehnt, und durch diese bereits bestimmt sey. Auch verbarg man es sich nicht, daß die Wiedereinführung der alten Verfassung in ganz unveränderter Gestalt nicht einmal zu wünschen sey; da die Mängel derselben nicht weniger tief gefühlt warden, als ihre Vorzüge.

tungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amts-Verhältnissen, Religions-Bekenntniß und Güter-Besitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hienach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungs-Urkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören, und in volle Ausübung setzen lassen.

Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsere Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiedurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unserer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig

ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regenten-Haus bewähren werden."

Freude und Dank sind die ersten Gefühle gewesen, welche das Herz jedes Wirtembergers, der nicht in der absoluten Autokrati leichtere Wege zu finden hofft, sich selber geltend zu machen, erfüllten. Wenn diese Gefühle auch bei Einigen durch die Bemerkung getrübt wurden, daß in dem K. Manifeste nicht von der Wiedereinführung der alten, auf frei eingegangenen Verträgen beruhenden; sondern nur überhaupt von irgend einer angemessenen Landes-Verfassung die Rede sey: so trösteten sie sich doch wieder mit der Betrachtung, daß darin auch nicht geradezu von einer neuen Verfassung gesprochen, vielmehr Manches darin angeführt werde, was offenbar aus der alten entlehnt, und durch diese bereits bestimmt sey. Auch verbarg man es sich nicht, daß die Wiedereinführung der alten Verfassung in ganz unveränderter Gestalt nicht einmal zu wünschen sey; da die Mängel derselben nicht weniger tief gefühlt wurden, als ihre Vorzüge.

tungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amts-Verhältnissen, Religions-Bekenntniß und Güter-Besitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hienach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungs-Urkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören, und in volle Ausübung setzen lassen.

Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsere Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiedurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unserer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig

ihre unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regenten-Haus bewähren werden."

Freude und Dank sind die ersten Gefühle gewesen, welche das Herz jedes Wirtembergers, der nicht in der absoluten Autokrati leichtere Wege zu finden hofft, sich selber geltend zu machen, erfüllten. Wenn diese Gefühle auch bei Einigen durch die Bemerkung getrübt wurden, daß in dem K. Manifeste nicht von der Wiedereinführung der alten, auf frei eingegangenen Verträgen beruhenden, sondern nur überhaupt von irgend einer angemessenen Landes-Verfassung die Rede sey: so trösteten sie sich doch wieder mit der Betrachtung, daß darin auch nicht geradezu von einer neuen Verfassung gesprochen, vielmehr Manches darin angeführt werde, was offenbar aus der alten entlehnt, und durch diese bereits bestimmt sey. Auch verbarg man es sich nicht, daß die Wiedereinführung der alten Verfassung in ganz unveränderter Gestalt nicht einmal zu wünschen sey; da die Mängel derselben nicht weniger tief gefühlt wurden, als ihre Vorzüge.

Was aber alle Gemüther beruhigte, war die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des Königs, der, weit entfernt, die nöthig erachteten Veränderungen in der alten Constitution, selbst dann, wenn sie unverkennbare Verbesserungen seyn sollten, einseitig und aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen, gewiß alle jene Modificationen auf dem verfassungsmäßigen Wege freier Uebereinkunft mit den Ständen des Königreiches zu erzielen suchen werde.

Diese Ueberzeugung erhielt noch dadurch reichliche Nahrung, daß der König die Grundzüge einer angemessenen Verfassung, von denen das Manifest spricht, einer aus Ehrenmännern zusammengesetzten Commission zur sorgfältigsten Berathung und zur reiflichen Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer Repräsentativ-Verfassung übergeben, und dadurch mittelbar die doppelte Erklärung gegeben hat,

1.) daß jene Grundzüge von Sr. Majestät noch keineswegs als definitiv bestimmende anerkannt worden sind; und

2.) daß selbst die, von der Commission zu erwartende Arbeit nur als ein Entwurf betrachtet werden soll

welcher, wenn er die Genehmigung des Königs erhalten haben wird, den Ständen zur Prüfung und Erklärung zu übergeben seyn würde. *)

Von dem unbestrittenen, gewiß auch von Sr. Majestät dem König anerkannten Rechtsgrundsatze: daß eine auf lauter frei eingegangenen Verträgen beruhende, Kaiserl. bestätigte, und von mehreren Mächten garantirte Verfassung — welche niemals Gegenstand einer Transaction mit Napoleon oder sonst einem Dritten geworden ist, noch werden durfte und konnte — schlechterdings nicht einseitig, weder von dem Regenten, noch von dem Volke, aufgehoben werden kann, ohne zugleich alle Rechtsbegriffe aufzuheben, von diesem unbestreitbaren Rechtsgrundsatze wird die Commission, welche jene Grundlinien zu einer erneuerten Verfassung zu prüfen hat,

*) Was damals, als dieß geschrieben wurde, nur zuversichtliche Hoffnung war, ist jetzt zur erfreulichen Gewißheit geworden. Der König hat erklärt, daß er ohne vorhergegangene Prüfung und punktweise Einwilligung der Stände, keinen Eid von ihnen verlangen werde. Das ist ächt königlich.

allerdings ausgehen müssen, wenn sie die Reinheit der königlichen Gesinnungen anerkennen und den Erwartungen entsprechen will, welche das Volk von ihr hegt.

Bei dieser rechtlichen Ueberzeugung, die auch zugleich politisch die fruchtbarste Ansicht gewähren dürfte, wird die K. Commission die Prüfung jener Grundzüge vergleichend vornehmen, und dadurch ins Licht setzen müssen:

1.) welche Punkte der alten Verfassung die Grundzüge der neuen bestehen lassen;

2.) welche Punkte der alten Verfassung die neue, gebend oder nehmend, abändert; und

3.) welche Punkte der alten Verfassung die neue mit Stillschweigen übergeht.

Um diese Vergleichung möglich zu machen, muß eine kurze Geschichte der Wirtembergischen Landes-Verfassung und eine kernhafte Darstellung ihres urkundlichen Inhalts vorausgeschickt werden; dieser Darstellung aber die Vergleichung mit dem neuen Entwurfe, und die Kritik Beider folgen.

Dieß ist wenigstens der Gang, den wir in der folgenden Abhandlung nehmen zu müssen glauben.

II.

Das Geschichtliche der alten Verfassung.

Der Sorgfalt eines trefflichen Wirtembergischen Regenten für die Sicherstellung eines wohlerworbenen Guts gegen die Laune irgend eines Regierungs-Nachfolgers, dieser edlen Sorgfalt des Grafen Eberhard I. und dem Rathe seiner Prälaten und Ritter, verdankt Wirtemberg die erste förmliche Zusammenkunft der Deputirten von allen Städten und Aemtern dieses Landes im Jahre 1482.

Sie sollten nemlich schwören und sie schwuren, das Kammergut, wie es jetzt zusammengebracht sey, auf ewige Zeiten und ungetheilt beisammen zu erhalten.

Diese vom Landesherrn selbst zusammenberufene Versammlung der Deputirten des Wirtembergischen Landes ist der fruchtbare Keim zu einer Verfassung geworden, die in ihrer weitern Ausbildung die wohlwol-

lende Aufmerksamkeit, nicht allein von ganz Deutschland, sondern selbst von dem, durch seine germanische Verfassung so hoch gestiegenen England, auf sich zu ziehen vermochte.

Dieser, unter dem Namen des Münsinger Vertrags bekannte, Akt eines Wirtembergischen Regenten, wurde bei allen folgenden Verhandlungen, wozu die von Zeit zu Zeit zerrüttete Staatswirthschaft nur zu häufige Veranlassung gab, zum Grunde gelegt; und das dadurch constituirte Corps der landschaftlichen Deputirten gewann schon im Verlaufe der nächsten Zeiten eine solche Festigkeit in geschriebenen und ausdrücklich vertragenen Rechten und Freiheiten, daß es als solches, selbst damals, da der röm. König Maximilian die Grafschaft Wirtemberg (1495) zum Herzogthum erhob, sogar auf den Fall bestätigt wurde, wenn das Land dem (damaligen) Lehnsherrn einst heimfallen sollte.

Zwei und dreißig Jahre nach jener ersten ausdrücklichen Constitution der Landständischen Deputirten zu Münsingen (denn Spuren eines Analogons derselben finden sich noch früher) sah sich Herzog Ulrich in so bedeutende Finanz-Verlegenheiten verwickelt, daß er sich gezwungen glaubte, zu beträchtlichen, in Betrag und Anlage willkührlichen bestimmten Steuern, seine Zuflucht zu nehmen. Die Unterthanen, welche schon von Alters her keiner willkührlichen Besteuerung unterworfen, vielmehr gewohnt waren, daß Einige aus ihrer

Mitte bei Umlegung des sogenannten Landschadens, und bei andern, das allgemeine Wohl betreffenden, Angelegenheiten zu der Kanzlei des Regenten gezogen wurden, widersetzten sich dieser willkührlichen Besteuerung so fest, daß es, bei der heftigen Gemüths-Art des Herzogs Ulrich, zu offenen Händeln kam. Allein, um den Frieden zu erhalten, eilten die benachbarten Fürsten hülfreich herbei, und es kam, unter Mitwirkung Kaiserlicher, Pfälzischer, Badenscher und Würzburgischer Gesandten, zwischen dem Herzog Ulrich und der Wirtembergischen Landschaft ein Vertrag zu Stande, welcher die Rechte und Pflichten des Landesherrn, wie der Landschaft, auf ewige Zeiten in wenigen, aber fruchtbaren Punkten auf das bündigste und rechtskräftigste bestimmte.

Dieser Tübinger Vertrag von 1514. wurde vom Kaiser confirmirt; und ist von jener Zeit an, ununterbrochen bis zum Jahr 1806. die magna charta der Wirtemberger, und die Quelle ihres Staatsrechtes geblieben. In ihm wurde, unwiderruflicher Weise, die persönliche und politische Freiheit der Wirtemberger bestimmt, und ihren Repräsentanten die Concurrenz bei der Gesetzgebung, das Recht der Selbstbesteuerung und das der Petition nunmehr auch ausdrücklich eingeräumt.

(S. Wirtemb. Landes-Grund-Verf. S. 20. f.)

Keinem Regenten wurde von da an die Erbhuldigung abgelegt, keinem war der Unterthan Gehorsam zu

leisten schuldig, als bis Er vorher die Festhaltung dieses Vertrages, „bey Fürstl. Würden, im Wort der Wahrheit mit Brief und Siegel“ gelobt hatte.

Unter jeder neuen Regierung wurden diesem Vertrage, neben der Confirmation, Erläuterungen und Zusätze in besondern Verträgen zwischen Herrn und Land beigefügt, und die Summe dieser einzelnen Verträge, mit den Tübingischen an der Spitze, machen, unter dem Titel der Landes-Compactaten, das Wirtembergische Staatsrecht aus.

Wir heben aus der Entwicklungs-Geschichte der landständischen Verfassung nur 3 Perioden heraus, welche für die Ausbildung derselben die merkwürdigsten gewesen sind.

Die erste dieser Perioden begreift die Zeit, in welcher das Land — nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich aus seinen Staaten — unter Oesterreichischer Regierung stand. (1520.)

Auch in dieser Zeit wurde vom Kaiser Carl V. und seinem Statthalter in Wirtemberg, dem Erzherzog Ferdinand, nicht nur der Tübingische Vertrag confirmirt, und in der durch denselben vorgeschriebenen Form beschworen, sondern der Kaiser gab ihm auch eine reichhaltige und vortheilhafte Erläuterung, wodurch die Rechte des Landes einen größeren Umfang erhielten, als sie vorher hatten; ja er forderte — was den größten Einfluß auf die künftige Gestaltung der Verfassung hatte — er forderte sogar das Gesamt-Corps der Städte und

Aemter auf, einen eigenen Ausschuß von Deputirten zu ernennen, der in vorkommenden wichtigen Fällen seinem Statthalter und Regenten, mit Rath und That beistehen sollte.

Er fand rathsam, sogleich 2 Ausschüsse, einen kleinen und einen großen, zu organisiren, um, wie Spittler sagt, durch Jenen dem neuen Institut eine Concentrirung zu geben, die der kraftvolleren Wirksamkeit der Regierung sehr vortheilhaft seyn mußte, und durch Diesen eine allgemeinere Theilnahme an den Schicksalen des neuen Regiments zu befördern.

Die zweite Periode (v. 1550 — 1569.) begreift die Regierungs-Jahre des ewig unvergeßlichen Herzogs Christoph, eines Herrn, von dem schwerlich wird nachgewiesen werden können, daß ihm, neben allen Regenten-Einsichten, auch nur Eine Regenten-Tugend gefehlt hätte. Man weiß nicht, ob er als Landes- oder als Reichs-Fürst größer war. Herrlich und kräftig in der Besonderheit, fühlte Er sich doch nur im im Ganzen vollendet.

Er war es, der den, von Herzog Ulrich geschlossenen, und dennoch nicht selten verletzten Tübingischen Vertrag wieder in seine volle Kraft setzte; Er war es, der dem wohlthätigen, von Kaiser Carl errichteten, und von Herzog Ulrich so vernachläßigten, Institute der Landtags-Ausschüsse ein neues schön begründetes Leben gab — die spätere Ausartung dieses Instituts

leisten schuldig, als bis Er vorher die Festhaltung dieses Vertrages, „bey Fürstl. Würden, im Wort der Wahrheit mit Brief und Siegel" gelobt hatte.

Unter jeder neuen Regierung wurden diesem Vertrage, neben der Confirmation, Erläuterungen und Zusätze in besondern Verträgen zwischen Herrn und Land beigefügt, und die Summe dieser einzelnen Verträge, mit den Tübingischen an der Spitze, machen, unter dem Titel der Landes-Compactaten, das Wirtembergische Staatsrecht aus.

Wir heben aus der Entwicklungs-Geschichte der landständischen Verfassung nur 3 Perioden heraus, welche für die Ausbildung derselben die merkwürdigsten gewesen sind.

Die erste dieser Perioden begreift die Zeit, in welcher das Land — nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich aus seinen Staaten — unter Oesterreichischer Regierung stand. (1520.)

Auch in dieser Zeit wurde vom Kaiser Carl V. und seinem Statthalter in Wirtemberg, dem Erzherzog Ferdinand, nicht nur der Tübingische Vertrag confirmirt, und in der durch denselben vorgeschriebenen Form beschworen, sondern der Kaiser gab ihm auch eine reichhaltige und vortheilhafte Erläuterung, wodurch die Rechte des Landes einen größeren Umfang erhielten, als sie vorher hatten; ja er forderte — was den größten Einfluß auf die künftige Gestaltung der Verfassung hatte — er forderte sogar das Gesamt-Corps der Städte und

Aemter auf, einen eigenen Ausschuß von Deputirten zu ernennen, der in vorkommenden wichtigen Fällen seinem Statthalter und Regenten, mit Rath und That beistehen sollte.

Er fand rathsam, sogleich 2 Ausschüsse, einen kleinen und einen großen, zu organisiren, um, wie Spittler sagt, durch Jenen dem neuen Institut eine Concentrirung zu geben, die der kraftvolleren Wirksamkeit der Regierung sehr vortheilhaft seyn mußte, und durch Diesen eine allgemeinere Theilnahme an den Schicksalen des neuen Regiments zu befördern.

Die zweite Periode (v. 1550 — 1569.) begreift die Regierungs-Jahre des ewig unvergeßlichen Herzogs Christoph, eines Herrn, von dem schwerlich wird nachgewiesen werden können, daß ihm, neben allen Regenten-Einsichten, auch nur Eine Regenten-Tugend gefehlt hätte. Man weiß nicht, ob er als Landes- oder als Reichs-Fürst größer war. Herrlich und kräftig in der Besonderheit, fühlte Er sich doch nur im im Ganzen vollendet.

Er war es, der den, von Herzog Ulrich geschlossenen, und dennoch nicht selten verletzten Tübingischen Vertrag wieder in seine volle Kraft setzte; Er war es, der dem wohlthätigen, von Kaiser Carl errichteten, und von Herzog Ulrich so vernachläßigten, Institute der Landtags-Ausschüsse ein neues schön begründetes Leben gab — die spätere Ausartung dieses Instituts

fällt nicht Ihm zur Last; — Er war es, der mit Zuziehung dieser Ausschüsse den Grundstein legte, auf welchem alle Gesetzgebung Wirtembergs heute noch ruht; Er war es, der, indem er die Reformation in seinem Lande und somit auch die der katholischen Klöster vollendete, dennoch das Vermögen der reformirten Kirche seinem ursprünglichen Zwecke: der Kirche, der Schule und jedem Bedürfnisse der Cultur zu dienen, unverkürzt zurückgab; und Er war es endlich, der, damit dieser heilige, einzig erlaubte Zweck auch im Laufe der so Vieles zertrümmernden Zeit erreicht und sicher gestellt werde, jenes Kirchengut der Willkühr der Regenten und ihrer Kammern entzog, und es einer selbständigen, unter der Garantie der Landschaft und unter der schützenden Ober-Aufsicht eines, auf die Landes-Verfassung beeidigten Geheimen-Raths-Collegii stehenden Verwaltungs-Behörde mit der Erklärung übergab: daß es nur subsidiarisch zur Rettung von Land und Leuten auch für andere, als Cultur-Zwecke, angewendet werden dürfe.

Des Königs Majestät hat das Andenken dieses Musterbildes eines trefflichen Regenten, und selbst das Volk, das diesen Fürsten in einem dankbaren Herzen trägt, hoch geehrt, das Sie die erste Versammlung der wiederauflebenden Stände gerade auf den heiligen Christophstag bestimmt hat. Konnte die hohe Gesinnung des Königs seinem Volke eine schönere Bürgschaft für die Reinheit Seiner landesväterlichen Absichten geben?

Je unverkennbarer aber der Monarch hierdurch seine Absicht ausgesprochen hat, desto nöthiger wird für Seine Rathgeber die Pflicht, in ihrem Gutachten freimüthig und gewissenhaft Alles aufzudecken, was im Auge des unbestechbaren Volkes als trüb und unlauter erscheinen könnte — immerhin Seiner Regenten-Gerechtigkeit vertrauend und überlassend, was Er darauf in Seiner Weisheit dem Volke Annehmbares beschließen wird.

Die dritte, für die allseitige rechtliche Discussion und Anerkennung des Wirtembergischen Staats-Rechtes in allen seinen Theilen fruchtbarste Periode führten die Zwistigkeiten herbei, welche in den Regierungsjahren des Herzogs Carl zwischen Ihm und seinen Ständen obwalteten. *)

---

*) Zwischen diesen zwei Hauptepochen fällt ein ernsthafter, aber gänzlich mißlungener Versuch, den Tübingischen Vertrag ganz aufzuheben (1607 — 8.) und eine Handlung deutscher Fürstentreue und gesunder Staatskunst, nemlich die Wiedereinberufung der Landstände nach dem Westphälischen Frieden durch Herzog Eberhard III. welcher sich sogar erbot, die Staatsdomainen der Landschaft zu verwalten zu geben, wodurch freilich die Landschaft ihren wesentlichen Karakter verloren haben würde. Wir haben beide, an sich merkwürdige, Ereigniße übergangen, weil sie nichts zur Ausbildung der Verfaßung beigetragen haben und die Einsicht in das Wesen derselben nicht vermehren.

Diese Zwistigkeiten nahmen einen so hartnäckigen Karakter an, daß sie in Güte nicht mehr ausgeglichen werden zu können schienen. Die Landstände erhoben daher 1764. bei den Reichsgerichten, rechtliche Klage; und es wurde hierauf auch der Weg Rechtens eröffnet.

Während der Verhandlungen, und nachdem schon mehrere reichsgerichtliche Erkenntnisse ausgesprochen worden waren, vereinigten sich doch endlich noch einmal Herr und Land zu einem Versuch der Güte vor einer Kaiserlichen Hof-Commission, welche denn auch wirklich im Jahr 1770. einen Vergleich zu Stande brachte, der unter dem Titel eines Erb-Vergleichs zwischen dem Regenten und gesammten Prälaten und Landschaft des Herzogthums von den F. Agnaten, namentlich von dem erlauchten Vater des jetzt regierenden Königs anerkannt, von Kaiser Joseph II. bestätigt, und von Friedrich dem Großen ausdrücklich und feierlich garantirt wurde.

Dieser Erb-Vergleich ist unter den neueren Urkunden für die Rechte und Pflichten der Regenten Wirtembergs und seiner Unterthanen die wichtigste, und in der That ein Sumarium aller landständischen Freiheiten, und der Gründe, worauf sie beruhen.

Dieser Erb-Vergleich ist es auch, welcher, in Verbindung mit dem Gutachten des Reichs-Hofraths, das ihn herbeiführte, und einen tiefen Blick in die Landes-Verfassung gewährt, und mit zu Hülfenehmung einiger älteren Rezesse und Landtags-Abschiede, uns in

den Stand gesetzt hat, folgende Darstellung des Inhalts der Landes-Verfassung zu geben.

S. Spittlers Urkunden-Sammlung ꝛc.

1. Samml. S. 93.

2. — S. 1.

III.

Das Wesentliche der alten Verfassung.

A.

Der Regent.

1 Der Regent Wirtembergs übt die gesetzgebende Gewalt, unter vertragsmäßiger Concurrenz mit den Repräsentanten seines Volks, aus;

2. die richterliche Gewalt wird im Namen und unter der Aufsicht des Regenten in einer dreifachen Instanzen-Folge von selbstständigen Gerichtshöfen ausgeübt, *) deren Mitglieder Er ernennt, die aber dann nur durch Urthel und Recht ihrer Funktionen entlassen werden können.

*) Im Hofgerichte, als der letzten Instanz, hatten Vier Landschaftliche Deputirten, zur Bewahrung des Landrechts, Sitz und Stimme.

3. Der Regent hat die executive Gewalt ganz unbeschränkt. In Folge dieses Rechts hat Er
   a. alle Staatsdiener (mit Ausschlusse der landschaftlichen Diener) zu ernennen; so jedoch, daß die Aemter mit tüchtigen und ehrbaren Männern, und, bei gleich guten Eigenschaften, vorzugsweise mit Inländern besetzt werden müssen, und daß diese Diener, wie überhaupt kein Wirtembergischer Unterthan, zu einem andern als reichs- und landesverfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet werden können; vielmehr sind alle Staats- und auch die Commun-Diener auf sämmtliche Landes-Compactaten leiblich mit zu beeidigen und dafür verantwortlich zu machen.
   b. Er hat die zur Ausübung und Vollstreckung der Gesetze nothwendige Militär-Gewalt aufzustellen und zu gebrauchen; beides unter den im Erbvergleich von 1770. gemachten Einschränkungen; und
   c. die zu gleicher Absicht nothwendigen Einrichtungen durch Verordnungen und Anstalten zu treffen.
4. Der Regent ist die Quelle aller Ehren und Gnaden; und hat daher auch das Recht, verurtheilte Verbrecher zu begnadigen.
5. Der Regent ist der Chef seiner Familie unter den Bestimmungen, welche die alten Testamente, Erb-Vergleiche und Haus-Verträge enthalten.
6. Der Regent ist Nutznießer des Familien-Fideicommißguts (sonst Kammerschreiberei- jetzt Hof- und Do-

naiuen Kammer=Gut genannt) in dem Umfange, den die alten Familiengesetze und Landes=Verträge diesem Gute geben.

7. Der Regent darf jeder christ. Kirche angehören; Er ist aber nur dann primus episcopus, wenn Er der Augsburgischen Confession zugethan ist. In dem entgegengesetzten Falle tritt das Geheime=Raths=Collegium ein, und leitet die kirchlichen Angelegenheiten nach den bestehenden Kirchen=Ordnungen.

8. Der Regent giebt und nimmt Recht,
   a. als Nutznießer des Familien=Fideicommisses und als oberster Vorsteher des Kammerguts vor seinen eigenen Justiz=Behörden;
   b. als Landesherr aber vor Kaiser und Reich, und den von diesen angeordneten Behörden.

9. Der Regent hat das Recht des Kriegs, jedoch
   a. in Hauptkriegen zur Vertheidigung des Landes, nur mit Rath und Wissen der Landstände;
   b. in allen übrigen Kriegen aber nur mit Rath, Wissen und Willen derselben.

B.

Kirche.

1. Die evangelisch-lutherische Kirche ist im alten Wirtembergischen Lande die herrschende.
2. Die große Kirchen-Ordnung ist das Fundamental-Gesetz, welches die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche enthält.

Nach dieser werden die Angelegenheiten derselben, unter der unmittelbaren Leitung des Geheimen-Raths-Collegium, besorgt:

A. von einem Consistorium und Synodus.

Diese haben

a. die Aufsicht über alle in das Kirchen- und Schulwesen einschlagende Gegenstände;

b. die Prüfung, den Vorschlag, und, wenn der Regent nicht zur Augsburgischen Confession gehört, auch die Bestellung der Kirchen- und Schuldiener;

c. besonders aber sind ihrer Obsorge sämmtliche höhere und niedere Landes-Institute, welche auf Erziehung und Bildung künftiger Kirchen- und Schullehrer abzwecken, untergeben, namentlich die Gymnasien, die niedern und höheren Seminarien, und die, mit besonderen Privilegien ausgestattete Universität Tübingen, obgleich diese Letztere unmittelbar unter dem Geheimen-Rathe steht.

B. von einem Kirchenrathe, welcher die Verwaltung des Kirchenguts hat, und dasselbe zur Unterhaltung, Fortbildung und Erweiterung jener Anstalten und Institute, nach den jedesmaligen Cultur-Bedürfnissen, verwendet.

a. die Mitglieder dieses Collegiums, so wie sämmtliche Beamten und Officialen, welche zur Verwaltung des Kirchenguts auf dem Lande gebraucht werden, werden von dem Regenten, nach vorausgegangenem Gutachten und Vorschlag des Kirchen-Raths und des Geheimen-Raths, ernannt, und können von dem Regenten, wenn sie eines Delicti durch Urthel und Recht überführt sind, auch wieder entsetzt werden;

b. die geringeren Dienste, besetzt der Kirchenrath in Gemäsheit der Kanzlei-Ordnung selbst;

c. der Kirchenrath ist dafür verantwortlich, daß das Kirchengut in seiner Substanz erhalten werde, und daß dessen Einkünfte nicht anders, als nach der großen Kirchenordnung, den Landtags-Abschieden, und den Reversalien der Regenten verwendet, mithin nicht zu dem Privatnutzen der Regenten, unter keinerlei Vorwand, gezogen werden; indem das Kirchengut, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, nur subsidiarisch zur Rettung von Land und Leuten in Anspruch genommen werden kann.

d. der Kirchenrath hat ausserdem noch die Aufsicht über die besondre Kirchen-Aerarien der Gemeinden (Armenkästen, Heiligen, pia corpora, geistliche Hofspitäler u. s. w. genannt,) und über die milden Stiftungen zum Besten der Armuth, der Kirchen und Schulen; und hat darauf zu sehen, daß die Verwendung derselben nach den gesetzlichen Normen der sogenannten Kastenordnung geschehe.

3. die evangelisch-lutherische Kirche wird durch 14. Prälaten in der Landes-Versammlung und durch 2 oder 4 Prälaten in den Ausschüssen repräsentirt.

4. In Hinsicht auf das Verhältniß der evangelisch-lutherischen Kirche Wirtembergs zu andern Confessionen war bestimmt:

a. Jeder christliche Unterthan einer andern Confession genießt in dem Orte des Landes, wo seine Kirche die herrschende ist, eine freie und ungestörte Ausübung der Gottes-Verehrung.
Allein es sollen

b. alle hohe Hof- Erb- und andere Aemter, das Geheime-Raths-Collegium, und alle übrigen Collegien und Balleyen, alle Gesandschaften, Deputationen, wie auch alle herrschaftliche Beamtungen und Gerichte mit keinen andern Subjecten besetzt werden, als solchen, welche der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan sind.

Ferner sollte

c. keiner Gemeinde im Lande irgend Einer von einer andern Kirche als Bürger oder Beisitzer aufgedrungen oder von ihr angenommen werden.

C.

Landes Repräsentation.

---

1. Die Landes-Versammlung besteht aus drei Ständen:

   a. den ersten Stand bildet der Adel; und ob sich gleich derselbe seit uralten Zeiten den Landesversammlungen entzogen hatte; so ist doch immer von den Regenten versprochen worden, alle Mittel anzuwenden, den Adel wieder herbeizuziehen;

   b. den zweiten Stand bilden die Prälaten, Augsburgischer Confession;

   c. den dritten — freigewählte Abgeordnete der Städte und Aemter.

2. Die Landes-Versammlung wird berufen,

   a. so oft der Regent es verlangt;

   b. so oft diese Zusammenberufung von den beiden Hauptstädten Stuttgart und Tübingen oder von einem der beiden Ausschüsse bittweise begehrt wird.

3. Sie hat Antheil an der Gesetzgebung, in wie fern
   a. kein Gesetz in das Land erlassen werden darf, dessen Entwurf ihr nicht vorher mitgetheilt und von ihr geprüft worden wäre; in wie fern
   b. kein von ihr gutgeheissenes und vom Regenten promulgirtes Gesetz ohne ihren Rath, Wissen und Willen ausser Kraft gesetzt werden kann, weder unmittelbar durch Aufhebung, noch mittelbar durch neue, die alten derogirenden Gesetze oder sonstige Befehle.
4. Sie hat das Recht der Besteuerung; und zwar
   a. der freien Bewilligung der Steuern, welche aber, nach dieser Bewilligung, von dem Regenten erst angenommen und ausgeschrieben werden müssen, ehe sie eingezogen werden können.

      Sie aber, da das Volk nur subsidiarisch zu steuern verpflichtet ist, bewilligt nicht früher, als bis die staatswirthschaftliche Verwendung des Kammerguts nachgewiesen ist;
   b. das Recht der Selbst-Erhebung und Verwaltung der Steuergelder, unter der Ober-Aufsicht des Regenten;
   c. das Recht, ihre Diener aus der Steuer-Casse zu besolden; und endlich
   d. das Recht, Belohnungen zu votiren.
5. Sie hat das Recht der bescheidenen, öffentlichen und censurfreien Vorstellung, Beschwerde und Bitte an den Regenten;

6. Sie hat das Recht, ihre Beschwerden, wenn sie in Güte nicht beizulegen sind, Kaiser und Reich zur rechtlichen Entscheidung vorzulegen.

7. Sie hat das Recht, sich ihre innere Einrichtung selbst zu geben, und ihre Diener selbst zu ernennen; muß aber diese und jene dem Regenten zur formellen Genehmigung vorlegen.

8. Vermöge dieses Rechts ihrer eigenen inneren Organisation hat sie auch das Recht,

a. temporaire Ausschüsse für die Dauer der Landes-Versammlung zu wählen, und sie für die ihnen aufzutragenden Geschäfte zu instruiren; dann das Recht

b. beständige Ausschüsse zu wählen, welche von einem Landtage zum andern, nach einer ihnen jedesmal zu gebenden Instruction, in die Rechte und Pflichten der gesammten Landschaft eintreten, soviel ihnen diese davon einzuräumen und aufzutragen beliebt.

Der Mann, welcher zum Mitglied des engeren Ausschusses soll gewählt werden können, muß ein ehrbarer, geschickter, tapferer und verständiger Mann, und von erprobter Vaterlandsliebe seyn, in den Angelegenheiten der Landschaft gute Kenntniß und Erfahrung besitzen, dabei aber soviel Ansehen und Vermögen haben, daß er in solchen Verrichtungen mit Ehre auftreten könne. Hingegen ist nicht nöthig, daß der zu Wählende aus der Mitte

der Prälaten und Landschaft genommen werde und eben so wenig soll auf den Geburtsort, sondern nur darauf gesehen werden, daß der Würdigste und Tauglichste erkiest werde.

9. Der Landtag dauert so lange, als die Verhandlungen nicht geendigt sind, oder bis der Regent aus andern Ursachen die Sitzungen aufhebt.

D.

Landschaftliche Ausschüsse.

I. Kleiner Ausschuß.

Die Bestimmung, die Pflichten und Rechte des engern Ausschusses giengen gewöhnlich dahin; und zwar

A. in Hinsicht auf das Ladschafts-Cassenwesen:

1. über die Ablieferung der von der Landesversammlung verwilligten, vom Regenten angenommenen und ausgeschriebenen Steuern in die Landes-Casse, über die richtige Verwendung dieser Gelder zu dem Zwecke der Verwilligung und besonders darüber wachen, daß nicht allein die Zinsen der Landes-Schulden richtig bezahlt, sondern auch die Schulden selbst in bestimmter Maße abgetragen werden;

2. Er soll darauf sehen, daß, sobald die Schulden bezahlt sind, auch die Auflagen der Unterthanen vermindert werden;

3. Ihm liegt es ob, zu sorgen, daß jedesmal auf den Termin Georgii die Rechnung der Landschafts-Casse von den Rechnungsführern gelegt, gehörig durchgesehen, und in Gegenwart der von dem Regenten dazu abgeordneten Räthe förmlich abgehört werde. Dann hat er dafür zu sorgen, daß die etwaigen Erinnerungen gehoben, darüber förmliche Recesse gefertigt und denselben gebührlich nachgelebt werde;

4. Er soll einige aus seiner Mitte wählen, welche über dasjenige, was aus der Landes-Casse in die sogenannte geheime Geldtruche (zur Betreibung der Landschaftl. Angelegenheiten bei den Reichsgerichten, bei den garantirenden Höfen und sonst) verwilligt und abgegeben wird, besondere und sorgfältige Aufsicht führen, die Rechnungsbücher fleißig einsehen und darüber jährliche aufklärende Rechnung ablegen.

B. In Hinsicht auf eine, jedoch sehr beschränkte, Bewilligung,

1. Darf Er zwar ohne besondern Auftrag der gesammten Landschaft, weder aus den schon verwilligten Steuern Gelder zu andern, als denjenigen Zwecken, wozu sie verwilligt wurden, hergeben, an wen es auch sey, noch darf er neue Steuern

verwilligen und solche umlegen lassen. Allein er darf doch

2. mit Zuziehung des großen Ausschusses im Fall der Noth einigen tausend Gulden auf kurze Zeit gegen Verzinsung anlehnungsweise aufnehmen.

C. In Hinsicht auf die Erhaltung der Landes-Verfassung:

1. Er soll darüber wachen, daß Alles, was auf Land- und Ausschußtägen jedesmal verglichen und verabschiedet wurde, auch gehörig ins Werk gesetzt, und die gesammte Landschaft und männigl. bei den theuer erworbenen nnd erlangten Privilegien, Freiheiten und unvordenklichen Herkommen erhalten werde.

2. Er soll darüber wachen, daß an den Gesetzen, namentlich an dem Landrecht, an der Landes-, Hofgerichts-, Kirchen-, Ehe-, Forst- und andern im Lande publicirten Ordnungen, ohne Vorwissen und Willen der Landschaft, nichts geändert werde; allein wenn des Landes und der Unterthanen Wohlfahrt eine Abänderung erheischen sollte, soll der engere Ausschuß ermächtigt seyn, nach reifer Ueberlegung im Namen der gesammten Landschaft über solche Aenderungen gültig zu schließen.

3. Er ist ferner verpflichtet und ermächtigt, die schriftlich an ihn gelangenden Beschwerden der Städte und Aemter im geeigneten Fall zur Kenntniß des Regenten zu bringen, um Erledigung derselben ge-

ziemend zu bitten, und überhaupt alles getreulich berathen und fördern zu helfen, was zu des Regenten und des gemeinschaftlichen Vaterlandes Ehre, Nutzen und Wohlfahrt gereichen mag.

D. In Hinsicht auf den innern Geschäftsbetrieb.

1. Er hat das Recht, mit Vorwissen des Regenten für die Bearbeitung in landschaftl. Angelegenheiten einen rechtsgelehrten Advokaten und einen Secretär zu bestellen und anzunehmen;
2. Darf Er die Landschafts-Einnehmer, welche hinlängliche Caution gestellt haben müssen, mit Instruction versehen, und sie darauf verpflichten; Nachlässigkeiten, Dienstwidrigkeit und Unordnung derselben rügen, und im Fall der rechtlichen Noth mit Entlassung bestrafen, die erledigte Stelle aber mit andern tüchtigen Männern besetzen.
3. Er hat die Aufsicht über die Registratur und das landschaftl. Archiv.
4. Er hat das Recht, in Fällen, wo es ihm dringend scheint, den größeren Ausschuß zu berufen, oder auch bei dem Regenten auf einen allgemeinen Landtag anzutragen, welchen dieser nach dem Tübinger Vertrag nicht verweigern darf.

E. In Hinsicht auf die Art der Ersetzung und die Zeit der Versammlung des kleinen Ausschusses:

1. Der enge Ausschuß wird (wie oben schon gesagt ist) nur durch die freie Wahl der gesammten Landschaft gebildet und ersetzt.

2) Einmal ernannt, darf er, so oft als er es für nöthig hält, frei und ungehindert, jedoch nach vorher gemachter Anzeige bei dem Regenten, zusammenkommen. In der Regel soll dieß wenigstens zweimal in einem Jahre geschehen.

II. Größerer Ausschuß.

Die Bestimmung des größeren Ausschusses ist,

1. über die Geschäftsführung des engern Ausschusses, und daß diese der Landes-Verfassung im Allgemeinen, wie dem landschaftl. Mandat im Besondern gemäß sey, zu wachen;
2. den engern Ausschuß bei wichtigeren Verhandlungen, oder, wenn sich die Mitglieder desselben nicht zu einem Beschlusse vereinigen könnten, zu verstärken.

E.

Geheime Raths-Collegium.

Die vermittelnde Behörde zwischen dem Regenten und der Landschaft ist das Geheime Raths-Collegium (jetzt Staatsministerium) welches der Regent nach seiner freien Erkiesung zu bestellen befugt ist. Es soll bestehen aus

1. Chef (Präsident, Landhofmeister oder vorsitzendem Minister.)
2. Vortrefflichen vom Adel (Geheimen Staats-Ministern, adelichen Geheimen Räthen) und
3. hocherfahrnen, berühmten Rechtsgelehrten, (gelehrten Geheimen Räthen.)

Diese oberste Staatsbehörde hat

A. im Allgemeinen die Verpflichtung
1. für den Regenten, die Ihm als Fürsten des Reichs zustehenden Reichs-Regalien und landesfürstliche Rechte zu wahren; hingegen
2. auf der andern Seite die sämmtlichen Landes-Compactate und Abschiede nach Kräften und deren gesundem Verstande aufrecht zu erhalten, und gleich allen übrigen Räthen, Dienern und Unterthanen, keinen andern, als den Reichs- und Landesverfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. (Nach der Herzogl. Eberhardin. Kanzlei-Ordn. von 1660 und dem Erb-Vergleich von 1770.)

Zu diesem Ende ist dasselbe nicht nur

3. allen übrigen Collegien und Stellen, in allen Theilen der Staats-Verwaltung in der Maße vorgesetzt, daß letztere über die ausser ihrem unmittelbaren Wirkungskreise liegenden Gegenstände ihre Anträge schriftlich dahin anzubringen und die Resolutionen von daher zu erwarten haben, sondern auch
4) namentlich befugt und verpflichtet, die Vorstellun-

gen der Prälaten und Landschaft mit ihren auf die Landes-Verträge, das Herkommen, auch sonsten auf Recht und Billigkeit gegründeten Gutachten, wenn sie auch nicht ausdrücklich verlangt worden wären, zu begleiten, sie nach ihren, auf Erhaltung der Landes-Verfassung eingerichteten Amtspflichten zu unterstützen; auch von freien Stücken und Amtshalber in allen wichtigen Fällen Vorstellungen zu thun. (Erb-Vergl. S. 13.)

B. Im Besondern und vorzüglich hat diese, zwischen Herrn und Land vermittelnde Staats-Behörde die unmittelbare Direktion und Ober-Aufsicht über die unwandelbare Erhaltung und verfassungsmäßige Verwendung des geistlichen Guts, so, daß wenn von dem Regenten wider Vermuthen und wider sein Versprechen „keine unmittelbare Verfügung ergehen zu lassen" einiger Eingriff und Exceß sich hervorthun sollte, das Geheime Raths-Collegium solche nach Maßgabe der Reversalien abzustellen und schleunigste Remedur zu verschaffen, unwiderruflich angewiesen seyn soll. (S. Erb-Vergl. S. 39.)

F.

Volk.

Das Volk hat, ausser seinen natürlichen Rechten, auch vertragsmäßige Rechte, nämlich

1. das Recht, einem neuen Regenten die Erbhuldigung nicht eher leisten zu dürfen, und ihm nicht früher zum Gehorsam verpflichtet zu seyn, als bis derselbe vorher die Festhaltung der Landes-Verfassung, bei Fürstl. Würden und im Worte der Wahrheit, der Landes-Versammlung oder ihren Ausschüssen mit Brief und Siegel gelobt hat.
2. Das Recht der persönlichen Freiheit in der Art,

   a) daß kein Unterthan mit peinlichem Gefängniß und peinlicher Frage beschwert werden dürfe, wenn, bei sonst gutem Prädikat, nicht hinlängliche Anzeigen eines Verbrechens gegen ihn vorliegen, und selbst, wenn diese vorliegen, soll peinliche Gefängniß und Frage nur nach rechtlicher Vor-Erkenntniß der ordentlichen Gerichts-Stelle verhängt werden können;

   b. daß Jeder, sowohl mittelbare, als unmittelbare, sowohl freie, als leibeigne Unterthanen, ohne Bezahlung irgend eines Abzuggeldes auswandern darf, wenn er

   aa. seiner nächstvorgesetzten Behörde von seinem Vorsatz die Anzeige gemacht —

bb. wenn er seine Schulden bezahlt — und

cc. eidlich versprochen hat, binnen Jahr und Tag nichts gegen Herrn und Land zu thun, und eben so lange Jedem vor den Gerichten des Landes Recht zu geben;

3. das Recht der politischen Freiheit, gegründet in einer freien Communal-Verfassung und Verwaltung unter der Ober-Aufsicht und Leitung des Regenten durch seine Regierungsbehörden.

Vermöge derselben hat jede städtische oder ländliche Commun

a. das Recht, ihre Commun-Diener, vom Hirten an bis hinauf zu den Magistraten und Stadt- und Amtsschreibern, selbst, entweder in Person, oder durch ihre Magistrate zu wählen, und die Gewählten nur zur formellen Genehmigung anzuzeigen. Sie hat

b. das Recht, durch ihre selbstgewählten Magistrate die Abgeordneten zu den Amts-Versammlungen und durch diese hinwiederum die Abgeordnete zu den Landes-Versammlungen, in alten Zeiten aus ihrer Mitte, nach dem Geiste des älteren Ausschuß-Mandats und nach den Beschlüssen der neueren Zeit (1796 u. 97.) auch ausser ihrem Schooße zu erwählen.

4. Das Recht, daß in der Regel jeder Bürger und Unterthan aus allen Klassen gleichem Rechte,

und gleichen Steuer-Verhältnissen unterworfen bleibt; endlich

5. das Recht, sich kein Monopol gefallen zu lassen.

G.

Land.

1. Das Land Wirtemberg soll zu ewigen Zeiten ungetheilt bei einander bleiben.
2. In dieser Einigung ist auch alle fahrende Habe, und es sind darin die von der Landschaft übernommenen Schulden mitbegriffen.
3. Die Primogenitur ist eingeführt; und es kann ohne Einwilligung der Agnaten und Stände Nichts verschenkt, versetzt oder verkauft werden.
4. Die nachgebornen Prinzen sollen versorgt, und über die Aussteuer der Prinzessinnen soll sich mit dem Lande verglichen werden.
5. Das Fideicommiß-Gut (Kammerschreiberei-Gut genannt) bleibt zur freien Disposition des Regenten, mit der Einschränkung, daß es nicht an Jemand ausser der Familie des Regenten komme.

H.

Besondere Vertrags-Punkte.

---

1. Freigebung des Handels mit Salz, Taback, Eisen und allen Gegenständen, die irgend in einem Monopol befangen seyn dürften.

Erb-Vergl. v. 1770. Cl. IV. §. 10. 11. 27.

2. Beschränkung der Salpetersieder, herrschaftlichen Schäfer und der Receptoren der Hauptrechte.

Erb-Vergl. Cl. IV. §. 14.

Landesherrl. Resol. v. 17. Mart. 1798.

3. Aufhebung der Beschränkung des Pferdehandels.

Erb-Vergl. Cl. IV. §. 16.

Landesherrl. Resol. v. 17. Mart. 1798.

4. Beschränkung der Frohnen aller Art auf Lagerbuch-mäßige Schuldigkeit; und sollen die Frohndienste mit Zuziehung Eines von der Landschaft regulirt und gemildert werden.

Tübinger Absch. v. 1514.

Erb-Vergl. Cl. IV. §. 17. 101. 21.

Landesherrl. Resol. v. 17. Merz 1798.

5. Schutz gegen Münz-Mißbrauch.

Tübing. Absch. v. 1514.

Erb-Vergl. Cl. IV. §. 22.

6. Ueber Straßenbau und Besserung soll mit der Landschaft communicirt werden.

Erb-Vergl. Cl. IV. §. 23.

7. Diener sollen nicht ohne Gutachten der Collegien angestellt werden.

Ebend. §. 24.

8. Wegen den Criminal-Untersuchungskosten soll alles nach Lagerbüchern und Herkommen gehalten werden.

Ebend. §. 26.

9. Ueber die Forst- und Jagdgerechtigkeit im Allgemeinen; und besonders wegen Beschränkung der Wildbahn, vermittelst Einführung von Communschützen.

Tübinger Absch. v. 1514.

Erläuterung dess. v. 1551.

Landtags-Absch. v. J. 1551. 52. 54. 65.

Erb-Vergl. v. 1770. Cl. V. §. 1-15.

Landesherrl. Resol. v. 17. Merz 1798.

10. Es soll den Unterthanen frei stehen, die Fastnachthennen entweder in Natur oder in Geld zu bezahlen.

Tüb. Absch. v. 1514.

11. Die Weingärtner sollen in der Herbstzeit in ihren Weinbergen Vögel fangen dürfen.

Ebendas.

12. Die Regierung soll im Land, und wo möglich in Stuttgard bleiben.

Erläut. des Tüb. Vertr. v. 1551.

13. Die Amtleute sollen gut bezahlt werden.

Ebendas.

Dieß ist die Verfassung, welche auch des Königs Majestät, ihrem ganzen Inhalte nach, herkömmlicher-

maßen bestätigt hat. (S. Landtag im Herz. Wirtemberg im Jahr 1797. Heft 1.)

Aber der König hat diese Verfassung nicht nur schriftlich bestätigt, sondern auch noch durch die That gezeigt, mit welchen wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen und Entschlüssen Allerhöchstdieselben diese herkommliche Reversalen ausgestellt hatten.

Unter dem 9. Merz 1798 hatte nämlich der damals versammelte Landtag (l. c. S. 147. sq.) an den neuen Regenten wegen der ferneren Behandlung der Landtagsgeschäfte und die gleichbaldige Abstellung solcher Beschwerden, welche auch ausser dem Zusammenhange mit dem Ganzen der zu vergleichenden Gegenstände erledigt werden könnten, eine nöthigste Anzeige und Bitte gerichtet. Diese Beschwerden waren vorzüglich gegen die Begünstigung gerichtet, welche damals der (größtentheils ausländische) Adel bei Besetzung von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen genossen hatte, dann gegen das Uebermaß, was in Forst- und Jagd-Angelegenheiten Statt hatte; ferner gegen die drückende Erhöhung der Kanzlei-Taxen; gegen die Vikariats- und Aufzugs-Kosten; gegen das Herrschaftliche Bier-Monopol; gegen die Einrichtung beim Salpetergraben; gegen die Beschränkung des Fohlen-Verkaufs ausser Landes, und endlich gegen die Verzögerung in der Restitution eines von seinem Amte entfernten Staats-Ministers.

Schon am 14. Merz desselben Jahres ertheilte der Regent auf diese Vorstellung eine vorläufige, durchaus

beruhigende Resolution im Allgemeinen (l. c. S. 160.) und nur drei Tage später, am 17. Merz 1798 erfolgte schon die wirkliche Erledigung der meisten jener Beschwerden.

So ertheilte der Regent die allgemeine Versicherung, daß die Civil-Stellen in der Kanzlei und auf dem Lande mit bürgerlichen eingebornen Landeskindern besetzt und dem Adel keine andere Vorzüge eingeräumt werden sollten, als welche in der Landes-Verfassung gegründet wären.

So wurden die Jagd- und Forst-Beschwerden auf der Stelle dadurch gehoben, daß die seit 1791 angeordnete Anstalt der Commun-Wildschützen nicht allein zu einem bleibensollenden Institute erhoben wurde, sondern auch noch eine Ausdehnung auf die Hasenjagd und Befreiung der Communen vom Schußgeld an die Förster erhielt; daß alle in den Lagerbüchern und dem ganz unbestrittenen Herkommen nicht gegründete Forstfrohnen und darunter namentlich das Bahnschleifen, das Mähen, Dörren, und Hinwegführen des Waldgrases, die Beiführung des Futters für das Wild, das Füttern desselben und das Holzfällen für dasselbe, gänzlich aufgehoben, und das Forstbotengehen scharf controlirt und der Mißbrauch streng bestraft, und auch der Willkühr in der Aufsicht auf Commun- und Privat-Waldungen Schranken gesetzt werden sollte; daß einige Taxen abgeschafft, bei andern Remedur versprochen wurde; daß wegen der Vikariats- und Aufzugskosten billige Modificationen eintreten; daß das Herrschaftliche Bier-Monopol wenig-

stens und vordrist in Stuttgart aufgehoben und verspro- chen wurde, die Landesherrlichen Salpetergrabereien gegen eine angemessene Entschädigung ganz aufzuheben; und daß endlich der Verkauf der Pferdefohlen ausser Landes frei — ja sogar das Landesherrliche Vorkaufs-Recht gänzlich aufgegeben wurde.

„In dem Bewußtseyn — so schloß sich diese merk- würdige Resolution — in dem Bewußtseyn, bei diesen Entschließungen allein durch Vaterlandsliebe und wahre Zuneigung gegen Ihre getreue Unterthanen geleitet worden zu seyn, zweifeln S. H. Durchl. nicht, daß die Landes-Versammlung darin die Reinheit Ihrer Gesinnungen erkennen, und dieselbe durch treue Anhäng- lichkeit und aufrichtiges Vertrauen erwiedern — und überzeugt seyn werde, daß, wenn Höchstdieselben diese so befriedigende Entschließungen während Ihrer kurzen Regierung nicht eher zu geben im Stande gewesen, sol- ches bloß an dem durch die Constitution Höchst- denselben vorgeschriebenen gesetzmäßigen Geschäftsgang gelegen sey. (l. c. S. 169.)

An die Stelle dieser Verfassung sollen nun die fol- genden Grundzüge treten:

IV.

Entwurf der Grundzüge der neuen Ständischen Verfassung in Wirtemberg.

I. Die ständische Repräsentation des Königreichs besteht:

A) in Ansehung der Personen, aus denen sie zusammengesetzt wird:

1. aus Mitgliedern, welche für sich Sitz und Stimme haben:

a. aus den Innhabern der vier Erb-Kron-Aemter,

b. aus den Häuptern der vormals Reichs-Unmittelbaren Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf deren im Reiche gelegenen Besitzungen Reichs- oder Kreis-Tags-Stimmen ruhten,

c. denjenigen im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleuten, welchen der König Sitz und Stimme verleiht;

d. dem Kanzler der Universität Tübingen, und dem ältesten General Superintendenten;

e. den katholischen Bischöffen des Königreichs und einstweilen aus dem General-Vicar in Ellwangen Bischof von Tempe Fürsten von Hohenlohe, und dem an Dienstzeit ältesten katholischen Decan.

2. Aus gewählten Mitgliedern:

a. alle nicht mit eigenen Stimmen begabten Guts-besitzer im Königreiche, sie mögen aus dem Adel-Bür-

ger- oder Bauern-Stande seyn, die aus liegenden Gründen einen reinen Ertrag von 200 fl. beziehen und das 25te Jahr erreicht haben, sind Wahlmänner, und wählen in jedem Oberamts-Bezirke unter dem Praesidio des Königlichen Oberamtmanns Einen Repräsentanten.

b. Die Städte, welche das Praedicat: „gute" haben, ordnen jede Einen Deputirten zur Stände-Versammlung ab.

Wahlfähig sind Alle, welche Unterthanen und bürgerliche Rechte im Königreiche haben, wes Standes sie auch seyn mögen, und das dreißigste Jahr erreicht haben.

Auch Königliche Diener, mit Ausnahme der als Geistliche oder Aerzte angestellten Individuen, in sofern ihre Dienstverhältnisse solches gestatten.

Die gewählten Mitglieder werden sich vor einer Königlichen Commission, unter Zuziehung des Erb-Marschalls und zweier Stände, welche Viril-Stimmen führen, legitimiren.

B) Versammlungen der Stände.

Die Stände versammeln sich nicht anders, als auf Einberufung des Königs, welcher an die Fürsten und Grafen unmittelbar ein Berufungsschreiben erläßt; die übrigen Repräsentanten werden durch Circular-Erlasse des Ministers des Innern einberufen, von diesem werden auch die Wahlen angeordnet.

Die Stände-Versammlung wird vom König nothwendig, alle drei Jahre, wenn nicht dringende Umstände eine Abänderung nöthig machen, auf den ersten Februar einberufen: Sie wird vom Könige entlassen, vertagt, oder auch ganz aufgelöst, so daß eine ganz neue Wahl der Deputirten Statt findet.

Keine Versammlung der Stände dauert über sechs Wochen.

Die gewählten Repräsentanten gehen alle drei Jahre zur Hälfte ab, und werden durch neue Wahlen ersetzt, Abgehende können wieder gewählt werden.

Jede Zusammenkunft der Stände ohne Königliche Einberufung, jedes längere Zusammenseyn nach geschehener Entlassung oder Vertagung ist unerlaubt.

C. Innere Organisation und Geschäfts-Führung.

Präsident der Stände-Versammlung ist der Erb-Reichs-Marschall. In seiner Abwesenheit, oder in sonstigen Verhinderungsfällen, vertritt der anwesende Aelteste aus dem Fürstl. Hohenlohischen Hause seine Stelle.

Dem Präsidenten wird ein von der Stände-Ver-Versammlung zu wählendes Mitglied, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß, zur Assistenz beigegeben. Derselbe ist Vicepräsident, und im Fall des Abgangs wird ein anderer durch die Stände gewählt.

Die Secretaire werden durch die Stände-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei jeder Sitzung können neue gewählt, oder die vorigen bestätigt werden.

Das benöthigte Kanzlei-Personal von einem Archivar, einem Registrator und drei Kanzellisten wird von der Stände-Versammlung gewählt und aus der Staatskasse besoldet.

Die Sitzungskosten der Stände-Versammlung, Reisekosten und Taggebühren der Einzelnen werden aus der Staatskasse bestritten.

Die ständischen Repräsentanten können, so lange sie als solche beisammen sind, nicht wegen Schulden, und wegen anderer Anschuldigungen nur mit Wissen und Zustimmung der Stände-Versammlung verhaftet werden. Ausser der Zeit ihrer Versammlung sind sie, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

Die Stände haben sich zunächst und vor allem mit den ihnen vom Könige mitgetheilten Anträgen zu beschäftigen, darüber sich zu berathen und abzustimmen und die Resultate dem Könige vorzutragen. Ueber die weitere Gegenstände ihrer Berathschlagungen folgen unten nähere Bestimmungen.

Der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände eine Entschließung zu geben.

Den Ministern ist der Zutritt zu der Stände-Versammlung zu jeder Zeit zugestanden; wenn sie Vorträge an die Versammlung zu machen haben, be-

nachrichtigen sie Tags zuvor den Präsidenten, damit sie, mit Beiseitsetzung anderer Geschäfte von der Stände-Versammlung angehört werden.

Den Ministern steht frei, zu ihren Vorträgen einen oder zwei Staats-Räthe in die Versammlung mitzunehmen.

Der Stände-Versammlung steht frei, zu Vorbereitung der Geschäfte Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche über die betreffenden Angelegenheiten mit den Ministern communiciren können.

Diejenigen Fürsten und Grafen, welche beständig ausser dem Reiche wohnen, und Viril-Stimmen haben, übertragen die Führung derselben einem andern im Reiche wohnenden Fürsten oder Grafen, der sie sodann, ohne Rücksicht auf Instructionen des Uebertragenden, nach seiner eigenen Ueberzeugung abgiebt.

Auch andere Mitglieder vom Adelstande, die Viril-Stimmen haben, können diese durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen andern Ebenbürtigen vertreten lassen.

Jedoch kann ein mit einer Viril-Stimme begabtes Ständisches Mitglied, ausser seiner eigenen, nie mehr als zwei Stimmen übernehmen.

Die gewählten Mitglieder der Stände-Versammlung geben ihre Stimmen nach eigener bester Einsicht und Ueberzeugung.

Bei der Abstimmung in der Stände-Versammlung macht Stimmen-Mehrheit den Beschluß.

D. Ausschuß-Versammlung.

In den Jahren, in welchen keine Stände-Versammlung einberufen wird, versammelt sich unter dem Präsidio des Erb-Reichs-Marschalls, oder dessen Stellvertreters, ohne weitere Einberufung am ersten Februar ein von der Stände-Versammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählter Ausschuß von zwölf Mitgliedern auf vier Wochen zu Erledigung der Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten. Doch kann dieser Ausschuß weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Gesetzgebung willigen, welche beide Gegenstände ausschließend der allgemeinen Stände-Versammlung vorbehalten sind. Beschwerden und Wünsche können aber von demselben, wie weiter unten bestimmt wird, an den König gebracht werden.

II. Die Gerechtsame der Ständischen Repräsentation in Ansehung der Gegenstände der Staats-Verwaltung beziehen sich

A) auf die Mitwirkung der Besteuerung.

Ohne ihre ausdrückliche Bewilligung können die für jetzt bestehenden Steuern, directe und indirecte Staats-Abgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlage bleiben, nicht erhöht — und selbst in Kriegszeiten keine neuen Steuern, weder directe noch indirecte Abgaben, eingeführt werden.

Wenn eine Erhöhung der Abgaben nothwendig oder überhaupt eine wesentliche Veränderung derselben räthlich wird, so muß solche durch den Finanz-Minister in Antrag gebracht, und in der Stände-Versammlung darüber abgestimmt werden.

Jedes Jahr wird der Stände-Versammlung oder dem Ausschusse die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der directen und indirecten Steuern vorgelegt.

Wegen Bestimmung einer Civilliste für den König, werden weitere Verhandlungen Statt finden.

Beim Antritte der Regierung eines neuen Königs wird die Stände-Versammlung einberufen, und sowohl wegen der Steuern als der Civilliste, wenn eine Statt findet, eine neue Verhandlung gepflogen.

B) Die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung.

Die Initiative zu neuen Gesetzen kommt dem Könige zu. Die Stände haben darüber zu berathschlagen und abzustimmen; ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die Königliche Sanction und kann nicht promulgirt werden.

Es ist jedoch den Ständen gestattet, Gesetzes-Vorschläge als Wünsche dem Könige vorzutragen, und solche, im Fall einer abschlägigen Antwort, bis auf

dreimal in den künftigen Versammlungen zu wiederholen.

Nach der dritten abschlägigen Antwort des Königs, welche motivirt seyn muß, können die Stände, in Hinsicht auf die Motive, neue Vorstellungen machen.

C.) Die Stände haben das Petitions-Recht, und

können in dieser Gemäsheit allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorlegen.

Die von einzelne Unterthanen an sie gebrachten Beschwerden, dürfen von ihnen nicht anders angenommen werden, als wenn bescheinigter Maßen die Königlichen Justiz-Stellen und andere Königliche Behörden sich geweigert haben, sie anzunehmen, in welchem Falle sie von den Ständen als Beschwerden bey dem Könige angebracht werden können.

D.) Wenn die Stände einen Königlichen Staatsbeamten anzuklagen im Fall zu seyn glauben, so haben sie dieß dem Könige unter Anführung bestimmter Beschuldigungen anzuzeigen, und die Anordnung einer Untersuchung zu verlangen.

Auf die von dem Könige nie zu versagende Bewilligung wird im Falle des Hochverraths und der Concussion über den Staatsbeamten von einem eigenen Ständischen Gerichte das Urtheil gesprochen, in Ansehung dessen sich der König das Milderungs- und Begnadigungs-Recht vorbehält.

Das Gericht besteht unter dem Praesidio des Justiz-Ministers aus vier Ständischen Mitgliedern des Adels, welche Viril-Stimmen haben, und sechs der Landes-Deputirten, welche die Stände-Versammlung zum Voraus und auf die Dauer einer Stände-Versammlung bleibend ernennt.

In andern Fällen wird die Untersuchung und Bestrafung in den ordentlichen Rechtsweg eingeleitet.

III.) Bestimmungen in Ansehung Allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

A.) Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich. Sie haben zu allen Stellen Zutritt. Kein Stand oder Geburt, und keines der drei christlichen Religions-Bekenntnisse, des Evangelisch-Lutherischen, Reformirten und Katholischen schließt davon aus.

B.) An den öffentlichen Lasten und Abgaben haben nach den bereits bestehenden Gesetzen, alle verhältnißmäßig beizutragen.

C.) Alle Landes-Einwohner haben die Verpflichtung für das Vaterland die Waffen zu tragen. Die Art der Dienstleistung im regulirten Militär oder in der Land-Miliz wird durch das Gesetz bestimmt,

Die vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen, die auf Reichs- und Kreis-Tägen Stimmen hatten, bleiben im Besitz der ihnen deßhalb verwilligten Freiheit. Zu Regulirung dieser Dienstleistungs-Pflicht

werden der niedergesetzten Commission zwei Mitglieder vom Militär beigegeben werden.

D.) Jeder Unterthan hat, wenn er nicht conscriptionspflichtig, oder, wenn er von der Militär-Aushebung befreit ist, oder ausgedient hat, das Recht, seinen Wohnsitz ausser dem Reiche zu nehmen; nur muß er seinen Vorsatz ein Jahr zuvor anzeigen, und für sich und seine Kinder auf das Unterthanen- und Bürger-Recht Verzicht leisten, auch die gesetzlichen Abzugs-Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen.

E.) Kein Unterthan kann verhaftet werden, als in Gemäßheit der Gesetze. Kein Verhafteter darf länger als drei Tage unverhört bleiben. Die Minister oder Beamten sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder ungesetzmäßige Verhaftung verantwortlich.

F.) Kein Unterthan kann, ausgenommen in Fällen des Hochverraths gegen die Person des Königs und den Staat seinem ordentlichen Richter entzogen — und durch eine ausser gerichtliche Commission gerichtet werden.

G.) Von einer Justiz-Stelle kann keiner ohne Urthel und Recht mit Nachtheil entfernt werden.

IV.) Allgemeine Bestimmungen.

Beim Antritt der Regierungen eines neuen Königes wird obbemeldtermaßen eine Stände-Versamm-

lung berufen. Der Huldigungs-Eid wird dem Könige erst dann abgelegt, wenn derselbe die Verfassung so wie sie durch die Urkunde bestimmt worden, beschworen hat.

Alle Staats-Schulden sind auf den Staat garantirt, und Interessen und Kapital als erste und heiligste Schuldigkeit des Königsreichs versichert.

Es werden gewisse sichere Einkünfte der Staats-Kasse zu Abtragung der Interessen und Kapitalien bestimmt, und dürfen dieselben unter keinerlei Vorwand zu irgend einer andern Bestimmung verwendet werden.

Verzeichniß

der Fürsten, Grafen und Edelleute, welche in der Stände-Versammlung Viril-Stimmen haben.

I.) Inhaber der vier Erb-Kron-Aemter, und die Häupter der vormals Reichsunmittelbaren Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf deren Besizzungen Reichs- und Kreis-Stimmen ruhten.

A.) Fürsten.

1.) Fürst von Hohenloh-Kirchberg, zugleich Erb-Kron-Beamter;

2.) — von Fürstenberg;

3.) — von Hohenloh-Oehringen;

4.) — von Hohenloh-Langenburg;

5.) — von Hohenloh-Waldenburg-Bartenstein;

6.) Fürst von Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürst;

7.) — von Oettingen-Wallerstein;

8.) — von Thurn und Taxis;

9.) — von Löwenstein-Wertheim, zugleich Erb-Kron-Beamter;

10.) — von Oettingen-Spielberg;

11.) — von Salm-Krautheim;

12.) — von Waldburg-Zeil-Trauchburg, zugleich Erb-Kron-Beamter;

13.) — von Waldburg-Wolfegg-Waldsee;

14.) — von Waldburg-Zeil-Wurzach;

15.) — von Dietrichstein;

16.) — von Colloredo-Mannsfeld, in Verbindung mit den übrigen Theilhabern der Grafschaft Limpurg;

17.) — von Windisch-Gräz;

18.) — von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen;

19.) — von Fugger-Babenhausen, mit den übrigen Gräflich Fuggerschen Familien.

B.) Grafen,

ausser den unter den fürstlichen Viril-Stimmen Nro. 16.) und 19.) begriffenen:

1.) Graf von Zeppelin, als Erb-Kron-Beamter;

2.) — von Königsegg-Aulendorf;

3.) Graf von Wartemberg-Roth;
4.) — von Waldbott-Bassenheim;
5.) — von Törring-Guttenzell;
6.) — von Quadt-Jßny;
7.) der Aelteste der Grafen von Stadion;
8.) Graf von Rechberg;
9.) — von Neipperg;
10.) — von Sternberg;
11.) — von Plettenberg;
12.) — von Schäsberg.

II.) Begüterte Grafen und Edelleute, welche vermöge besonderer Verleihung des Königs Viril-Stimmen haben, und nach dem natürlichen Alter der Individuen in der Stände-Versammlung sitzen:

1.) Graf von Adelmann;
2.) — von Berlichingen;
3.) — von Beroldingen;
4.) von Bömmelberg;
5.) Graf von Degenfeld;
6.) — von Dillen;
7.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Freiberg;
8.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Gemmingen;
9.) Graf von Görlitz;
10.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Massenbach;

11.) Graf von Normann-Ehrenfels;

12.) — von Reischach;

13.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Speth;

14.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Stain;

15.) von Thumb;

16.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Ulm;

17.) von Varnbüler;

18.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Welden;

19.) der Aelteste der Gesammt-Familie der von Wöllwarth.

V.

Vergleichung

der Grundzüge zu einer neuen Verfassung mit der alten.

I. Die Grundzüge zur neuen Verfassuag **lassen** dem Volke folgende Rechte, die schon in der alten Verfassung gegründet waren:

1.) das Recht der Stände-Versammlung, die Geschäfte des Landtages durch Commissionen, oder Ausschüsse aus ihrer Mitte, vorbereiten zu lassen.

2.) sie bestätigen im Wesentlichen die Ausschuß-Verfassung, indem sie nur den größeren Ausschuß unterdrücken, mit dem die ehemalige Landschaft auch nicht recht wußte, was sie anfangen sollte, und modificirt blos den bleibenden kleinen Ausschuß;

3.) sie lassen der ständischen Versammlung das Recht der Selbstbesteuerung, als Regel; beschränken aber dieses kostbare Recht, ohne welches keine Verfassung irgend Etwas verfaßt, für die Lebensdauer des jetzigen Regenten (vergl. unten, II. 13.);

4.) sie bestätigen das Recht, die Verwendung der, zu gewissen Zwecken verwilligten, Steuern zu controlliren, und nur für nachgewiesene Bedürfnisse des Staats Abgaben zu bewilligen;

5.) ebenso das Recht der Concurrenz bei der Gesetzgebung, mit genauer und richtigerer Bestimmung der Grenzen;

6.) sie räumen der Landes-Versammlung und dem Ausschusse das volle Petitions-Recht ein;

7.) sie belassen es nicht nur bei der Verantwortlichkeit der Staats-Diener ohne alle Ausnahme, sondern sie bestimmen diese, so, wie die Procedur, noch genauer;

8.) sie bestätigen die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz, so, wie die Wahlfähigkeit der Unterthanen aus allen Ständen zu jedem Staats-Amte;

9.) auch sie setzen die gleiche Steuerpflichtigkeit als Regel fest;

10.) sie erneueren das Auswanderungs-Recht; jedoch mit einer hinzugefügten lästigen Bedingung;

11.) sie garantiren die persönliche Freiheit in Hinsicht auf Verhaftung und gerichtliche Procedur;

12.) auch sie bestimmen, daß dem neuen Regenten nicht früher gehuldigt werde, bis Er die Constitution beschworen haben würde;

13.) auch sie wollen die Staats- d. h. Landes-Schulden auf den Staat radiciren, und einen sicheren Tilgungsfond fixirt wissen.

II. Die Grundzüge zur neuen Verfassung ändern die alte in folgenden Punkten, gebend und nehmend, ab.

1.) neu ist die erbliche Landstandschaft der ehemals unmittelbaren Fürsten und Grafen;

2.) neu, daß der König Andern von unmittelbarem und mittelbarem Adel Sitz und Stimme selbst verleiht;

3.) nehmend, daß jetzt nur zwei evangelische Prälaten Sitz und Stimme in der Landes-Versammlung erhalten sollen; da sonst vierzehn Prälaten dazu berechtigt waren;

4.) gebend, daß auch die katholische Geistlichkeit Sitz und Stimme erhält, und zwar in gleichem Verhältnisse, so lange Wirtemberg nur einen Bischoff hat; in überwiegendem, wenn es Mehrere erhalten sollte;

5.) abgeändert sind die Bestimmungen über die active und passive Wahlfähigkeit zu Landtags-Deputirten;

6.) gebend ist die Ausdehnung des Wahlrechts der

Städte, als solcher, zur Landes-Versammlung auf die sieben „guten Städte," (einst concurrirten jene bei den Aemterwahlen, und nur wenige Städte hatten das Recht, Deputirte in den Ausschuß zu schicken);

7.) nehmend ist die Beschränkung der Dauer der Landtäge auf eine bestimmte Zeit von 6 Wochen; und zugleich, da der Regent das Recht hat, die Versammlung zu jeder Zeit aufzulösen, auch überflüssig;

8.) abändernd ist die innere Organisation und Geschäftsführung der Landes-Versammlung;

9.) neu ist die Zahlung der Sitzungskosten ꝛc. aus der Staatskasse, (sonst wurden sie von den Communen getragen) und nehmend die damit indirect ausgesprochene fortgesetzte Aufhebung der Landschaftskasse;

10.) neu ist der Zutritt der Minister mit 1 oder 2 Staats-Räthen (warum wohl diese?!) in die Versammlung der Stände;

11.) gebend das Recht der Landtags-Deputirten, ihre Stimme einem Dritten übertragen zu können;

12.) neu ist die Unterdrückung des größeren Ausschusses und die Modifikation in der Verfassung des bleibenden;

13.) nehmend-abändernd ist die Fixirung der gegenwärtig existirenden Steuern in quantitate et qualitate für die Lebensdauer des jetzigen Monarchen.

14.) gebend-abändernd ist der Vorbehalt einer zu bestimmenden Civil-Liste.

15.) neu ist die Errichtung einer ständischen Gerichtsstelle, von welcher diejenigen Staatsdiener inquirirt und gerichtet werden sollen, welche der Concussion oder des Hochverraths angeklagt sind;

16.) gebend- abändernd ist die Gleichheit der bürgerlichen Rechte aller christlichen Confessionen;

17.) nehmend die unmodificirte Aufhebung aller, als Ausnahme von der Regel stattgehabten Steuerfreiheit;

18.) abändernd ist die ausgesprochene Fortdauer einer allgemeinen Militärpflichtigkeit, mit Ausnahme jener Fürsten und Grafen, welche ehemals Siz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen hatten;

19.) undeutlich, entweder unrichtig ausgedrückt oder nehmend ist die Bestimmung, daß kein Unterthan, ausgenommen in Fällen des Hochverraths gegen die Person des Königs und den Staat, seinem ordentlichen Richter entzogen, und durch eine aussergerichtliche Commission gerichtet werden könne;

20.) nehmend ist die indirect ausgesprochene Bestimmung, daß Staatsdiener, welche nicht eine Justizstelle bekleiden, ohne Urthel und Recht mit Nachtheil vom Dienste entfernt werden können.

III. Die Grundzüge der neuen Verfassung berühren folgende wesentliche Punkte der alten Verfassung gar nicht:

1.) Die Bestimmung der Constitution, daß die Staats-Diener zu keinem andern, als (Reichs- und) Landesverfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet sind,

und daß alle Staats- und Commundiener auf die Constitution beeidigt und auch letztere für inconstitutionelle Handlungen und Rathschläge dem Volke verantwortlich gemacht werden müssen;

2.) die Beschränkung in Militärsachen, welche der Erb-Vergleich von 1770 festsetzt;

3.) die Anerkennung der, durch Testamente, Erb-Vergleiche und Haus-Verträge begründeten agnatischen Rechte;

4.) das Verhältniß des Regenten, als Nutznießers des Familien-Fideicommiß-Guts;

5.) Sein Verhältniß, wenn er zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Kirche übertritt;

6.) die Beschränkung des Rechts zum Kriege;

7.) die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und ihres selbstständigen Vermögens; so wie des Vermögens der milden Stiftungen;

8.) das Recht der beiden Residenz-Städte Stuttgart und Tübingen, und des Ausschusses, vom Regenten einen Landtag zu begehren;

9.) die Preß- und Censur-Freiheit der Landesdeputirten;

10.) das Recht des Ausschusses, sich seine innere Organisation selbst zu geben;

11.) das Recht der Landes-Versammlung, Besoldungen und Belohnungen zu votiren;

12.) das constitutionelle Verhältniß des Geheimen-Raths, in dessen Stelle das Staatsministerium getreten ist.

13.) das durch eine freie Communal-Verfassung und Verwaltung gegründete Recht der politischen Freiheit;

14.) Alles das, was dem Lande, als Land, verfassungsmäßig an Rechten zustand;

15.) Alle, durch besondere Landes-Verträge regulirten Rechte und Pflichten.

Dieß werden die wesentlichen Punkte einer, freilich mehr quantitativen als qualitativen Vergleichung der alten und neuen Verfassung seyn. Der nächste Abschnitt dieses Gutachtens soll die Momente einer qualitativen Vergleichung geben; indem wir Beide einer möglichst-unpartheiischen Prüfung unterwerfen. Wir folgen dabei, weil sie vollständiger sind, den Rubriken in der Darstellung der alten Verfassung, und schalten die Bestimmungen der Grundzüge zur neuen — an dem betreffenden Orte ein. Alle Modificationen der alten Verfassung aber, welche wir theils für nothwendig, theils für räthlich zu halten, durch unsere subjectiven Ansichten gedrungen sind, können doch nur als Entwürfe betrachtet werden, welche, wenn sie auch den Beifall des Königs erhalten sollten, dennoch zuvor die Prüfung und Einstimmung der Landes-Versammlung selbst, und im Fall der Nicht-Vereinigung, eine schiedsrichterliche Entscheidung zu ihrer Gültigkeit unbedingt fordern.

VI.

Kritik der alten Verfassung und der Grundzüge zu einer neuen.

A. die Prinzipien.

I. Das Wesen des Staats und das Recht auf Constitution.

Es muß nun vor allen Dingen das Maß gegeben werden, mit welchem wir die alte, wie die neue Verfassung messen. Zu diesem Behufe aber sind einige Sätze vorauszuschicken, die freilich mehr die Resultate unsers Denkens über diesen Gegenstand, als eine Rechtfertigung des Wegs sind, auf welchem wir dazu gelangt sind. Die flüchtige und dringende Stunde erlaubt uns dießmal nur Ansichten zu geben; der Muße sey es vorbehalten, diese Ansichten als Einsichten zu bewähren. *)

Die Geschichte der einzelnen Menschen, wie die der Menschheit, spricht in dem unabweisbaren Streben, in einem Höheren, als der Mensch und Seinesgleichen selbst ist, seyn zu wollen, die Tendenz derselben nach

*) Eine Abhandlung, welche unter dem Titel: Psychologisch-politische Umrisse rc. erscheinen wird, soll diese Aufgabe lösen.

absoluter Humanitat, als ihrer Bestimmung, deutlich genug aus. Auf das aber, was sich in mir als Mittel, meine Bestimmung zu erreichen, ausspricht, habe ich einen vernünftigen Anspruch. Nun gibt es aber für meine Bestimmung, nach absoluter Humanität zu streben, kein anderes Mittel, als die freie Entwicklung aller in mir liegenden Anlagen, welche zusammen meine Individualität und Persönlichkeit constituiren. Entwicklung aber ist nur denkbar im Conflikte mit Gegenständen, an denen ich, unter verständiger Leitung und durch selbstthätige Uebung, meine Anlagen zu Kräften, und diese zu Fertigkeiten erheben kann.

Wenn es auch möglich ist, mich im Conflikte mit der bloßen Natur zum Individuum zu entwickeln, so ist es doch unmöglich, daß ich mir Persönlichkeit erringe, anders, als in der Gemeinschaft mit solchen Wesen, welchen der Karacter der Persönlichkeit ebenfalls zukommt. Gemeinschaft mit der Natur einerseits, und mit vernünftigen, d. h. persönlichen Wesen andernseits ist also Bedingung aller Bildung zur Humanität. Wenn aber mir, als einer Persönlichkeit, unbedingte Freiheit der Entwicklung und Steigerung meiner Anlagen, Kräften und Fertigkeiten gebührt, so wird sie mein Mitmensch, der ebenfalls Persönlichkeit hat, mit gleicher Befugniß ansprechen dürfen. Wir werden uns also in die Total-Sphäre der (äussern) Freiheit theilen, und zwar, da jede Persönlichkeit gleichen Anspruch hat, gleichmäßig theilen müssen.

So sind die zwei ersten Momente des Naturrechts klar, die sich uns als nothwendige Principien in der Gemeinschaft vernünftiger Wesen, als die Principien der Freiheit und Gleichheit, darstellen.;

Durch das Princip der Freiheit erhält der Mensch sein Ur-Recht; durch das der Gleichheit erhält er sein Beschränkungs-Recht, gewöhnlich Zwangs-Recht genannt.

Diesen beiden Principien des Naturrechts gesellt sich aber unabweislich noch ein Drittes bei, welches sich in der Gemeinschaft sinnlich-vernünftiger Wesen als das Princip der Sicherheit ankündigt. Denn, was würde dem Menschen sein Ur-Recht und sein Zwangs-Recht helfen, würden ihm nicht Beide gegen die Eingriffe und die Widersetzlichkeit der selbstsüchtigen Willkühr seiner Mitmenschen sicher gestellt?

Freiheit, Gleichheit und Sicherheit sind also die drei Normal-Principien des Naturrechts, welche aber in dem nemlichen Augenblicke, in welchem sie von dem, dem apriorischen Menschen entgegengesetzten empirischen Menschen erkannt, gefühlt und gewollt werden, auch eben so nothwendig, als sie selbst sind, eine gesetzgebende, richtende und vollziehende Macht, also neben dem Privat-Recht auch ein öffentliches Recht, mithin den Staat selbst sezzen. Sie setzen das Wesen des Staats, wenn gleich noch nicht die Form, in welcher allein das Wesen, mit dem Stoffe verbunden, in die Erscheinung treten kann.

In dem natürlichen Privatrechte wird sich aus dem, den Menschen eingebohrnen Bestreben, in sich selbst zu seyn, das Familien-Recht, aus dem, in Seines gleichen zu seyn, das Gesellschafts-Recht; und aus dem, in einem Höhern zu seyn, das Bürger-Recht unfehlbar entwickeln müssen; und ebenso wird im natürlichen öffentlichen Rechte aus dem ersten (negativen) Bestreben das Staats-Recht; aus dem Zweiten (und indifferenten) Bestreben das Völker-Recht; und aus dem Dritten (und positiven) Bestreben das Welt-Bürger-Recht hervorbrechen. Privat-Recht und öffentliches Recht sind nur wie Potenzen verschieden, und laufen sich übrigens ganz parallel,

In jedem der drei Verhältniß-Glieder dieser beiden Potenzen finden sich aber auch drei Kategorien, welche die rechtliche Relation bezeichnen, nemlich das Eigenthums- das Vertrags- und das Wahl-Recht, jedoch so, daß das Erste im Familien- und Staats-Rechte; das Zweite in dem Gesellschafts- und Völker-Rechte; das Dritte aber im Staats- Bürger- und Welt-Bürger-Rechte vorherrscht.

Eigenthum ist vorzugsweise durch das Princip der Freiheit; Vertrag ist vorzugsweise durch das Princip der Gleichheit; Wahl vorzugsweise durch das Princip der Sicherheit gesetzt. Allein zu jeder dieser drei Kategorien gehören dennoch die drei Principien zugleich: Das Princip der Freiheit gibt der Wirksamkeit der Indi-

viduen in Hinsicht auf Eigenthum eine Total-Sphäre; das der Gleichheit vertheilt diese an die Wirksamkeit der Einzelnen in aliquote, (nur durch Vertrag zu verändernde) Theile; das der Sicherheit leistet ihnen die Gewähr ihrer Wirksamkeit auf die aliquoten (oder vertragsmäßig geänderten) Theile.

Im Vertrage ist das Princip der Freiheit durch das bedingungsweise Versprechen; das der Gleichheit durch die gegenbedingende Annahme; das der Sicherheit durch die Caution vorgestellt.

Im Wahl-Recht ist das Princip der Freiheit in der Mitwirkung zum Gesetz; das der Gleichheit in der Mitwirkung zur Subfunction der einzelnen Fälle unter das Gesetz; das der Sicherheit in der Mitwirkung zur Vollziehung des Gesetzes und seiner Anwendung durch die Form des, seinem Wesen nach schon gesetzten, Staates ausgedrückt.

Nur das Wahl-Recht, als der Uebergangs-Punkt vom Privat-Recht in das öffentliche scheint hier vorläufig schon einer näheren Beziehung zu bedürfen.

In dem ursprünglichen Rechte der in Gemeinschaft lebenden Menschen auf Mitwirkung zum Gesetz liegt die Befugniß, jeden Gesetzes-Entwurf der Regierung, welcher gegen die unverletzbaren und unveräusserlichen Principien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit gerichtet ist, zu verwerfen.

Kein Gesetzes-Entwurf, welcher durch Straf- Civil- und Abgaben-Gesetze die Freiheit der Person und

des Eigenthums, durch Privilegien, Monopole und Handels-Beschränkungen die Gleichheit des Vertrags-Rechtes; durch Aufhebung der bürgerlichen, in Wort, Schrift und That auf den Staat gerichteten, Selbstthätigkeit die Sicherheit beschränkt, kann ohne Einwilligung derjenigen, welchen das Gesetz gegeben werden soll, Gesetzes-Kraft erhalten.

In dem ursprünglichen Rechte auf die Mitwirkung zur Subfunction der einzelnen Fälle unter das anerkannte Gesetz, liegt das Recht, zu verlangen daß Niemand, der innerlich tauglich ist, von öffentlichen Funktionen sowohl des Staats, als der Communen, durch ein positives Gesetz ausgeschlossen werde, und daß Jeder, der öffentliche Funktionen erhält, auch wirklich dazu tauglich sey.

In dem ursprünglichen Rechte auf Mitwirkung zur Form des Staats liegt das Recht auf Constitution, d. h. das Recht der Wahl und des Gewähltwerdens zu einer, das Volk repräsentirenden, und vertretenden Versammlung, welche die Freiheit der Person und des Eigenthums, die Gleichheit der Verträge, und die Sicherheit der Freiheit und Gleichheit aufrecht erhalten soll.

Es kann und darf daher kein Volk sein naturrechtliches Verhältniß, sobald es dasselbe als solches erkannt, gefühlt und gewollt hat, und dieses also nunmehr auch ein natürliches für Jenes geworden ist, aufgeben, sondern Jedes hat vielmehr die Pflicht, sich an diesem rechtlichen Verhältnisse, das nur die negative Seite der

sittlichen Sphäre ist, fort- und zu den höheren, sittlichen und religiösen Verhältnissen hinauf zu bilden.

Eben deswegen aber, weil das rechtliche Verhältniß nur ein Anfangs- und Fortleitungs-Punkt für die höhere Cultur der Menschheit ist, darf auch der Staat nicht als ein Mechanismus, sondern er muß vielmehr als ein frei entworfenes, intelligibles Ganzes ins Auge gefaßt werden.

II. Das Wesen der Constitution.

Wie nun das Wesen des Staats, vermöge der Principien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, in die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt gesetzt werden mußte, so muß das Wesen der Constitution, vermöge der nemlichen Principien, darein gesetzt werden, daß die Gesetzgebung untadelich; der Richter-Spruch unabänderlich; und die Vollziehung unwiderstehlich sey; keine dieser Gewalten aber von jenen Normal-Principien, durch welche sie selbst erst gesetzt wurden, und welche, als das Absolute in der rechtlichen Sphäre, unverletzbar sind, abweiche.

Allein, die Menschennatur und das in ihr wirkende Evolutions-Gesetz machen an die Constitution noch zwei andere naturrechtliche Forderungen.

Damit nemlich durch die Menschen die Menschheit gefördert werde, soll in jeder geborenen Generation nicht nur dasjenige, was die Vorwelt geistig, ästhetisch und

gemüthlich errungen hat, erhalten — sondern es soll auch durch sie auf die Errungenschaft der Vorwelt für künftige Geschlechter fortgebaut werden.

Dafür, daß dieses, was das Naturrecht im Namen der Menschennatur für den Staat, und durch diesen für die Menschheit, unbedingt fordert, wirklich geleistet werde, hat die Constitution zu sorgen. Und deswegen und in so fern gehört zum Wesen derselben auch die Schule, als der Inbegriff aller Bildung zum Staat hinan, und, in wie fern die Menschennatur ihre volle Befriedigung nur in dem gewinnen kann, was über den Staat hinaus liegt, und worin dieser selbst ruht, gehört endlich zum Wesen der Constitution auch die Kirche, als der Innbegriff aller Bildung zur Heiligung des Staats und für ein Jenseits.

In diesen fünf Momenten, welche die Schule, die politische Trias, und die Kirche darbieten, scheint uns das Wesen der Constitution erschöpft. Wenn der Staat nur die physische, organische und rechtliche Sphäre des Menschen in sich faßt, so begreift die Constitution den Staat selbst, und noch die Institute, welche der Mensch für seine intellectuelle, sittliche und religiöse Sphäre bedarf.

Der Stoff der Constitution wird also in den materiellen, vom Volke hervorzubringenden Gütern, und in den physischen, organischen, geistigen, rechtlichen, sittlichen und religiösen Verhältnissen und Bedürfnissen

des Volks, als eines Aggregats von Menschen zu suchen seyn, welche mit einander in Gemeinschaft leben.

Durch die Verbindung des Stoffes mit dem Wesen der Constitution entsteht die Form, als das Mittel, ihr Wesen in der Erscheinung zu offenbaren.

Je allseitiger der Stoff aufgefaßt — je tiefer das Wesen in denselben beseelend eingreift, desto vollkommener und lebendiger wird die Form werden.

III. Die Form der Constitution.

Die Form einer Constitution scheint in drei Momenten erschöpft; nämlich in dem demokratischen, dem aristokratischen und dem avtokratischen.

Jedes dieser Momente hat wieder drei Elemente. Das demokratische Element wird lebendig in den (städtischen oder ländlichen) Gemeinden, in welchen sich die Vorstellnngen und Bedürfnisse des Volks concentriren; in den Gemeinde-Magistraturen, welche die Vorstellungen und Bedürfnisse der Gemeinden zu Bildern erheben; und in den Gemeinds-Deputirten zur Landes-Versammlung, welche die Bilder von den Vorstellungen und Bedürfnissen der Magistraturen zu Einem Bilde von den Verhältnissen und Bedürfnissen des ganzen Landes gestalten, und es zu Wünschen, Bitten und Beschwerden integriren.

Das aristokratische Element wird lebendig in den Gelehrten, als Pflegern der Schule und der intellectuellen Kraft; in dem reichen, und durch seinen

Reichthum sowohl von der Regierung als von dem Volk relativ unabhängigen Guts-Adel, als Bewahrer des Selbstgefühls; und in den Kirchen-Lehrern, als Pflegern der Kirche und der gemüthlichen Kraft der Nation.

Das avtokratische Element wird lebendig in dem Staatsministerium, als dem Repräsentanten der Staats-Vernunft; in dem Hof-Staat, als dem Repräsentanten der ästhetischen Cultur; und in dem Regenten (sey er nun eine physische oder moralische Person) als dem Repräsentanten des rechtlichen Staats-Willens. *)

Ob nun gleich, diese neun Glieder des Organismus einer Constitution, alle zur Form derselben gehören;

---

*) Man wird bemerken, daß diese neun Glieder des Staats-Organismus den neun Vermögen des geistigen Organismus des Menschen, welche man als

Vorstellungskraft,	Einbildungskraft,	Begehrungs-Vermögen,
Verstand,	Gefühl,	Gemüth,
Vernunft,	Phantasie,	Wille,

kennt, nachgebildet sind. Natürlich, weil — was hier auszuführen der Ort nicht ist — sowohl die inneren Verhältnisse und Proportionen des menschlichen Geistes, als auch die Alles Uebrigen, was ist, und seyn wird, nichts sind, als die Abbilder der ewigen Ideen der Wahrheit, Schönheit und Tugend, die ihr Wesen in der Form abdrücken, in welche sie, durch die Verbindung mit dem Stoffe der Objectivität, eingehen.

so fallen doch die demokratischen augenscheinlich mehr dem Stoffe in der Form, die aristokratischen mehr der Form in der Form, und die avtokratischen mehr dem Wesen in der Form anheim; und damit ist zugleich ihre verschiedene Dignität angedeutet. Ob aber gleich Jedes derselben sein besonderes Leben für sich hat, so kann es doch keines derselben anders, als im allgemeinen Leben aller Glieder, als Leben fortführen, erhalten und ausbilden. Eines bedingt des Andere und Keines ist ohne das Andere.

Wie Alles, was ist, nur in dem Wechselspiele hemmender, treibender und vermittelnder Kräfte sein Bestehen hat, so wird auch die Constitution nur in dem Wechselspiele der hemmenden demokratischen, des treibenden avtokratischen, und des, beide vermittelnden, aristokratischen Elements bestehen können.

Die Hauptfrage ist nun: welchem dieser constitutionellen Glieder kommt die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt im Staate zu?

Kants Meinung ist in dieser Hinsicht lange ziemlich die allgemeine Meinung gewesen. Er sagt: die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen; denn da von ihr alles Recht, d. h. die Bestimmung der Handlungsweise, nach welcher die äussere Freiheit der Einzelnen (so wie seine Gleichheit und Sicherheit) mit der Freiheit (Gleichheit und Sicherheit) Aller nach einem allgemeinen Gesetze (constant)

zusammen bestehen kann, ausgehen soll; so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht thun können. Nun ist es, wenn Jemand in Hinsicht auf einen Andern etwas verfügt, immer möglich, daß er ihm Unrecht thue; nie aber kann Einem in dem Unrecht geschehen, was er über sich selbst beschließt, denn volenti non fit injuria; also kann auch nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, in wiefern ein Jeder über Alle, und Alle über einen Jeden dasselbe beschließen, gesetzgebend seyn.

Weil aber in einem Volke nicht Mann für Mann stimmen kann, so ist die gesetzgebende Gewalt vom Volke einer gesetzgebenden Versammlung zu übertragen.

Diese Deduction stellt — mit aller Ehrfurcht gegen den tiefen Denker sey es übrigens gesagt! — die Sache auf den Kopf.

Indem sie dem Volke die gesetzgebende Macht zuspricht, setzt sie in ihm — im Widersprnch mit aller Geschichte — die gesetzgebende Kraft ohne allen Erweis voraus. Ist denn das Volk lehrend; war es nicht von jeher lehrbedürftig? Sind nicht in aller Zeit die Lehrer des Volks — ein Moses, Solon, Lycurg, ein Jesus — ohne Wahl und Geheiß des Volks, bloß durch ihren Gott getrieben und gerufen, aus eigener Macht aufgestanden, und haben das Volk in die Lehre genommen. Ueberall eilen die gelehrten, wissenschaftlich gebildeten Männer der Volks-Einsicht oft um

Jahrhunderte voraus, und erst spät hernach dringt ihre Lehre in die Masse, und nimmt in der Durchdringung mit dem im Volke liegenden Stoff die lebendige Form an.

Wenn der wahre Werth des Staats darin liegt, daß das Volk an seiner Hand, durch ihn hindurch und über ihn hinaus, zu den höheren sittlichen und religiösen Verhältnissen gebildet werden soll; so kann doch das sollicitirende und hebende Moment, das für das Volk wirksam seyn soll, nicht in ihm, als Volk, vorausgesetzt werden. Wie sollte ein Volk, als Volk, ohne verständige Leitung, sich je von Aberglauben, Vorurtheilen, irrigen Meinungen und Maximen frei machen können, und seine höhere Richtung aus sich selber bestimmen? Es bleibt ewig nur die Aufgabe der B e s s e r n, die Möglichkeit zu einer solchen Selbstbestimmung im Volke durch alle Culturmittel, welche in und ausser dem Staate gefunden werden mögen, herauszubilden. Aber, eben das Gesetz ist es, zu welchem das Volk erst erzogen werden muß, um später über dem Rechte die Pflicht und die Tugend und den reinen Gottesglauben zu finden. Wie soll nun das Volk für Etwas Delegirte schicken, was in ihm selbst, als Volk, nicht vorhanden ist.

Es muß daher im Staate ein universelles, ein schöpferisches und in seinen Schöpfungen völlig freies Prinzip gesucht werden, dem die Gesetzgebung, die ihrem Wesen nach systematisch seyn muß, durch sich selber zukommt. System ist aber nur da, wo Prinzipien und Ideen sind.

Im Volke, als Masse, d. h. als einem Aggregate von Einzelwesen, können diese Prinzipien und Ideen nicht gesucht werden. Vergleichen wir den Staats-Organismus mit dem geistigen Organismus des Menschen, so hat die Masse des Volks keine andere Funktionen, als die, welche das Empfindungs-Vermögen, die Anschauungskraft und der Instinkt im Menschen ausüben. Wie das Empfindungs-Vermögen aus der objektiven Welt das Qualitative derselben in den verschiedenen Empfindungen festhält; so zieht ein Theil des Volks aus der Natur seine Produkte durch den Ackerbau, und dieser verschlingt vor der Hand das menschliche Wesen, das, obgleich ganz und vollständig im Landmanne (wie im Kinde) vorhanden, doch gleichsam nur unter dem Exponenten der Empfindung in die Erscheinung tritt. Der Ackerbau ist im Staats-Organismus, wie die Empfindung im geistigen Schema, das Nothwendigste und die Basis von Allem Uebrigen; aber darum sind Beide noch nicht das Höchste, sondern nur sein Grund und Boden und sein Stoff.

Wie die Anschauungskraft dem Qualitativen der Empfindungen das Quantitative zusetzt, und in der richtigen Anschauung das Element aller Kunstbildung gegeben ist: so bildet ein anderer Theil des Volks aus den Produkten des Landbauers durch die Manufaktur neue Produkte, indem er dem rohen Stoffe die nützliche Form gibt; und dieses einseitige Geschäft bringt den ganzen Menschen unter den Exponenten der Anschauung

so sehr, daß er oft sogar des Fundaments vergißt, auf welchem allein seine, freilich höhere, Kraft ruht. Daß auch hier die gesetzgeberische Idee nicht gesucht werden könne, ist an sich klar. Das Manufaktur-Volk hat, als solches, den vollen Blick weder für das, was unter ihm, noch für das, was über ihm liegt.

Wie der Instinkt die Produkte des Empfindungs-, und Anschauungs-Vermögens zu Gegenständen des Triebes, sie zu einem vielseitigen Genusse zu bringen und darin festzuhalten, erhebt, und in so fern das Element aller Willens-Bildung ist: eben so erhebt ein dritter Theil des Volks durch den Handel die Produkte der Agricultur und Manufaktur zu Gegenständen des Genusses, welcher sich als Wesen dieses niedern Standpunktes ausdrückt, und hält den Verkehr, als Mittel der Civilisation fest. Das Handels-Volk steht höher, als das Agricultur- und Manufaktur-Volk, aber darum nicht fester. Es ist nichts ohne jene Beiden; und dennoch geht ihm, da es unter dem Exponenten des Instinktes steht, in dem Egoismus des eigenthümlichen Gewerbes, und in dem Gegensatze, in welchem die nächsten Interessen des Handelstandes mit den nächsten (in die Augen fallenden) Interessen des Agricultur-Standes befangen sind, der allseitige Gesichts-Punkt verloren, den eine allgemeine Gesetzgebung verlangt. Einen zu tiefen, aber dennoch richtigeren, und wahrhaft erhaltenden Standpunkt hat der Manufaktur-Stand, weil er zwischen jenen beiden Ständen in der Mitte liegt, und

daher ihre Einheit bildet, wie die Potenz Null die Einheit ist von dem unendlich Kleinen und dem unendlich Großen.

Näher scheinen diese drei Stände dem gesetzgeberischen Standpunkte in ihrer Vereinigung zu Gemeinden gerückt: allein, die Gemeinden, als solche, haben im Staate keine höhere Funktion, als im Schema der menschlichen Vermögen die Vorstellungskraft. Wie der Instinkt die Empfindungen und Anschauungen belebt, und dann aus dieser lebendigen Vereinigung jenes höhere Vermögen der Vorstellungen hervorbricht, aber in diesen, immer auf das Einzelne gerichteten Vorstellungen doch noch nichts weiter, als ein Fortschritt in der, vom Willen unabhängigen Grundlage des Erkennens gewonnen ist: eben so wenig haben die, durch jene drei Stände, oft in ungünstigen Proportionen gebildeten Gemeinden mehr gewonnen, als eine Vorstellung ihrer einzelnen Bedürfnisse und der einzelnen Befriedigungsmittel derselben, keineswegs aber die Kraft, dasjenige zu finden und zu bestimmen, was auch nur ihre einzelnen und verschiedenen Bedürfnisse auszugleichen vermöchte. Unter dem Exponenten der Vorstellungskraft stehend, hat das Gemeindsglied, als solches, noch nicht einmal ein Bild der, allen Gliedern gemeinschaftlichen Bedürfnisse, also auch kein Bild nur ihres kleinen Gemeinwesens. Dazu gelangen sie erst durch den Vorsteher, der ihnen gesetzt wird, und durch den Magistrat, den sie — um die Freiheit ihrer Personen

und ihres Eigenthums und die Gleichheit der, die Freiheit beschränkenden Verträge zu sichern — jenem Vorsteher (Amtmann) aus eigener Macht als ein relativ Unabhängiges entgegensetzen.

Die Magistrate haben daher im Staats-Organismus die nämliche Funktion, welche die Einbildungskraft im geistigen Organismus des Menschen hat. Sie sollen die einzelnen Vorstellungen des in Gemeinden verbundenen Volks zu Bildern gestalten, und dasjenige, was aus den Vorstellungen, Bedürfnissen und Trieben der Einzelnen in gestaltloser Vielheit aufschießt, in eine Form bringen und festhalten. Ja, sie sind selbst die Form, in welcher sich das Wesen, welches im Vorsteher gedacht wird, und der Stoff, der im Volke liegt, zu einer organischen Einheit verknüpft, und eben, weil sie nur, und zwar eine untergeordnete (obgleich in ihrer Art selbstständige) Form sind, streben sie durch höhere Formen hindurch nach dem Wesen, das sie beseelen soll. Sie müssen, da ihnen alle Eigenschaften, welche für eine allgemeine Gesetzgebung gefordert werden, abgehen, diese in einem Höheren suchen. Um aber auch nur dieses zu können, müssen sie sich ein Bild aller, zu Einem Volke gehörenden Gemeinden verschaffen. Es ist dazu eine Versammlung aller Magistrate eines Volks, und, da dieß eben so überflüssig als schwierig wäre, eine Versammlung von Deputirten der sämmtlichen Magistrate nothwendig.

So entsteht die Volks-Versammlung, und in ihr erst wird das Bild des ganzen Landes, seiner Verhältnisse und Bedürfnisse in Hinsicht auf Schule, innere Politik und Kirche, dem Auge des Volks zur Betrachtung und zum Bewußtseyn seiner Verhältnisse dargeboten; und in ihr wird das allgemeine Bild der Staats-Einbildungskraft zum Gegenstande der Petition erhoben. Ihre Funktion ist im Staate, was die Funktion des Begehrungs-Vermögens im Menschen — es ist Wollen darin, aber kein durch die allgemeine Principien der Vernunft und die erhabenen Ideale der Phantasie erleuchteter und beseelter rechtlicher Wille.

Und so können alle diese Deputirte, bei der größten, durch nichts zu beschränkenden Freiheit, ihre Wünsche für das Einzelne und Ganze auszubilden und nach deren Befriedigung zu streben, eine consequente, allgemein genügende Gesetzgebung nimmermehr zu Stande bringen. Jeder bringt zwar die besonderen Richtungen mit, aber, in so fern er Volks-Deputirter ist, nicht die universelle. Durch alle möglichen besondere Richtungen aber wird das freie, schöpferische Princip, das zu einer systematischen Gesetzgebung gehört, und welches, wenn es frei und schöpferisch seyn soll, über allem Besondern steht, nicht erzeugt: wie der höchste Exponent nicht von unten hinauf entwickelt wird, sondern für sich schon da seyn muß, um die niederen Funktionen zu sich herauf zu heben. Es muß im

Staate ein Haupt seyn, in welchem, wie im menschlichen, das schöpferische Princip aller übrigen Organe des menschlichen Leibes liegt.

Die Versammlung der Volks-Deputirten muß also das Organ der Gesetzgebung, — welche überdiß nicht blos auf die innere, sondern auch (wofür den Deputirten aller ursprüngliche Blick abgeht) auf die äussern Verhältnisse des Staats, in Beiden aber sowohl auf die apriorischen Principien, als auf den Grad der Civilisation und Cultur der Völker Rücksicht zu nehmen hat, — auf einem höheren Standpunkte suchen, von welchem aus die Bedürfnisse und Ansprüche der Volks-Deputirten *unbefangen* und von der Volks-Begierde *unbestochen*, in Ueberlegung genommen werden können. Der gesuchte Standpunkt muß nothwendig der, der *Allheit* seyn, damit durch die innige Verbindung *derselben* mit der *Einzelnheit* — die sich in dem verschiedenartigen Interesse der Land- und Stadtwirthschaft, der strengen Agronamie und der merkantilischen, der großen und kleinen Wirthschaften, der Manufakturen, der Fabriken, und der verschiedenen Zweige des Handels offenbaret — die *Einheit* des Staats gewonnen werde. *)

Und so geschieht es, daß das *demokratische* Princip, welches in den Communen, den Magistraten

---

*) Nach der ursprünglichen Formel:

$\frac{1}{\infty}$; $1 = 1. \infty$: oder $A^{-\infty} : a^{0} = a^{0} : a^{+\infty}$.

und den Deputirten zur Landes-Versammlung — und in ihren freien, selbstständigen Formen — lebendig ist, seinen Gegensatz im autokratischen Principe selbst hervorruft. Dieß geschieht in Gemäßheit eines ewigen Naturgesetzes, nach welchem überall, im Physischen, Organischen und Geistigen, die Einzelnheit oder Vielheit die Allgemeinheit oder Allheit; das Negative das Positive; das In sich selbst seyn das In einem Höhern seyn sucht.

So ruft das Volk selbst den Regenten zum Gesetzgeber herbei, weil Niemand für Verhältnisse, in welchen er selber befangen ist, in einer andern, als der sittlichen Sphäre — und auch da muß er sich Gott unterwerfen — Gesetze geben kann, und nicht blos zum Gesetzgeber, sondern, weil die eine Macht ohne die andere ganz wirkungslos seyn würde, auch zum Richter und Vollzieher: denn nur in Einem Willen ungetrennt liegt das Gesetz, die Richtung auf das Gesetz, und die That aus dem Gesetz und der Richtung darauf.

1. Das demokratische Element.

Aber, unterwirft sich mit diesem Akte etwa das Volk blind einer gesetzgebenden Willkühr? Keineswegs! und es darf sich dieses, aus oben ausgeführten Gründen, nicht unterwerfen, wenn es auch niedrig genug dächte, eine mühelose Sclaverey der arbeitsvollen Freiheit still im Herzen vorzuziehen. Mit diesem Akte

unterwirft es sich nicht der Willkühr, sondern dem rechtlichen kategorischen Imperativ, welchen der Regent im Staate repräsentirt, also demjenigen rechtlichen Willen, der seine Sanktion erst im Sittlichen sucht und findet. Es unterwirft sich in diesem Akte einem rechtlichen Willen, — und zwar nur Einem, weil unter Mehreren doch nur Einer überwiegt, und nur in Einem die erforderliche Energie und Consequenz bewahrt seyn kann — es unterwirft sich nur jenem Einen Willen, welcher in den naturrechtlichen Principien der Schule der Freiheit, der Gleichheit, der Sicherheit und der Kirche die Majestät des Volks anerkennt und zu ehren gelobt.

Damit nun diese naturrechtlichen, unverletzbaren und unveräusserlichen Principien durch jenen Willen, der allerdings ein rechtlicher seyn soll, sich aber wohl in einen unrechtlichen verkehren könnte, nicht verletzt werden, muß die Constitution die wesentlichen Volks-Rechte, welche aus jenen Principien mit Nothwendigkeit folgen, sichern.

Wir haben diese wesentlichen Rechte, als Eigenthums- als Vertrags- und als Wahl-Recht aus den Principien der freien und gleichen Entwicklung des Menschen und deren Sicherung abgeleitet. Wir sehen, daß in diesen Rechten das specifische Leben des Volks begründet ist, und daß dieses specifische Leben so lange respektirt werden muß, als es nicht das allgemeine Leben des Staats, welches in der Ein-

heit von Volk und Regenten beruht, durch Eingriffe in das specifische Leben des Regenten stört.

Diese gegenseitigen Störungen abzuhalten, und in dem Kampfe der entgegengesetzten demokratischen und autokratischen Elemente ein ewig-junges und rüstiges Staats-Leben zu gewinnen, ist die Aufgabe der Constitution. Sie muß also das specifische Leben des Regenten und des Volks so tief und fest begründen, als sie es immer vermag, keinem aber ein anderes Uebergewicht gestatten, als in seinem Wesen liegt.

Die Begründung des specifischen Lebens des Volks beruht aber in der Anerkennung und Befriedigung der Forderungen, welche aus dem Eigenthums-, Vertrags- und Wahl-Rechte des Volks fließen.

a. Das Eigenthums-Recht.

Vermöge des Eigenthums-Rechtes darf Niemand vom Volke in der Benutzung seines Eigenthums mehr beschränkt werden, als nöthig ist, damit Jeder Andere in der Benutzung des Seinigen (nach dem Grundsatze der Gleichheit) ungekränkt bleibe; Niemand im Volke ist verbunden, an die Staats- und Commun-Cassen mehr abzugeben, als zur Erreichung des Staats-Zwecks nothwendig ist; Jeder im Volke kann die Nachweisung verlangen, daß zur nothwendigen Erreichung des Staats-Zwecks keine anderen Hülfsmittel, z. E. in weisen Ersparnissen, oder in den Domanial-Einkünften des Staats vorhanden seyen, welche die Steuer überflüssig machen

oder doch beschränken könnten; Jeder im Volke fordert mit Recht die verhältnißmäßig-gleiche Vertheilung der Staatslasten an Gütern und Kräften; Jeder fordert die zweckmäßigste, d. h. am wenigsten drückende Erhebungs-Art der Abgaben; Jeder die Nachweisung der richtigen, und der Verwilligung angemessenen Verwendung; eben damit aber zugleich die Aufhebung jeder Vermischung der Abgaben für das Communal- für das allgemeine Staats- für das Schul- und Kirchen- und für das besondere Regenten-Interesse (Civilliste).

b. Das Vertrags-Recht.

Vermöge des Vertrags-Rechtes gebührt dem Volke der Anspruch auf Gleichheit der Verträge, und Jeder im Volke fordert mit Recht, daß diese Gleichheit weder durch Gewerbs-Privilegien und Monopole, noch durch Regien und Handels-Beschränkungen, oder sogenannte Regalien mehr beschränkt werde, als um des vom Volke anerkannten Gemeinwohls willen nothwendig geschehen muß.

c. Das Wahl-Recht.

Vermöge des Wahlrechtes fordert das Volk aus dem Peincip der Sicherheit die Mitwirkung zur Verfassung und allen wesentlichen Momenten derselben, zur Schule, zur politischen Trias und zur Kirche.

Diese Mitwirkung wird realisirt zuvorderst in einer freyen

aa. Communal-Verfassung,

vermöge deren jeder Gemeinde das Recht zusteht, ihre Magistrate und sämmtliche Commundiener, unabhängig vom avtokratischen Elemente, frei zu erwählen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen; um ihre Lokal-Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel dafür in ein Bild zu fassen, und sie in ihrem hierauf beruhenden specifischen Leben zu erhalten.

Die Gemeindsglieder sind hier die unmittelbar Fordernden, der Landesherrliche Beamte der Gegenfordernde, der Magistrat das Vermittelnde und das Gleichgewicht Erhaltende. Wo die Grenzen dieses Vielraums für die politische Freiheit des Volks zu eng, und enger gezogen werden, als nöthig ist, um das Uebergewicht des demokratischen Elements über das avtokratische, in dessen Gleichgewichte das allgemeine Leben allein gedeiht, zu verhindern; da sind dem Despotismus — wie in dem entgegengesetzten Falle der Anarchie — alle Thore geöffnet, und in beiden Fällen gibt es kein Vaterland mehr.

Jene Mitwirkung zur Verfassung wird ferner realisirt

bb. durch Amts-Versammlungen.

in welche jede (städtische und ländliche) Gemeinde Deputirte aus ihrem Magistrate schickt, um dort aus der Zahl der ihnen bekannt gewordenen, nicht im Dienste des Regenten stehenden Patrioten aus allen Ständen des Volks ohne Ausnahme diejenigen zu Deputirten in die

Landes-Versammlung vorzuschlagen, welche bei der Gemeinde das meiste Zutrauen gewonnen haben; von welchen dann diejenigen, welche in der Amts-Versammlung die meisten Stimmen erhalten, zu Deputirten in eine, vom autokratischen Elemente (wie in ihrer Zusammensetzung, so auch in ihrer inneren Organisation) ganz unabhängige Landes-Versammlung wirklich ernannt werden.

cc. Die Landes-Versammlung.

Die Volks- oder Landes-Versammlung, deren Natur wir früher nur im Allgemeinen bezeichneten, um ihre Untauglichkeit, in sich die gesetzgebende Macht aufzunehmen, nachzuweisen, hat nun, ausser jener allgemeinen Beziehung, daß sie das Bild des ganzen Landes in sich erzeugt und die darauf gerichteten Wünsche zur Sprache bringt, noch folgende besondere, aus ihrem Wesen fliessende Funktionen:

1. Einmal soll diese Versammlung alle die einzelnen Richtungen der Volks-Stände und Communal-Interessen, welche sie in sich aufgenommen hat, dadurch ausgleichen, daß sie den nothwendigen Zusammenhang in den verschiedenen Richtungen, und darin den Vereinigungspunkt sucht, in welchem alle Richtungen ihr letztes Ziel finden: allein, dieß kann sie nur dann, wenn sie den Belehrungen des Regenten und seines Ministeriums, welche in jenen einzelnen Richtungen nicht befangen sind, sondern vielmehr auf dem Standpunkte

der Allheit über Allem Einzelnen stehen, ein aufmerksames Ohr leiht. Geschicht aber dieses, und werden also die allgemeinen Prinzipien, die im Regenten gedacht werden, in den Stoff, welchen die Volks-Empirie in der Landes-Versammlung darbringt, wahrhaft ein-gebildet, so ist auch die lebendige Einheit des Staats, und in ihr der gesuchte Vereinigungs-Punkt alles Verschiedenen und Einzelnen gefunden.

Wie nun die Landes-Versammlung sich empfänglich erhalten soll für die Prinzipien, die vom Regenten und seinem Ministerium ausgehen, so soll sie auch

2. sich thätig erhalten, damit der rechtliche Wille des autokratischen Elements sich nicht in Willkühr umkehre, diese aber das demokratische Element verschlinge.

Indem wir diese Thätigkeit in der Landes-Versammlung fordern, haben wir auch zugleich die Grenzlinie gezeichnet, welche den Unterwerfungs-Akt des Volks unter den Regenten, als Gesetzgeber, von dem Unterwerfungs-Akte des Volks unter den Regenten, als Tyrannen, scheidet.

Nicht die Legis Latio konnte dem Volke durch seine Deputirten zukommen; wohl aber soll es durch diese das Legis Scrutinium behaupten.

Dieses hohe und unveräusserliche Recht übt die Landes-Versammlung im Namen des Volks aus, indem sie, nach allseitiger, nur auf dem Wege der freien und öffentlichen Debatte zu gewinnenden Prüfung,

mit Festigkeit und bescheidener Ruhe alle jene Gesetze und Einrichtungen verwirft, welche in das specifische Leben des Volks zerstörend eingreifen; daher die Freiheit der Person und des Eigenthums, die Gleichheit in dem Vertrags-Rechte, die Sicherheit in dem Wahl-Rechte, d. h. die politische Freiheit in der Communal-, Amts- und Landes-Versammlung, die Freiheit der Entwicklung in der Schul- und Kirchen-Verfassung mehr beschränken, als es zum allgemeinen Wohl erforderlich ist.

Neben dem Rechte der Verwerfung neuer Gesetze, steht ihr ferner auch das Recht der Reklamation gegen die Aufhebung oder Beschränkung alter anerkannter Gesetze und Verträge, und das Recht der Petition auf alle Gegenstände zu, welche sie für das Volk von Interesse glaubt.

Die Mitglieder der Landes-Versammlung sind in der Ausübung dieser ihrer, auf Kritik, Reclamation, und Petition gerichteten Thätigkeit zunächst nur an die Idee der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, keineswegs also an die einzelnen Ansichten ihrer Committenten gebunden; weil ja sonst eine Ausgleichung der verschiedensten Ansichten unmöglich würde, diese aber ein Hauptzweck der Landes-Versammlung ist. Allein, dessen ungeachtet ist es ihre Pflicht, jene einzelnen Ansichten und Wünsche mit gewissenhafter Treue in der Landes-Versammlung vorzutragen; weil eine wahrhafte Ausgleichung auch dann unmöglich wird, wenn nicht die Verschiedenheit allseitig ins Auge gefaßt wird.

Sache des Volks ist es, in der Wahl seiner Deputirten vorsichtig zu seyn, und sein Vertrauen nur Würdigen zu schenken; Sache der Deputirten ist es, dieses Vertrauen dadurch zu rechtfertigen, daß sie sich aus der Herrschaft des Einzelnen und Vielen herausreißen, sich zu allgemeinen Grundsätzen erheben, und in der innigen Verschmelzung des Stoffs mit dem Wesen die Einheit in der Form suchen.

Daß ihnen dieß überall und immer gelingen sollte, ist nicht zu erwarten, vielmehr vorauszusehen, daß sie sich in ihrer Kritik der Gesetzes-Entwürfe so leicht irren werden, als der Regent und seine Minister in ihren Entwürfen selbst. Allein, es ist kein so großes Unglück, eine Zeitlang durch irrige Kritik ein vielleicht gutes Gesetz zu entbehren, als, aus Mangel an aller Kritik, einem schlechten, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit zerstörenden Gesetze zu unterliegen. Der wahrhaft gute Gesetz-Entwurf wird zu seiner Zeit doch durchgehen, und kein Gesetz, wenn es auch, an sich betrachtet, das vortrefflichste wäre, ist in der Anwendung früher ein zweckmäßiges, als bis es aus einem gefühlten Bedürfnisse der Nation, der es gegeben werden soll, hervorgeht.

Dieses Gefühl zu wecken, es einerseits in Begriffe aufzulösen, und andernseits zur Liebe zu steigern, ist die wahre Aufgabe des Regenten, und die Möglichkeit, sie zu lösen, hat die Schule in seine Hände gelegte

Das autokratische Element.

A. Der Regent.

Einem Regenten also gebührt die gesetzgebende Gewalt; mit ihr zugleich aber die richtende und die vollziehende, weil die Eine ohne die Andere gelähmt seyn würde. Diese Gewalten gebühren ihm mit dem nämlichen Grade geistiger Nothwendigkeit, mit welcher über sämmtliches Vermögen des Menschen (nämlich für ein Diesseits; denn für ein Jenseits giebt es allerdings noch höhere Vermögen) der Wille gesetzt ist. Auch hat der Regent im Staate, dessen Haupt er ist, dieselben Funktionen, welche der Wille im geistigen Schema hat, und theilt mit ihm die gleichen Beschränkungen. Wie der Wille kein durch die Idee der Tugend gesetzter rechtlicher Wille seyn kann, ohne durch die Vernunft erleuchtet, und durch die Phantasie begeistert zu seyn; so kann auch der Regent rechtlich nicht regieren ohne vernünftige Rathgeber und eine schön-erhabene Umgebung. Daher gehört es zur wesentlichen Form der Constitution, daß der Regent zur zweckmäßigen Wahl sowohl eines vernünftigen Ministeriums, als auch eines ästhetisch-cultivirten Hofstaates, verpflichtet sey.

Wir unterscheiden aber im Regenten drei wesentliche Richtungen, in welchen seine Funktionen erschöpft seyn dürften; nämlich die des Befehls, die der Wahl und die der Aufsicht.

A.) Befehl.

Zum Umfange dieses Gebiets rechnen wir: die Gesetzgebung, im Civil- und Criminal-Fache; die richterliche Gewalt mit dem Begnadigungs-Recht; die vollziehende Macht; die Leitung der Schul- und der Kirchen-Angelegenheiten.

1.) Die gesetzgebende Macht hat allein der Regent. Da aber dem Volke, vermöge der Principien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, das Recht zusteht, die Gesetzes-Entwürfe zu prüfen; und sie dann anzunehmen oder zu verwerfen; und da ferner der Regent nur dann rechtlicher Wille ist, wenn er die Staats-Vernunft in seinem Ministerio gehört hat: So ist der Regent verpflichtet, die Gesetzes-Entwürfe durch das Ministerium den Volks-Repräsentanten zur Prüfung und Erklärung vorlegen zu lassen.

Wird der Entwurf verworfen; so kann das Gesetz vor der Hand nicht gegeben werden; wird er angenommen, so erhält er in dem Augenblicke Gesetzes-Kraft, in welchem er — von dem Regenten unterschrieben, und vom Ministerium contrasignirt — als Gesetz promulgirt ist.

Kein bestehendes, so anerkanntes und promulgirtes Gesetz kann ohne besondre gemeinschaftliche Einwilligung des Regenten und der Volksrepräsentanten — (wenn es nicht gleich Anfangs nur auf eine bestimmte Zeit gegeben wurde) ausser Wirkung gesetzt werden.

In die Kategorie der, die Prüfung und Zustimmung der Volks-Repräsentanten zu ihrer Gültigkeit fordernden Gesetze gehören alle jene Anordnungen, durch welche die naturrechtlichen Ansprüche des Volks auf Freiheit der Person und des Eigenthums, auf Gleichheit im Vertrags-Recht und auf Sicherheit im Staatsbürger-Rechte modificirt werden sollen; also nicht blos die Civil- und Criminal-Gesetze, die Prozeß-Ordnung, das Hypotheken- und Vormundschafts-Wesen, und die allgemeinen Kirchen- Schul- und Kanzley-Ordnungen, sondern namentlich auch die Agricultur- Manufaktur- und Handels-Gesetze, und das Abgaben-Gesetz.

Alle übrigen Verordnungen hingegen, welche blos zur Einleitung und Handhabung der Gesetze gehören, oder aus der Natur der Verwaltung und Aufsicht fließen, werden von dem Regenten, nach Anhörung seines Ministerii, ohne vorherige Berathung mit den Land-Ständen erlassen. Sie haben in dem Augenblicke ihrer Promulgation Gesetzes-Kraft (denn das Princip der Sicherheit verlangt, daß das autokratische Element mächtig und durchgreifend sey) und müssen von Jedem sogleich befolgt werden.

Dieß hindert aber nicht, daß nicht auch solche Verordnungen zum Gegenstande landständischer Petionen oder Beschwerden gemacht werden könnten. Können die Landstände nachweisen, daß durch eine solche Verordnung die Rechte des Volkes, oder schon

bestehende gültige Gesetze gekränkt werden; so ist der Regent verpflichtet, jene Verordnungen zurückzunehmen; können sie aber diese Kränkung nicht nachweisen, und scheinen ihnen die gegebenen Verordnungen nur in politischer Rücksicht mangelhaft, beschwerlich oder nachtheilig; so nehmen ihre Vorstellungen dagegen die Natur gewöhnlicher Petitionen an, und der Regent kann so wenig zur Zurücknahme der gemachten Verordnungen, als zum Beschlusse neuer Verordnungen genöthigt werden: und zwar deswegen nicht, weil der Regent so gut, wie das Volk, sein specifisches Leben hat, das nicht gekränkt werden darf, und nicht gekränkt werden kann, ohne dem allgemeinen Leben des Staats sein Fundament zu rauben. Eben diese Selbstständigkeit der avtokratischen und demokratischen Elemente in ihrer eigenthümlichen Sphäre, und ihre auf freier Ueberzeugung beruhende Verbindung in einer ihnen gemeinschaftlichen Sphäre, erhebt den Organismus des sich selbst begreifenden Staats sowohl über jeden geistlosen, noch so künstlichen Mechanismus (den Jene, welche die Einsicht nicht blos überzeugen, sondern herrschen lassen wollen, nicht weniger begünstigen, als diejenigen, welche, roher und schlechter, Alles auf die physische Macht zurückführen) als auch über jeden Organismus der Natur, in welchem zwar auch das specifische Leben der verschiedenen Systeme respectirt, das allgemeine aber nur durch einen blinden Instinkt gefunden wird.

2.) Die richterliche Gewalt gebührt, aus oben angeführtem Grunde, dem Regenten ebenfalls allein. Wie der Regent aber ohne sein Ministerium und ohne die Zustimmung des Volks kein Gesetz geben konnte, eben so wenig kann er ohne Rechtsgelehrte, und ohne eine, an die Stelle der Volks-Zustimmung tretende Sicherheits-Maasregel Recht sprechen. Es kann weder einem aus dem Volke noch dem ganzen Volke überlassen werden, ob es sich die Anwendung des Gesetzes auf seine Verhältnisse will gefallen lassen. Jeder soll sich dem anerkannten Gesetze unterwerfen. An die Stelle der moralischen Nöthigung tritt in der Rechts-Sphäre der rechtliche Zwang. Jeder muß dem Gesetze gehorchen. Allein dafür kann und soll der Staatsbürger Sicherheit verlangen, daß sein Rechts-Streit richtig unter das Gesetz subsumirt werde, so, daß weder Mangel an Einsicht, noch unrechtlicher Wille ihn um sein Recht bringe.

Nun fordert die Ausübung des Richteramts auf der einen Seite eine Menge von Detail-Einsichten, welche von dem Regenten weder erwartet werden können, noch sollen; auf der andern Seite aber eine Aufsicht, welche nicht Statt haben könnte, wenn der Regent selbst Richter wäre, und die doch nur Er kräftig führen kann. Daher übt der Regent die richterliche Gewalt durch Männer seiner Wahl, und durch fortgesetzte Aufsicht über ihre Amtsführung, aus.

Bayerische Staatsbibliothek München

Allein, die Sicherheit des Volks verlangt, daß diese Männer für das Amt tauglich, und in der Ausübung desselben von der Willkühr unabhängig seyen. Daher kann der Regent nur unter solchen Männern wählen, welche sich, in Hinsicht auf Betragen, Talent und Kenntnisse, vor einer selbstständigen Prüfungs-Commission ausgewiesen haben. Einmal gewählt, folgen sie, innerhalb der Schranken, die ihnen das constitutionell promulgirte Gesetz entgegengestellt, ihrer freien Ueberzeugung, und sind, damit sie es ohne eigenen Nachtheil können, ausser durch Urthel und Recht, unabsetzbar.

Ihr durch Stimmen-Mehrheit bestimmter Spruch ist, in letzter Instanz, unabänderlich.

Nur in Criminal-Sachen steht dem Regenten ein Abänderungs-Recht in der Art zu, daß er die Strafe mildern, nie und unter keiner Bedingung aber schärfen kann; so, wie denn auch weder in Civil- noch in Criminal-Prozessen irgend Jemand, unter keinerlei Vorwand, seinem competenten Richter entzogen werden kann.

Das schönste Vorrecht des Regenten ist das Recht der Begnadigung.

Es ist in der Forderung gegründet, daß sich alle niederen Verhältnisse der Menschheit durch den Fortschritt der Cultur in höhere Verhältnisse auflösen und verklären sollen. Wie sich die Menschheit aus dem Thierleben des Instinkts, wo das Gesetz von der Schlauheit und physischen Macht dictirt wird, in das höhere

Bayerische Staatsbibliothek München

rechtliche Leben der Gesellschaft, in welcher die Gesetze von der Gerechtigkeit vorgeschlagen, und von dem Rechtsgefühle anerkannt werden, heraufgearbeitet hat: so soll und wird sie sich von dem blos rechtlichen Leben nach und nach zu einem sittlichen erheben, in welchem das Gewissen, als innerer Richter, über den äusseren Richter, die Pflicht über das Recht, das Sitten-Gesetz über das Rechts-Gesetz, die Moralität über die Legalität, die Billigkeit über das strenge Recht die Oberhand gewinnt. Das dem Regenten anvertraute Begnadigungs-Recht ist ein wichtiger Schritt zu jenem erhabenen Ziele. Durch Gerechtigkeit steht der Regent nur mit dem Gesetze gleich; allein durch die Gnade ist er über das Gesetz erhoben. In diesem Akt der Gnade liegt der Uebergangs-Punkt vom rechtlichen in den sittlichen Willen, und diesen, als sollicitirendes Moment, in sich aufzunehmen, fordert die Idee des Staats, als eines Culturmittels zum höchsten Zwecke der Menschheit. Sie fordert diese Aufnahme um so unbedingter jetzt, wo das sogenannte positive Recht noch Todes-Strafen ausspricht, von denen es uns mehr, als problematisch scheint, ob sie naturrechtlich gerechtfertigt werden können. Wir sagen: das sogenannte positive Gesetz, nicht das wirklich positive. Die Staatsgesetzgebung scheint nur dann mit Recht positiv genannt werden zu können, wenn sie über die Rechtsbegriffe hinaus den sittlichen Standpunkt gewinnt, während sie in der That negativ wird, wenn sie hin-

ter dem naturrechtlichen zurückbleibt. In diesem Falle aber scheint die Gesetzgebung zu seyn, wenn sie sich genöthigt glaubt, noch zu Todesstrafen ihre Zuflucht zu nehmen. Es mag eine Zeit gegeben haben, und sie ist vielleicht, in Hinsicht auf einen großen Theil der Menschheit, noch nicht vorüber, in welcher die Todesstrafen nicht minder natürlich waren, als das sogenannte Recht der physischen und intellectuellen Stärke in Beziehung auf die Staatsform: allein, die bisher sowohl in der Theorie der Wiedervergeltung, als auch in der, der Abschreckung, dafür angeführten Gründe können uns nicht bestimmen, sie für naturrechtlich zu halten.

Jene Theorie nimmt als Maß der Bestrafung das Princip der Gleichheit an. Welche unverschuldete Uebel du einem Andern anthust — sagt Kant — die thust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst, d. h. wenn du schimpfst, stielst, tödtest; so ist die Garantie deiner Ehre, deines Eigenthums, deines Lebens aufgehoben. Hier ist aber offenbar das Princip der Gleichheit in einem Sinne genommen, in welchem es im Naturrecht nicht genommen werden darf. Das Naturrecht vindicirt die Gleichheit in jener freien Sphäre, die selbst erst durch das Naturrecht gewonnen wird, nicht aber eine Gleichheit des Lebens, das ja nicht aus dem Naturrechte hervorgeht. Durch dieses wird nicht

das Leben selbst, sondern nur die Summe der rechtlichen Verhältnisse für das Leben bestimmt.

Noch weniger vermag die Abschreckungs-Theorie die Todesstrafen zu rechtfertigen. Durch den Schrecken, den die öffentlich vollzogene Todesstrafe in dem Gemüthe der Menschen hervorbringt, sollen diese von dem Verbrechen abgehalten werden. Diese pädagogisch seyn sollende Sprache aber ist ganz unpädagogisch. Beziehen wir sie auf das Subject, welches die Strafe leidet, so ist sie absurd, weil kein Erzieher mit einer Strafe drohen kann, welche unsittlich wird, indem sie die Möglichkeit einer thätigen Besserung ausschließt; beziehen wir sie aber auf die übrigen Menschen, welche durch die Strafe des Schuldigen vor dem Verbrechen bewahrt werden sollen, so kann diese Rücksicht vielleicht wohl die Oeffentlichkeit der Strafe, nie aber ihr Maß rechtfertigen. In keinem Falle ist diese pädagogische Criminal-Justiz rechtlich, da das Recht nicht über die That und ihre Motive hinauszugehen vermag. So wenig aber Einer deswegen sündigt, damit auch Andere sündigen können; eben so wenig kann er deswegen eine Strafe leiden, damit Andere ihr entgehen mögen.

Was uns aber gegen die Zuläßigkeit der Todesstrafe ganz entscheidend zu seyn scheint, ist die Betrachtung, daß durch sie dem Verbrecher die Möglichkeit geraubt wird, sich vom Wege des Lasters ab-, und dem Wege der Tugend zu-zuwenden. Die Entwicklung der moralischen Seite des Menschen ist die ihm von Gott zur

Lösung gegebene Aufgabe. Das Leben ist die Prüfungs-Schule für diesen Zweck. Wer wollte dem Schüler, weil er bösartig ist, die Schule nehmen? Ihm eine abgesonderte anzuweisen, damit er die Unschuld der Mitschüler nicht zerstöre, kann man sich genöthigt sehen, nie aber berechtigt seyn, ihm jede Schule zu entziehen.

So lange der innere Richter des Menschen, so lange sein eigenes Gewissen nicht schweigt — und wer mag den Beweis führen, daß ein lange schlummerndes niemals erwache! — so lange darf der äussere Richter den Menschen seinem inneren Richter nicht entziehen; denn, wie die innere Freiheit höher liegt, als die äussere, so stehen auch die Ansprüche des inneren Richters höher, als die, des äusseren, und müssen von diesem respektirt werden.

Sorget, ihr Gesetzgeber, für eine menschliche Jugend-Erziehung mit dem Ernste und der Einsicht, welche dieser heilige Zweck fordert, und bauet eure Corrections-Mittel auf ein wahrhaft bildendes Fundament; so werden jene Verbrechen, worauf ihr die Todes-Strafe fruchtlos genug gesetzt habt, gewiß selten werden, oder ihr habt doch wenigstens eure Pflicht erfüllt!

Von diesem sittlichen Standpunkte aus scheint uns das Begnadigungs-Recht des Regenten vollständig gerechtfertigt.

Daß Er aber dieses schöne Vorrecht nicht durch Eingriff in die Rechte des Beleidigten entweihe, dafür hat die Constitution zu sorgen; und sie thut es, indem

sie einerseits dem Begnadigungs-Rechte des Regenten die Ausdehnung auf die Privat-Genugthuung entzieht, andernseits aber verhindert, daß dadurch nicht die Verantwortlichkeit der Staats-Diener, und besonders der Minister eludirt werde.

3.) Die vollziehende Gewalt steht dem Regenten ebenfalls allein, jedoch in der Art zu, daß er zur Vollziehung im engern Sinne, d. h. zur Vollziehung ausgesprochener Sentenzen durch die Constitution (nach dem Prinzip der Sicherheit) genöthigt ist. Im weitern Sinne fällt sie mit jener Funktion des Regenten zusammen, welche wir Aufsicht genannt haben, und auf welche wir weiter unten zu reden kommen.

4.) Die Leitung des Schulwesens steht, nach unsrer Ueberzeugung, so viel auch dagegen gesagt worden ist, dem Regenten ebenfalls in der Art zu, wie ihm die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, und das Richter-Amt zustehen. Im Schulwesen, wenn es seinen Zweck erreichen soll, muß so gut, als in der Gesetzgebung, systematischer Zusammenhang seyn; ein System aber ist nicht zu denken ohne leitendes Princip. Dieses Princip kann nun in letzter Instanz nur im Regenten gesucht und gefunden werden, wenn nicht ein Staat im Staate geduldet werden soll, was absurd wäre. Die Schule soll ja, wie wir oben als im Wesen der Constitution liegend nachgewiesen haben, die Menschen zum Staate hinan bilden; sie soll sie zum Eintritt in den Staat und zur Fortbildung des Staates fähig machen.

dem Staate, und in ihm vorzüglich dem Regenten, kann es nicht gleichgültig seyn, ob und wie dieß geschieht? Anregen, ordnen, leiten, die Mittel zum Zweck wählen, und über die Anwendung derselben wachen, ist daher auch im Schulwesen Recht und Pflicht des Regenten.

So wie aber das Volk, vermöge der unverletzbaren Principien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, das Recht hatte, zu verlangen, daß seine Repräsentanten zu den allgemeinen Gesetzen einstimmen mußten, ehe sie Gültigkeit erhielten, und daß das Richteramt durch taugliche und selbstständige Männer im Namen des Regenten verwaltet werde; eben so hat es das Recht, durch die Stände die allgemeinen Schul-Gesetze zu prüfen und zu verwerfen, gegen einzelne Schul-Verordnungen Petitionen uad Beschwerden zu erheben, und die Wahl tauglicher und selbstständiger Schulmänner zu fordern.

Der Punkt der höchsten Gefahr liegt hier in der möglichen Absicht des Regenten, die intellectuelle, ästhetische und sittliche Entwicklung der Menschheit — sey es aus Unverstand oder böser Absicht — zu hemmen; und darum ist der Regent durch das Wesen der Constitution verpflichtet, alle hemmenden Schritte auf das Verlangen der Stände zurückzunehmen.

Dieß gilt von der Schule im engern Sinne. Reden wir aber von der Schule im weiteren Sinne, wo sie das ganze Gebiet der Wissenschaft, Kunst und Religion umfaßt, so reicht freilich in dieses Gebiet keine

abgrenzende Hand irgend eines Sterblichen, also auch nicht die eines Regenten oder der Stände, da sie das freie, weit über dem Staat hinausliegende Strebe-Ziel der Menschheit — und Staat und Kirche selbst erst durch sie hervorgerufen sind: wie ja auch kein menschliches Denken das absolute Wissen, kein menschliches Fühlen das absolute Schauen, und kein menschlicher Wille den absoluten Glauben begrenzen kann.

5. Die Leitung des protestantischen Kirchenwesens, und der Einfluß des protestantischen Regenten darauf, ist nach den nemlichen Prinzipien zu beurtheilen.

Allgemeine Kirchengesetze unterliegen, wie jedes allgemeine Gesetz, das die Freiheit der Person, also auch die Freiheit der Entwicklung der Persönlichkeit durch die Kirche berührt, der Prüfung der, von dem Regenten aus der Liste als tüchtig anerkannter Kandidaten gewählten Geistlichkeit und der Stände: allein die Leitung und Anordnung innerhalb der Grenzen der bestehenden Kirchengesetze, durch taugliche und selbstständige Geistliche, steht dem Regenten hier, wie überall, unzweifelhaft zu. Nur ist hier noch besonders zu bemerken, daß, wenn bei dem Schulwesen das hemmende Prinzip das gefährlichere und nachtheiligere war, beim Kirchenwesen das, dem Grade der Volks-Kultur vorgreifende Prinzip noch zerstörender wirken würde.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Form des Glaubens so gut, wie jede andere Form, einer unendlichen Läuterung (zum Wesen hin) fähig und be-

dürftig sey: allein hier wäre jeder Sprung doppelt verderblich. Nicht negativ durch Rütteln und Einreissen, ist das Ziel — den Glauben vom Aberglauben zu reinigen — zu erreichen, sondern nur positiv, durch wahrhaft religiöse Entwicklung. Der Grund aber zu einer religiösen Weltanschauung muß schon in der Schule gelegt und im ganzen Leben des Staats und der Kirche offenbart werden.

Nehmt ihr unzeitig dem Volke die unbedeutendste und zugleich mangelhafteste Form, die ihr als Aberglauben erkennt, so gebt ihr ihm den Unglauben.

Das dürre Blatt will nicht abgerissen, es will durch ein, aus dem eigenen Safte frisch heraustreibendes grünes Blatt abgestoßen seyn.

Inwieweit diese Prinzipien auch auf die katholische Kirche in der Praxis (an sich und dem Wesen nach ist zwischen der protestantischen und katholischen kein Unterschied gestattet) angewendet werden können, muß ein künftiges Concordat bestimmen; wir aber können uns hier in diese wichtige Materie nicht tiefer einlassen.

B.) Wahl.

Wahl ist die zweite Funktion des Regenten. Vermöge derselben hat Er das Recht, alle Staats-Aemter ohne Ausnahme zu besetzen. Wir verstehen hier unter Staats-Aemtern solche, welche zu dem Willen des Regenten in einem unmittelbaren Verhältnisse stehen, und mit welchen also auch Besoldung aus der allgemei-

nen Staats-Kasse verbunden ist, oder doch verbunden seyn kann. Daher gehören zu den Staats-Aemtern im engeren Sinne weder die Landständischen-, noch die Commun-Diener, und noch weniger die Advokaten, ob sie gleich sämmtlich Staats-Diener im weiteren Sinne, und für den Staat von der höchsten Wichtigkeit sind.

Das Wahlrecht des Regenten wird durch das, oben aus den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit abgeleitete, Wahl-Recht des Volks modificirt.

Vermöge dieses Volks-Rechtes hat, wie wir oben schon angedeutet haben, jeder Staatsbürger Anspruch auf Staats-Aemter. Da aber dieser Anspruch nicht bei Jedem realisirt werden kann, so verwandelt er sich in die allgemeine Forderung:

1) Daß kein Staatsbürger, von welchem Stande er auch sey, wenn er nur das gehörige Alter hat und sonst innerlich dazu qualificirt ist, von irgend einem Amte, also auch nicht von einem Hofamte, durch ein sogenanntes positives Gesetz ausgeschlossen werde;

2) daß diejenigen, welche gewählt werden, auch wirklich dazu qualificirt seyen — und, daß sie es seyen, vor einer selbstständigen Prüfungs-Commission gezeigt haben sollen;

3) daß die Angestellten in ihrer amtlichen Handlungsweise sowohl vom Regenten, als vom Volke zu jeder Zeit beaufsichtiget, ihr Benehmen öffentlich beurtheilt, und sie selbst für ein verfassungswidri-

ges Betragen, es zeige sich solches im Dulden oder Thun, dem Volke durch seine Stände in dem Grade verantwortlich gemacht werden, daß sie eine verfassungswidrige Handlung nicht einmal mit einem Befehle ihrer Vorgesetzten und des Regenten selbst rechtfertigen können; daß dagegen aber auch

4) der redliche und geschickte Staats-Diener, durch das verfassungsmäßige Verbot einer Entfernung von Amt und Brot ohne Urthel und Recht, in die Lage gesetzt werde, seiner Pflicht ohne eigenen Nachtheil folgen zu können.

Innerhalb dieser Grenzen ist das Wahlrecht des Regenten vollkommen frei; ja es dürfte sich in der Folge zeigen, daß sie sogar in besondern Fällen, namentlich bei der Wahl der Minister, noch weiter gesteckt werden können.

Es scheint hier der Ort zu seyn, von den zwei Grundpfeilern jeder Constitution, nämlich von der

Verantwortlichkeit der Staats-Diener und der

Preß-Freiheit,

als Gegenstände der inneren Politik, ein begründendes Wort zu sprechen.

a. Von der Verantwortlichkeit der Staats-Diener.

Der Regent ist nichts ohne Volk, und das Volk ist nichts ohne Regenten; Beide sind durch einander, und machen zusammen erst die Einheit des Staats aus.

Die Majestät des Volks beruht in der Unverletzbarkeit der Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit. Nicht vom Volke ist der Regent abhängig, sondern nur von jenen Prinzipien. So lange Er jene Idee in sich trägt und darnach regiert, so lange ist die Majestät des Volks auch auf Ihn übergetragen; und Er ist so unverletzbar, als das Volk in jenen Ideen. Werden diese Ideen sowohl von dem Volke, als von dem Regenten respektirt, so ist keine Opposition denkbar, weil das Interesse des Volks von dem des Regenten, und das Wohl des Regenten von dem des Volks unzertrennlich ist.

So ist es aber nicht. Oft genug tritt an die Stelle des rechtlichen Willens beim Regenten die Willkühr; an die Stelle der Einsicht und des Gehorsams beim Volke die Unwissenheit und die Verstocktheit. Die Opposition ist da. Sie sollte durch Belehrung und Hingebung an die Lehre, durch Gründe und Gegengründe gehoben, und in einer freien Ueberzeugung ausgeglichen werden. Ist der Staat so glücklich, zwischen den entgegengesetzten Elementen ein drittes Vermittelndes in sich aufgenommen zu haben, so wird der Vergleich öfter geschlossen werden, als nicht. Wird er nicht geschlossen, so wird das Volk sich — mit Recht oder Unrecht (das ist bei dieser Untersuchung gleich) — darüber beklagen, daß es in der ihm gebührenden Freiheit, Gleichheit und Sicherheit verletzt sey, und sein Recht fordern.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Heiligkeit des Regenten nur von der Inviolabilität jener Ideen, welche zusammen das rechtliche Absolute constituiren, herrühre; daß aber diese seine Heiligkeit und Unverletzbarkeit in demselben Augenblicke verloren gehe, wo er das rechtlich Absolute verletzt hat; denn nur in der Achtung jenes Absoluten liegt das, als ursprünglicher Staats-Vertrag zu denkende Verhältniß zwischen Regenten, als Befehlendem, und Volk, als Gehorchendem. Mit der Bedingung fällt das Bedingte weg. Sobald daher die Regierung in Despotismus ausartet, so wird die Opposition nicht nur Recht, sondern sie wird sogar durch die Pflicht geboten, weil jenes Absolute nicht nur unverletzbar, sondern auch unveräusserlich ist.

Aber auf der andern Seite ist eben so wenig zu läugnen, daß im Volke, unter dem Vorwande der zur Tyrannei gemißbrauchten Gewalt, kein Recht sey zum Aufstande, noch weniger zum Aufruhr, am allerwenigsten zur Vergreifung an dem, durch das Wesen des (in der Menschen-Natur begründeten) Staats, also wahrhaft durch Gottes Gnade gesetzten Regenten. Der geringste Versuch, den der Einzelne hier macht, ist Hochverrath am Regenten und Vaterlande. Auf den bloßen Vorwand hin, daß rechtmäßige Gewalt gemißbraucht worden sey, kann Niemand ungehört verurtheilt werden, am wenigsten ein Regent. Aber — wo ist der Richter für den Regenten? Er ist nur jenseits; dieß-

seits gibt es für ihn nur Ankläger, die eben deßwegen nicht Richter seyn können. *)

Die Richtigkeit beider Ansichten ist evident, und doch verneint die eine, was die andere bejaht. Mit dem Mißbrauche der Gewalt geht die Unverletzbarkeit des Regenten verloren; und doch gibt es über diesen Mißbrauch keinen Richter, also kein Recht und keine Hülfe.

Dieser Widerspruch ist im Naturrechte unauflösbar. Ist ein Staat in diese fürchterliche Lage gerathen, so hat er aufgehört Staat zu seyn. Alles ist in einzelne Familien zerfallen, und aus dem rechtlichen Zustande in den Naturzustand zurückgesunken, wo es kein Recht mehr gibt, sondern nur Gewalt, Der Stärkste nur und der Klügste werden in dem ungeheuren Kampfe siegen; und da die Stärke und Klugheit des Bößewichts über durchgreifendere Mittel gebietet, als die des Tugendhaften sind, so wird in der Regel das Verbrechen siegen.

---

*) Wir reden hier im Allgemeinen; konnten also nur auf Staaten Rücksicht nehmen, welche für sich eine Einheit bilden. Anders ist es in Bruch-Staaten, deren mehrere zu einer Einheit gehören. Für diese ist ein Richter zwischen Regent und Volk zu finden. Aber dennoch bleibt die Frage über die Verantwortlichkeit der Staats-Diener auch für sie praktisch, da jeder Prozeß zwischen Regent und Volk als eine Staats-Calamität zu betrachten ist.

Da also das Recht jenen Knoten, wenn er einmal geschürzt ist, nicht lösen kann, so hat der Vernunft-Instinkt der Menschen ein Mittel gefunden, dem Schürzen desselben vorzubeugen. Dieses Mittel liegt in der Verantwortlichkeit der Minister und aller übrigen Staats-Diener und in der Selbstständigkeit der zur Untersuchung und Bestrafung ihrer inconstitutionellen Handlungen berufenen Richter.

Der Instinkt der Völker hat sich auch hier, wie in so viel hundert andern Fällen, nicht getäuscht. Denn, bietet dem Willen nicht ein, in das Gewand der Vernunft gekleideter, sophistischer und eigennütziger Verstand die Hand, so wird er schwerlich zur Willkühr depravirt werden; und würde er es, so kann diese Willkühr nichts schaden, wenn sich ihm eine tüchtige Vernunft entgegenstellt. Ohne schlechte Minister hätte die Welt viel weniger schlechte Regenten beseufzt, und mehr als Ein, durch sie irregeführter, Regent hat in ihnen seine Höllengeister erkannt — nur oft zu spät.

b. Von der Preßfreiheit.

Daß Wissenschaft, Kunst und Religion über den Staat und seine Constitution hinausliegen, und daß das Streben der Menschheit, sich Wissenschaft, Kunst und Religion zu erwerben, schlechterdings nicht gehemmt werden dürfe, vielmehr auf alle Weise unterstützt werden solle, haben wir bereits nachgewiesen.

So gewiß es aber auch ist, daß der Staat, und in ihm namentlich der Regent, keine Macht sich anmaßen soll über das, wodurch der Staat selber erst wird: eben so gewiß ist es doch auch, daß die Pfleger der Wissenschaft, Kunst und Religion in den Staat und seine Constitution fallen, und diese dafür sorgen müssen, daß nicht unter dem Deckmantel freier wissenschaftlichen Forschung und künstlerischer Darstellung, und unter der Aegide der Glaubensfreiheit ein Unwesen getrieben werde, das den Staat in seinen Grundvesten erschüttern und verderben könnte.

Vermöge des Princips der Freiheit darf freilich Jeder sagen, schreiben, und darstellen, was er will; allein, vermöge des Princips der Gleichheit, darf nichts gesagt, geschrieben oder dargestellt werden, was das Recht des Andern auf Wahrheit, Ehre, und Sitte kränkt; und vermöge des Princips der Sicherheit, soll das Recht eines Jeden geschützt werden, und zwar, so viel als möglich, so, daß es nicht einmal beleidigt werden könne.

Jener Zweck wird durch die Justiz — dieser durch die Polizei erreicht.

Wird nur der erste Zweck ins Auge gefaßt, und die volle Preßfreiheit zugestanden; so kann der Misbrauch derselben nur nach vorgängiger Untersuchung durch die gerichtlichen Behörden bestraft — und auf Privat-Genugthuung erkannt werden; wird

aber der zweite Gesichtspunkt genommen, und nur eine eingeschränkte Preßfreiheit gestattet, so muß die Polizei eine Censur bestellen, welche den Druck nur solcher Schriften gestattet, die sich innerhalb der obenbezeichneten Sphäre der Wahrheit, Ehre und Sitte halten.

Die Censur-Anstalt gibt zwar dem Staate, und zugleich auch dem Schriftsteller, die größere Sicherheit, bahnt aber auch dem Eindringen des Preß-Zwangs den Weg. Denn, wenn es schon sehr schwer ist, im Allgemeinen die Grenzlinie zwischen Preßfreiheit und Preß-Frechheit bestimmt genug zu ziehen; so ist es doch noch weit schwerer, dem Misbrauche in der Anwendung des Princips zu begegnen. Deswegen, und weil die ausgelassenste Preßfrechheit, die sich durch sich selbst in ihrer Wirkung aufhebt, der naturgemäßen Entwickelung der Menschheit im Staate nie so viel geschadet hat und je schaden wird, als die Frechheit des Preß-Zwangs, geben wir der vollen Preßfreiheit den Vorzug, verlangen aber eine möglichst bestimmte Straf-Gesetzgebung gegen den Misbrauch und die Anwendung derselben durch die ordentliche Gerichtsbehörden.

Sollte aber die Censur eingeführt werden, so müßte die von dem Regenten zu bestellende Censur-Behörde nothwendig der Landes-Versammlung für jeden Misbrauch ihrer polizeilichen Macht verantwortlich gemacht, und dieser gestattet werden, die von Jener un-

nöthig unterdrückten oder verstümmelten Schriften dem Drucke und der öffentlichen Verbreitung frei zu geben.

Nur Eine Art von Schriften wünschen wir der Censur unbedingt unterworfen — nemlich, die, welche sich auf die specielle äußere Politik fremder Staaten (zu fremden Staaten gehören aber die Bruch-Staaten eines Einheits-Staates nicht!) beziehen; eine andere Art von Schriften aber der Censur unbedingt entzogen — nemlich die, welche sich mit der inneren Politik des besondern und allgemeinen Vaterlandes beschäftigen.

Jene wünschen wir der Censur unterworfen, weil der Einzelne die Beziehungen des einen Staates zum andern nicht so vollständig kennen kann, um darüber ein sicheres und durchgreifendes Urtheil zu haben, aus halbwahren Urtheilen aber Misverständnisse zwischen Nachbar-Staaten entspringen können, die selbst die Regierungen zu heben oft nicht mehr vermögen; diese aber wünschen wir der Censur entzogen, weil im Staate keine Einrichtung gedacht werden kann, die nicht auf die Rechte jedes Einzelnen einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß hätte, und weil diese Art von Preßfreiheit das einzige Mittel ist, vermöge dessen jeder Einzelne sein Recht, auf die Staats-Verfassung zu wirken, geltend machen — und dadurch den Zusammenhang verallgemeinern und sichern kann, der nothwendig zwischen den Einsichten der Repräsentanten und den Ein-

sichten der Repräsentirten erhalten und immer erfrischt werden muß.

Das Recht der Kritik soll, wie es der Landes-Versammlung zusteht, in dem nemlichen Umfange auch Jedem Einzelnen zugestanden werden, so, daß Alles, was in Schul- und Kirchen- in Civil- und Criminal-Justiz- in Polizei- und Finanz-Gesetzgebung, in die Führung des Richteramtes und in die Administration auf irgend eine Weise einschlägt, öffentlich zur Sprache gebracht werden könne und dürfe, ohne vorher der Censur zu unterliegen.

Treffe dann Jeden die, zum voraus, und zwar nicht zu gelind, zu bestimmende Strafe, wenn er Thatsachen entstellt, oder gar Erfundenes für Thatsache ausgibt; wenn er zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung verführen will; wenn er sich an der geheiligten Person des Regenten versündigt; wenn er sich einer injuriösen oder unsittlichen Darstellung schuldig gemacht hat: aber diese Strafe werde von einer selbstständigen Gerichts-Behörde gegen den Verfasser ausgesprochen, vollzogen und öffentlich bekannt gemacht, ohne, daß jedoch die urtheilende Behörde das Recht hat, die Schrift selbst zu unterdrücken.

Hiemit wollen wir jedoch nicht behauptet haben, daß diese volle Preßfreiheit über innere Politik zu allen Zeiten zu gestatten sey. Sie soll nur Regel seyn. Träten Zeiten ein, wo im Volk eine Gährung wahrzunehmen wäre, welche von talentvollen De-

magogen gegen König und Vaterland zerstörend benutzt werden könnte, so träte Beschränkung der Preßfreiheit auf bestimmte Zeit, als Ausnahme, und nie anders, als mit Zustimmung der Landes-Versammlung ein.

Damit der Schuldige verfolgt und bestraft werden könne, muß sich der Verleger nennen, welcher zur Bekanntmachung des Verfassers in dem Falle verbunden ist, daß ihn die competente Gerichts-Behörde dazu auffordert. Benennt der Verleger den Verfasser nicht, so wird an ihm die Strafe vollzogen, die den Verfasser gesetzlich getroffen haben würde.

C.) Das Regentenrecht der Aufsicht.

Die Aufsicht ist die dritte Funktion des Regenten. Sie erstreckt sich auf Alles, was mit dem Wesen, der Form und dem Stoffe der Constitution in irgend einer Beziehung steht. Wo Befehl und Wahlrecht des Regenten gar nicht, oder doch nur mit mancher Beschränkung hinreichten, da reicht die Aufsicht hin. Sie umfaßt Alles ohne Ausnahme, also auch die Gemeinde-, die Amts- und die Landes-Versammlung in allen ihren Verrichtungen. Den sämmtlichen Organen des Verfassungsleibes muß ein Spielraum gelassen werden, innerhalb welches, sie sich gesetzmäßig-frei bewegen dürfen, wenn nicht an die Stelle eines geistigen Organismus ein todter Mechanismus treten soll: aber die Aufsicht des Regenten muß auch bis dahin reichen. Denn wenn in-

nerhalb desselben das Freie sich dem Gesetzmäßigen entziehen, oder gar über die gezogene Grenze hinaustreten wollte, da darf und soll das Haupt, Verantwortung fordernd, eingreifen. Vermöge dieses illimitirten Rechts kann der Regent überall Rechenschaft fordern.

Durch diese Aufsicht, welche auch das gesammte Polizeiwesen — unter der einzigen Voraussetzung, daß die Polizei-Instruktionen öffentlich sind, und die Ausführung derselben nicht auf unrechtliche Wege führt (denn nur die sogenannte heimliche Polizei gefährdet die Rechte des Bürgers und seine freie Entwickelung) — mit vollem Rechte in sich faßt, wird das Einzelne und Besondre wieder mit dem Ganzen verbunden. Der Regent gleicht hierin dem Haupte des organischen Leibes, welches das specifische, von ihm unabhängige Leben der übrigen Organe, z. E. des Herzens und der Sekretions-Werkzeuge, als ein selbstständiges anerkennt, das aber jede, durch ein Ueberschreiten der Grenzen oder durch eine Aenderung in der Qualität ihrer, innerhalb derselben zu liefernden Produkte herbeigeführte Störung als Schmerz empfindet, und alsdann dieser, Krankheit erregenden Störung mit seiner ordnenden und heilenden Kraft begegnet.

So sind die demokratischen Organe des Staats und seiner Constitution ganz selbständig in dem Rhytmus ihrer Funktionen, wodurch sie das specifische Leben in dem Allgemeinen gründen; aber sie werden sogleich von den avtokratischen Organen abhängig, wenn ein Stillestehen

oder ein Ueberschreiten in ihren Funktionen den Rhytmus derselben stört. Sie sind daher nur relativ-selbständig; und über diese relative Selbständigkeit dürfen sie sich so wenig erheben, als unter sie hinabgedrückt werden, wenn die Constitution mehr seyn soll, als eine leere Formel, hinter welcher sich entweder Despotismus oder Anarchie versteckt.

B. Der Hofstaat.

Der Hofstaat hat im Staats-Organismus die Funktion der Phantasie in dem geistigen Organismus des Menschen. Er soll die Ideen des Ministeriums zu Idealen integriren und diese dem Regenten zur begeisterten That hingeben.

Nur in der Vergangenheit — (in neueren Zeiten allenfalls zu Berlin — nur undeutsch — zur Zeit Friedrichs; in Meiningen, zur Zeit des Herzogs Georg; in Gotha, zur Zeit des Herzogs Ernst; und in Weimar und Gotha noch jetzt, (dort aber besonders zur Zeit der Herzogin Amalie) finden wir Anklänge von dem, was ein Hof, in dem die Kunst in allen ihren kriegerischen und friedlichen Verzweigungen lebendig worden wäre, für den Staat werden könnte. Die Forderung eines solchen liegt in der reinen, stetig sich entwikkeln wollenden Menschennatur; der Mangel daran, und die Hoffnungslosigkeit, diesem Mangel bald und gründlich abgeholfen zu sehen, in der Verkrüpplung der Menschennatur durch thierische Rohheit oder culturlose Civilisation.

C. Das Ministerium.

Das Ministerium hat im Staats-Organismus die Funktion der Vernunft im Menschen. Die Vernunft ist es, welche aus den niederen Funktionen dem Willen den Stoff zuführt, und seine Befehle wieder mit dem Stempel des Gesetzmäßigen in den ganzen geistigen Organismus verbreitet. Ebenso muß das Ministerium dem Regenten die Wahrheit der, aus der Volks-Empirie hervorgehenden Petitionen, nach Prinzipien beurtheilt, vorlegen, und die darauf gefaßten Befehle des Regenten, wenn es in ihnen das Rechtmäßige erkannt hat, wieder an das Volk, seine Verhältnisse regulirend, hinausgeben.

Daher ist nichts gesetzkräftig, was nicht durch das Ministerium von dem Regenten ausgeht.

Das Staats-Ministerium ist für das, was es Inconstitutionelles, entweder collegialisch, oder auch durch ein einzelnes Mitglied, wenn es darum wissen konnte, verfügt oder duldet, dem Volke verantwortlich; dem Regenten aber für seine ganze Geschäftsführung, und besonders für die Wahrhaftigkeit und Gründlichkeit der an Ihn erstatteten Berichte, so wie für die pünktliche Befolgung seiner, als constitutionell anerkannten, Befehle.

Für das Nemliche ist jedes einzelne Mitglied des Staats-Ministeriums in seinem Departement dem und dem Volke verantwortlich.

Alle Berichte des einzelnen Ministers, welche auf das Departement eines andern Ministers irgend einen Einfluß haben, müssen im Staatsministerio vorgetragen, und vom Gutachten des dabei interessirten Ministers begleitet werden; und auf alle solche collegialisch erstattete Berichte muß die Resolution des Regenten durch das Staats-Ministerium an die betreffenden Minister ergehen.

Jeder Minister, der eine solche Resolution unmittelbar erhalten, und die Mittheilung derselben an das Staats-Ministerium unterlassen hat, ist für diese Unterlassung dem Staats-Ministerium und dem Volke verantwortlich.

Ertheilt der Regent Befehle, welche das Staats-Ministerium oder ein einzelner Minister für inconstitutionell hält, so müssen die, dagegen in jedem Falle von dem Staats-Ministerium zu machenden Vorstellungen — oder wenigstens eine vorläufige Anzeige derselben — in den nächsten 48 Stunden, vom Momente des Empfangs an gerechnet, an den Regenten abgegangen seyn; weil dieser nie über die Befolgung oder Nichtbefolgung seiner Befehle im Zweifel gelassen, oder gar darüber getäuscht werden darf. Dafür ist das Staats-Ministerium und jeder einzelne Minister dem Regenten streng verantwortlich.

Nimmt der Regent solche, für verfassungswidrig erklärten Befehle nicht zurück, so bleibt den dissentirenden Mitgliedern des Staats-Ministeriums nichts übrig, als ihre Entlassung zu geben.

Fordern sie, nach gegebener oder auch erhaltener Entlassung, rechtliches Gehör, und das Gericht spricht vollständig zu ihren Gunsten, so muß den austretenden Ministern ihre ganze Besoldung gelassen werden, und sie haben das Recht, in der Landes-Versammlung Sitz und Stimme zu nehmen. Spricht hingegen das Gericht einen solchen Minister nicht vollständig von unnöthiger Widersetzlichkeit frei, so bleibt dem Gerichte überlassen, ihm eine Pension, von ⅔ seiner Besoldung an, herunterwärts, zu bestimmen, und er erhält keinen Platz in der Landes-Versammlung, wenn er nicht sonst dazu qualificirt ist. Wird er aber vom Richter für — unnöthiger Widersetzlichkeit schuldig erkannt, so verliert er nicht nur sein Amt, sondern auch allen Anspruch auf Pension.

Die Minister werden von dem Regenten, wie sie frei gewählt werden, auch frei entlassen; denn es ist dem Regenten, wie Niemand Anderem, zuzumuthen, sich des Raths von Männern zu bedienen, auf die er kein Vertrauen hat. Geschieht dieß ohne Anführung von Gründen, so darf der entlassene Minister diese fordern und sich Untersuchung ausbitten. Findet diese Statt, so ergeht, was Rechtens ist; werden aber keine Gründe gegeben, ob sie gleich verlangt wurden, so behält der entlassene Minister seine volle Besoldung als Pension.

In allen diesen Fällen aber — auch im letzteren, weil der Regent seine Minister ganz frei wählt, und weil in dem entgegengesetzten Falle bei launenhaften Regenten der Minister-Wechsel zu häufig vorkommen —

und dem unschuldigen Lande zur großen Last werden würde — werden die Pensionen der Minister auf die Civilliste des Regenten gesetzt; und die Landes-Versammlung hat sie nur zu garantiren.

Das Staats-Ministerium wird, in seiner Zusammensetzung, der Constitution in ihrem Wesen, ihrer Form und ihrem Stoffe nachgebildet seyn müssen; überall aber unter dem Willen des Regenten, dem es ja nur das Gesetzmäßige zuführen soll, stehen.

I. Unter dem Exponenten der Gesetzmäßigkeit (als Staats-Vernunft) auf das Wesen der Constitution wirkend, handelt es collegialisch; auf die Form und den Stoff der Constitution aber wirkend, zerfällt es in verschiedene Ministerien, deren Jeder sein specifisches Leben in dem allgemeinen Leben des Collegii gründet.

II. Für die Form der Constitution, in welcher allein ihr Wesen in die Erscheinung treten kann, wirken folgende Ministerien:

1) Das Ministerium der **Gesetzgebung**.

Unter ihm arbeitet eine permanente Gesetzes-Commission an der organischen Gesetzgebung; der Schul-, Civil-, Straf-, Polizei- und Kirchen-Gesetzgebung, an der Gesetzgebung für die auswärtigen Staats-Angelegenheiten, für die Militär- und Finanz-Verwaltung.

Dieser Commission ist zugleich das Geschäft der Prüfung und Classifikation aller derer übertragen, welche sich zu Staats-Diensten melden.

Kein Gesetz kann der Landes-Versammlung als Entwurf vorgelegt werden, wenn es nicht von diesem Minister, welcher die Idee des Ganzen in sich tragen muß, und insofern auch Präsident des Staats-Ministeriums seyn kann, geprüft und redigirt worden ist. Die übrigen Ministerien haben diesem den Stoff für seine Gesetzgebungs-Arbeiten zu liefern.

Er ist dem Volke dafür verantwortlich, daß die Gesetzgebung, in allen Punkten der Constitution, mit der Kultur gleichen Schritt halte, und dabei die verfassungsmäßigen Rechte des Volks, wie die des Regenten und aller übrigen Staats-Organe, ungekränkt bleiben.

Inwiefern Niemand im Fache der Gesetzgebung etwas Tüchtiges leisten wird, der nicht die Bedeutung der Kirche und der Schule in sich aufgenommen, und eine religiöse und pädagogische Welt-Anschauung gewonnen hat, und inwiefern auch Schule und Kirche nur dann recht lebendig werden, wenn sie sich mit dem Leben des Staats — ohne sich jedoch diesem ganz unterzuordnen — innig verbinden; insofern könnte

2) das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

mit jenem Ministerium der Gesetzgebung gar wohl verknüpft werden.

Dieses einzelne Ministerium, wie alle übrigen, ist nur selbständig innerhalb der Schranken, welche ihm das Gesetz gegeben hat. Kein einzelnes Ministerium hat

einseitig an diesem ihm gegebenen Gesetze etwas zu ändern, sondern muß sich, wenn es Aenderung wünscht, darüber mit dem Ministerio der Gesetzgebung einverständigen; ist dagegen aber auch nur für seine Geschäftsführung innerhalb dieser Schranken so verantwortlich, wie dieses Ministerium für das Gesetz selbst.

3) Das Ministerium der bürgerlichen und peinlichen Rechts-Pflege.

Ihm liegt vorzüglich die Beaufsichtigung der in dreifacher Reihenfolge geordneten Gerichts-Behörden, wie auch der, in und für dieselben arbeitenden Individuen, z. E. der Advokaten, Notarien u. s. w. und die Sorge ob, daß sich nirgends Kabinets-Justiz einschleiche.

4. Ministerium der Sicherheit.

Dieses zerfällt, nach dem Gesichts-Punkte der inneren und äusseren Sicherheit in zwei verschiedene Ministerien, nemlich

a. das Ministerium der Polizei.

Dieses wird gewöhnlich Ministerium des Inneren genannt.

Ihm zunächst liegt die Aufsicht über die ganze Communal- und Amts-Verfassung ob. Agricultur, Manufaktur und Handel, nebst allen auf deren Flor berechneten Anstalten, fallen in seine Sphäre, welche durch die

Polizei im engern Sinne nur zum kleinsten Theil ausgefüllt wird.

Ist der Umfang der für dasselbe gehörigen Geschäfte in einem gegebenen Lande zu groß, so muß der Polizei-Minister einen Collegen erhalten, und die Abtheilung könnte dann nach

Regiminal- und Polizei-Sachen (im engern Sinne) gemacht werden.

b. Das Ministerium der Sicherheit gegen Aussen.

Auch dieses zerfällt wieder in zwei verschiedene Zweige, nemlich

α. das Ministerium der Diplomazie.

Dieses soll das rechtliche Verhältniß fremder Staaten zum Vaterlande erhalten, und dafür sorgen, daß das gute Vernehmen mit fremden, besonders Nachbar-Staaten, zum gegenseitigen Vortheile derselben unterhalten werde. Zugleich soll es aber auch den National-Vortheil und die National-Ehre, soweit beide nicht über die Schranken der Rechtsverhältnisse hinaus gesucht werden, vorsichtig und muthig vertheidigen.

Staaten gegen Staaten stehen wie Einzelne gegen Einzelne. Auch für sie sind die naturrechtlichen Ideen der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit unverletzlich und unveräusserlich. Das Prinzip der Gleichheit beschränkt die Freiheit der Staaten so innerlich nothwendig, wie

die der Einzelnen, und jene, wie diese, suchen seit Jahrtausenden das Prinzip der Sicherheit zu realisiren: die Völker, in der Idee des Staats; die Staaten, in der Idee eines, auf völkerrechtlichen Grundsätzen gebauten Staatenbundes, aus dem das politische Gleichgewicht hervorgehen soll. Dieses aber wird nur dann gefunden werden, wenn sich die Idee der Sittlichkeit in einer reinen Theokratie verwirklicht, der sich alle Monarchen unterwerfen.

Können National-Vortheil und Ehre nicht mit den widerrechtlichen Anmaßungen fremder Staaten länger bestehen, so ist es die Aufgabe jenes Ministeriums, durch zu rechter Zeit angeknüpfte, und sorgfältig erhaltene Verbindungen dem Vaterlande die Macht zu sichern, mit Zuversicht auf einen ruhmvollen Erfolg den Vertheidigungskrieg gegen die rechtlose Macht zu beginnen. Aber, wer den Frieden erhalten will, muß stets auf den Krieg gefaßt seyn. Daher hat

β. das Ministerium der Kriegs-Verwaltung

die hohe Pflicht, im Frieden für Alles ohne Ausnahme zu sorgen, was der Krieg fordert.

Dieß sind vor allen Dingen tüchtige Soldaten; und die Bedeutung, welche für die Sicherheit gegen äussere Angriffe in einer starken, gut exercirten, und — was zuweilen in der Praxis vergessen, obgleich in der Theorie immer angeführt wurde — wahrhaft Disciplinirten Armee liegt, ist seit Jahrhunderten so

lebendig gefühlt worden, daß das Mittel den Zweck, die äussere Sicherheit die innere, zugleich mit aller Freiheit und Gleichheit, so ziemlich ohne Rest verschlungen hat.

Der Noth unserer Zeit blieb es vorbehalten, allgemein zu der Einsicht zu führen, *) daß stehende Armeen, welche nicht für eine Idee, und namentlich für die eines Vaterlandes fochten, von Volkshaufen, in welchen jene Idee lebendig wurde, aufgerieben, ja geschlagen werden konnten, und daß also stehende Armeen bis zu einem gewissen Punkte — nemlich bis auf Alles, was langwieriges Studium und fortgesetzte tägliche Uebung erfordert — zu entbehren und daher aufzugeben seyn möchten.

Es ist darüber in den neuesten Zeiten so viel Treffliches geschrieben, dieses so vielseitig geprüft und so allgemein als praktisch anerkannt worden, daß es eine tadelnswürdige Anmaßung seyn würde, wenn wir, die wir zu den Layen der Kriegskunst gehören, in diese Materie tiefer eintreten wollten. Allein, über das Verhältniß, in welchem die Armee zur Constitution steht, müssen wir uns noch näher erklären.

Zuerst ist ohne weitere Ausführung klar, daß die stehende Armee nicht größer seyn darf, als es der Zweck der äussern Sicherheit unbedingt fordert. Verschlingt der regelmäßige (vom Ausserordentlichen in Nothfällen ist nicht die Rede) Aufwand für diesen Zweck die

*) Bärenhorst hatte sie früher schon zu verbreiten gesucht.

Mittel für die höheren und höchsten Zwecke des Staats und der Constitution, als Kulturmittel für die allseitige Entwicklung der Menschheit überhaupt, so ist auch für den Staat, der sich in diesem Falle befindet, die Zeit gekommen, seine Selbständigkeit dem höheren Interesse der Menschheit aufzuopfern: so wie es Fälle für den Einzelnen gibt, in welchen das Leben, das, wie der Staat, keinen Werth an sich, sondern nur als Entwicklungsmittel für eine höchste Bestimmung hat, eben für diese höchste Bestimmung aufgegeben werden soll.

Ferner ist an sich klar, daß in der Zeit des Kriegs Alle, welche zum Krieg tüchtig sind, und vom Staate für andere *wesentliche* Zwecke entbehrt werden können, ohne Ausnahme verpflichtet sind, die Waffen zu ergreifen, und daß diese also auch im Frieden verbunden sind, sich in den Waffen so oft und lange zu üben, als es nöthig, und durch die nächsten Berufs-Geschäfte gestattet ist. Allein, eben so klar scheint uns zu seyn, daß in Friedenszeiten zur stehenden Armee Niemand gezwungen, und darin nur solche aufgenommen werden sollten, welche Talent und Neigung, Aussicht und Lust, Ehre und Auszeichnung zu gewinnen, und die Möglichkeit, darin ein hinreichendes Auskommen zu finden, zu dem Soldatenstande führt.

Werden weniger Soldaten gehalten, die Wenigen aber besser besoldet; werden die Soldaten ihrem hohen und ehrenvollen Berufe gemäß behandelt; steht Weiterkommen und Auszeichnung jedem Verdienste und *nur*

diesem offen: so kann es an Soldaten gewiß niemals fehlen, vorausgesetzt, daß man ihnen ein geliebtes, sie beglückendes Vaterland zu vertheidigen gibt.

Eben so klar ist es endlich, daß die Armee, sowohl die stehende, als die Landwehr, zunächst nur darum da ist, um die äussere Sicherheit zu handhaben, nicht aber, um die Freiheit, Gleichheit und Sicherheit im Inneren zu zerstören.

Allein, was soll geschehen, um dem Mißbrauche zu begegnen, den sich ein Tyrann mit der Macht, die in der Armee liegt, gegen das Volk gar wohl erlauben könnte?

In der Armee, ob sie gleich auf den Feind *zerstörend* wirkt, liegt dennoch, in Rücksicht auf den eigenen Staat, wesentlich nur eine *erhaltende* Kraft, und diese ist *zunächst* nur gegen die Angriffe von *Aussen* gerichtet. Da dem Regenten allein die vollziehende Macht gebührt, so gebührt ihm natürlich auch ganz allein der Befehl über die Armee; und weder der Landes-Versammlung, noch viel weniger der Armee selbst kann dabei eine Stimme zugestanden werden. Dennoch aber ist der Fall nicht nur denkbar, sondern er ist nur zu oft wirklich gewesen, daß ein ruhmsüchtiger und eroberungslustiger Regent, unter dem Vorwand eines Vertheidigungs-Krieges, Angriffs-Kriege geführt, und dadurch das Volk in das tiefste Verderben gestürzt hat. Gegen dieses Unglück hat das Volk Sicherheit zu verlangen das Recht.

Nun wird aber auf der einen Seite in den meisten Fällen der wahre Vertheidigungs-Krieg die Gestalt des Angriffs-Krieges annehmen müssen, weil, wenn ich den Angriff eines Andern mit Gewißheit vorhersehe, mir nicht zuzumuthen ist, diesen abzuwarten, und mich dadurch aus dem Vortheil zu begeben; und auf der andern Seite fordert ebenfalls die Sicherheit, daß dieser Angriff wie ein Blitz aus heiterem Himmel auf den Feind falle. Dieß kann aber nie geschehen, wenn der Regent mit der Stände-Versammlung, in welcher nichts geheim verhandelt werden kann und darf, vorher über die Kriegs-Erklärung verhandeln wollte. Die Sicherheit des Volks verlangt daher kategorisch, daß dem Regenten und seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Recht der Kriegs-Erklärung überlassen — letzterer aber für die Rechtmäßigkeit des Kriegs verantwortlich gemacht, ihm die Rechtfertigung des Kriegs nach dem Ausbruche desselben abverlangt, und, wenn diese nicht gelingt, der Friede durch Verweigerung der Kriegs-Beiträge herbeigeführt werden dürfe.

Inwiefern aber der Staat auch von Innen mit Gewalt angegriffen oder durch Widersetzlichkeit die Anwendung der Armee gegen das Innere nothwendig werden kann, sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich die *erhaltende* Kraft der Armee nicht in der Hand eines Despoten zur *zerstörenden* verkehre.

Der Armee selber darf nie ein *Urtheil* über die ihr vom Regenten durch den Kriegs-Minister zugehenden

Befehle zugestanden werden; denn sie ist wesentlich gehorchend. Dennoch aber soll sie mit Unrecht weder gegen das Volk, noch gegen den Regenten gebraucht werden. Gegen den Regenten kann sie, wie wir oben nachgewiesen haben, niemals mit Recht aufgestellt werden, weil Vollziehung nicht ohne Rechtsspruch und Rechtssprnch nicht ohne Richter gedacht werden kann, der Regent aber auf dieser Welt keinen Richter hat. Gegen das Volk hingegen, oder doch gegen einen Theil desselben kann sie in manchen Fällen wohl mit Recht, in andern aber auch mit Unrecht aufgeboten werden.

Um das Recht nicht zu beugen — und die Vollziehung desselben muß unwiderstehlich seyn — muß sich die Armee allerdings gegen das Volk gebrauchen lassen; um aber auch dem Unrecht vorzubeugen, muß die Armee, die gegen Aussen zu einem unbedingten Gehorsam verpflichtet ist, gegen Innen nur auf einen bedingten beeidigt seyn, nemlich nur auf einen verfassungsmäßigen.

Da aber die Armee, als solche, kein Urtheil haben soll, so ist ihr Gehorsam gegen die Befehle des Regenten solange verfassungsmäßig, als nicht die Landes-Versammlung, und zwar nur ein, unten näher zu bezeichnender Theil derselben die Armee zur Niederlegung der Waffen aufgefordert hat, oder, als sie nicht gegen die Versammlung selbst geführt wird.

Wohl gemerkt, nur zur Niederlegung der Waffen kann jener Theil der Landes-Versammlung,

nemlich das aristokratische Element der Constitution, das wir als wesentlich erhaltend deduciren werden, die Armee auffordern, nie zur Umwendung derselben, weder gegen das avtokratische, noch gegen das demokratische Element der Constitution.

Möge der gütige Himmel jedes Volk vor dem namenlosen Unglück bewahren, daß die Armee desselben je zur Niederlegung der Waffen aus solchen Gründen aufgefordert werden müsse!

III.) Auf den Stoff der Constitution wirkt das Ministerium der Finanzen.

Das Finanz-Ministerium hat, nach dem Grundsatze einer weisen Sparsamkeit, (nicht aber nach dem, einer sparsamen Weisheit) den wir dann, wenn wir vom Stoffe der Constitution handeln, aus dem Eigenthumsrechte ableiten werden, zuvörderst das Bedürfniß des Staats, also die Staats Ausgaben aus den Special-Etats der einzelnen Ministerien zu bestimmen. Diese Ausgaben müssen zunächst durch die Domanial-Einkünfte des Staats bestritten; und erst der Ueberschuß der Ausgabe über die Einnahme darf durch Steuern gedeckt werden.

Es liegt daher in den Pflichten des Finanzministers, die Domanialgefälle des Staats innerhalb der Gränzen, welche ihm die Grundsätze der National-Oekonomie stecken, so hoch als möglich zu benutzen. Die Kammer-Administration soll kein Wohlthätigkeits-

Institut seyn, sondern sie hat das Kammergut ganz nach den Grundsätzen, einer liberalen Privat-Wirthschaft zu behandeln. Sollte man finden, daß sich dieses System mit dem allgemeinen Wohl nicht überall vertrage, so müßten diese Hindernisse durch die allgemeine Gesetzgebung gehoben werden. Der Finanzminister aber, als solcher, ist zu keiner Ausnahme von der Regel des Systems berechtigt. Daß bei der Benutzung des Kammerguts nicht die Erhöhung des brutto- sondern netto-Ertrages ins Auge zu fassen sey, versteht sich von selbst.

Hat derselbe so die Steuersumme bestimmt, so muß er sich über die zweckmäßigste, den Volksrechten angemessene Art der Erhebung derselben mit dem Minister der Gesetzgebung verständigen.

Daß diese so bestimmten Steuern voll, zu rechter Zeit, und mit den wenigsten Kosten auch wirklich erhoben, — daß sie zu ihrem Zwecke verwendet, — und diese Verwendung von den Administratoren durch einfach, klar und überzeugend gestellte Rechnungen nachgewiesen — diese Rechnungen aber gewissenhaft geprüft werden; dieß ist nun die ausschließliche Sorge des Finanzministers, der dafür, wie für die Verwaltung des Kammerguts, nicht nur dem Regenten, sondern auch dem Volke verantwortlich ist.

Einen Minister, dem weder ein bestimmtes Ministerial-Departement, noch auch Sitz und Stimme im Staatsministerium anzuweisen ist, haben wir noch zu nennen, nemlich den

Minister-Staats Sekretär.

Dieser Minister hat die Bestimmung, mit dem Regenten unmittelbar zu arbeiten. Er ist es, welcher dem Regenten die Berichte des Staatsministerii mit seinen Bemerkungen vorlegt, und darauf die Entschließung des Regenten an das Ministerium in die Geschäftsform bringt. Er ist nur eine Artikulation des Regenten; gleichsam sein Auge und seine rechte Hand. Er soll für den Regenten die Geschäftsführung des Staatsministerii controliren, ohne jedoch persönlich über dasselbe gestellt zu seyn. Ausser diesem allgemeinen Geschäfte liegt ihm aber auch dispecielle Aufsicht und Leitung des Kabinets, der statistischen Sektion, und der obersten Rechnungskammer ob:

Wir haben den nöthigen Grund der Verantwortlichkeit der Minister, dem Volke gegenüber, aufgewiesen:

wer aber soll ihr Richter seyn?

Der Regent kann es nicht seyn, weil sie ja Ihm und seinen Befehlen die Verfassung entgegensetzen sollen; das Volk, als solches, kann es auch nicht seyn, weil es zu jedem Richterspruch untauglich ist; und die Landes-Versammlung kann es wieder nicht seyn, weil sie als Klägerin gegen die Minister auftritt.

Wir sind daher der Ueberzeugung, daß die gewöhnlichen, durch die Constitution selbständig gemachten Gerichts-Stellen des Landes auch in diesem Falle die einzig competenten Richter seyn können.

Wir sagen, die Gerichts-Stellen, weil dem angeklagten Minister die allgemeine Wohlthat mehrerer Instanzen nicht entzogen werden darf, also nicht die oberste Gerichts-Stelle allein urtheilen kann.

Für einen solchen Fall sollte die Criminal- und Civil-Justiz mit einander vereinigt werden. Die sämmtlichen Mitglieder eines Criminal- und Civil-Gerichts zweiter Instanz und des höchsten Civil-Gerichts sollten in drei möglichst-gleiche Theile so getheilt werden, daß immer aus einer Behörde der älteste und jüngste Rath zu einer Instanz herausgehoben, und so drei Instanzen gebildet würden. In der ersten Instanz präsidirte der Präsident des Gerichts, das gewöhnlich zweite Instanz ist; in der zweiten Instanz für den gegebenen Fall der Präsident des Criminal-Gerichts; und in der dritten Instanz der Präsident des höchsten Gerichts. Weder der Justiz-Minister, noch ein ander Minister können präsidiren, weil der Angeklagte ihr College ist.

Wird in erster Instanz gegen den Beklagten gesprochen, so steht es in seiner Willkühr, ob er appelliren will; wird aber für ihn gesprochen, so muß die Klage in allen Instanzen durchgeführt werden.

3.) Das aristokratische Element.

Wie durch die Gemeinden, die Magistrate und die Versammlung der Landes-Deputirten das demokratische Element des Staates erschöpft war, so ist es das avto-

kratische durch den Regenten, den Hofstaat und das Ministerium.

Der Gegensatz, den diese beiden Elemente bilden, zieht sich, weil er aus dem Wesen des Staats fließt, von der patriarchalischen Regierungsform an, durch alle Staatsformen der Despotie, des Republikanismus, der Monarchie, bis zu der — der Theokratie hindurch; ja er ist sogar in der Familie nicht zu verkennen, wo der Vater dem avtokratischen, die Kinder dem demokratischen, und die, zwischen Vater und Kinder vermittelnde, Mutter dem aristokratischen Elemente entspricht. Wird nun im Staate, wie in der Familie, nicht der Gegensatz durch ein Drittes, in welchem Beide Beziehung zu einander erhalten, wie Wissen und Seyn im Selbst (wodurch durch Selbstbewußtseyn entsteht) vermittelt; so verschlingt im Laufe der Zeiten nothwendig ein Element das andere, bis auf einen nie aufgehenden Rest, und der Staat löst sich endlich entweder in der Anarchie des Despotismus oder in dem Despotismus der Anarchie auf, bis die Völker, des widernatürlichen und endlosen Kampfes überdrüssig, in dem aristokratischen Elemente das Hypomochlion suchen und finden, in welchem die Last der Demokratie mit der Kraft der Avtokratie in ein oscillirendes Gleichgewicht kommen.

Was aber, wie das Hypomochlion, als Indifferenz zwischen zwei entgegengesetzten Polen, wovon der eine höher, der andere tiefer, als die Indifferenz, ste-

hen muß, wahrhaft vermittlen soll, muß Keinem der Entgegengesetzten fremd seyn, und doch auch von keinem derselben allein abhangen, so, daß es in dieser doppelseitigen relativen Abhängigkeit und Unabhängigkeit selber eine secondäre Selbständigkeit und Macht gewinnt: etwa wie das leibliche Herz im Brustsysteme eine secondäre Macht hat, mit welcher es das Kopfsystem vom Bauchsysteme trennt, und eben dadurch vereinigt; oder, wie das geistige Herz, das Gefühl nemlich, das Denken vom Wollen trennt, und dadurch das Gedachte, nachdem es ein Gefühltes worden ist, zum Gegenstande des Willens macht; oder ganz genau so, wie Verstand, Gefühl und Gemüth, zusammen, die Vorstellungen, Einbildungen und Begierden mit den Ideen, Idealen und dem Willen trennend verbinden, während jene immer auf das Negative, diese auf das Positive gerichtet sind, und also ohne ein Indifferentes, in welchem sie zur Einheit werden, nie zusammen kommen würden.

Aber im Staate war auch zu allen Zeiten und in allen Regierungsformen dieses Vermittelnde durch die Gelehrten, den reichen Adel und die Priester gegeben, obgleich nicht in seiner Bedeutung erkannt. Das ist nun einmal die Art der Natur, daß sie zum instinktmäßigen Thun treibt, und die Einsicht erst weit hinter der That her langsam genug nachgeschlichen kommt. Vielleicht thut es der, der über der Natur waltet, deswegen, um das kostbare Geschenk der Freiheit den ein

gebildeten und vorwitzigen Menschenkindern, die noch nicht damit umzugehen wissen, weniger gefährlich zu machen. Wenn aber die Kinder Männer geworden sind, so steht es ihnen wohl an, das Innerlich-Nothwendige mit Freiheit nun auch äusserlich zu gestalten; und es wird dieß auch sonst wieder nothwendig, weil bei jedem Menschen mit der wachsenden Einsicht der Instinkt immer mehr verschwindet.

a.) Der Guts-Adel.

Der Guts-Adel, in wie fern er reich, und sein Reichthum durch das Band des Fideicommisses und des Primogenitur-Rechts gesichert ist, hat nun in der That die geforderte secondäre Macht und Selbständigkeit. Die relative Unabhängigkeit, welche der Grundreichthum — der bloße Geldreichthum ist zu unsicher und findet zu leicht ein zweites Land, in dem er wuchert — dem Adel gibt, wird noch erhöht durch die in ihm erleichterte Möglichkeit einer umfassenden staatswissenschaftlichen Bildung; durch den Werth, den die Fürsten ja selbst die Volks-Meinung einer sogenannten hohen und guten Geburt von jeher beigelegt hat, und immer beilegen wird; und durch das, aus allen diesen Umständen reiche Nahrung ziehende Selbstgefühl. Er hängt, als Bürger des Staats von der öffentlichen Meinung des Volks; als Unterthan von den constitutionellen Befehlen des Regenten ab; und dennoch erhält er, indem er durch den ganzen Umfang seiner Lage und

durch sein eigenes Interesse auch wieder über die augenblickliche Gunst oder Ungunst, sowohl des Volks, als des Regenten, mehr, als irgend Jemand erhaben ist, eine eigenthümliche, und dennoch nur secondäre Selbständigkeit, welche ihn zum Vermittler zwischen Volk und Regenten, und noch mehr zwischen Ministerium und Landes-Versammlung, ganz besonders tauglich macht.

Allein, erschöpft ist in ihm, dem Guts-Adel, die Bedingung eines wahrhaft Vermittelnden doch noch nicht. Was wahrhaft vermitteln soll, muß das Wesen des Ganzen, der Möglichkeit nach, in sich tragen. Es muß also auch das Staats-Organ, welches in der constitutionellen Form das Vermittelnde seyn soll, das Wesen der Constitution, der Möglichkeit nach, in sich haben. Dem Guts-Adel aber kommt, als solchem, im Staats-Organismus nur die Funktion des Gefühls im geistigen Organismus des Menschen zu. Ob nun gleich das Gefühl der Focus aller übrigen Funktionen der Seele ist, so muß doch der, in ihm zwar liegende, aber dunkle, Begriff erst aus ihm entwickelt, und es muß aus dem Gefühl die in ihm als Keim schlummernde Liebe integrirt — dem Gefühle muß der untergeordnete Verstand und das übergeordnete Gemüth zugesellt werden, wenn die mittlere Normallinie des ganzen Menschen dargestellt werden soll.

b. Die Gelehrten,

und

c. Die Geistlichen.

Die Gelehrten und die Kirchenlehrer sind es, welche im Staate die Funktionen des Verstandes und des Gemüths haben.

Da nun aber in den Gelehrten, als solchen, das erhaltende Princip für den niederen und höheren Unterricht, vermöge dessen das Volk in einer fortschreitenden und allseitigen, intellectuellen und ästhetischen Bildung beharren soll, d. h. da in ihm das erhaltende Princip für die Schule liegt; da ferner in dem Selbstgefühle des Guts-Adels das erhaltende Princip für eine fortschreitende und allseitige Entwickelung der, durch die Ideen der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit gesetzten Rechts-Verhältnisse gegründet ist; da sodann in dem Geistlichen das erhaltende Princip für eine fortschreitende und allseitige Entwicklung und Bildung des Gemüths, im Menschen, d. h. für eine, die perfectible Glaubens-Form läuternde, Kirche gesucht werden muß; und da endlich die Schule, die politische Trias und die Kirche das Wesen der Constitution erschöpfen: So wird auch ein, aus Gelehrten, Guts-Adel und Geistlichkeit richtig zusammengesetzter Senat das Vermittelnde in der Art seyn, wie oben verlangt wurde, und dieser wird, da er das ganze Wesen der

Constitution in der Form nachbildet und seiner Natur nach *erhaltend* ist, am passendsten der

Erhaltungs-Senat

genannt werden können. In einem solchen Senate liegt, unserer Ueberzeugung nach, das *einzige* Mittel, daß der Staat zum Selbstbewußtseyn, zum Selbstgefühl und zur Selbst-Erkenntniß komme.

Das *aristokratische* Staats-Element ist, — in dem Erhaltungs-Senate concentrirt, — das politische *Hypomochlion*, in welchem die *Kraft* des *avtokratischen* und die *Last* des *demokratischen* Staats-Elementes ihr relatives Gleichgewicht finden.

Jedes Hypomochlion aber muß, seiner Natur nach, immer ein Sichselbstgleiches seyn. Daher müssen auch Diejenigen, welche als Mitglieder des Erhaltungs-Senates durch die Constitution berufen werden, durch möglichste Unabhängigkeit, sowohl vom avtokratischen, als demokratischen Princip, den Character der Selbstständigkeit, des Sichselbstgleichen, behaupten können.

Hieraus folgt, daß in dem Erhaltungs-Senate der Adel eine *erbliche* Stelle haben müsse, daß aber nur derjenige Adel darin Platz nehmen könne, welcher einen zu bestimmenden Reichthum an *liegenden Gütern* hat, und dessen Reichthum durch *Primogenitur-Recht* und *Fideicommiß* in der *Familie* gesichert ist; daß in der Regel die Grundbesitzenden Senatoren von edler Geburt seyn müssen — das Verdienst des Bürgerlichen, mit der *constitutionellen* Do-

tation verbunden, gibt dem Regenten das Recht der Ausnahme; — daß der verschuldete, durch Sequestration um das gesetzliche Einkommen gebrachte Senator seine Wirksamkeit verliere, bis er seinem Vermögen wieder zum gesetzlichen Betrag heraufgekommen sey, daß derjenige Adel, welcher nicht in diese Kategorie fällt, nur in die Versammlung des Landes-Deputirten wählbar sey, in so fern er sich das Zutrauen seiner Mitbürger zu verdienen weiß (er müßte denn als Geistlicher oder Gelehrter seine Stelle im Senate finden können); daß Gelehrte und Geistliche — da Geistes-Cultur nicht, wie Name und Reichthum, verebt werden kann — zwar nicht erbliche Senatoren werden können, wohl aber auf Lebenszeit zu erwählen sind, um sie so dem Character der Sichselbstgleichheit so nahe, als immer möglich zu bringen; und endlich daß die Wahl weder vom Regenten, noch vom Volke, sondern lediglich vom Senat abhängen sollte.

Jedes Mitglied der höheren oder niedern Geistlichkeit uud jeder Gelehrte aus jeder Facultät und dem Schulstande, dem der Senat Beruf zu dieser Sphäre des Wirkens zutrauen könnte, nebst den erforderlichen Nachweisungen über Talente, Kenntnisse und Karakter des Mannes in eine Liste eingetragen, und diese Liste dann sowohl dem Ministerium als auch der Versammlung der Volks-Deputirten um ihre Bemerkungen darüber zu machen, mitgetheilt werden; ohne, daß jedoch der Senat durch die allenfalsigen Kritiken in seiner eigenen Ueber-

zeugung und der darauf gegründeten Wahl beschränkt werden dürfte.

Fände man aber dieses Wahlrecht in den Händen des Senats für zu weitgreifend, obgleich das, in allen übrigen Körperschaften verderbliche Recht, sich selbst zu ergänzen, gerade hier, wo größtmögliche secondäre Macht gefordert wird, an seiner Stelle wäre: so bliebe nur Ein Ausweg noch darin übrig, daß die Geistlichen vom Regenten durch sein Ministerium, und eine gleiche Anzahl von Gelehrten und Schulmännern von dem Volke durch seine Deputirte gewählt würden.

In beiden Fällen aber müßten sie auf Lebens-Zeit und mit anständigen, ja reichlichen, Einkünften, jedoch unter der Bedingung als Senatoren angestellt werden, daß sie sich, so lange sie Senatoren bleiben wollen, keine Pension oder Zulage zur Besoldung des Amtes, das sie zur Zeit der Wahl bekleideten, anzunehmen verpflichteten, wenn ihnen auch künftig ein anderes Amt mit dem in der Regel ein höheres Einkommen verknüpft wäre, anvertraut würde.

Nur in einer solchen, aus Männern zusammengesetzten Versammlung, bei denen Erkenntniß, Gefühl, Liebe und Gottesfurcht auf Einen Zweck — das Gemeinwohl — gerichtet sind, kann beurtheilt werden, ob die Petionen des Volks in seinen Rechten und wesentlichen Verhältnissen gegründet sind oder nicht? und ob die Verfügungen des Regenten den rechtlichen Ansprüchen des Volks auf Bildung, Freiheit, Gleich-

heit und Sicherheit, so wie auf sittliche und religiöse Entwicklung und Ausbildung entsprechen oder widersprechen? Aber nicht blos das Urtheil ist in einem solchen Senate reif, sondern in ihm ist auch — was mehr ist — das Selbstgefühl lebendiger concentrirt, als irgendwo anders im Durchschnitte erwartet werden darf. Mit diesem ist zugleich das Gefühl der Unabhängigkeit verbunden, und wo dieß der Fall ist, da lebt auch der Muth auf, die Rechte der Krone und des Volks gegen jeden Angriff von unten und oben zu vertheidigen. Ist aber, wie in einem solchen Senate, Verstand und Gefühl in das Gemüth aufgenommen, welchem die Achtung, die Liebe, und die Hingebung an das Höhere und Heilige entkeimen, so wird auch das Pflichtgefühl geboren, und das Leben für die Veredlung des Staats über sich selbst hinaus hat in der Wirklichkeit und im Großen begonnen.

Wenn nun aber der Senat (das Oberhaus der Engländer) durch Vermittelung zwischen Volk und Regenten erhaltend wirken soll; so muß er

1.) in den Stand gesetzt werden, nicht blos die ganze Verwaltung des autokratischen Elements, sondern auch die des demokratischen — in allen ihren Funktionen zu durchschauen und zu prüfen; so muß er

2.) das Recht haben, sowohl diese, als jene, zu beurtheilen und sein lobendes oder tadelndes Urtheil jederzeit freimüthig auszusprechen; und zwar, wie es ihm im gegebenen Falle gerade zweckmäßig scheint,

öffentlich oder auch nicht öffentlich: eine Wahl, welche den Deputirten zur Stände-Versammlung nicht gelassen werden darf, da es die Sicherheit des Volks unbedingt fordert, die Sinnes- und Handlungsweise seiner Vertreter in öffentlichen Verhandlungen kennen zu lernen; und endlich kann

3.) zwischen dem Ministerium des Regenten und den Deputirten des Volks kein Beschluß in Gesetzes-Kraft übergehen, zu welchem der Senat nicht seine Zustimmung gegeben hätte; wie denn überhaupt Nichts Gesetzes-Kraft erhalten kann, was nicht vom avtokratischen, aristokratischen und demokratischen Element gemeinschaftlich beschlossen worden ist.

Und hierin ist gerade die intelligible Natur des Staats ausgedrückt. Die Menschheit, sobald sie einmal in dem Staate und durch ihn den Grad von Cultur erreicht hat, daß ihr das Leben des Rechtsbegriffes, des Rechts-Gefühls und der Rechtsliebe aufgegangen ist, soll nicht mehr der Nothwendigkeit folgen, wie sie in den physischen Gesetzen eines Samensystems ausgedrückt ist, — ob sich gleich auch in einem solchen noch durch die Rotation der Planeten um ihre eigene Axe, durch die Opposition und Conjunktion derselben mit ihren Nachbar-Staaten, und durch das ihnen von der Sonne gegebene Distanzen-Gesetz, ein Analogon von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit nachweisen läßt; sie

soll auch nicht mehr dem rein-organischen Gesetze folgen, welchem die Welt der Pflanzen, Thiere und Thiermenschen blind und ohne Selbstbewußtseyn gehorcht, weil in ihm Freiheit und Nothwendigkeit nur in ein, höher oder niedriger, schwankendes Gleichgewicht kommen; sondern sie soll nur dem geistigen Gesetze folgen, in welchem die Freiheit über die Nothwendigkeit den Sieg davon trägt. Nur dem schon anerkannten Gesetze muß jeder Bürger folgen, weil keine und also auch seine Freiheit und Gleichheit nicht ohne Sicherheit bestehen kann, diese aber den Zwang, als Surrogat rechtlicher Einsicht und moralischer Nöthigung, unbedingt fordert. Soweit im Staate der Zwang noch wirken muß, soweit ist auch keine Moralität, sondern nur Legalität zu finden; und es ist eben die Aufgabe der Schule und Kirche, die Legalität zu moralisiren. Dieses aber kann nur geschehen, wo der Staat selbst Gegenstand einer freien, geistigen Entwicklung geworden ist.

Kontrole, Kritik, und (verwerfender oder zustimmender) Beschluß sind die drei wesentlichen Funktionen des Erhaltungs-Senats.

Durch die Erste gewinnt er die Einsicht in das Geschehene; durch die Zweite, das Mittel, nach Oben und Unten Ueberzeugungsgründe vorzubringen, und durch diese Einstimmung zu vermitteln; durch die dritte, die Möglichkeit das erprobte Alte gegen das gefährliche

Neue so lange zu erhalten, bis auch in ihm die volle Ueberzeugung zum wohlerwogenen Neuen hintreibt.

Zwei besondre Attribute, deren wir früher schon erwähnten, kommen dem Erhaltungs-Senate, als solchem, noch zu, nemlich, in jenem bestimmten Falle, das Recht der Aufforderung an die Armee, die Waffen niederzulegen, und dann die Sorge für die Preßfreiheit in der angegebenen Art.

Es ist für Manche vielleicht anziehend, wie ein Franzose, der freilich zu den seltenen gezählt werden muß, auf dieselbe, von uns, aus psychologischem Gesichtspunkte, behauptete Volarität in einer constitutionellen Form, vom blos logischen Gesichtspunkte aus gekommen ist;

Der Graf St. Simon spricht darüber in seinem Werkchen,

„De la reorganisation de la societé européenne,"

im IV. Kap. wo er von der bestmöglichsten Constitution handelt. S. 33 — 39. so:

Je veux chercher s'il n'y a pas une forme de gouvernement bonne par sa seule nature, fondée sur des principes surs, absolus, universels, indépendans des tems et des lieux.

Si j'allais résoudre ce probléme de la manière, dont on a traité jusqu'ici les questions politiques, je ne ferais qu'ouvrir un nouveau champ à des

interminables; mais laissant de côté

tout ce qui peut avoir été dit sur cette manière, je ne m'aiderai dans cette recherche que de deux principes, sur lesquels repose la certitude de toute démonstration, le raisonnement et l'experience.

Toutes les siences, de quelque espèce qu'elles soient, ne sont autre chose qu'une suite de problêmes à résoudre, de questions à examiner, et elles ne différent l'une de l'autre, que par la nature de ces questions, Ainsi, la méthode, qu'on applique à quelques-unes d'elles; doit leur convenir à toutes par cela seul, qu'elle convient à quelques-unes d'elles; car cette méthode n'est qu'un instrument entièrement indépendans des objets, auxquels on l'applique et qui ne change en rien leur nature.

Bien plus, c'est de l'application de cette méthode, que toute science tire sa certitude, c'est par elle, qu'elle devient positive, qu'elle cesse d'être une science des conjectures; et cela n'arrive qu'après bien des siècle de vague, d'erreurs et d'incertitudes.

Jusqu'ici la méthode des sciences d'observation n'a point été introduite dans les questions politiques; chacun y a porté sa façon de voir, de raisonner, de juger, et delà vient, qu'il n'y a eu encore ni précision dans les solutions, ni généralité dans les résultats.

Le tems est venu, où doit cesser cette enfance de la science, et certes il est désirable qu'elle cesse: car des obscurités de la politique naissent les troubles de l'ordre social.

Quelle est la meilleure constitution possible?

En entendant par constitution un systeme quelconque d'ordre social, tendant au bien commun, la meilleur sera cette, dans laquelle les institutions seront organisées et les pouvoirs disposés de telle sorte, que chaque question d'intérêt public soit traitée de la manière la plus approfondie et la plus complête.

Or, toute question d'intérêt public, par cela seul qu'elle est une question, doit se résoudre par les mêmes moyens, que toutes les autres questions quelconques.

Pour résoudre une question, de quelque ordre qu'elle soit, la logique nous offre deux méthodes, ou plutôt une seul méthode, qui comprend deux operations: la synthêse et l'analyse. Par l'une on embrasse l'ensemble de la chose examinée, ou on l'examine à priori; par l'autre on la décompose pour l'observer dans ses détails, ou on l'examine à posteriori.

Les résultats obtenus par la synthèse doivent être vérifiés par l'analyse, et réciproquement les résultats obtenus par l'analyse doivent être vérifiés par la synthèse; ou, ce qui est la même chose

une question n'est traitée d'une manière sûr et complête que lorsqu' elle a été examinée successivement à priori et a posteriori.

Cela posé, je dis que la meilleure constitution est celle dans laquelle chaque question d'interêt public est toujours examinée successivement à priori et à posteriori.

Or, dans une societé examiner successivement à priori et à posteriori les questions d'intérêt public n'est autre chose que les examiner successivement sous le rapport d'interêt général et d'intérêt particulier de ceux, qui la composent.

Il ne reste donc plus maintenant qu'à chercher, par quel artifice on peut organiser une constitution de telle sorte, que toute question d'intérêt public y soit toujours examinée de la manière que je jviens de dire.

Pour cela la première disposition nécessaire est d'établir deux pouvoirs distincts et tellement constitués, que l'un soit porté à considérer les choses du point de vue d'intérêt général de la nation, et l'autre du point de vue d'intérêt particulier des individus, qui en font parti.

J'appelle le premier pouvoir, p o u v o i r d e s i n t é r ê t s g e n e r a u x, et le second, p o u v o i r d e s i n t é r ê t s p a r t i c u l i e r s o u l o c a u x.

Chacun de ceux pouvoirs doit être investi du droit de concevoir et de proposer toutes les mesures législatives, qu'il juge nécessaires.

Jusqu'ici l'on ne voit que deux pouvoirs, marchant au même but par des voies différentes; mais la disposition fondementale, celle qui fait la force de la constitution, c'est qu'aucune des décision de l'un ne puisse être exécutée sans avoir été au préalable examinée et approuvée par l'autre.

De cette façon toute mésure législative, conçue sous le rapport d'intérêt général, sera examinée sous le rapport d'intérét particulier, et réciproquement; ou, pour revenir aux termes logiques, toute mesure legislative conçue à priori, sera examinée à posteriori, et reciproquement.

Il ne se fera que de bonnes lois, car aucune ne sera admise ni executée, sans qu'auparavant le concours des deux pouvoirs, à sa formation, ait prouvé, qu'elle convient également au bien du peuple, et à celui des individus; ou, ce qui est la même chose, nulle mesure publique ne sera prise avant qu'il ait été démontré avec toute la rigueur des méthodes logiques, qu'elle est bonne et sage.

Comme l'ègalité des deux pouvoirs, dont j'ai parlé ci-dessus, et la base de la constitution, et que celle-ci deviendrait vicieuse dès l'instant, que l'un l'emporterait sur l'autre, puisqu'alors les questions ne seraient examinées que d'un seul

point de vue, et que l'intérêt géneral sera sacrifié au particulier, ou l'intèrêt particulier au général, il faut qu'un troisème pouvoir, qu'on peut appeler pouvoir réglant ou modérant, soit établi pour maintenir l'equilibre des deux autres et les contenir dans leur justes limites.

Le troisième pouvoir doit avoir le droit d'examiner de nouveau les questions d'intérêts public déja examinées par les deux autres, de redresser les erreurs, de rejetter les lois, qui lui semblent vicieuses, et d'en proposer d'autres, lesquelles soient livrées ausitôt á l'examen des deux premiers pouvoirs.

Après avoir posé les principes et fondè la constitution sur sa base, il reste à l'appuyer par des dispositions secondaires, qui en règlent l'action et en assurent la solidité.

Ces dispositions, qui peuvent varier selon les tems et les lieux, doivent être le premier ouvrage des trois pouvoirs constitutionnels: c'est à eux, qu'il apartient de les créer, de les changer, de les détruire.

La bonté d'une constitution, fondée sur les principes, que je viens d'établir, et aussi certaine, aussi absolue, aussi universelle, que celle d'un bon syllogisme.

Et qu'on croie pas, que cette constitution soit une de ces théories impraticables, de ces spéculations chimériques, qui sont bonnes tout au plus à exercer la plume des faiseurs de livres;

elle existe, elle subsiste depuis plus de cent ans, et ces cent années d'experience viennent à l'appui du raisonnement. Un peuple est devenu par elle libre et le plus puissant des peuples de l'Europe.

IV. Der Stoff der Constitution.

Wir haben bis jetzt von dem Wesen und der Form einer Constitution gesprochen. Es bleibt uns noch übrig, von dem Stoffe derselben einige Andeutungen zu geben:

Zu dem Stoffe derselben rechnen wir theils die Bedürfnisse des Volks, deren Befriedigung im Staate durch die Constitution gesucht wird, also alle jene Verhältnisse, welche durch Schule, Gesetzgebung, Richteramt, vollziehende Macht und Kirche ausgeglichen und versöhnt werden sollen; theils, und hier besonders, die materielle Subsistenzmittel des Staats, ohne deren regelmäßigen und hinlänglichen Zufluß sich der Staats-Organismus, so wenig, als irgend ein andrer Organismus, in seiner lebendigen Form würde behaupten können.

Das System, welches die Subsistenz-Mittel des Staats organisirt, ist das Finanz-System.

Das Finanz-System im Allgemeinen zerfällt in mehrere besondre, und zwar

in das Staats-Finanz-System im engern Sinne,
in das der Schule und Kirche,
in das der milden Stiftungen, und
in das der Communen.

A.) Die Finanzen der Communen dulden und fordern nur die (gleichsam vormundschaftliche) Ober-Aufsicht des Regenten. Sie sollen blos dazu dienen, Lokal-Bedürfnisse zu befriedigen. Wie diese nun zuerst und am reinsten von den Magistraten begriffen werden, so haben sie auch die gediegenste, auf Anschauung gegründete Einsicht in die Mittel, sie zu heben. In die Communen ist das demokratische Element gelegt. Soll der Staat, der nur in der Wechsel-Wirkung dieses Elements mit dem avtokratischen sein wahres Leben findet, bestehen, so muß jenes Element so kräftig erhalten werden, als dieses. Ist jenes Element unterdrückt, so sinkt der Organismus des Staats zu einem bloßen Mechanismus herab, der den Keim seiner Zerstörung in sich selber trägt.

Vermöge der Freiheit hat die Commun das Recht der Selbsttaxation; vermöge der Gleichheit hat sie das Recht zu verlangen, nicht allein, daß jedes Glied der Commun verhältnißmäßig zu den Communal-Abgaben beitrage, sondern auch, daß keine Last auf sie gelegt werde, welche mehrere Communen oder gar das ganze Land zu tragen hätten; und vermöge der Sicherheit hat sie das Recht des Selbsteinzugs und der Selbstverwendung: Alles aber theils mit, theils durch ihren Magistrat, und unter die Oberaufsicht des avtokratischen Elements, das mit diesem Rechte überall hinreicht. Daher müssen die Magistrate nicht blos der Gemeinde, sondern auch der Regierung Rechnung ablegen.

Dieser Zweig kann aber nicht dem Ministerium der Finanzen, das wesentlich fiscalisirend ist, sondern muß dem Ministerium der innern Sicherheit, dem Polizeiministerium anvertraut werden.

B.) Die Finanzen der milden Stiftungen dulden und fordern schon eine nähere und eingreifendere Oberaufsicht von Seiten der Regierung. Sie hat hier Ansprüche zu schützen welche oft von denen selbst, welche sie machen dürfen, nicht einmal gekannt sind. Sind die Stiftungen für Lokal-Zwecke gemacht, so gebührt auch die unmittelbare Verwaltung, jedoch unter beständiger Aufsicht der Regierung, den Lokal-Behörden; ist dieß nicht der Fall, so wird eine allgemeine Verwaltungs-Stelle nothwendig. Diese aber muß dann, vermöge des Princips der Sicherheit, selbständig, nur an die Verordnung der Stiftungs-Briefe gebunden seyn, und zugleich unter der Controle der Landes-Versammlung stehen.

Die Oberaufsicht des Regenten könnte hier ebenfalls durch das Polizei-Ministerium ausgeübt werden; es scheint aber, wegen des gewöhnlichen Zusammenhangs, in welchem solche Stiftungen mit dem Schul- und Kirchen-Wesen stehen, zweckmäßiger, die Aufsicht darüber dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu übertragen. Auf keinen Fall darf sich der Finanz-Minister einmischen.

C) Die Finanzen der Schule und Kirche im Allgemeinen unterliegen, in Hinsicht auf Verwaltung

und Controle, demselben Princip: allein hier hat der Regent, innerhalb der Schranken, welche die Zwecke der Schule und Kirche setzen, einen weiteren Spielraum. Es steht Ihm hier nicht blos die Oberaufsicht, sondern auch das Recht der unmittelbaren Anordnung und Leitung so lange zu, als nicht Verwendungen, welche ausser dem bestimmten Zwecke liegen, anbefohlen, oder solche, welche der Zweck verlangt, verhindert werden.

Sollen Ideen für das Schul- und Kirchenwesen durch das Ministerium desselben ausgeführt werden, so muß man auch die Mittel dazu in die Hände dieses Ministeriums legen. Warum steht es in ganz Deutschland namentlich mit dem Schulwesen so erbärmlich — erbärmlich sagen wir, ob wir gleich Fortschritte zum Bessern nicht läugnen — als, weil der Finanz-Minister so selten Geld hat, wenn es der Cult-Minister braucht. Schulen bestehen nicht ohne Schul-Lehrer; und diese erhalten wir nicht ohne Erziehungs-Anstalten für sie, und ohne daß ihnen die Aussicht gegeben wird, dann, wenn die Bildungs-Zeit vorüber ist, in ihrem schweren Amte sorgenfrei wirken zu können. Nirgends, als hier, schaden halbe- und Viertheils-Maasregeln, und der voreilende Bau der Kirchen-Kuppel vor der gründlichen Legung des Fundaments so sehr und auf so lange hinaus. Um der Wichtigkeit des Gegenstandes und um der Frivolität willen, mit der er fast überall behandelt wird, müssen die Kirchen- und Schul-Fonds unter die Verwaltung des Cult-Ministers

gesetzt, und er dafür der Landes-Versammlung und namentlich dem Erhaltungs-Senate verantwortlich werden.

D) Das Staats-Finanz-System im engern Sinne ist es, welches unmittelbar unter die Aufsicht und die Leitung des Regenten fällt, die von Diesem dem Finanz-Minister — innerhalb der Schranken, welche die, durch die Grundsätze der National-Oekonomie begrenzte, Finanz-Gesetzgebung zieht, — anvertraut wird.

Zu jedem rechtlichem Mittel, den Staats-Zweck zu erreichen, ist jeder Staats-Bürger ohne Ausnahme verpflichtet. Reicht der Ertrag des Staats-Eigenthums — des Kammerguts — zur Deckung der für den Staats-Zweck nothwendigen Ausgaben nicht zu, so ist Jeder im Staate verpflichtet, verhältnißmäßig nach seinen Kräften, das Fehlende als Steuer zuzuschießen. Allein so naturrechtlich das Votk zur Steuer verbunden ist, und so gewiß nur der Regent durch sein Finanz-Ministerium berechtigt und im Stande ist, die Steuer zu bestimmen und auszuschreiben: ebenso im Naturrechte begründet ist die Forderung des Volks, daß ihm keine Steuer auferlegt werde, deren Nothwendigkeit zur Erreichung des Staats-Zweckes ihm nicht nachgewiesen ist.

Der Mensch soll, um seiner und der Menschheit Entwicklung willen, in Gemeinschaft mit Andern leben, und darum läßt er sein Urrecht auf Freiheit durch das, im Princip der Gleichheit gegründete Zwangs-Recht beschränken. Für die durch Gleichheit beschränkte Frei-

heit verlangt er Sicherheit. Durch das Princip der Sicherheit ist der Staat, und mit ihm Regent und Volk, geschützt.

Aus der Zusammenwirkung jener drei Principien haben wir das Eigenthums- das Vertrags- und das Wahlrecht des Volks hervorgehen sehen. Da nun der Regent, als solcher, nur in so fern da ist, in wie fern er die Freiheit, die Gleichheit und Sicherheit des Volks handhabt, und die Rechte auf Eigenthum, Vertrag und Wahl respektirt: so kann Er, unter dem Vorwande, es geschehe für die Erreichung des Staats-Zweckes, von dem Eigenthum keine Steuren, welche den Ertrag desselben mindern, und die Frucht der Gleichheit der Verträge wurmstichig machen, erheben, ohne daß Er dem Volke den Gebrauch seines Wahlrechts (auf den Staats-Zweck um der Sicherheit willen frei mitzuwirken) gestattet, d. h. ohne daß Er ihm erlaubt, nach der Nothwendigkeit der Steuren zu fragen, und diese, wenn es sich von jener Nothwendigkeit nicht überzeugen kann, zu verweigern.

Hieraus folgt, daß das Princip der Finanz-Verwaltung

1.) Bei der Bestimmung des **Betrags** der Steuren Sparsamkeit sey. Sie soll aber nicht allein nicht mehr, sondern auch nicht weniger Steuren verlangen, als der Staats-Zweck fordert, und deswegen soll ihr Princip als weise Sparsamkeit ausgedrückt werden.

In der Staatswirthschaft richtet sich, — anders, als in der Privatwirthschaft gewöhnlich geschieht — die Ausgabe nicht nach der Einnahme, sondern die Einnahme muß sich nach der, mit weiser Sparsamkeit festgesetzten, Ausgabe richten. Denn nicht so viel soll der Finanzminister nehmen, als er nehmen kann, sondern nur so viel, als er unter obiger Einschränkung braucht. Ist ein Staat einmal so weit gekommen, daß die regelmäßigen Abgaben (denn von ausserordentlichen, und daher vorübergehenden in Fällen der Noth ist auch hier nicht die Rede) nicht mehr geleistet werden können, ohne das Einkommen aus dem Privat-Eigenthum so zu beschränken, daß von dem reinen Ertrage nichts mehr übrig bleibt, und nun das Kapital angegriffen werden muß, so ist auch die Stunde gekommen, wo er dem höheren Ziele sein selbstständiges Leben aufopfern und die Erreichung desselben in der Unterordnung seines Lebens unter das frische Leben eines andern Staates suchen muß.

So viel von der Bestimmung der Steuersumme. Werfen wir nun noch einen Blick auf die Quelle, woraus die Befriedigungsmittel für den Staats-Aufwand geschöpft werden, dann auf die Art, wie sie geschöpft und endlich auf die Weise, wie sie verrechnet werden.

2.) Die gewöhnliche **Quellen**, aus welchen dem Staate die ihm nothwendigen Hülfsmittel zufließen,

sind Grundstücke und sonstige Dominial-Gefälle, die so-genannten Regalien und die Steuren im engern Sinne.

a. Die natürlichste Art, den Staats-Aufwand zu decken, scheint allerdings die, daß die Nation einen gewissen Antheil des ihr zustehenden Grund und Bodens der Staats-Verwaltung zur Benutzung übergibt, vorausgesetzt, daß in ihren Händen eine zweckmäßige, d. h. eine solche Benutzung möglich sey, bei welcher die Rente im richtigen Verhältnisse zum Kapitel bleibt, also nach dem Princip der Sparsamkeit zulässig ist; denn eine gleichmäßigere Vertheilung der Staats-Lasten unter die Staats-Bürger läßt sich kaum denken. Allein, unglücklicher weise, ist jene Voraussetzung so wenig begründet, daß sich in neueren Zeiten die meisten und nicht die unwichtigsten Stimmen gegen die Staats-güter unter der Verwaltung einer Finanz-Kammer erklärt haben. Wir gehören zwar nicht zu denen, welche den Verkauf schon daseyender Kammergüter unbedingt für nothwendig, oder auch nur für räthlich halten. Aber wir finden doch in der blos subsidiarischen Steuerpflichtigkeit des Volks sein Recht begründet, den Verkauf solcher, besonders kleiner und einzelner Güter und Grundstücke, Wiesen und Weinberge zu verlangen, deren Ertrag nicht in ein annährend-richtiges Verhältniß zu ihrem Kapitalwerthe gebracht werden können.

Aus diesem nemlichen Grunde steht daher dem Volke das Recht zu, nicht etwa nur das Netto- sondern auch das Brutto- Einkommen von den Staatsgütern,

zu welchen wir hier auch die Zehenden, Gülten, Zinsen, Frohnen u. s. w. rechnen, zu erfahren, um darnach die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Finanzverwaltung zu ermäßigen.

Unter den Kameral-Gefällen sind die Zehenden diejenigen, welche am meisten gegen alle naturrechtlichen Principien anstoßen.

Unter dem Anscheine der vollkommensten Gleichheit und Unschädlichkeit ist der Zehende eine der ungleichsten, widerrechtlichsten und schädlichsten von allen; denn er nimmt von der Erndte eines jeden Besitzers in gleichem Verhältnisse, während — je nachdem der Boden fruchtbar oder unfruchtbar ist — bei dem einen Besitzer die Hälfte der Erndte hinreicht, alle Produktions-Kosten zu ersetzen, ihm also eine reine Erndte von $\frac{4}{10}$ gibt, bei dem Andern aber $\frac{4}{5}$ der ganzen Erndte dazu gehören können, um jene Produktionskosten zu bestreiten, dessen reine Erndte dann nur $\frac{2}{10}$ beträgt. Dem einen Besitzer nimmt daher der Zehende den 5ten Theil des reinen Ertrages, dem Andern aber die Hälfte. Dieß ist ein Verstoß gegen die naturrechtliche Forderung, welche aus dem Princip der Gleichheit hervorgeht, daß nemlich keines Staatsbürgers Eigenthumsrecht mehr beschränkt werden soll, als das Jedes Andern.

Schon diese einzige Rücksicht würde die Fortdauer einer solchen Abgabe (sie mag nun an den Staat, oder an Privaten entrichtet werden) zu einer verfassungswidrigen machen, wenn sie auch keine weitere Nachtheile

hätte. Allein, die Abgabe des Zehnden nimmt auch in gleichem Verhältnisse, die Erndte mag gut oder schlecht ausfallen, weil sie vom brutto- und nicht vom netto-Ertrage genommen wird.

Ein Beispiel, das, wenn wir nicht irren, schon ein anderer Schriftsteller angeführt hat, wird dieß erläutern:

In einer guten Erndte sey von gegebenen Grundstücken,

der rohe Ertrag . . .		100 Säcke.
Aussaat . .	20 S.	
eigener Verbrauch .	10 —	
der Zehende . .	10 —	
		40 S.
bleibt zu verkaufen		60 S.

In einer schlechten Erndte sey von den nemlichen Grundstücken,

der rohe Ertrag . . .		50 Säcke.
Aussaat . .	20 S.	
eigener Verbrauch .	10 —	
Zehende . .	5 —	
		35 S.
bleibt zu verkaufen		15 Säcke.

Nun soll der Preis des Getreides nach der schlechten Erndte doppelt so hoch seyn, als er nach der guten war; so erhält der Besitzer doch nur den halben Ertrag der vorjährigen Erndte. Nehmen wir an, der Sack

Getreide habe nach der guten Erndte 4 fl. nach der schlechten aber 8 fl. gekostet, so hatte dort der Eigenthümer in dem Zehenten zu 10 Säcken — 40 fl. bezahlt, während er 240 fl. reinen Ertrag hatte; hier aber zahlt er, ob er gleich nur 5 Säcke für den Zehnten entrichtet, bei dem Preise von 8 fl. auch 40 fl. während er nur 120 fl. reinen Ertrag hatte. Das Unverhältnißmäßige hiebei liegt auf glatter Hand. Und so kann es kommen, daß der Zehente mehr verschlingt, als die Rente beträgt, und daher den Eigenthümer an den Bettelstab bringen muß. Dieß hat aber auch den grossen Nachtheil, daß diese Abgabe die Kapitallisten abhält, ihr Kapital in Grund und Boden zu stecken, weil den Nutzen von den Meliorationen anfänglich der Zehentherr ganz allein zieht.

Es scheint unter diesen Umständen klar, daß der Zehente nothwendig aufgehoben werden müsse.

Wäre in einem Lande die Kammer allgemeiner Zehentherr, und jeder Grundstücks-Besitzer Zehentpflichtig; so könnte der Zehente ohne alle Entschädigung aufgehoben und der Ausfall durch eine erhöhte Grundsteuer gedeckt werden. Wo dieß aber nicht der Fall ist, da muß freilich eine Entschädigung sowohl für die Kammer, als auch für die Zehentberechtigten Privaten eintreten. Wir glauben zwar auch dazu den Maßstab gefunden zu haben; allein die Angabe desselben gehört nicht hieher, wo es blos um Principien einer Verfassung, auch in Hinsicht auf den Stoff derselben, zu thun war.

Auch die Frohnen sind gegen Entschädigung, welche die Staatswirthschaftslehre auszumitteln hat, für ablösbar zu erklären. Sie werden verworfen durch das Princip der Freiheit, besonders der persönlichen, nach welchem diese nie ohne Noth beschränkt werden darf; sodann durch das Princip der Gleichheit, weil es unmöglich ist, die Frohnen in einem ganzen Reiche so zu vertheilen, daß kein Frohnpflichtiger mehr leiste, als der Andere; ferner durch das Princip der Sicherheit, weil kein Frohnpflichtiger beurtheilen kann, ob ihm der Frohnvogt nicht (aus Chikane, oder um ihn zu Bestechungen zu reitzen ꝛc.) mehr zumuthet, als der Frohnberechtigte selbst verlangen würde; und endlich durch das Princip der Sparsamkeit, weil die Frohnarbeit in der Regel höher kommt, als wenn man durch Taglöhner oder Unternehmer arbeiten läßt, die von dem Frohnsurrogatgelde bezahlt werden können. Das schlimmste aber ist, daß die Frohn-Arbeiter an eine sclavische Abhängigkeit und an eine Faulheit gewöhnt werden, die dann auch in ihr eigenes Hauswesen übergeht.

Wir sagen, daß eine gute Constitution die Frohnen für ablösbar erklären müsse, nicht aber, daß sie solche für aufgehoben erklären soll; und zwar deswegen nicht, weil — wie es Zeiten gegeben hat, in denen der Frohndienst, bis zur Leibeigenschaft gesteigert, natürlich und zugleich naturrechtlich war — es noch Orte geben kann, an welchen sie Beides noch sind.

Nur der Begriff verlangt eine todte Einerleiheit; während die Idee sich überall in einer lebendigen Einheit offenbart. Nach Verschiedenheit der Zeiten tritt auch das Recht, wie die Sittlichkeit, in einer unedleren oder edleren Form an's Licht. Was aber einmal Recht war, und später erst durch den Fortschritt in der Cultur des Menschengeschlechts zum Unrecht wird, dafür muß der Berechtigte, ob er gleich jetzt ein Nichtberechtigter geworden ist, entschädigt werden. War das jus primae noctis wirklich einmal ein Recht, so mußte es freilich sobald es einmal als unsittlich erkannt ward, aufgehoben — aber, es durfte die Aufhebung nicht ohne Entschädigung verlangt werden. Dieß ist der Unterschied einer revolutionären französischen und einer ausbildenden deutschen Phylosophie, die sich jener nicht weniger entgegenstellt, als der neueren deutschen Unphylosophie, welche Zehenten, Frohnen, Natural-Abgaben ꝛc. und Alles, was einst Recht war, mit der nemlichen Befugniß für unabänderlich erklärt, mit welcher einer ihrer Bekenner in der Dreifelder Wirthschaft die heilige Dreifaltigkeit nachgebildet sieht, und deswegen, consequenterweise, jede andere Bewirthschaftung für deistisch oder polytheistisch oder atheistisch erklären muß.

b.) Eine Zweite Quelle der Staats-Einkünfte sind die sogenannten Regalien. Wenn man unter Regalien alle diejenigen wirthschaftlichen Geschäfte versteht, welche die Staats-Verwaltung sich vorbehält ausschließlich zu führen, so sind sie, in der Regel, —

die Kammer mag sie nun als Grundherr oder als Gewerbsmann treiben — den Volks-Rechten und daher einer guten Constitution durchaus zuwider und können von ihr nicht geduldet werden. Denn, nach dem Princip der Freiheit darf keine Thätigkeits-Aeusserung des Bürgers ganz unterdrückt oder auch nur mehr beschränkt werden, als es die Freiheit aller übrigen nothwendig macht, dieß kann aber bei den Regalien in der Regel nicht nachgewiesen werden; nach dem Princip der Gleichheit, aus welchem wir das Vertragsrecht abgeleitet haben, muß jedem Bürger das Recht zustehen, seine Verträge mit jedem beliebigen zweiten, einheimischen oder fremden, Bürger abzuschliessen, was jedes ausschliessende Regal nicht duldet; nach dem Princip der Sicherheit fordert der Bürger Schutz für seine Erzeugnisse und Erleichterung des freien Verkehrs, wovon das ausschliessende Regal das Gegentheil thut, und den Bürger noch überdieß in die Gefahr bringt, in dem, durch keine Concurrenz bestimmten, Preise der monopolisirenden Kammer eine Steuer zu bezahlen, die er, wozu ihm doch das Recht zusteht, nicht verwilligte; nach dem Princip der Sparsamkeit endlich fordert der Bürger, daß die Kammer nur solche Gegenstände in ihren Benutzungskreis ziehe, deren reiner Ertrag im richtigen Verhältnisse zum Kapitalwerthe und zu den Verwaltungs-Kosten steht — ein Verhältniß, welches bei keinem von der Kammer betriebenen Gewerbe Statt haben kann, weil Erfahrung und

Psychik gleich einleuchtend lehren, daß und warum eine Kammer in der Regel ein schlechterer Gewerbsmann ist, als jeder Privatmann seyn kann.

Die Ausnahmen müssen bewiesen werden, und dieser Beweis scheint nur in Hinsicht auf das Münz- und mit Einschränkung auch auf das Post-Regal geführt werden zu können. Irgend eine Ausnahme von obiger Regel wird nemlich nur durch die Nachweisung gerechtfertigt werden können, daß gewisse Gewerbe und Rechte mit überwiegendem Vortheil und hinlänglicher Sicherheit nur vom Staate ausgeübt werden können. Allein, es wird sich zeigen lassen, daß in dem Augenblicke, wo dieser Beweis für die Statthaftigkeit eines solchen Regals vollführt wurde, das Regal selbst die Natur einer Finanzquelle verliert, und dagegen die, einer Polizeimaßregel annimmt.

α) Das Münzwesen scheint den Privaten schlechthin nicht überlassen werden zu können, weil solches, wenn es recht betrieben wird, keinen Gewinn abwerfen, sondern höchstens — und das ist noch sehr problematisch — die Prägekosten ersetzen darf; da jede von der Münze genommene Abgabe nicht, wie andere auf gewisse Gegenstände gelegte Abgaben, nur den Preiß des besteuerten Gegenstandes, sondern aller um Geld zu kaufenden und zu verkaufenden Waaren um das erhöht, was das Geld am innern Werthe gegen den Nennwerth niedriger steht. Also darf auch der Staat das Münz-

wesen nur wegen der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs zu einem Regal erklären.

β. Das Postwesen hat den schnellen, wohlfeilen und sicheren Transport von Briefen, Waaren und Personen zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs zum Zweck. In der Regel wird aber die Sicherheit, Bequemlichkeit, Schnelligkeit und periodische Gleichheit besser durch öffentliche Anstalten, als durch Privatpersonen erreicht werden können. Mit Recht, scheint uns, übernimmt daher die Staats-Verwaltung diesen Zweig des Gemeinwesens, als Gegenstand der Polizei. Wie sie aber Geld damit gewinnen will, zerstört sie den Zweck dieser wohlthätigen Anstalt, und macht sie zu einer unerträglichen Last.

Aber auch als bloße Polizeimaßregel betrachtet, kann die Uebernahme des Postwesens von Seiten der Staats-Verwaltung nur dann gerechtfertigt werden, einmal, wenn sie neben der öffentlichen Post die Privat-Speditionen bestehen läßt, und dann, wenn alle Post-Officianten darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie jeden Brief unverletzt nur an die Adresse abgeben wollen.

Sollte die Regierung in Zeiten besonderer Gefahr, z. E. im Kriege, Ausnahmen von dieser Regel machen zu müssen glauben; so darf dieß doch nur unter den nemlichen Formen geschehen, unter welchen oben die Beschränkung der Preßfreiheit als erlaubt dargestellt wurde.

Da übrigens, wie gezeigt wurde, Münz- und Postwesen nicht Quelle von Staats-Einnahmen, sondern reine Polizei-Anstalten sind, so werden sie auch der Leitung des Ministeriums der inneren Sicherheit, und nicht dem Finanz-Ministerium zu übergeben — und jenes dafür verantwortlich zu machen seyn.

c.) Die dritte, oder, nach der vorstehenden Ausführung, eigentlicher die zweite Quelle der Staats-Einkünfte sind die Steuern im engern Sinne, zu welchen der Staats-Bürger nur subsidiarisch — wenn nemlich die Einkünfte aus den Domainen, wie überall der Fall seyn wird, nicht zureichen, verpflichtet ist.

Daß die Steuern in dem reinen Einkommen des Volks ihre Grenze finden, ist bereits aus den naturrechtlichen Prinzipien abgeleitet worden. Wir sagen aber mit Vorsatz: in dem reinen Einkommen des Volks, und nicht: in dem reinen Einkommen der einzelnen Staatsbürger.

In dem Einkommen des Volks kann zwar auch, wie bei dem Einkommen jedes Privatmannes, ein rohes und ein reines — aber es muß auch noch ein ächtes und ein abgeleitetes Einkommen unterschieden werden, wenn die Grenze aller Abgaben bestimmt werden soll. Das, was für den Einzelnen ein reines und ächtes Einkommen ist, ist oft in Hinsicht auf das Ganze nur ein unächtes.

Alle Einnahmen der Einzelnen, welche nur durch die Ausgaben Anderer gemacht werden, sind

in Hinsicht auf die Nation bloß abgeleitetes Einkommen.

Wenn ein Gutsbesitzer, welcher 10,000 fl. Einkünfte aus seinen Gütern rein bezieht, so viele Diener, Lehrer für seine Kinder, Gelehrte, Künstler, Handwerker, auf diesem Gute hat, daß er davon in verschiedenen Summen 6000 fl. an dieselben bezahlt, und es wäre darum zu thun, das reine Einkommen des Dorfes, in welchem jenes Gut liegt, und in welchem nur Bauern wohnen, die zusammen auch 10,000 fl. reines Einkommen haben, zu bestimmen, so würde man sich offenbar eines double emploi schuldig machen, wenn man sagte:

Der Gutsbesitzer hat $^{10}/_{m}$ fl., die Bauern des Dorfes haben auch $^{10}/_{m}$ fl., und die Diener, Lehrer u. s. w., welche daselbst wohnen, haben zusammen $^{6}/_{m}$ fl., also beträgt das reine Einkommen des Dorfes $^{26}/_{m}$ fl.

Das Dorf, mit Inschluße des Guts, hat nur $^{20}/_{m}$ fl. ächtes Einkommen, obgleich die dort lebenden Einzelnen zusammen $^{26}/_{m}$ fl. reines Einkommen haben; denn die Einzelnen haben jene $^{6}/_{m}$ fl. nur dadurch, daß der Gutsbesitzer soviel an sie ausgab.

Aechtes Einkommen haben unbestritten die Gutsbesitzer, welche Subsistenzmittel aus Erde und Wasser ziehen, so, daß also Niemand im Staate eine Ausgabe zu machen braucht, damit sie eine Einnahme haben.

Unächtes Einkommen haben unbestreitbar alle Jene, welche keine Landgüter haben, und ihre Einnahme

mittelbar oder unmiteelbar allein durch die Ausgabe der Grundbesitzer erhalten.

Ob Jene, welche soviel Zeit gewinnen, daß sie ausser derjenigen Arbeit, welche sie thun müssen, um die ihnen nöthigen Subsistenz-Mittel zu erwerben, noch mehr Arbeit verrichten können, mit deren Produkten sie über die Produkte derer gebieten, welche mit ihnen in gleicher Kategorie sind, ein ächtes, oder auch nur ein abgeleitetes Einkommen haben, ist bestritten.

Diejenigen, welche allen Arbeitern, ausser den Land-Arbeitern, nur ein abgeleitetes Einkommen zugestehen, behaupten damit, daß nur Grund und Boden durch die daran gewandte Arbeit ein ächtes National-Einkommen gewähre, daß also auch nur das ächte Einkommen der Nation Quelle und Grenze der Staats-Auflagen seyn könne: allein sie läugnen damit weder, daß die, nicht auf Grund und Boden gewandte Arbeit auch Produkte hervorbringe, die zum Wohlbefinden der Nation, und mittelbar zu ihrem Reichthum beitragen, noch, daß ein ursprünglich abgeleitetes Einkommen für ein gegebenes Volk nicht die Natur eines ächten, also steuerbaren, Einkommens annehmen könne, sondern sie behaupten vielmehr, daß alle Subsistenzmittel, welche für im Inlande erzeugte Manufaktur- und Fabrik-Waaren; alle Geld-Zinsen, welche für inländische, im Auslande aber angelegte Kapitalien; und die auf durchgehende Waaren gelegten Tran-

sito-Zölle, welche vom Auslande bezahlt werden, für das Inland die Natur eines ächten National-Einkommens annehmen, ob sie gleich ursprünglich, und wenn man alle Staaten als ein Ganzes betrachtet, nur ein abgeleitetes Einkommen waren.

Diejenigen aber, welche der so eben mitgetheilten entgegengesetzten Ansicht sind, gestehen doch zu, daß ein großer Theil des von den Industrie-Arbeitern und den Kapitalisten im Inlande gemachten Gewinnes wirklich nur abgeleitetes Einkommen sey, und also die Grenze des ächten National-Einkommens nicht weiter stecken, die Quellen der Steuern nicht unmittelbar vermehren können; ob sie gleich der Meinung sind, daß der Ueberschuß ihrer Arbeit zur Gewinnung nöthigen Subsistenzmittel auch ein ächtes Einkommen für die Nation, und also steuerbar sey.

Ob hier nicht ein Irrthum obwalte; ob sie, die dieses behaupten, nicht Genuß-Mittel mit Subsistenz-Mitteln — die erübrigte Zeit mit der Arbeit, welche in dieser Zeit verrichtet werden könnte, wenn der Stoff dagewesen wäre —; und das Produkt mit der darauf verwandten Mühe verwechselt haben? sind Fragen, die, ob wir sie gleich bejahen zu können glauben, nicht hier, sondern in der Staatswirthschafts-Lehre beantwortet werden müssen. *)

---

*) Uns ist Niemand bekannt, der mit mehr Scharfsinn die Meinung, daß diese Arbeiter mit dem Ueberschuß

Hier genügt es, den großen Unterschied zwischen ächten und abgeleiteten National-Einkommen gezeigt und nachgewiesen zu haben, daß, wenn es ein bloß abgeleitetes gibt, dieses nie die Grenze des ächten National-Einkommens erweitern — und also auch nicht zum Gegenstande einer Steuer gemacht werden könne, ohne das Recht des Volks: zu verlangen, daß nur ächtes und reines National-Einkommen besteuert werden dürfe, zu verletzen.

Ist die Quelle, woraus die Befriedigungs-Mittel für die Staats-Bedürfnisse geschöpft werden können und dürfen, ausgemittelt, so ist dann noch die Art, wie sie geschöpft werden sollen, in Ueberlegung zu nehmen.

3.) Die Erhebungs-Art der Steuern, ihre Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit, wird von den De-

---

der Arbeit, welche sie für den Erwerb der Subsistenz-Mittel verrichteten, ein ächtes Einkommen erwürben, vertheidigt hätte, als Jakob, der wenigstens den Streit auf den rechten Punkt zurückführt. Say's National-Oekonomie. Uebersetzt von Jakob, 2r Bd. Anhang zum 1ten Bde. S. 428. f.

Die Berichtigung dieser Ansicht und die Bestimmung des Werths, der dieser Meinung, insofern sie etwas Wahres in sich hat, in Hinsicht auf Besteuerung gebührt, behalten wir uns vor, an einem andern Orte zu geben.

putirten zur Landes-Versammlung nach den nemlichen Principien beurtheilt, auf welchen die ganze Verfassung, ihrem Wesen, ihrer Form und ihrem Stoffe nach, beruht.

Sie darf die natürliche Freiheit des Staatsbürgers, sich seiner Thätigkeit nach allen Richtungen hin bewußt zu werden, nicht mehr beschränken, als um der Freiheit Aller willen nöthig ist, sie darf keinen in seinem Eigenthums- und Vertrags-Recht mehr beschränken, als jeden Ändern, und dadurch die Gleichheit verletzen; sie darf ihn keiner Willkühr irgend eines Steuer-Beamten und eben so wenig der Gefahr aussetzen, daß Viele sich durch Betrug der Steuer entziehen könnten, und so die Sicherheit vernichten; und endlich muß sie, nach dem Princip der Sparsamkeit, so wohlfeil, als möglich seyn.

Daher ist jede Erhebungs-Art verwerflich und darf verworfen werden,

a.) welche die Freiheit des Gewerbes und des Handels zur Ungebühr hindert, und ein Eingreifen in die inneren Verhältnisse der Familien nöthig macht;

b.) welche eine Klasse der steuerfähigen und daher steuerpflichtigen Nation mehr drückt, als jede andere Klasse derselben (Steuer-Executionen);

c.) welche der Willkühr der Steuer-Beamten Spielraum läßt,

α. die Steuercontribuenten zu übervortheilen und zu plagen;

β. ihnen Bestechungen abzupressen, damit sie nur Ruhe haben, oder sich, zum Nachtheil der Uebrigen, der Steuer entziehen können;

γ. die Abgabe früher zu erheben oder später abzuliefern, als geschehen sollte, blos um mit den Geldern zum Nachtheil der Circulation auf eigene Rechnung zu spekuliren;

d.) welche einen zu großen Reitz mit sich führt, die Staats-Gesamtheit um die Abgabe zu betrügen, wie dieß der Fall bei der Accise, dem Umgeld, hohen Zöllen, kurz bei allen Consumtions-Abgaben ist, welche, indem sie die Moralität des Volks und seine Pietät gegen den Staat untergraben, zugleich ihre ganze Last auf den Ehrlichen oder Einfältigen wälzen;

e.) welche unverhältnißmäßig kostbar ist, entweder dadurch, daß sie

α. zu viel Hände beschäftigt, die nicht allein einen großen Theil der Abgaben der Staats-Kasse entziehen, sondern auch für die Produktion verloren gehen; oder

β. daß die Steuern solchen Individuen auferlegt werden, welche sie nicht treffen, indem es in ihrer Macht steht, sie durch erhöhte Preise ihrer Waaren, mit hohen Zinsen für den Vorschuß, auf Andere über zu wälzen; oder

γ. daß Abgaben auch da, wo sie, zum Vortheil der Staats-Kasse und des Steuerpflichtigen, in Geld

erhoben werden könnten, dennoch in Naturalien erhoben werden, welches eine Verwaltung nöthig macht, die ihrer Natur nach, durch das Heer von Beamten, die sie erfordert, durch das Bauwesen der Kästen und Keller, durch die Diäten bei Zehent Schätzungen, durch die Transportkosten, Einrütteln, Eintrocknen, Mäuse- und Vögel-Fraß, kurz durch Alles, was dem gewissenhaften Revisor unter der Rubrik des Kasten- und Keller-Abgangs den Angstschweiß auf die Stirne treibt, und durch die Unzuverläßigkeit bei Verkaufs-Geschäften auf öffentliche Rechnung, nicht allein ganz unerhört kostbar wird, sondern auch dem Betruge, und eben damit der Verschlechterung des Volks hundert Thüren öffnet. Wer die Naturalien-Verwaltung freilich nur aus Büchern kennt, kann von diesem Unwesen keinen Begriff haben, und nur daraus kann die Stimme erklärt werden, die sich neuerlich — im übrigens nicht unwillkommenen Gegensatze mit der Neuerungswuth, die Andere befallen hat — wieder für diese Verwaltung hier und da erhebt.

Dieß mögen wohl die wesentlichsten Grundsätze seyn, nach welchen die gewöhnlichen Steuren ihrem Gegenstande und ihrer Erhebungs-Art nach von der Stände-Versammlung beurtheilt werden müssen.

Diese gewöhnlichen Steuren lassen sich unter folgende Rubriken bringen:

I. Steuern vom Besitzthume:
  1. unmittelbare Vermögens-Steuer;
  2. Steuer auf den Uebergang des Vermögens von einer Hand in die Andere;

II. Steuern vom Erwerbe (Einkommen-Steuer)
  1. Grundsteuer;
  2. Interesse-Steuer;
  3. Industrie- oder Lohn-Steuer;

III. Consumtions-Steuern,
  1. Accise:
  2. Umgeld;
  3. Zölle, u. s. w.

Allein die Kritik dieser einzelnen Steuer-Arten gehört nicht hieher, wo nur die constitutionellen Prüfungs-Momente für alle Steuern aufzuführen waren, und wo nur noch die richtige allgemeine, auch von Krug gemachte Bemerkung Platz greifen mag, daß die Wirkungen einer schon von Alters her bestehenden Steuer ganz anders, als die einer neu einzurichtenden sind; daß eine Abänderung des alten Systems, wenn es nicht die Quantität der Steuer überhaupt vermindert, immer bedenkliche Folgen haben wird; daß aber dann, wenn die Quantität vermehrt wird, der im alten Systeme liegende Fehler, freilich in geometrischer Progression, fortwirkt, und daß also Modificationen eintreten müssen. *)

*) Staatswirthschaftslehre von Krug. Berlin 1809. S. 125. f. Es ist dies ein Büchelchen, das wir,

4.) Das letzte, aber gewiß nicht unwichtigste, Element in einer Untersuchung der constitutionellen Verhältnisse in Beziehung auf den Stoff jeder Verfassung liegt in dem Kassen- und Rechnungs- und dem dazu gehörigen Etats-Wesen, in dessen zweckmäßiger Form für das Volk ein wesentliches Mittel liegt, sich sowohl von der Nothwendigkeit der Steuern, deren Verwilligung von ihm gefordert wird, als auch von der wirklichen Verwendung derselben zu den Zwecken, wofür sie verwilligt wurden, genügend zu überzeugen — eine Ueberzeugung, welche die Verfassung, wie bereits nachgewiesen ist, unbedingt fordert.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist aber vor allen Dingen erforderlich,

I.) eine richtige Fonds-Beschreibung und Grund-Buchführung, in welcher die Fonds ihrer Zahl und Beschaffenheit nach, in zweckmäßiger Vollständigkeit, die nicht in Weitläuftigkeit ausarten darf, dargestellt — und die sich mit ihnen ergebenden Veränderungen der Zeitordnung nach fortgeführt werden müssen, weil sonst die Kenntniß der Quellen verloren

---

seiner praktischen Gründlichkeit und theoretischen Popularität wegen in den Händen eines jeden Volks-Repräsentanten wünschen.

gehen könnte, woraus die Staats-Einnahmen hervorgehen und worauf sich die Ausgaben beziehen.

II.) Ist erforderlich eine Uebersicht der Einnahmen, welche aus den Fonds entspringen, und der Ausgaben, die theils auf ihre Verwaltung, theils für andere Staatszwecke gemacht werden müssen oder sollen.

Dieses Uebersehen muß ein Vorhersehen werden, damit einerseits die Finanz-Geschäfte planmäßig geleitet, andernseits aber auch die Bewilligung der Stände-Versammlung zur rechten Zeit verlangt und der nöthige Beschluß gefaßt werden könne.

(1.) Ein besonderes wichtiges Erforderniß guter Etats sind richtig geordnete Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, aus welchen sich mit Einem Blicke das Wesen jedes Verwaltungs-Zweiges übersehen lassen muß.

Die Haupt-Rubricken für einen General-Etat dürften folgende seyn:

A. für den Regenten und dessen Familie,

1.) Competenzen,

2.) Apanagen,

3.) Witthum,

4.) Für ausserordentliche Fälle.

B. für den Hof-Staat,

1.) des Regenten,:

a. Hauß-Orden,

b. Hofpensionärs,

c. Hofpersonal.

d. Hofkanzlei.

e. Hof-Verwaltung.

α. Hofhaltungswesen,

(a.) für wissenschaftliche, äßhetische und religiöse Bedürfnisse,

(b.) für die Tafel,

(c.) für den Marstall,

(d.) für die Hof-Jagden.

β. Hof-Bauwesen.

γ. Hof-Kammeral-Oekonomie.

2. Hofstaat der Regentin.

3. Hofstaat des Thron-Erben.

4. Für ausserordentlichen Fälle.

C. allgemeine Staats-Verwaltung;

1. das geheime Kabinet des Regenten,

2. das Staats-Ministerium.

D. besondere Zweige der Staats-Verwaltung:

1.) Ministerium der Gesetzgebung;

a. Commission der Gesetzgebung

α. Personale,

β. Anstalten.

b. Prüfungs-Commission für Staats-Diener.

2.) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,

a. Kirchenwesen,

α. Behörden.

β. Anstalten.

b. Schulwesen,

α. Behörden,

β. Anstalten.

3.) Ministerium der Justiz-Pflege;

a. Behörden,

b. Anstalten,

(1.) Gefängnisse u. s. w.

4.) Ministerium der innern Sicherheit:

a. Behörden,

α. Regiminal-Behörden,

β. Polizei-Behörden.

b. Anstalten:

(1.) Sanitäts-Anstalten.

(2.) Anstalten gegen Mangel.

(3.) Anstalten gegen Unglücksfälle.

(4.) Nationalfeste und öffentliche Vergnügungen.

(5.) Oekonomie-Anstalten.

a. gemeinsame:

α. Münzwesen,

β. Postwesen,

γ. Weg- und Brücken-Bau u. s. w.

b. besondre:

α. für Landwirthschaft,

β. — Manufaktur und Fabrik,

γ. — den Handel u. s. w.

5. Ministerium der äussern Sicherheit,

(1.) Ministerium der Diplomazie,

a. Behörden.

b. Anstalten.

(2.) Ministerium des Kriegswesens.

a. Behörden,
Kriegs-Collegium.
b. Anstalten:
1. Militär-Orden.
2. Militär-Versorgung.
3. Militär-Einrichtung und Unterhaltung.
α. Rekrutirung.
β. Remontirung.
γ. Uniformirung.
δ. Armirung.
ε. Kasernirung u. s. w.
4. Militär-Justiz.
5. Militär-Bildung.
6. Exercitium u. s. w.
7. Für ausserordentliche Fälle.

6. Ministerium der Finanzen:
(1.) Dienst-Behörden,
(2.) Quellen:
1. Domainen und Regalien.
a. Bauten,
b. Landgüter,
c. Forst u. Jagdwesen
d. Bergwerke.
e. Hüttenwerke.
f. Finanz-Commerz.
g. Geldwirthschaft.
h. Zehenden,
i. Gülten,
k. Lehngelder u. s. w.
2. Steuern:
a. Grundsteuer.
b. Gewerbsteuer.
c. Consumtions-Steuer.

Der wesentliche Vortheil eines genaurubrizirten General-Etats besteht

a.) darin, daß er genau die Ausgaben für den Regenten und die Regenten-Familie von denen für die Staats-Verwaltung, im Allgemeinen und im Besondern, trennt, und dadurch das herstellt, was gewöhnlich die Civil-Liste genannt wird. Diese wird durch die zwei ersten Haupt-Rubriken (A. und B) gebildet. Ist diese einmal durch Uebereinkunft zwischen dem Regenten und den Landständen bestimmt, so wird dadurch das mögliche Mißtrauen des Volks gegen den Regenten — daß Er nemlich um seiner persönlichen Verhältnisse willen alte Steuren nicht nachlasse, neue aber verwilligt haben wolle — gänzlich gehoben; und der Regent hat die Annehmlichkeit, nicht in jeder, den Ständen abgelegten Rechnung seinen persönlichen Aufwand aufgeführt und der Möglichkeit einer Krittelei ausgesetzt zu sehen.

b.) daß darin der Verbrauch jedes einzelnen Ministeriums anschaulich wird, was wegen der Verantwortlichkeit der Minister von der höchsten Wichtigkeit ist.

Daß die Special-Etats andere, dem Wesen des einzelnen Verwaltungs-Zweiges angemessene Rubriken haben müssen, versteht sich von selbst.

(2.) Ein anderes verfassungsmäßiges Erforderniß der Voranschläge über die Staats-Einnahmen und Ausgaben ist, daß die Einnahme der Ausgabe nicht blos der Gattung, sondern auch der Art nach gegenüber-

gestellt werde, weil man sonst nicht beurtheilen kann, welchen Aufwand jede Einnahme forderte, oder welche Einnahme oder sonstige Wirkung von einem gegebenen Aufwande gegeben wurde d. h. ob die Verwaltung zweckmäßig war.

(3.) Die Etats, welche den Ständen vorgelegt werden, um auf den Grund derselben Steuern zu verwilligen, müssen natürlich durch Urkunden, Anschläge, und Durchschnitts-Berechnungen belegt, und diese Belege, so, wie die Veränderungen späterer Etats gegen frühere müssen durchaus erläutert seyn.

III.) Ferner ist eine regelmäßige Kassen-Verwaltung erforderlich, um den Forderungen, welche die Constitution für das Volk auf dessen Sicherheit richtet, Genüge zu thun.

Dazu gehört bei jeder Kasse von irgend einer Bedeutung.

1.) ein Rendant, welcher entweder allein oder mit seinem Gehülfen das Journal-Register, Post- und Correspondenz-Bücher — und

2.) ein Gegenschreiber (oder Controleur) welcher das, nach den Etats-Rubriken geordnete und auf den Grund der Rechnungs-Belege zu fertigende Manual und die Abrechnungs-Bücher führt.

Da die Stände-Versammlung nicht nur überhaupt Alles, was zur Finanz-Verwaltung gehört, verfassungsmäßig erfahren — sondern auch zur rechten, d. h. zu der Zeit erfahren soll, wo das Gesetzwidrige noch nicht

zu sehr um sich gegriffen hat, so liegt es in der Idee der Verfassung, daß die Gegenschreiber bei den Hauptkassen (Generalkasse, Domanialkasse, Steuerkasse) von den Landständen frei gewählt — zunächst zwar für den Regenten, zugleich aber auch für sie in Pflicht genommen werden; nicht etwa, als ob sie sich irgend einem an die Kasse ergangenen Befehl widersetzen dürften, sondern nur damit sie von Allem, was der Kasse etatswidrig zugemuthet werden würde, sogleich an die Stände oder deren Ausschuß Anzeige machen — und bei der Ablegung der Rechnung bezeugen sollen, ob sie mit dem von ihnen geführten Manual übereinstimmen oder nicht?

Kein Regent, der sein Volk zu täuschen nicht die Absicht hat, scheint in dieser Hinsicht weniger thun — und kein Volk, das sich oder seine Repräsentanten nicht über den Regenten erheben will, mehr verlangen zu können; letzteres aber am allerwenigsten eine Selbsterhebung und Selbstverwendung der Staatsgelder. Damit, daß die Stände keine Kasse haben, geht ihnen ja nicht das Recht, Ausgaben für das Interesse des Volks, für Besoldungen, Pensionen, Belohnungen u. s. w. mit Erfolg zu votiren, verloren. Dieß muß ihnen bleiben; aber zu Güterpflegern des Regenten sollen sie sich nicht aufwerfen, und am allerwenigsten über eine geheime Kasse disponiren können.

IV. Die letzte Erforderniß, welche die Idee einer Landes-Verfassung an die Finanz-Verwaltung macht, ist,

daß sie den Ständen durch eine Rechnung, welche ihrem Begriffe entspricht, die Ueberzeugung von der richtigen Verwendung der für die Staats-Bedürfnisse, sowohl aus dem Staats-Eigenthum, als auch aus den verwilligten Steuern, bezogenen Einnahmen verschaffe.

Eine Rechnung, wie sie hier verlangt wird, soll eine beurkundete schriftliche Nachweisung über die gemachten Einnahmen und Ausgaben seyn, welche deutlich, vollständig, übersichtlich und überzeugend darlegt, was in Hinsicht der Verwaltung

1.) durch die Etats und sonst befohlen war;
2.) was geschehen ist;
3.) was, und warum mehr oder weniger geschehen ist; und
4.) wieviel zu thun übrig blieb, und warum?

Da aber keine Rechnung sogleich nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs gelegt und geprüft werden kann: so liegt es in der Idee der Verfassung, daß der Stände-Versammlung bald — etwa 4 Wochen — nach dem Schlusse jedes Rechnungs-Jahrs ein vorläufiger, von dem Gegenschreiber verificirter, möglichst genauer Kassen- und Rechnungs-Abschluß, nebst zuverläßigen Restanten-Verzeichnissen, von dem Finanz-Ministerium mitgetheilt werde.

Dieß ist es nun, was wir über Wesen, Form und Stoff einer Staats-Verfassung aus voller Ueberzeugung

auszusprechen wußten. Wir hoffen, in wesentlichen Punkten die Wahrheit nicht verfehlt — und wenigstens so viel geleistet zu haben, daß in den aufgestellten Prinzipien weder unser unbefangener, redlicher Wille, noch ein Resultat werde verkannt werden können, das einer ernsten Prüfung, und — besteht es diese — da, wo es sie bestand, einer ernsthaften Beherzigung wohl werth sey.

B. Die Anwendung der Prinzipien.

A.

Der Regent.

1. Die allgemeine Bestimmung der alten Verfassung, daß der Regent die gesetzgebende Gewalt unter vertragsmäßiger Concurrenz der Repräsentanten seines Volks ausübe, ist auch von dem Entwurfe zu einer erneuerten Verfassung anerkannt und in den Prinzipien gerechtfertigt. Worin aber diese vertragsmäßige Concurrenz der Stände bestehe, wird in einem der nächsten Abschnitte angegeben, wo wir denn auch die uns nöthig scheinenden Bemerkungen machen werden.

2. Daß die richterliche Gewalt, nach der alten Verfassung, im Namen und unter der Aufsicht des Regenten in einer dreifachen Instanzenfolge von selbständigen Gerichtshöfen ausgeübt wird, deren Mitglieder Er ernennt, die aber, einmal ernannt, ihrer

Funktionen nur durch Urthel und Recht entlassen werden können, ist in den Prinzipien jeder Verfassung begründet, und auch in dem Entwurfe zur neuen Verfassung im Allgemeinen anerkannt worden. Doch ist in diesem ein Ausdruck gebraucht, welcher im Geiste einer guten Verfassung seine Rechtfertigung nicht finden kann. Es heißt dort nemlich: „von einer Justizstelle kann kei„ner ohne Urthel und Recht mit Nachtheil entfernt „werden.“

Dieser Zusatz „mit Nachtheil“ überläßt es dem Gutbefinden des Regenten, den Justiz-Beamten zu jeder Zeit zu entfernen, wenn es nur ohne Nachtheil des Beamten geschieht. Dabei verliert freilich der Justiz-Beamte, wenn er ein gewöhnlicher Mensch, und mit Titel, Rang und Geld, ohne Wirksamkeit, zu befriedigen ist, nichts; aber die Justizpflege verliert an ihrer Selbständigkeit, und das Volk kommt in Gefahr, doppelte Streiche zu leiden, indem es denkbar ist, daß man einen tüchtigen, gerade durchgreifenden Richter, vielleicht zu einer Zeit, wo viel auf Eine Stimme mehr oder weniger ankommt, ausser Thätigkeit setzen und zugleich dem Volke die Pensionirung desselben auflegen könnte. Ebendarum aber, weil der mögliche Nachtheil für das Volk ein doppelter ist, könnte man ihn selbst dann nicht beseitigt glauben, wenn die Pension eines, so ohne Urthel und Recht entlassenen, Justiz-Beamten auf die Civilliste des Regenten genommen werden wollte.

Zwei Bestimmungen, welche der Geist jeder guten Verfassung fordert, enthält übrigens weder die alte Verfassung, noch den Entwurf zur neuen ausdrücklich, ob sie gleich in dem Sinne beider liegen, nemlich

Einmal, daß die Justiz-Beamten nur unter der Zahl derjenigen gewählt werden können, welche sich, in Hinsicht auf Betragen, Talent und Kenntnisse vor einer selbständigen Prüfungs-Commission ausgewiesen, und von dieser ein empfehlendes Zeugniß erhalten haben;

dann, daß der durch Stimmen-Mehrheit gefaßte Spruch eines Justiz-Collegiums nur von der nächsthöheren Instanz abgeändert werden könne, in der letzten Instanz aber unveränderlich seyn soll.

Daß ehemals in das Hofgericht, als höchste Instanz, landschaftliche Deputirte gesetzt wurden, um das einheimische Recht gegen das fremde zu vertheidigen, mag Zeitgemäß gewesen seyn; jetzt aber, wo entweder das fremde Recht sich in einheimisches umgewandelt hat, oder der Zeitgeist so gewaltig auf nationale Gesetzgebung hindrängt, müssen die Stände selbst eine solche Deputation in ein, durch die Verfassung selbständig gemächtes Gericht für überflüßig und der Würde der Gerichts-Verfassung entgegen anerkennen.

3. Daß die vollziehende Gewalt dem Regenten ganz unbeschränkt gebühre, damit ist das Prinzip mit der alten Verfassung und mit dem Geiste des Entwurfes einverstanden.

In Gemäßheit dieses Rechts

a. ernennt der Regent mit voller Befugniß, jedoch unter der nemlichen Voraussetzung, unter welcher Justiz-Beamte ernannt werden, zu allen Staatsämtern im eigentlichen Sinne; daher nicht zu landschaftlichen und Commun-Aemtern. Die Idee einer allgemeinen Bundes-Verfassung, wie die einer besondern Staats-Verfassung, rechtfertigt aber den Zusatz der alten Wirtembergischen (der Entwurf der neuen erklärt sich nicht darüber): daß kein Staats-, Landschafts- und Commundiener, so, wie überhaupt kein Unterthan, zu einem andern, als Reichs- (Bundes-) und Landes-*Verfassungsmäßigen Gehorsam* verpflichtet seyn soll. Wo dieser verfassungsmäßige Gehorsam seine *Grenze* finde, können die Staats-Diener im engern und weitern Sinne wohl beurtheilen; wie aber soll es der Unterthan? Hier ist der Knoten, den wir, im vorigen Abschnitte, als einen *auf dem Rechtsgebiete* unauflösbaren nachgewiesen zu haben glauben, und dessen Schürzung eben nur durch die *Verantwortlichkeit* der Staats-Diener, und besonders der Minister, vorgebeugt werden zu können scheint.

b. Eben so billigt auch die Idee einer Verfassung das dem Regenten durch die alte Verfassung eingeräumte Recht, die zur Ausübung und Vollstreckung der Gesetze nothwendige *Militär-Gewalt* aufzustellen und, unter gewissen Einschränkungen, zu gebrauchen.

Die (zunächst hieher gehörigen) Einschränkungen, welche die Landeskompaktaten, und darin namentlich der neueste Erb-Vergleich von 1770 (in der III. Classe) macht, bestehen darin:

§. 2. Es soll nicht mehr Militär aufgestellt werden, als mit den dazu von der Landschaft verwilligten Geldern unterhalten werden kann. Hingegen verwilligt die Landschaft alles, was zum Unterhalt der Kreis- und zu einer gemäßigten Anzahl von Haus-Truppen erforderlich seyn wird.

§. 6. Es soll der Landschaft nicht nur ein allgemeiner Plan über die Verwendung des Militär-Beitrages, sondern auch die specifike Kriegs-Commissariats-Rechnung selbst zur Revision mitgetheilt werden.

§. 7. Es soll in Friedenszeiten kein erhöhter Beitrag gefordert und keine Auswahl (Conscription) angeordnet, sondern es sollen für die Kreis- und Haus-Truppen nur Freiwillige geworben werden.

§. 8. In Kriegszeiten übernimmt die Landschaft die vom Reich und Kreis verwilligten Anlagen, nach einer eigens getroffenen Vergleichung, noch insbesondere, und anerkannt bei eintretenden Nothfällen (nach dem Recesse von 1753.) das Recht der Auswahl oder der Conscription, unter Concurrenz mit der Landschaft.

§. 10. Kein Unterthan soll gezwungen werden, gegen seinen freien Willen, oder auch nur über die Kapitulations-Zeit zu dienen; und es soll jedem Soldaten

die Arbeit, die er nicht als Soldat zu verrichten schuldig ist, bezahlt werden.

§. 11. Die für das Reich und den Kreiß erforderlichen Truppen sollen nicht zu Gunsten der Haus-Truppen geschwächt werden.

§. 15. 16. Alle Truppen-Gattungen sollen kasernirt werden; bei nothwendigen Einquartirungen aber der Unterthan nur Dach und Fach zu geben haben.

§. 21. Das Versorgen der Invaliden soll nicht einzelnen Städten und Aemtern, sondern dem ganzen Lande obliegen.

Diese Grundsätze der alten Verfassung sind sämmtlich durch die allgemeinen Grundsätze gerechtfertigt. Der Entwurf übergeht die Meisten mit Stillschweigen, widerspricht ihnen aber so wenig, daß er vielmehr ausdrücklich festsetzt: „die Art der Dienstleistung im regu„lirten Militär oder in der Landmiliz wird durch das „Gesetz bestimmt,“ und „zu Regulirung dieser Dienst„leistungs-Pflicht werden der niedergesetzten (niederzu„setzenden, ständischen) Commission zwei Mitglieder „vom Militär beigegeben werden.“

Daß diese Commission, wenn sie auch — wie wir eingeschaltet haben — eine ständische wäre, dennoch ihre Arbeit der allgemeinen Landes-Versammlung zur Prüfung vorlegen, und die Genehmigung derselben zur Vollziehung abwarten müsse, geht daraus hervor, daß jene Dienstleistung, wie auch rechtserforderlich ist, durch ein Gesetz bestimmt werden soll; ein

neues Gesetz aber nur unter Concurrenz mit den Landständen gegeben werden darf. (II. B. des Entwurfs.)

Wenn die deutsche Bundes-Verfassung über die Stellung der ehemals unmittelbaren Fürsten und Grafen entschieden, und Letztere selber eingesehen haben werden, daß es patriotischer und ehrenvoller sey, die wichtige ständische Wirksamkeit gegen ihre vormalige regentliche Nullität eingetauscht zu haben: so werden sie auch die Exemtion, welche ihnen der Entwurf von der allgemeinen Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen, zuspricht, mit edlem Stolze sich verbitten. Wäre freilich unter jener allgemeinen Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen, die allgemeine Conscription, wie sie Napoleons Despotismus erfand, und sie die Noth der Zeiten auch den Deutschen aufdrang, verstanden, und sollte diese Conscription für die stehende Armme auch in Friedens-Zeiten gelten: so möchten sie sich allerdings davon befreit wünschen. Aber diesen Wunsch wird jeder freier Mann mit ihnen auch für sich theilen, weil er nur in dem frei gewählten Stande die Bestimmung seines Lebens zu erfüllen hoffen darf.

Die Bestimmung, bis zu welcher Grenze sich die Armee gegen das Volk gebrauchen lassen müsse — eine Grenze, welche wir im vorigen Abschnitte zu bezeichnen versucht haben, finden wir weder in der alten Verfassung noch in dem Entwurfe.

c.) Daß der Regent alle zur Ausübung und Vollstrekkung der Gesetze nöthigen Einrichtungen durch Ver-

ordnungen und Anstalten zu treffen allein das Recht habe, leidet in sofern keinen Zweifel, als jene Verordnungen nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, und diese Anstalten in Hinsicht auf Freiheit und Sicherheit des Volkes, und in Ansehung des Aufwandes nicht an die ständische Einwilligung gebunden sind.

4.) Daß die alte Verfassung den Regenten zur Quelle aller Ehren und Gnaden macht, und ihm erlaubt bei den, von den Gerichten verurtheilten Verbrechern Gnade vor Recht ergehen zu lassen, hat in der Theorie in sofern die volle Bestätigung gefunden, in wiefern die Gnade nicht das Recht eines Dritten verletzt.

So kann der Regent z. E. in Fällen, wo auf Genugthuung geklagt wurde, diese nicht erlassen; so kann er einen zur Verantwortung gezogenen und von der competenten Behörde verurtheilten Minister oder sonstigen Staats-Diener nicht begnadigen; und so kann er einen Mann von bürgerlicher oder adelicher Herkunft nicht zum Senator machen, wenn er nicht das durch die Verfassung bestimmte Minimum jährlicher reiner, durch Fideicommisse oder Primogenitur auch seinen Erben gesicherter Einkünfte hat, oder, zugleich mit der Würde, vom Regenten aus seinem Privat-Vermögen oder durch die Verwilligung der Stände erhält.

5.) Mit vollem Rechte sichert die alte Verfassung dem Regenten die Würde und das Ansehen eines Oberhaupts seiner Familie nur unter den Bestimmungen zu,

welche die alten Testamente, Erbvergleiche und Hausverträge enthalten, weil Verträge so lange heilig zu halten sind, als nicht gegenseitige Aufhebung derselben, oder ihre Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit nachgewiesen ist.

Eben so wenig läßt sich

6.) von Seiten der Theorie gegen die verfassungsmäßige Bestimmung einwenden, daß der Regent Nutznießer des Familien-Fideicommiß-Guts in dem Umfange sey, den die alten Familien-Gesetze und die Landes-Verträge diesem Gute geben *)

Wenn die alte Verfassung

7.) verordnet: „der Regent kann jeder christlichen „Kirche angehören, er ist aber nur dann primus episcopus, wenn er der evangelisch-lutherischen Kirche „zugethan ist. In dem entgegengesetzten Falle tritt das „Geheime-Raths-Collegium ein und leitet die kirchlichen „Angelegenheiten nach den bestehenden Kirchenordnungen": so läßt sich dieser Verfassungs-Punkt aus der Geschichte des Landes wohl erklären und rechtfertigen.

Die Landes-Religion ist die evangelisch-lutherische. Die Reformation hat dem Volke unsäglich viel gekostet, und dieses war daher für das theuer erkaufte Gut der Glaubensfreiheit, oft vielleicht bis zum Uebermaße, besorgt. Seit der Reformation war eine Reihe von Regenten, wie jetzt wieder, der evangelisch-lutherischen Kirche zu-

*) S. Breyeri Elem. juris publ. Wirtembergici. p. 610. sq.

gethan. Da aber in der Zwischenzeit einige Regenten zur römisch-katholischen Kirche übertraten, so war jene Vorkehrung, durch welche verhütet werden sollte, daß der zu einer andern Kirche übertretende Regent den Unterthanen seine kirchliche Ueberzeugung nicht durch unlautere Mittel aufdringen oder doch seine neuen Glaubens-Genossen auf Kosten derer, die er nun für Ketzer halten würde, begünstigen möge, allerdings gerecht und um so gerathener, als Neu-Bekehrte — die Erfahrung lehrt es bei Regenten und Regierten — in der Regel eifrige Bekehrer, zugleich aber auch gerne Verketzerer werden.

So allgemein gefaßt, wie obiger Artikel der alten Constitution gefaßt ist, scheint derselbe auch heute noch keiner Modification zu bedürfen, obgleich die Ausdehnung, welche man dieser billigen, unter die Garantie der Höfe von Hannover, Dänemark und Preußen gestellten Vorsichtsmaßregel aus misverstandenem Kircheneifer gab, allerdings so vorgebeugt werden sollte, wie der Entwurf an mehreren Stellen z. E. A. I. e. und II. A. bezeichnet.

Nach der alten Verfassung

3.) gibt und nimmt der Regent Recht,

a. als Nutznießer des Familien-Fideicommisses und als oberster Vorsteher des Kammerguts, vor seinem eigenen Justiz-Behörden, und dagegen ist, wenn diese Behörden selbständig sind, von Seiten der Theorie nichts einzuwenden;

b. als Landesherr aber vor Kaiser und Reich oder vor dem Bunde, und den von diesem oder Jenen angeordneten Gerichten.

Auch hiergegen hat die Theorie der Verfassung nichts einzuwenden, und muß vielmehr diesen Zustand der Dinge, aus Liebe zu dem gemeinsamen Vaterland, an das wir durch Religion, Wissenschaft, Kunst, Sitte, Sprache, durch die Ehrfurcht vor einer großen Vergangenheit und durch die heiße Sehnsucht, endlich einmal wieder als selbstständige Nation zwischen andern Nationen würdig zu treten, und als Europa's Herz zu schlagen, nicht aber als sein Zankapfel von Allen geschlagen zu werden, mit tausend schönen Banden innig geknüpft sind, recht aus ihrem tiefsten Wesen hervorwünschen; freilich nur unter der Voraussetzung, daß weder die Land-Stände, noch die Reichs-Stände von dieser Einrichtung tadelnswerthen Misbrauch machen. Die Landstände nicht — indem sie durch leichtsinniges oder chikanirendes Queruliren das gute Vernehmen zwischen ihrem Regenten und seinen Unterthanen stören, und so die organische, nur aus einem inneren Lebenskeime zu gewinnende Entwicklung ihres im allgemeinen begründeten besondern Vaterlandes stören; die Reichs-Stände nicht, indem sie entweder durch ihre Gerichte als bloße Richter, nicht aber zugleich als weise Politiker handeln, oder aber als Autokraten zusammentreten, um, mit Umgehung der Gerichte, — die ja ohnedieß nur nach Bundes-Gesetzen, welche Jene abändern können,

richten dürfen — die jetzt anerkannten Volksrechte nach und nach aus dem Leben wieder in die Lehrbücher des Staatsrechtes zu verweisen.

Jenem Unglücke kann — so scheint es uns nach reiflicher Prüfung — nur durch möglichste Verbreitung staatswissenschaftlicher und staatswirthschaftlicher Cultur; diesem noch größeren Unglücke nur dadurch abgeholfen werden, daß die Bundes-Verfassung, wie die Landes-Verfassung, das demokratische Element dem aristokratischen und autokratischen beigeselle. Mag denn Einer oder mögen Fünfe das autokratische Element repräsentiren, so bleiben noch tüchtige und angesehene, regierende und mediatisirte, Fürsten genug in Deutschland übrig, welche als aristokratisches Element vermitelnd eintreten können zwischen Jenes und das demokratische, welches in den frei gewählten Abgeordneten der einzelnen Landes-Versammlungen und der freien Städte lebendig werden könnte.

Nur eine solche General-Versammlung aller Landes-Versammlungen, durch die, von diesen zu Jenen gewählten, deutschen Männer gebildet, kann die Spaltung der einzelnen deutschen Volks-Stämme heilen, und die drohende Kluft ausfüllen, welche zwischen Nord- und Süddeutschland durch die Reformation gerissen wurde. Nur Reichs-Täge können Ein Deutschland bilden, während bloße Fürsten-Täge die Deutschen nach-einander zu Oesterreichern, Preussen, Russen, oder gar zu Franzosen machen können, und nach dem Gesetze der

physischen und geistigen Schwere im Laufe der Zeiten machen müssen.

Das, was die alte Wirtembergische Verfassung

9.) von dem, dem Regenten, unter Vorbehalt theils des Raths und Wissens, theils des Raths, Wissens und Willens der Landstände, eingeräumten Rechte des Kriegs disponirt, wird durch die allgemeine deutsche Bundes-Verfassung überflüssig, oder doch dahin modificirt werden, daß in dieser Hinsicht den Ständen nur das Recht und die Pflicht zustehe, sich allen bundesverfassungswidrigen Verbindungen, Rüstungen und Kriegen im Wege der Ordnung zu widersetzen.

B.

Die Kirche.

1.) Die evangelisch-lutherische Kirche — sagt die alte Verfassung — ist die herrschende. Dieß ist ein Ausdruck, der, zu jeder Zeit irreligiös, doch damals weniger abgeschmackt klang, wo unter 600,000 Einwohnern die Katholiken etwa 10 Gemeinden bildeten, und die vormalige Refugiés, reformirter Confession, zu der ihnen gestatteten freien Religionsübung nur acht Geistliche brauchten, als er jetzt klingen würde, da die Katholiken ungefähr $\frac{6}{13}$ der ganzen Bevölkerung dieses Landes ausmachen. Mit gutem Grunde fordert daher der Entwurf zur erneuerten Verfassung Gleichheit sämmtlicher Volksrechte wenigstens für alle christliche Confessionen.

2.) Die große Kirchen-Ordnung, welche die Rechte und Pflichten der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirtemberg normirt, ist als Landesgesetz, als Fundamental-Gesetz vom Regenten und Volk anerkannt, und muß daher in so fern als solches auch jetzt noch gelten, in wie fern ihre Dispositionen nicht schon durch einen guten Geist der Zeit ausser Uebung gekommen sind. In jedem Falle sollte sie jetzt bald einer gründlichen Durchsicht und Prüfung, der sie in mehr als Einer Hinsicht zu bedürfen scheint, unterworfen werden.

Gegen die Attribute, welche die alte Verfassung

A. dem Consistorium und Synodus zutheilt, weiß die Theorie so wenig etwas einzuwenden, als im Allgemeinen gegen die, welche sie

B. dem Kirchen-Rathe, als selbständigem Verwalter des zur Unterhaltung, Fortbildung und Erweiterung aller auf das Kirchen- und Schulwesen gerichteten Anstalten bestimmten und von dem übrigen Staats-Vermögen getrennten Kirchenguts, zutheilt. Siewendet gegen diese abgesonderte Verwaltung durch ein in dem nemlichen Sinne selbständiges Collegium, in welchem jede Justizbehörde selbständig ist, nicht allein nichts ein, sondern fordert sie sogar ganz unbedingt.

Damit wollen wir übrigens nicht gesagt haben, daß dem Regenten die Oberaufsicht und Leitung dieses Verwaltungs-Zweiges entrissen werden solle, vielmehr vindiciren wir sie Ihm in einem prägnanteren Sinne,

als sie Ihm die Observanz sonst gestattete, obwohl sie im ganzen Geiste der Stiftung lag.

Diese große Stiftung des unvergeßlichen Herzogs Christoph, welche der Grundstein von Allem ist, was Wirtemberg von Cultur aufzuweisen hat, ist es wohl werth, daß man zu ihrem ursprünglichen Geist zurückkehre, und die Wiederkehr solcher Misbräuche auf alle mögliche Art hindere, welche sich — nicht etwa der Eigennutz einzelner Regenten allein, sondern auch die Kurzsichtigkeit und der Geiz der Volksrepräsentanten erlaubt haben.

In dem Landtags-Abschiede von 1566 (Landes-Grund-Verf. S. 163) hatte Herzog Christoph, welcher das Kirchengut nach der Reformation gestiftet, ausdrücklich verordnet:

> Daß dasjenige, was vom Kirchengute über die auf Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten zu machenden Ausgaben jährlich übrig bleiben würde, „änderwerts nitt, dann zu nothwendigem Schutz „und schirm Land und Leuth, Als deß Vaterlandts „Abermalls mit gutem Rat verwarlichen be-„halten, und solches Allein uf denselbi-„gen laydigen Fahl Angegriffen und „Angewandt werden." solle.

Diese Verordnung wurde von der Landschaft anerkannt, denn sie steht ja in einem Landtags-Abschiede. Demungeachtet hat nicht etwa allein der Hof, sondern auch die Landschaft immer darauf hingearbeitet,

dem Kirchengute etwas abzugewinnen: Jener, unter allerlei Rubriken, die oft spaßhaft genug klingen, für sich; Diese, aus einer sehr unzeitigen Schonung der Privatbeutel für die in ihrer Verwaltung stehende Landeskasse. Und so war es endlich dahin gekommen, daß man dem Kirchengute, ausser den Abgaben für den Hof, auch den dritten Theil des Totalbetrages aller gemeinen Landes- An- und Umlagen aufbürden durfte.

Erb-Vergl. von 1770. S. 49.

Die Erfahrung aller Zeiten und beinahe aller Orte lehrt es, daß man aus den Staatskassen leichter für jeden Tand und alles Uebrige Geld auspreßt, als für Cultur-Anstalten, und doch leuchtet es jedem gesunden Verstande ein, daß für den Staat, als großes Cultur-Mittel für die Menschheit, keine dringendere und zugleich in der Folge wieder einträglichere Ausgabe gedacht werden könne, als diejenige ist, welche für Bildungs-Anstalten jeder Art, zunächst aber freilich für die Volks-Schulen, gefordert wird.

Wir reklamiren daher im Namen der Idee einer Staats-Verfassung den Schutz des Regenten gegen die Eingriffe der Landschaft und die Knickerei der Verwaltungs-Behörde so dringend, als wir den Schutz der Stände und die Gewissenhaftigkeit der selbständigen Verwaltungs-Behörde gegen mögliche Eingriffe irgend eines Regenten reklamiren.

Hier ist es, wo der Synodus und das gelehrte und kirchliche Element des Erhaltungs-Senates sich be-

sonders als einsichtsvoll, thätig und muthig bewähren soll.

Daß, warum, und unter welchen Einschränkungen, auch die milden Stiftungen, wie es die alte Verfassung fordert, dem sogenannten Kirchenrathe, dieser selbst aber wieder der unmittelbaren Leitung des Cult-Ministeriums untergeordnet werden sollte, haben wir im vorigen Abschnitte, der die Prinzipien einer Staats-Verfassung entwickelte, nachgewiesen.

3) Ueber das Verhältniß der Prälaten zu der Landes-Versammlung und deren Ausschüssen werden wir uns später erklären. Daß aber

4) in Hinsicht auf das Verhältniß der evangelisch-lutherischen Kirche Wirtembergs

a. die Bestimmung, daß derjenige, welcher einer andern Confession zugethan ist, nur da eine ungestörte und freie Ausübung der Gottesverehrung genießen solle, wo seine Kirche die herrschende wäre, ganz der, im guten Geist begründeten Forderung des Entwurfs gemäß, hinwegfallen müsse, ist schon früher bemerkt worden; was aber

b. die zweite Bestimmung betrifft, nach welcher der größte Theil der Staats-Diener-Stellen ganz ausschließlich mit Protestanten besetzt werden mußte; so sollte dem Regenten, vermöge des ihm zustehenden Wahlrechtes, so lange ganz freie Hand gelassen werden, als nicht eine Bedrückung der Einen Kirche durch die im Saatsdienste stehenden Bekenner der Lehre einer andern

Kirche nachgewiesen werden könnte. Die Tauglichkeit zum Staatsdienste hängt ja nicht vom Kirchen-Glauben ab. In dieser Hinsicht haben übrigens in neueren Zeiten die Katholiken von den Protestanten viel weniger zu fürchten, als die Protestanten vielleicht von den Katholiken; da die Intoleranz und die Scheu vor den Ketzern im dermaligen Begriffe der katholischen Kirchenlehre noch zu tief gewurzelt scheint, um sobald ganz ausgemerzt werden zu können. In älteren Zeiten, und hie und da vielleicht noch, haben freilich die Protestanten, dem Wesen ihres Lehrbegriffs ungetreu, hierin den Katholiken sogar den Rang streitig gemacht.

Wäre jedoch von der einen oder der andern Seite eine Bedrückung und unmotivirte Hintansetzung nachgewiesen; so bliebe nichts übrig, als eine verhältnißmäßige Gleichstellung, aber nur für einen bestimmten Zeitraum constitutionell zu machen. Rathsam aber bleibt es in jedem Falle, diejenigen Beamten, welche unmittelbar mit dem Volke zu thun haben, wie z. E. die Oberamtleute, soviel als möglich, aus der Zahl derer zu wählen, welche mit dem Amtsbezirke, dem sie vorstehen sollen, den gleichen kirchlichen Lehrbegriff haben; schon um deßwillen, weil nichts, was dem Volke — sey es mit Grund oder Ungrund — heilig ist, der Cultur vorspringend profanirt werden darf. Es kann daher keine andere, als grundverderbliche Folge haben, wenn der katholische Bürger einem Amtmanne untergeben ist, der die Gebräuche, die Jenem heilig sind, für etwas Ueber-

flüssiges oder gar für etwas Schlimmeres hält. Deßwegen schadet auch der katholische Vorsteher eines protestantischen Amtsbezirkes ungleich weniger, als der protestantische Vorsteher eines katholischen Amtsbezirks.

Eben so muß

c. in der dritten Bestimmung der alten Verfassung, nach welcher keiner Gemeinde irgend Einer von einer andern Kirche als Bürger oder Beisitzer aufgedrungen oder „von ihr angenommen" werden soll, dieser letztere Zusatz wegfallen.

C.

Die Landes-Repräsentation.

Das Volk soll

1.) nach dem Buchstaben und Geiste der alten Verfassung durch den Adel, die Geistlichkeit und frei gewählte Abgeordnete von Städten und Aemtern repräsentirt werden; und hiemit stimmt nicht nur der Entwurf, sondern im Allgemeinen auch die Theorie vollkommen überein. Hingegen erhebt sie gegen die Stellung, welche der Entwurf diesen verschiedenen Ständen zur Verfassung gibt, erheblicher Zweifel. Was zuerst

a. den Adel

betrifft, so ist das Verhältniß desselben zu der alten Verfassung nur in Hinsicht auf seine Einwirkung auf die Form der Verfassung, wie sie sich durch den Münsinger Vertrag auszubilden anfieng, geschichtlich aufgeklärt.

Der Adel, in Verbindung mit den Prälaten, war es nemlich, der dem Grafen Eberhard I. den Rath gab, von Deputirten der Aemter und Städte die Garantie für die Erhaltung des Kammerguts zu verlangen, und aus dieser Maßregel gieng erst die constitutionelle Form hervor, welche der Tübinger Vertrag (1514.) nur wesenhafter ausbildete. *) Aber schon im Jahr 1552 erschien am Hofe der Wirtembergischen Regenten ein Ausschuß aus dem Adel zum letztenmale; und welche Stellung er in der Zwischenzeit vom Münsinger Vertrage 1482. bis 1552. in den Landes-Versammlungen, die damals selten genug statt gehabt haben mögen, eingenommen, hat die Geschichte noch nicht aufgehellt.

Wie der Adel vom Lande abgefallen, erzählt Spittler in seiner Wirtembergischen Geschichte so: „Die Edelleute des Landes, die als Vasallen ehemals den Hauptschmuck des gräflichen Hofes und die größte Stärke Wirtembergs ausgemacht, entzogen sich (von den stürmischen Zeiten Herzogs Ulrich an) mit jedem Jahre immer sichtbarer der alten engen Verbindung; und die kluge Vorsicht, ihre Lehndienste nicht in Geld-Steuren verwandeln zu lassen, noch weniger, auch nur als

*) Alles, was von früherer förmlicher Zusammenberufung der Stände von Schriftstellern angeführt wird, ist wenigstens höchst zweifelhaft. s. Breyer l. c. p. 300.

freies Geschenk, eine Schatzung ihrer Unterthanen zuzugeben, bahnte ihnen glücklich den Weg, sich an den uralten unmittelbaren Reichs-Adel anzuschließen, der nach dem Zerfall der alten Groß-Herzogthümer Schwaben und Franken in keiner Provinz sich so unabhängig erhalten konnte, als in Schwaben, Franken und am Rhein."

Der Grund ist also klar genug, warum sich der alte Wirtembergische Adel seinem besondern, in dem allgemeinen begriffenen Vaterlande entzog: er wollte für dasselbe nichts, oder doch so wenig als immer möglich, leisten und zahlen.

Demungeachtet hat das Wirtembergische Volk nie aufgehört, sich nach der Wiedervereinigung mit dem Adel zu sehnen, und hat es deswegen seinen Regenten zur verfassungsmäßigen Pflicht gemacht, alle Mittel anzuwenden, den Adel wieder herbeizuziehen; was denn auch von dem Regenten versprochen, aber immer fruchtlos versucht wurde. **)

Die Unbill der Zeiten hat auch die Lage des unmittelbaren Reichs-Adels geändert, und ihn wieder in seine natürliche Verbindung mit Regenten und Volk — zum Heile dieser, und gewiß auch zu seinem eigenen Heile, wenn dieses in schöner Wirksamkeit zu finden ist,

---

**) Vergleiche die Landtags-Abschiede von 1565. und 1583. und das Testament Herzogs Karl Alexander §. 33. Breyer a. a. O. S. 309.

zurückgeführt. Und das ist gerade das Göttliche in der Geschichte, daß die von Einzelnen frei vollführte schlechte That im großen Ganzen immer und nothwendig wieder das Gute wirken muß. Und so mögen denn auch die Wirtemberger dankbar und mit gutem Gewissen den Adel als ein nothwendiges Element des Staats wieder in sich aufnehmen, das der harmonischen Entwicklung ihrer Verfassung so lange auf eine schmerzlich-fühlbare Weise abgieng; obgleich nicht zu verkennen ist, daß diese Verfassung, wenn der Adel in Wirtemberg überwiegend geblieben wäre, wie er es in jenen Zeiten war und seyn mußte, gewiß das Rechtsgefühl und die Einsicht in die eigentliche Volksrechte nicht so schön entwickelt haben würde, als sie es ohne ihn, wenn auch einseitig, thun konnte und auch gethan hat.

Fast in allen deutschen Provinzen hat der Adel die Verfassung allein gebildet; und es wird tief gefühlt, wozu jene einseitige Richtung geführt hat. In Wirtemberg hat fast ganz allein der dritte Stand die Verfassung ausgebildet — denn die protestantische Geistlichkeit neigt offenbar mehr zu diesem als zum ersten Stande hin — und die Geschichte, und die ungeheure Menge von reichsgerichtlichen Prozessen zwischen Herrn und Land zeigt uns, 'ß seine Repräsentanten nicht selten die Tendenz hatten, sich in ihren Ausschüssen zu Mitregenten, ja zu Selbstregenten, zu überheben. Haben sie doch, wie wir später zeigen werden, sogar den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn sie und der

Geheime-Rath des Regenten über die Nothwendigkeit eines Gesetzes einverstanden wären, es der Regent geben müsse!

Alle einseitige Richtungen sind für eine Zeit lang und bis zu einer gewissen Grenze nothwendig, weil durch die concentrirte Kraft, welche sie mit sich zu führen pflegen, etwas Nachhaltiges hervorgebracht wird. Sobald sie aber ihren Beitrag zum Ganzen gegeben haben, müssen sie sich auch als bloßen Beitrag begreifen, mit entgegengesetzten einseitigen Richtungen sich verbinden, und in dieser Verbindung der Idee des Ganzen sich unterordnen.

Hannover und Wirtemberg können in Deutschland als die Repräsentanten jener entgegengesetzten Einseitigkeit betrachtet werden, und sie würden wohl thun, wenn sie sich in einem Mittleren vereinigten.

Der Entwurf zur neuen Wirtembergischen Landes-Verfassung bestimmt in Hinsicht auf den Adel nichts, als daß er einen integrirenden Theil der ständischen Repräsentation und zwar in der Art ausmache, daß Einige von Adel geborne Landstände sind; daß Andere durch den Regenten zu Landständen ernannt werden (unbestimmt ist gelassen, ob sie zu erblichen oder zu lebenslänglichen Landständen ernannt sind, oder, ob der Regent bei jedem Landtage neue zu wählen gesonnen ist); und daß die Communen auch Edelleute zu ihren Deputirten machen können: allein, aus der durch öffentliche Blätter bekannten Rede des Kö-

nigs geht hervor, daß der Adel, die Geistlichkeit und die Deputirten der Gemeinden nur Eine Kammer bilden sollen.

Es ist in den Principien zur Beurtheilung einer ständischen Verfassung die Nothwendigkeit eines Vermittelnden zwischen den Deputirten des Volks und den Ministern des Regenten, wie wir hoffen, evident nachgewiesen und zugleich gezeigt worden, daß der Adel ein Theil jenes Vermittelnden seyn müsse, da, was von diesem verlangt wird, in Jenem angetroffen werde.

Da nun die alte Verfassung darüber nichts bestimmt, so kann die Frage nur von dem Regenten, dem Adel und den Deputirten gemeinschaftlich in Ueberlegung genommen und nach Principien beantwortet werden; — wenn darüber anders nicht, wie jedoch wahrscheinlich geschehen wird, die deutsche Bundes-Verfassung entscheidet, bei welcher freilich Jene auch gehört werden sollten.

So lange dieß nicht geschehen ist, dürfen und müssen wir uns an allgemeine Principien halten, aber auch die Einwürfe vernehmen, welche dagegen, namentlich in Wirtemberg, gemacht werden könnten, und wirklich gemacht werden.

Man gesteht zwar allgemein die Nothwendigkeit eines Vermittelnden zwischen Regenten und Volk ein *);

---

*) Selbst der sehr geistreiche, aber in dem, was das Wesen, die Form, und den Stoff einer Constitution

allein man behauptet zugleich: „dieses Vermittelnde ha„be die alte Verfassung schon in dem, auf die Landes„Compactaten beeidigten Geheimen-Rathe und in „den Reichsgerichten gehabt, und dieses sey nun „auch jetzt um so gewisser beizubehalten, als der deut„sche Adel Alles entbehre, was den englischen zum „Vermittler geschickt mache. Der englische Adel nehme „sowohl an den Leiden des Volks, als an den Vorzü„gen der Krone Antheil. Er stehe und falle mit dieser, „und werde mit jenem gedrückt, habe also ein gleiches „Interesse daran, daß weder das Volk den Regenten „noch der Regent das Volk aufreibe. Dabei sey aber „die englische Adels-Verfassung so geartet, daß der „Nutzen, welchen der Adel im Oberhause stifte, dem „Volke einleuchte, und die übrigen Vorzüge des Adels „vor dem Nichtadel so unbedeutend, daß sie selbst dem „wärmsten Verehrer der (materiellen) Gleichheit nicht „anstößig werden könnten. In England liege einerseits

---

fordert, höchst unwissende, und Alles durcheinanderwerfende Verfasser der Schrift: „Zum Congresse" mit dem Motto: „Trau, schau, wem?" gibt dieß, obgleich ungerne, zu. Er ist eine, zum Napoleonischen Eisberge zusammengefrorne französisch-republikanische Wassermasse, auf deren Grunde man aber durch die Crevassen des Eisberges hie und da kostbare Perlen erblickt.

„die größere Kraft und Gewalt im Unterhause, an„dernseits sey dort nur das Haupt der Familie Lord, „während sich alle übrigen Glieder derselben — was „auch ihre Ehrentitel seyn möchten — mit der gentry „vermischten. Dort kenne das Gesetz keine Misheira„then und kein privilegirtes Forum. Und so könne „Adel und Nichtadel ohne Haß und Neid recht gut ne„beneinander bestehen und sich gegenseitig achten und „lieben. In Deutschland hingegen verhalte sich dieß „ganz anders. Da würden die Vorrechte des Adels „weniger noch durch Gesetze, als durch Herkommen „(und — setzen wir hinzu — durch die Vorurtheile der „Fürsten) begünstigt, und diese würden, seit ihrer Er„schütterung durch die französische Revolution nur mit um „so größerer Eifersucht bewacht und mit größerem Nach„druck geltend gemacht, als je. Man begnüge sich nicht „damit, dem Adel eine politische Nothwendigkeit zuzu„schreiben, und ihn in den Verhältnissen, die diese po„litische Nothwendigkeit herbeiführten, festzusetzen, son„dern man glaube in Allem das Verdienst durch die „bloße vornehme Geburt hinlänglich dokumentirt zu ha„ben. Und diese Vorrechte zu behaupten, liege, so „weit man Etwas, das große Ausnahmen leide, allge„mein aussprechen könne, im Geiste des deutschen Adels, „wie es im Geiste des deutschen Bürgerstandes liege, „sie zu bestreiten."

„Die nun in vielen deutschen Ländern eingeführte „gleiche Steuerpflichtigkeit des Adels mit allen übrigen

„Ständen sey nicht hinreichend, sein Interesse mit dem „des Bürgerstandes zu vereinigen, da der Mangel an „Reichthum und Bildung, der bei dem deutschen Adel „angetroffen werde, ihn immer wieder in die Abhängig„keit von dem (ihn fütternden) monarchischen Princip „zurückbringe. Wenigstens müsse der deutsche Adel erst „zu einem politischen Stande gebildet werden, der „er, als besondere Klasse, in Deutschland nie und „nirgends gewesen wäre. Adel, Geistlichkeit und „Bürgerstand seyen in Deutschland drei gleichlau„fende politische Stände, welche das platte Land „gleichsam in sich trügen.

„Man solle doch also ja nie vergessen, daß man „bei Herstellung eines Oberhauses dem Adel ein in „Deutschland nie erhörtes neues Vorrecht schaffe, und, „sein Geburtsrecht in dieser Hinsicht anerkennend, eine „ganz neue Klasse von Staats-Bürgern hervorrufe. „Uebrigens wolle man damit keineswegs bezweifeln, daß „die bisherigen Geburtsrechte des Adels (doch wohl nur „insoweit, als sie nicht unsittlich sind?) unter dem „Schutze der Gesetze stehen, daß der Adel repräsentirt „und zwar durch sich selbst repräsentirt werden müsse: „allein das werde behauptet, daß er in der Lage, in „welcher er sich jetzt befinde, durchaus nichts habe, „was ihn vor andern Gutsbesitzern auszeichne, und ihm „irgend eine Eigenschaft mittheile, welche ihn für die „Staats-Einrichtung von besonderer Wichtigkeit mache. „Jede denkbare Art, ihm im Staate eine besondere

„Stelle anweisen zu können, fordere nothwendig auch „eine neue Organisation desselben. Wenn die Nassaui= „sche Constitution bei einem solchen Organisations=Ver= „suche, nach dem Vorgange der französischen, welche „hierin aber einer revolutionären Nothwendigkeit habe „nachgeben müssen, ungeschickt genug der Herren=Bank „Mitglieder nur auf Lebenszeit gegeben habe, so „zerstöre sie die politische Lage des Adels, welche die „Einrichtung einer solchen Bank voraussetze, ganz und „gar. Es sey nicht abzusehen, warum nicht Andere „eben so gut hingesetzt werden konnten, als Jene, und „warum der lebenslänglich Hingesetzte auf dieser Bank „gerade ein Edelmann seyn müsse. Bei solcher Einrich= „tung trete vollends eine parteiische Begünstigung an „die Stelle einer politischen Nothwendigkeit *).

In dieser ganzen Darstellung erkennen wir von Al= lem dem, was in Beziehung auf Deutschland, und

---

*) Dieser Einwurf ist dem Verfasser von einem ehren= werthen Freunde gemacht worden, der als der Reprä= sentant einer zahlreichen Klasse von Wirtembergischen Staatsbürgern angesehen werden kann. Ob des Ver= fassers widerlegende Antwort auf durch Vernunft= Gründe, oder aber durch „Eigenliebe" und durch „Unbezwingbarkeit individueller Mei= nung" dictirt worden sey? Darüber mögen der Wi= derlegte und das prüfende Publikum gemeinschaftlich urtheilen.

namentlich auf Wirtemberg, gegen die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Oberhauses gesagt ist, durchaus gar nichts für beweisend an. Nur die Rüge jenes Irrthums, in welchen, auch nach unserer Ueberzeugung, die Nassauische Constitution gerathen ist, halten wir für begründet: eine Rüge, die uns aber hier nichts angeht, und die überdieß ihre Rechtfertigung in den — im vorigen Abschnitte entwickelten theoretischen Grundsätzen finden kann.

Das erste Vorurtheil, welches uns in jenem Räsonnement entgegenkommt, ist die uralte Behauptung, daß der alte, auf die Landes-Compactaten beeidigte Geheime-Rath der natürliche Vermittler zwischen Volk und Regenten sey. Nun aber haben wir, und hatten es damals schon, nachgewiesen, daß jedes Vermittelnde in der Mitte zwischen zwei Entgegengesetzten, wovon das Eine immer höher, das Andere immer tiefer stehe, als das Vermittelnde, liegen müsse: Allein der Geheime-Rath liegt nicht in der Mitte zwischen Volk und Regenten, sondern er selber ist ja den Deputirten des Volks entgegengesetzt. Regent und Volk sollen nie in offenbaren und unmittelbaren Gegensatz treten. Dieser zeigt sich bloß zwischen dem Ministerium und den Volks-Deputirten. Die Minister sind die Deputirten des Regenten; und die Deputirten sind die Minister des Volks. Das Vermittelnde muß also zwischen dem Ministerium und den Deputirten des Volks gesucht — nd kann folglich nicht im Ministerium gefunden werden.

Ferner soll das Vermittelnde weder durch das obere, noch durch das untere Glied des Gegensatzes gesetzt, und doch von Beiden relativ abhängig seyn, und in diesem, zugleich abhängigen und unabhängigen, Verhältniß eine sekondäre Selbständigkeit und Macht erhalten; allein, das Ministerium wird nicht allein vom Volke nicht mitgesetzt — was überdieß schon ein Fehler wäre — sondern es wird durch den Regenten allein besetzt — was der größere Fehler ist. Es ist daher zunächst bloß von dem Regenten abhängig, und nur sehr entfernt vom Urtheile des Volks. Es kann aber auch vom Regenten aufgelöst werden, und muß von ihm aufgelöst werden können, wenn überhaupt eine Monarchie bestehen soll; also bildet es auch keine sekondäre Macht und erhält keine sekondäre Selbständigkeit.

Endlich soll das Vermittelnde zwischen Volk und Regenten beim Drucke des Volks sich selbst mitgedrückt, bei der Verletzung der Kronrechte sich selbst mitverletzt fühlen, und eben dadurch das Selbstgefühl des Staats, als einer Einheit von Regenten und Volk werden: allein der Geheime-Rath, als solcher, wird nicht im mindesten gedrückt, wenn auch das Volk erdrückt würde; während er, die Volksrechte in Kronrechte verwandelnd, bei dieser einträglichen Manufaktur, — zumal, wenn er ein compactenmäßiger Geheimer Rath ist, und also in die Compagnie aufgenommen werden muß — seine Procente und Wesen wohl zu

berechnen weiß. So ein compactenmäßiger Geheimer Rath, welcher der Kammer der Volks-Deputirten ohne Vermittlung eines Oberhauses entgegensteht, hat zwar allerdings auch ein Selbstgefühl, aber nur das seines lieben Ich's, nicht das des Staats. Die Volks-Deputirten müssen ihm schmeicheln, wenn sie vom Regenten etwas an Rechten abzwacken wollen; und der Regent muß ihm schmeicheln, wenn er die Volks-Rechte zertreten will. In diesem, so begründeten, Selbstgefühle liegt der Keim der Herrschsucht, die sich überhaupt in Jedem regt, der Macht hat; und darum hat die Welt mehr von herrschsüchtigen Ministern, als von herrschsüchtigen Regenten Uebeles erduldet.

Darum taugt ein Ministerium nicht zum Vermittler, weil es, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, regulirend wirken soll, während der Regent constitutiv, und das Volk reagirend wirkt.

Aber die Wirtembergische Geschichte weiset die Richtigkeit dieser Ansicht auch erfahrungsmäßig nach. Mit Hülfe einiger alten Räthe, die sich, wie Spittler erzählt, „sogar compactatenmäßig gemacht hatten", gelang es den nach Regenten-Rechten lüsternen Landständen, unter dem Schutze eines Kaisers, der das Interesse seines Hauses über das Interesse des Reiches setzte, den schwachen Herzog Eberhard II. (1498) abzusetzen, sage: abzusetzen; und wieder mit Hülfe einiger compactatenmäßigen Minister mußte die alte Wir-

tembergische Verfassung den gebieterischen Umständen der neueren Zeit oft genug weichen.

Das zweite, wo möglich, noch unglücklichere Vorurtheil, welches uns in jenem Räsonnement entgegenkommt, ist die Behauptung, daß ein Oberhaupt oder Senat (in unserm Sinne) durch Reichs- oder Bundes-Gerichte überflüssig gemacht werde; da diese das wahre Vermittelnde seyen.

Jeder Rechts-Streit, der von einem Richter entschieden werden muß, setzt bei einer der Parteien Mangel an Rechts-Einsicht oder Unsittlichkeit voraus. Der rechtliche Zwang ist nur ein Ersatz-Mittel für abgehende Einsicht oder Sittlichkeit; und die ganze Rechtspflege ist ein nothwendiges Uebel für eine Welt, welche noch nicht ist, was sie seyn sollte. Deßwegen haben wir jeden Rechtsstreit zwischen Regenten und Volk oder vielmehr zwischen Ministerium und Volks-Deputirten eine Staats-Calamität genannt. Wenn schon ein vom Richter entschiedener Rechtsstreit zwischen Privat-Personen die Streitenden zwar auseinander bringt, aber sie nicht wieder versohnend zusammenführt: so ist dieß der Fall noch mehr bei entschiedenen Rechts-Streitigkeiten zwischen Herrn und Land. Jeder Urtheils-Spruch läßt einen Stachel zurück, und legt sich — wie Sigurds Gramur — zwischen das sich verkennende Braut-Paar, aus dessen heiliger Ehe doch der Staat erst hervorgehen kann.

Uebrigens ist der Richter, als solcher, nie vermittelnd, sondern er ist wesentlich regulativ nach einem constitutiven Princip. Nur wenn der Richter die Parteien zum Vergleiche zu bringen sucht, ahmt er die Natur eines Vermittelnden nach, ohne jedoch ein wahrhaft Vermittelndes zu werden. Was in einem Physischen oder Organischen oder Geistigen vermitteln soll, muß in dem Gegensatze liegen, und darf, als Vermittelndes, nicht ausser ihm gesucht werden. Wie der Gegensatz zwischen Plus- und Minus-Polarität nicht durch einen Indifferenz-Punkt ausserhalb des Magnetstabs —; wie der Gegensatz zwischen Kopf- und Bauch-System nicht durch ein indifferenzirendes Brust-System ausserhalb des gegebenen Organismus —; und wie der Gegensatz zwischen Denken und Wollen nicht durch ein indifferenzirendes Gefühl ausser dem gegebenen geistigen Organismus wahrhaft vermittelt werden kann: eben so wenig findet eine wahre Vermittlung der Gegensätze, wodurch der Staat besteht, anderswo Statt, als in seiner eigenen Mitte.

Deßwegen aber verkennen wir den hohen Werth eines Bundes-Gerichts in anderer Hinsicht ganz und gar nicht; wie wir ja den Werth eines jeden Gerichts im Staate anerkennen. Ohne ein solches würde bei Rechts-Streitigkeiten, die ihre Erledigung nicht in einem wirksamen Richterspruch fänden, der Staat in sich zerfallen und unter den Rechts-Zustand hinab in den bloßen Natur-Zustand versinken, wo die Gewalt entscheidet.

Was aber vom Staate gilt, gilt auch vom Staaten-Staat, und Deutschland hört auf Deutschland zu seyn, ohne ein solches Bundes-Gericht, ob es gleich nicht durch ein solches allein zu jenem Deutschland gemacht werden wird, das es zu werden verdient.

Das dritte Vorurtheil, das uns in jenem Einwurfe entgegentritt, ist die Versicherung, daß der deutsche Adel alle die Eigenschaften entbehre, welche die politische Stellung des englischen Adels im Oberhause rechtfertigten.

Wenn dem englischen Volke der Nutzen einleuchtet, den der Adel im Oberhause stiftet, so dürfen wir doch wohl hoffen, daß er einst auch dem deutschen Volke einleuchten werde, sobald man ihm die Erfahrung zu machen erlaubt. Dem Rechte aber, diese Erfahrung zu machen, können alle jene Bemerkungen gegen die dermalige Tauglichkeit des deutschen Adels keinen Abbruch thun, wenn nicht seine absolute Untauglichkeit nachgewiesen wird; denn sobald ein wesentliches Element der Constitution — und als solches glauben wir den Adel aufgezeigt zu haben — eine bessere Organisation irgend eines seiner Organe fordert, so kann kein Rechts-Titel so alt seyn, der nicht der Sittlichkeit Platz machen müßte. Es wird sich aber finden, daß wir gar nicht so weit zum Ziele haben, nachdem der ehemalige reichs-unmittelbare Adel erklärt hat, die Lasten des Volks in einem nicht unbilligen Verhältnisse zu theilen, zumal da wir, ob wir gleich nie in England gewesen zu seyn das Glück hatten, uns doch aus Entick's Beschreibung des

Zustandes, in welchem sich das brittische Reich im Jahr 1774 befand, erinnern, daß der englische Adel, wie in andern Dingen, so auch im Punkte der Abgaben nicht ohne alle Immunitäten war. So sagt z. E. dieser englische Schriftsteller (S. 300 der 1778 zu Berlin erschienenen Uebersetzung) ausdrücklich:

„XIXtes Privilegium: Kein eigenthümliches Fuhrwerk zum nothwendigen Gebrauche unsers hohen Adels (im Gegensatze mit der Gentry) darf zu des Königs Fuhrwerk weggenommen werden; sie sind durch Gesetze davon freigesprochen.“

“XXtes Privilegium: Es war ein alter Gebrauch für die Pairs des Reichs, daß sie eine gewisse Quantität vom Wein zollfrei hatten, nemlich für jeden Grafen u. s. w. eine Tonne.“

Und da nach Ad. Smith und auch noch Entick (S. 637) die Landtaxe nicht unmittelbar von dem Gutsbesitzer, sondern mittelbar von den Pächtern eingezogen wird, so ist es noch eine Frage, ob der adeliche Gutsbesitzer auch die Grundstücke, welche er in seinen Park zieht und nicht verpachtet, versteuere? Eben so wenig haben wir sichere Auskunft erhalten können, ob der englische Adel an den Communal-Abgaben Theil nehme, bezweifeln dieß aber sehr, da er eine Art von Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausübt.

Dem sey, wie ihm wolle, so kann die ehemalige Steuerfreiheit des deutschen Adels, da sie theils durch Gewalt, theils durch freien Entschluß entweder ganz

aufgehoben, oder doch sehr modificirt ist, nicht mehr in die Wagschale des englischen gelegt werden, um diesen über jenen zu erheben.

Daß die übrigen Vorzüge des Adels vor der Gentry so gering seyen, müssen wir aus Entick widersprechen, welcher nicht mehr und nicht weniger als fünf und zwanzig Privilegien, d. h. Immunitäten, aufzählt, welche ihm, ausser dem Gesetz, ertheilt sind, und welche er nicht allein im Parlamente, sondern auch ausser demselben genießt: Privilegien, wie sie der deutsche Adel vielleicht in den am meisten begünstigten Provinzen nicht aufzuweisen hat. Unter diesen findet sich namentlich mehr als eines, welches dem Adel nicht nur eine Art von privilegirten Forum, sondern sogar ein privilegirtes Prozeßverfahren ertheilt, was doch wohl etwas ganz Anderes und Wichtigeres ist, als ein sogenanntes forum privilegiatum heute für den Adel in Deutschland ist, das er ja mit so vielen Nichtadelichen theilt.

Was die sogenannten Misheirathen betrifft, die, wenn sie jetzt in Deutschland geschlossen werden, kaum das Gespräch einer Woche bleiben, so sehen wir auf der einen Seite nicht ab, wie sie dem Adel, als einem besondern Stande, seine politische Bedeutung sollen nehmen können, glauben vielmehr, daß die Scheu vor solchen Misheirathen jene Bedeutung gerade zu erhöhen vermöge, und müssen auf der andern Seite widersprechen, daß solche Heirathen in England nicht eben so auffallen,

als in Deutschland. Wären sie so etwas Gewöhnliches und Herkommliches, so würden solche Fälle keinen Platz in den öffentlichen Blättern finden. Soviel ist übrigens gewiß, daß der Stolz auf eine vornehme Geburt in England so groß ist, als in Deutschland. Man darf sich nur zurückrufen, mit welcher Wärme und Ehrfurcht Edmund Burke von den Geburtsrechten in seinen Schriften spricht, um nicht einen Augenblick länger zu zweifeln, daß der englische und deutsche Adel hierüber das nemliche Urtheil oder Vorurtheil haben.

Wenn es gegründet wäre, was, in dem obigen Einwurfe, über die Armuth des deutschen Adels gesagt wird; so würden wir uns zwar nicht genöthigt sehen, die Idee eines Erhaltungs-Senates aufzugeben: aber wir würden doch, obgleich ungern, zu einer, der französischen ähnlichen, Maßregel, wodurch Dotationen für den Adel geschaffen würden, rathen müssen. Allein, glücklicherweise haben Jene, welche den Einwurf vorbringen, mancherlei zu bemerken vergessen, was die behauptete Armuth des deutschen Adels widerlegt; z. E. daß man in Deutschland bei einem Einkommen sehr wohlhabend sey, welches in England kaum hinreichen würde, seine Familie sonntäglich im Hyde-park zu bewirthen; ferner, daß bei dem größten Theile des deutschen Adels, zumal des unmittelbaren, auch nur der älteste Sohn auf die Stammgüter Ansprüche hat, während die jüngeren Söhne, im katholischen Deutschland sich gewöhnlich dem geistlichen — im pro-

testantischen, dem Soldaten-Stande, oder dem Forst-wesen, oder auch dem höheren Staats-Dienste widmeten. Werfen wir übrigens nur einen Blick auf die Liste des Adels, in welcher diejenigen verzeichnet sind, welche Viril-Stimmen haben sollen, und welche der König ausserdem zu ernennen sich vorbehalten hat, so finden wir darunter nicht Wenige, die in Deutschland nicht etwa nur für wohlhabend, sondern sogar für reich gelten können; und von den in dieser Liste nicht Aufgeführten lassen sich Mehrere nennen, die Jenen weder in der Geburt, noch im Grund-Reichthume nachstehen. Freilich müssen jene revolutionären Einrichtungen aufgehoben werden, welche darauf berechnet waren, den Adel in wenig Jahren zu ruiniren. Werden aber die Fideicommisse und das alte Primogenitur-Recht wieder eingeführt, und wird die Einrichtung getroffen, daß die Lehen entweder allodificirt — oder, wenn sie heimfallen, wieder verliehen werden müssen; so kann es in Wirtemberg an einem Adel nicht fehlen, wie ihn die Idee einer Staats-Verfassung unbedingt zu fordern scheint.

Aber auch an Bildung soll der deutsche Adel dem englischen nachstehen, und deswegen für die Stellung, die wir ihm eingeräumt wünschen müssen, untauglich seyn?

Zuvörderst läugnen wir (ob wir gleich, wie schon gesagt, nie in England waren) daß diese Behauptung gegründet sey. Wir dürfen nur die Zeichnungen be-

trachten, welche uns die englischen Seelenmaler in ihren Schauspielen und Romanen von ihren adelichen Landsleuten machen, um nicht einen Augenblick länger zu zweifeln, daß dort die Originale zu den Junkern Tobias von Rülp und Christoph von Bleichenwang nicht seltener zu finden seyn werden, als auf den Edelhöfen unserer deutschen Kraut-Junker. Auch erinnern wir uns aus den Parlaments-Verhandlungen, Abstimmungen aufgezeichnet gefunden zu haben, deren sich kein assessor auscultans auf der adelichen Bank irgend eines alten deutschen Hofgerichts hätte zu schämen gebraucht, wenn ihm nur die Rede vergönnt gewesen wäre. Doch Scherz bei Seite!

Es haben sich seit fünf und zwanzig Jahren die Verhältnisse des deutschen Adels bedeutend geändert, und der Stand hat im Allgemeinen gewiß so viel Bildung gewonnen, daß er den englischen in vielseitiger Bildung vielleicht sogar überflügelt hat — und die neuesten Zeit-Ereignisse haben uns nicht wenig Edelleute gezeigt, welche weder auf den Kopf gefallen, noch der Schule zu früh entlaufen zu sey scheinen. Aber an politischer Bildung für das Innere mag der deutsche Adel dem englischen allerdings im Ganzen genommen noch nachstehen. Aber, fragen wir, wo hat unser Adel diese Bildung gewinnen — und wo, wenn er sie gewonnen, hat er sie zeigen können? Unsere Gegner sagen selber, daß der deutsche Adel nie und nirgends ein besonderer politischer Stand gewesen wäre. Dieß

ist nun freilich grundfalsch, da er in allen deutschen Landen, wo die landständische Verfassung nicht paralysirt wurde, ausser in Wirtemberg, wo er ganz fehlte, nur zu sehr politischer Stand war. Mögen sie nur einen Blick auf die ehemaligen geistlichen Staaten, auf Sachsen und Hannover werfen, und sie werden ihren Irrthum einsehen. Der Adel hat, eben deswegen, weil er kein abgesonderter Stand, sondern mit dem Uebrigen in einer Versammlung gemischt war, und weil das platte Land, die Städte und die Geistlichkeit entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig repräsentirt waren, alle Stände dem Wesen nach verschlungen, wenn er sie gleich dem Namen nach stehen ließ; und wo und in wie weit er sie nicht verschlungen, hat er es aus bloßer Gutmüthigkeit unterlassen; denn gewehrt hätte es ihm Niemand. Aber politisch gebildet ist er freilich dadurch nicht geworden, da seinem Gewichte das Gegengewicht fehlte, und er, statt vermittelnd, überall zerstörend wirkte.

Allein, wir verlangten ja auch nicht einmal von dem Adel, als einem Gliede des Senats oder Oberhauses mehr, als Unabhängigkeit durch Grundreichthum, Selbst- und Ehrgefühl, neben der durch seine Unabhängigkeit erleichterten Möglichkeit einer höheren staatswissenschaftlichen Bildung. Einen genügenden Reichthum des deutschen Adels können die Steuerregister nachweisen; Ehrgefühl wird ihm Niemand abstreiten; Selbstgefühl wirft man ihm sogar vor; und die Möglichkeit der

Bildung? Nun, Edelleute sind ja auch Menschenkinder, und dürfen also hoffen, mit einiger Anstrengung auch in ihren adelichen Kopf einen Theil von dem zu bringen, was in ein nicht-adeliches Haupt einzugehen vermag, sie müßten denn glauben, daß Unwissenheit dem Adel wohl anstehe. Daß man in der Welt mehreren gebildeten Nichtadelichen, als gebildeten Adelichen begegnet, findet seine Erklärung in dem nemlichen Umstande, welcher es begreiflich macht, warum man mehr nichtadeliche, als adeliche Schufte antrifft. Die Zahl der Nichtadelichen übersteigt nemlich die der Adelichen so enorm, daß eine quantitative Vergleichung, ohne auf die erste Proportion zurückzukehren, nothwendig zu gegenseitiger Ungerechtigkeit führt — man mag nun den Nichtadelichen Mangel an Rechtlichkeit, oder dem Adelichen Mangel an Bildungsfähigkeit, auf den Grund jener einseitigen quantitativen Vergleichung, Schuld geben. Gestehen wir daher dem Menschen, er mag hoch- oder tief geboren genannt werden, wenn er nur wohl geboren ist, immerhin die gleiche Bildungsfähigkeit im Reiche des Denkens, Fühlens und Wollens zu! Dieß aber dem Edelmanne zugestanden, nun doch noch verlangen, wie es Jene, die wir bestreiten, thun, daß der Adel erst zu einem politischen Stande gebildet werden müsse, ehe man ihm eine besondre politische Stellung im Staate geben könne, ist wenigstens eben so naiv, als der liebevolle Befehl jener vorsichtigen Mutter an ihre Kinder: sie sollten um des Himmels willen

nicht eher in das Wasser gehen, als — bis sie schwimmen könnten.

Nein, wenn es euch ein Ernst ist, wie ihr sagt, daß die Gerechtigkeiten des Adels, in wiefern sie mit dem Rechte zusammen bestehen, geschützt werden sollen; daß der Adel repräsentirt, durch sich selbst repräsentirt werden müsse; und wenn es wahr ist, was ihr auch sagt, und wovon wir im Allgemeinen die Möglichkeit zugeben, daß es im Geiste des deutschen Adels liege, seine Vorrechte zu erweitern, wie es im Geiste des deutschen Bürgerstandes liege, sie zu bestreiten: so hat euer Austreben gegen die Errichtung eines Senats, von dem der Adel nur Ein Glied seyn soll, keinen Sinn mehr.

Setzt ihr Edelleute von solcher schlechten Gesinnung mit Bürgern von der entgegengesetzten schlechten Gesinnung in Eine und die nemliche Versammlung, so gibt es kein Drittes: sobald ihr über euch einen nach Willkühr strebenden Fürsten bekommt, so unterdrückt Er entweder mit dem Bürgerstande den Adel, oder mit dem Adel den Bürgerstand gerade so weit, und gewiß nicht weiter, als Er jedesmal braucht, um seine Absicht gegen beide Stände mit sicherem Erfolge durchsetzen zu können.

Sind aber der Adel (mit den Gelehrten und Geistlichen) und der Bürgerstand (mit dem Bauernstande) in zwei verschiedene Abtheilungen abgesondert, und ist es verfassungsmäßig, wie es die Idee fordert, bestimmt, daß zu jedem Beschlusse die Einstimmung beider Abtheilungen mit dem Regenten nothwendig sey: so ist —

vorausgesetzt, daß der Adel die Lasten des Volks in einem billigen Verhältnisse mittrage, und die Auszeichnungen, die Jenem bleiben, nichts für die übrigen Stände Demüthigendes haben, auch dem bürgerlichen Verdienste der Eintritt in den Adelstand offen bleibe — kein Grund zum Mistrauen zwischen beiden Ständen mehr vorhanden; und es wird das Verhältniß zwischen ihnen nicht anders seyn, als es in England ist. Dann wird auch gegen die Aktion des Ministeriums die Reaktion der Deputirten mit Kraft aus dem Unterhause hervorbrechen können, und der Adel seine vermittelnde Stellung sogleich begreifen. Dann wird es auch nicht mehr so leicht seyn, mit einem Haufen faiseurs im Hintergrunde, die Minister-Rolle zu spielen; und der Regent wird seine Minister und die höheren Staats-Diener nicht mehr unter der ihm näher stehenden Genossenschaft des Adels suchen können, sondern sie da suchen müssen, wo er Kraft im Wissen und Willen vereinigt findet; wenn auch der Stammbaum etwas kurz, und noch so durchlöchert wäre. Und so muß auch die Klage, daß nur der Adel zu höheren Staats-Aemtern gelange, ganz von selbst gehoben werden.

Wollt ihr aber den Adel constitutionell ganz aufheben (und das müßt ihr, wenn ihr ihn nicht als einen in einer eigenen Kammer, abgesonderten Stand anerkennt, weil er sonst im Laufe der Zeiten euch selbst verschlingt) so hat Schreiber dieses, ob er gleich ein Edelmann aus altem Geschlechte, dabei aber — was

er wegen der übrigen Forderungen, die er für den Adel gemacht hat, und noch machen wird, ausdrücklich bemerken muß — so arm ist, daß, verlöhre er, was leicht möglich, sein nicht ererbtes Staatsamt, er noch ärmer, als Don Ranudo de Colibrados, wenn schon kein solcher Narr, seyn würde — wollt ihr, sagen wir, den Adel constitutionell aufheben, so hat Schreiber dieses für seine Person nichts dagegen; allein desto mehr die Geschichte, von der Zeit der Mythen an bis herab auf unsre aufgeklärte Zeit. Schon die heiligen Bücher kennen Söhne Gottes und Söhne des Menschen, und der Gegensatz zwischen Plebejern und Patriziern zieht sich durch alle alten und neuen Republiken drohend hindurch, wird bei uncivilisirten Insulanern schon gefunden, und ist in Deutschland so alt, als seine Geschichte. Ueberall hat dieser Gegensatz gestört, und die Staaten alter und neuer Zeit oft an den Rand des Verderbens geführt, ohne, daß das einzige Mittel dagegen versucht worden wäre. Nur in England wurde es, nach blutigen Revolutionen, gefunden und angewendet. Dort wurde, wie es die Idee verlangt, der Gegensatz zwischen Adel und Bürgerstand nicht etwa vermittelt, sondern dadurch ganz aufgehoben, daß die Stände durch die unterordnende Bestimmung ihres Verhältnisses zum Monarchen sich selbst die Möglichkeit aus der Hand nahmen, je in einen Gegensatz zu gerathen.

Nach diesem Allen scheint es uns keinem Zweifel mehr unterworfen seyn zu können, daß das Volk, zu

welchem Adel und Bürgerstand mit gleichem Rechte gehören, der Idee und der Erfahrung gemäß, eine Scheidung in zwei Abtheilungen zu fordern habe, in deren Einer — dem Erhaltungs-Senat — dem Adel, neben den Geistlichen und Gelehrten, eine Stelle erblich angewiesen ist.

Allein nicht das Gutfinden des Regenten kann aus dem ganzen Adel, wenn dieser nicht seine politische Bedeutung im Senate verlieren soll, den oder jenen Edelmann zum Senator ernennen, sondern das Princip ernennt jeden dazu, der aus seinen inländischen, fideicommittirten, und dem Erstgebornen allein zufallenden Gütern ein, durch das Gesetz zu bestimmendes, reines, schuldenfreies Einkommen hat, das ihn vom Hof-, Staats- und Volksdienst unabhängig zu machen hinlänglich ist.

Aber das Vorrecht kann, wie schon gesagt, dem Regenten nicht genommen werden, neue erbliche Senatoren zu ernennen, wenn sie neben dem Verdienste die gesetzliche Dotation in Art und Betrag nachzuweisen im Stande sind. Wir finden es daher überflüssig, uns weiter über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in diesem Punkte zu erklären.

Was nun den zweiten, (eigentlich den ersten) Wirtembergischen Stand, nemlich

b. die Geistlichkeit

betrifft, so hat der Entwurf, ganz im Sinne der, durch die Idee gerechtfertigten alten Verfassung, dersel-

ben eine Stelle in der Landes-Versammlung eingeräumt; und zwar nicht bloß der evangelisch-lutherischen, sondern, gegen den beschränkten Sinn der alten Verfassung, im guten Geiste der Zeit, auch der katholischen —; und es läßt sich annehmen, daß auch der Geistlichkeit der reformirten Confession eine Stelle würde eingeräumt worden seyn, wenn sie in Wirtemberg von einiger Beträchtlichkeit wäre. Aus der Entwicklungs-Geschichte der alten Verfassung geht deutlich hervor, daß das landständische Verhältniß der Prälaten zunächst auf dem Besitze eigener Güter und ihrer grundherrlichen Rechte beruhte. Deßwegen schickten auch, bis in die neuesten Zeiten, die prälatischen Gemeinden (so wenig, wie die Kammerschreiberei-Unterthanen) Deputirte zu den Landtägen; auf welchen Unterschied aber der Entwurf mit vollem Rechte gar keine Rücksicht genommen hat. Ob nun gleich die Prälaten sowohl die grundherrlichen Rechte, als auch den Besitz eigener Güter verloren hatten, so ließ ihnen doch die Pietät der Alt-Vordern, vielleicht auch ein gewisses instinktmäßiges Ahnen des wahren Verhältnisses der Kirche zur Constitution, ihre Stelle in der Landes-Repräsentation. Wir glauben dieses in den Principien nachgewiesen und zugleich gezeigt zu haben, daß die Geistlichkeit einen wesentlichen Theil des Erhaltungs-Senats oder des Oberhauses ausmachen müsse. Ob die lebenslänglichen Repräsentanten derselben aber gerade Prälaten seyn werden, wird, je nachdem der eine oder der andere früher von

uns gemachte Vorschlag über die Wahl dieser Geistlichen angenommen werden wird, entweder von dem Gutbefinden des Regenten oder von dem des Erhaltungs-Senates abhängen. In jedem Falle aber scheint uns die im Entwurf festgesetzte Zahl von Geistlichen beider Confessionen unverhältnißmäßig gering. Das kleinere protestantische Herzogthum Wirtemberg nahm, gewiß nicht mit Unrecht, 14 Prälaten in die Landes-Versammlung auf. Wenigstens sollte doch die gleiche Zahl für die zwei oder drei christlichen Confessionen bleiben, und unter ihnen ein gewisses Verhältniß nach der Zahl der Bürger jeder Confession beobachtet werden.

Die alte Verfassung wußte von dem dritten wesentlichen Bestandtheil des Oberhauses, nemlich von der Schule nur in sofern, als die Geistlichkeit gewöhnlich, aber mit Unrecht, als der einzige Repräsentant der Schule betrachtet wurde. Der Entwurf hingegen hat sie in die Landes-Versammlung ausdrücklich mit aufgenommen, da der jedesmalige Kanzler der Universität Tübingen zum Mitgliede derselben ernannt wird. Daß auch hier die Zahl der gelehrten Senatoren unverhältnißmäßig gering ist, leuchtet von selbst ein. Ueberdieß ist der Kanzler der Universität Tübingen immer ein Geistlicher; und es werden daher in dem Senate niemals Gelehrte anderer Facultäten aufgenommen werden können. Diesem sind aber Juristen, Kameralisten, Pädagogen, Philosophen, Aerzte, Geschichtsforscher u. s. w. so nothwendig, als Geistliche. Sie sollten also wenigstens in

gleicher Zahl, wie die Geistlichen, entweder von dem Senate oder von den Volks-Deputirten lebenslänglich gewählt werden.

In der älteren Zeit der französischen Constitutionsmacherei, und auch jetzt wieder, hat man wohl ein dunkles Gefühl davon gehabt, daß auch der Gelehrte seine Stelle in der Constitution finden sollte: allein man hat, wie es uns scheint, nie die Stelle gefunden, wo er hingehört. Der Baierische Constitutions-Entwurf setzt ihn, als Repräsentanten der Universitäten, in das Unterhaus. In dieses aber gehört offenbar nur die auf lebendige Anschauung gegründete Erfahrung aller bürgerlichen Lebens-Verhältnisse, welche für die in das avtokratische Element gesetzte Idee den Stoff liefern soll. Damit aber Idee und Stoff eine fruchtbare Ehe eingehen können, muß der vermittelnde Verstand, als Vermögen der Begriffe, Urtheile und Schlüsse, zwischen sie treten und in sich Vernunft und Vorstellung vereinigen.

Der Gelehrte, als Gelehrter, ist ein sehr unbehülflicher Deputirter, weil er, als solcher, nicht auf dem Markte des Lebens seinen Verkehr hat. Gebt ihm aber die Erfahrungen, welche der Deputirte — der als solcher wohl ein Gelehrter seyn kann, aber doch nicht zu seyn braucht — auf jenem Markte gemacht hat, zu seiner Betrachtung hin, und laßt ihn vom avtokratischen Elemente die Idee des Ganzen zur Prüfung erhalten haben; so wird er ohne

Anstand die Sache in Begriffe bringen und beurtheilen können, ob die dargebotene Idee wirklich eine Idee, oder nur ein ideales Irrlicht ist, und ob der aus der Empirie des Lebens aufgestiegene Wunsch des demokratischen Elements Unterstützung und Ausbildung, oder belehrende Zurückweisung verdient. Darum gehört der Gelehrte, als solcher, nicht in das Unterhaus, sondern in das erhaltende und vermittelnde Oberhaus.

Wir haben den Künstler nicht genannt, weil der Künstler, als solcher, weder ins Unterhaus, noch ins Oberhaus, sondern an den Hof und in die Gesellschaft des Adels, des Bürgers und des Bauern gehört. Daß aber der praktische Bürger oder der Gelehrte allerdings in das eine oder in des andern Haus kommen kann, wenn er neben jenen Eigenschaften auch noch die schöne Gabe der Kunst hat, versteht sich wohl von selbst.

Den dritten Stand bilden nach der alten Verfassung

c. die freigewählten Abgeordnete der Städte und Aemter,

also des Bürger- und Bauern-Standes.

Der Entwurf behält dieß, der Idee gemäß, bei; nur erweitert er die städtische Repräsentation durch die Aufnahme besonderer Deputirten von 7 Städten, welche seit 1806 das Prädikat von „guten" Städten erhalten haben. Gegen diese Erweiterung der städtischen Repräsentation dürfte, obgleich an allen Or-

ten, wo Stadt und Amt ihren Deputirten gemeinschaftlich wählen, in der Regel die Stadt am stärksten auf die Wahl influenziren wird, dennoch nichts Erhebliches eingewendet werden können; theils, weil das landwirthschaftliche Interesse schon durch das eine Element des Oberhauses, nemlich den grundbesitzenden Adel, vertreten ist, theils, weil auch nach der alten Verfassung die Residenz-Städte besondere Vorrechte hatten, welche, da sie nach dem Entwurfe wegfallen, und auch allgemeine Grundsätze nicht für sie sprechen, dadurch ausgeglichen werden. Vielmehr scheint es wünschenswerth, daß die bedeutenderen Handelsstädte, welche nicht in die Zahl jener guten Städte gehören, gleiche Vergünstigung erhalten möchten.

Nach der alten Verfassung wurde

2.) die Landes-Versammlung berufen,

a. so oft der Regent es verlangte;

b. so oft diese Zusammenberufung von den beiden Hauptstädten Stuttgart und Tübingen, oder von einem der beiden Ausschüsse bittweise verlangt wurde.

Dieser Zusatz war nothwendig, weil die alte Verfassung den Regenten an keine regelmäßig, und zu bestimmten Zeiten zu haltenden Landtäge band. Jetzt aber, da der Entwurf festsetzt, daß der Regent, wenn nicht dringende Umstände eine Abänderung nöthig machen, die Stände-Versammlung nothwendig alle drei Jahre am 1. Febr. zusammenrufen muß, in der Zwischenzeit aber ein Ausschuß bestehen soll, ist jener Zusatz überflüssig.

wenn nur der Ausschuß verpflichtet wird, die Gründe der Verschiebung des Landtages gewissenhaft zu prüfen, und nur wirklichen Gründen nachzugeben.

Diese Einrichtung, welche der Entwurf vorschlägt, gewährt der erneuerten Verfassung einen großen Vorzug vor der alten, weil nichts das Volk so erkältet, und die Macht der Ausschüsse über die Gebühr vergrößert hat, als die Seltenheit allgemeiner Landtage.

3.) Die alte Verfassung bestimmte die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung so:

a. es durfte kein Gesetz in das Land erlassen werden, dessen Entwurf ihnen nicht vorher mitgetheilt und von ihnen geprüft worden wäre.

Der Buchstabe des Tübinger Vertrags und aller späteren Landtags-Abschiede band die Gültigkeit eines Gesetzes in der That nicht an die Einwilligung der Stände, sondern forderte nur die Prüfung und das Gutachten derselben vor der Promulgation.

Daraus folgerten dann die Regenten ihr Recht, auch gegen das Gutachten der Stände Gesetze mit voller Wirksamkeit geben zu können. Diese hingegen behaupteten, nicht nur, daß ein Gesetzes-Entwurf, den sie gemißbilligt hätten, nie Gesetzeskraft erhalten könne, sondern auch, daß der Regent verpflichtet sey, einem Gesetzes-Entwurf, der von ihnen herrühre, dann, wenn er die Billigung des Geheimen-Raths erhalten hätte, Gesetzeskraft zu geben!

Alle Recesse, welche die Stände für diese anmaßende Behauptung anführten, sagen auch nicht das Geringste für die Begründung derselben, die denn auch von dem ehemaligen Reichshofrathe (vergl. Spittlers Beiträge II. Sammlung. S. 30 — 33.) gänzlich verworfen wurde.

Hingegen hob ein Zweiter Verfassungs-Punkt den Misbrauch, den ein Regent von dem Buchstaben der Verträge hätte machen können, auf indirekte Weise auf; da

b. kein von den Ständen gut geheissenes Gesetz ohne ihren Rath, Wissen und Willen ausser Kraft gesetzt werden konnte, weder unmittelbar durch Aufhebung, noch mittelbar durch neue, den alten derogirenden Gesetze oder sonstige Befehle:

Denn in den civilisirten Staaten unsers Jahrhunderts ist kaum die Möglichkeit denkbar, daß irgend ein neues Gesetz gegeben werden könnte, daß nicht auf irgend eine Art einem schon existirenden alten derogiren sollte.

So war zwar dem Regenten das, was ihm die eine Hand gegeben hatte, mit der andern wieder genommen; allein der ganze Punkt der Gesetzgebung war dadurch doch in die rechte Mitte gebracht, da nun die unerträgliche Anmaßung der Stände, mit dem Ministerium im Bunde, den Regenten zu einem Gesetze zwingen zu können, Ein für alle Mal abgeschnitten war.

Inzwischen ist es der höchsten und dankbarsten Anerkennung werth, daß der Entwurf die immer zwei-

deutige Fassung eines so wesentlichen Punkts jeder Constitution auf eine so würdige Art verbessert.

Die Initiative zu neuen Gesetzen — sagt der Entwurf — kommt dem Könige zu; die Stände haben darüber zu berathschlagen und abzustimmen. Ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die Königliche Sanktion und kann nicht promulgirt werden.

Hier ist Alles klar und deutlich, der Idee gemäß, ausgesprochen; und nur die Wichtigkeit der Sache kann es entschuldigen, wenn etwas mehr Präcision im Ausdrucke gewünscht wird.

Hiesse es:

> Ohne Zustimmung der Stände erhält kein Gesetz, das die Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Staats-Bürger beschränkt, die Königliche Sanktion, und kann nicht promulgirt — eben so wenig aber kann ohne diese Zustimmung ein von den Ständen sanktionirtes Gesetz mittelbar oder unmittelbar aufgehoben werden,

so glaubten wir alle Forderungen befriedigt. In dem Begriffe der Freiheit liegt das Recht der persönlichen Freiheit und des Eigenthums; in dem der Gleichheit das freie Vertrags-Recht; und in der Sicherheit das Recht auf Mitwirkung zur Verfassung.

Den Ausdruck: „neues Gesetz" dessen sich der Entwurf bedient, wünschen wir um deswillen hier ver-

mieden, weil er auf die Misdeutung führen könnte, als wolle dieser Entwurf alle jene Gesetze, welche, während die alte Verfassung in ihrer Wirksamkeit suspendirt war, also seit 1806. bis zur Eröffnung des Landtages in das Land ergiengen, der Discussion der Stände entziehen; da doch alle jene Gesetze — von ihrer Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit hier ganz abgesehen — der Idee der Verfassung gemäß, nur als provisorische Gesetze oder als bloße Verordnungen bestehen können, welche den, in der Theorie aufgestellten, Grundsätzen von der Verbindlichkeit, solche Verordnungen anzuerkennen, unterliegen, und deren unverweilte Zurücknahme, unter den angegebenen Umständen, nothwendig erfolgen müßte, sobald sie von den Ständen verlangt werden sollte.

Die alte Constitution ertheilte

4.) der ständischen Repräsentation das Recht:

a. Steuern nicht früher zu bewilligen, als bis ihr die Zweckmäßigkeit der Ausgabe, und die Unzulänglichkeit des Kammerguts zu deren Bestreitung nachgewiesen wurde.

Auch der Entwurf erkennt dieses Recht im Allgemeinen an, will es aber erst nach dem Absterben des jetzt regierenden Königs in volle Wirksamkeit gesetzt wissen. Wir sagen: in volle Wirksamkeit — weil nur die gegenwärtig bestehenden, direkten und indirekten, Staats-Abgaben nicht sollen abgeschafft werden können, während der Entwurf die Erhöhung dersel-

ben ebenfalls an die Einwilligung der Stände bindet, und auch für jetzt schon die den Ständen jährlich vorzulegende Berechnung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben zusichert.

Wenn der Verfasser des Entwurfs eingesehen hätte, wie er hätte einsehen sollen, daß das alte verfassungsmäßige Recht der Steuer-Biwilligung nicht allein in der Idee als ein unveräusserliches Volksrecht begründet, sondern auch durch die ganze Geschichte des Steuerwesens in Deutschland als solches nachgewiesen sey; so würde er den König nicht zu einer Ausnahme von einer unabänderlichen Regel verleitet haben, zu einer Ausnahme, die zumal, da sie nur für die Lebenszeit des Königs verlangt wird, nothwendig ein großes Mistrauen in das ganze Erneuerungs-Geschäft der Constitution bringen mußte. Abgesehen davon, daß die Einnahmen und Ausgaben des Staats in einem Augenblicke, wo sich Alles noch gleichsam auf dem Kriegs-Fuße befindet, nothwendig in einer Spannung seyn müssen, die nach den unzähligen Opfern, welche die letzten Jahrzehenden forderten, länger nicht gehalten werden kann, verletzt diese Ausnahme ein unbestrittenes Recht des Volks auf eine so grelle Weise, daß sie bei ruhiger Ueberlegung wahrscheinlich gar nicht mehr verlangt, und, würde sie verlangt, doch niemals zugestanden werden wird.

Auch wäre ein Streit darüber durchaus zweckwidrig. Das Volk kann und darf, und wird daher Steu-

ern nur dann verweigern, wenn die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, wozu sie verwendet werden sollen, nicht dokumentirt werden kann. Ist einmal die Ausgabe für den Regenten und sein Haus von der Ausgabe für die allgemeine und besondre Staats-Verwaltung geschieden, so muß alles Mistrauen nothwendig wegfallen.

Die Verwilligung für die Civilliste, deren der Entwurf mit Recht erwähnt, und die ein wesentlicher Punkt in einer Constitution ist, kann keine besondre Schwierigkeit haben, theils weil es nicht im Character des Wirtembergischen Volks liegt, gegen die Person seines Regenten knauserig zu seyn; theils aber auch, weil der zu verwilligende Zuschuß zu dem Ertrage des Familien-Fideicommiß-Guts, welches zur „Aufnahme „und Wachsthum des fürstlichen Hauses und besserer „Auskommung des angeerbten Herzogthums und Lan„den ꝛc. und damit Land und Leuth in mehreres Auf„nahmen gebracht und dadurch die Kammer-Intraden „bestärkt und vermehrt werden" errichtet wurde, *) notorisch nicht sehr beträchtlich seyn kann.

Die Verwilligung für die allgemeine und besondre Staats-Verwaltung kann ebenfalls keine Schwierigkeit haben, wenn der Regent wirklich nur die Erreichung des Staats-Zwecks im Auge hat; da kein Volk, noch

*) S. das Codicill von Herzog Eberhard, b. Breyer a. a. O. S. 615. und 616.

weniger aber dessen Repräsentanten für längere Zeit der Kraft der Wahrheit widerstehen können, mit welcher ihnen das an's Herz gelegt werden kann, was für das Volk selber von der Bewilligung des Volks verlangt wird. Man hat das englische Volk weit öfter leichtsinnig in der Verwilligung, als leichtsinnig in der Verweigerung der Abgaben gesehen. Und im Falle, daß das Wirtembergische Volk, was nicht anzunehmen ist, sich gegen sein eigenes Interesse verhärten sollte, wird es ja ein Bundes-Gericht geben, welches die Einwilligung desselben suppliren kann, und in dem vorausgesetzten Falle suppliren wird.

Die Landes-Versammlung hatte aber auch durch die alte Constitution.

b.) Das Recht der Selbst-Erhebung und Selbst-Verwaltung der Steuern.

Dieses Recht wünscht der Entwurf mit gutem Grunde der erneuerten Landesrepräsentation zu entziehen; denn wir glauben gezeigt zu haben, daß die Idee der Verfassung diesen Wunsch vollkommen rechtfertigt.

Sie würde ihn rechtfertigen, wenn auch der Ursprung jenes Rechts, welches die alte Verfassung den Ständen, und namentlich dem engern Ausschusse derselben gab, nicht so zweideutig wäre, wie ihn Spittler in seiner Geschichte des engern Ausschusses berichtet. Die Aus schuß-Kasse war ursprünglich blos Schulden-Zah-

lungskasse, und stand sowohl unter dem Schutze des Regenten, als unter dem des engern Ausschusses *) Später erst, aber dennoch unbegreiflich bald nach der Einrichtung dieses Instituts, nahm die Macht des Ausschusses so zu, daß diese Kasse unter die ausschliessende Direktion desselben kommen — und sich aus dieser wieder eine geheime Privatkasse bilden konnte. **)

Mit dieser Anmaßung gieng von dem wesentlichen Charakter einer landständischen Repräsentation der beste Theil verloren. Aus der Sphäre der bloßen, aber durchgreifenden Controle der ganzen Staats-Administration schweifte sie in das Gebiet der Administration selbst ab. Anstatt zu controliren, ward sie nun selber der Controle von Oben und Unten bedürftig. In demselben Augenblicke war sie dem Mistrauen des Volks ausgesetzt; denn gegen jede, auch die beste, Kassen-Verwaltung ist das Publikum mistrauisch, und leicht erhebt es in seinem Urtheil bloße Besorgnisse zu Thatsachen. Man weiß ja, wie schnell eine geäusserte Möglichkeit als ausgemachte Wirklichkeit nacherzählt wird. Kann man sich aber Etwas Unglücklicheres denken, als ein beständiges Mistrauen des Volks gegen die Redlichkeit Jener, welche es in seinen Rechten vertreten sollen?

---

*) Spittlers Urkunden und Aktenstücke, II. Sammlung S. 353. f. besonders 401. f.

**) Spittler a. a. O. S. 438. f.

Was kann wohl verderblicher seyn, als der Verdacht des Volks, seine Repräsentanten könnten, um in ihren Kassensachen die scharfe Controle des Regenten zu mildern, mit diesem unter Einer Decke spielen?

Und doch ist das noch nicht das einzig Schlimme. Im Staate geht — und wenn auch das Volk und seine Repräsentanten vom besten Geiste beseelt sind, Alles lahm, wenn die Thätigkeit des Regenten nicht treibt. In dem Wechselspiele von Treiben, Hemmen und Vermitteln findet allein das Leben des Staats statt. Wie aber soll derjenige Regent zu kräftigem und Großem Euch antreiben können, den ihr wie einen Verschwender und Kassendieb behandelt, indem ihr Ihm, dem überall die Verwaltung und die Mittel der Vollziehung gebühren, die Verwaltung der Staatskassen entzieht? Es ist unmöglich! Geht doch in Euch selbst zurück, ob Ihr nicht demjenigen endlich selber mistrauen müßt, der Euch ein beständiges Mistrauen zeigt. Wem Ihr hingegen recht innig vertraut, der kann in der Regel dem Triebe, euer Vertrauen zu verdienen, auf die Länge nicht widerstehen. Und Ihr sollt ja nicht blind vertrauen, Ihr sollt ja überall, und auch in Kassensachen so sehen, daß nichts vor euch verborgen bleiben könne in der ganzen Staatshaushaltung.

„Aber — sagt Ihr — mit der Kasse geht der Lan-„des-Versammlung der Nerv ihrer Kraft verloren. Mit „Gelde gebietet der Regent über Alles. Das Unglück „geschehen, ehe die Landes-Versammlung es nur

„erfährt, was im Werke ist. Das Dispositions-Recht „über eine geheime Kasse ist nothwendig, weil man „nicht über die Gelder öffentliche Rechnung ablegen „kann, womit man sich die Gesandten der garantiren- „den Mächte und die Referenten in den reichsgerichtli- „chen Prozessen geneigt erhält, womit man die Kosten „geheimer Sendungen bestreitet und die Dienste der Pa- „trioten belohnt."

Wir aber antworten: Ihr habt Recht, dieser Nerv geht Euch verloren; aber er soll Euch verloren gehen. Wenn der schlechtgesinnte Regent mit Geld über Alles heimlich gebietet, so sollt Ihr Ihn mit dem Mu- the des Patriotismus öffentlich überbieten. Daß nichts in der Kasse mit den Geldern, die Ihr verwilligt, Schlech- tes und Zweckwidriges vorgehen könne, ohne, daß Ihr es erfahrt, dafür habt Ihr (auf die oben nachgewie- sene Weise) zu sorgen; und dann habt Ihr das Gegen- mittel in dem Abzuge an der Civilliste in Eurer Hand. Dieses Recht ist Euch so sicher und so unsicher als Je- nes; denn, wer im Stande ist, die ihm anvertrauten Gelder zu veruntreuen, der scheut sich auch nicht, eine ihm nicht anvertraute Kasse zu berauben. Erhaltet Ihr, entweder in dem Gewissen eurer Regenten, oder in der deutschen Bundes-Verfassung keine Sicherheit gegen Je- nes, so findet Ihr sie eben so wenig gegen Dieses. Wenn es wahr wäre, daß Ihr durch Bestechungen je zu irgend einem Zwecke gekommen seyd — und wäre es der er- laubteste — Ihr müßtet Euch schämen. Wer sich be-

stechen läßt, ist schlecht; aber, wer besticht, ist doppelt schlecht, weil er zwei Seelen auf dem Gewissen hat, die bestochene und die eigene. Nichts dürft Ihr heimlich thun, weil Ihr immer das Recht, und die freie Stirne des Rechts in Eurer Versammlung haben sollt. Seyd Ihr in irgend einem kleinsten Punkte heimlich, so muß es der Regent in den größten werden. Braucht Ihr Vorschüsse zu den Kosten, die ein Prozeß — sollte dieß Unglück das Land betreffen! — fordert; so fordert sie aus der Staatskasse von dem Regenten, der durch die Idee der Verfassung verpflichtet ist, euch dieses Recht gegen das alte unselige Vorrecht einzutauschen. Auch denkt nicht daran, den Patrioten heimlich belohnen oder entschädigen zu wollen. Ist er ein Patriot, so wird er, wenn er nicht arbeiten kann und nicht sterben darf, lieber sein Brot da, wo die Luft frei und rein ist, zusammenbetteln, als es mit dem Geld Eurer geheimen Truche erkaufen. Fordert Ihr aber mit Grund die Belohnung dessen, der dem Vaterlande gedient, aus der Kasse, die nur durch Eure Bewilligung aus dem Vermögen des Volks gebildet, und der Verwaltung des Regenten unter eurer Controle übergeben ist; wo ist der Regent, der solche Forderung verweigern dürfte?

Also habt Ihr durch Hingebung jenes alten Vorrechts der eigenen Kassen-Verwaltung nichts verloren, sondern vielmehr in der Reinerhaltung des Euch und Eurer Versammlung wesentlichen Karakters Alles gewonnen.

Wir werden Vielen misfallen, indem wir so reden; aber wir reden auch nicht, um zu gefallen, weder dem Regenten, noch dem Volke; weder der Landes-Versammlung, noch dem einzelnen Bestandtheilen derselben; weder der Geistlichkeit, noch dem Adel, noch dem Bürgerstande; weder dem Philosophen, welcher auf den Empiriker höhnisch herabblickt, noch dem Empiriker, welcher wähnt, wer Staats-Sachen philosophisch zu behandeln liebe, müsse schon deswegen untauglich zum praktischen Geschäftmann seyn. *)

---

*) Wir sagen daß Letztere in bestimmter Beziehung auf einen der ausgezeichnetesten Männer Deutschlands, der sich diese Ansicht über den Verfasser, ohne ihn in seinem Amte beobachtet zu haben, hat aufbringen lassen, so, daß nun das Urtheil keinen Raum mehr findet, weil Ihn das Vorurtheil eingenommen. Oder wäre das, was der Verfasser für Vorurtheil gegen sich hält, wirklich Urtheil und er selber täuschte sich über sich selbst? Er hofft es nicht; er kann es noch nicht glauben, daß alle die Geschäftsmänner, deren Arbeiten er, nachdem er sie beinahe fünf Jahre mit ihnen getheilt, und nun seit zwölf Jahren abwechselnd in mehreren Zweigen der Staats-Verwaltung, geleitet hat, daß alle diese, zum großen Theile ausgezeichneten Männer die Achtung und das Vertrauen, das Geschäftsleute nur dem Geschäftsmanne widmen, blos geheuchelt hätten. Doch Selbsttäuschung

Wir wollen Allen diesen nicht in Dem oder Jenem gefallen, sondern nur Dasjenige, was in dem Tiefsten unsrer Seele lebte, und uns als fruchtbare Wahrheit erschien, in der uns eigenthümlichen Form, über die ja Niemand sprungsweise hinaus kann, Andern zur Anregung und Prüfung, und zur Ausführung des Erprobten hingeben, immer aber das Ohr und das Herz der Belehrung und Bekehrung offen erhaltend.

Nach Allem bisher Gesagten ist es überflüssig, über das alte Recht der Landes-Versammlung,

a. die Besoldungen ihrer Diener zu reguliren, und

b. Belohnungen zu votiren,

welches der Entwurf mit Stillschweigen übergeht, die Idee der Verfassung aber billigt, noch etwas zu bemerken.

Hingegen bestätigt der Entwurf, wenigstens zum Theil,

5.) das alte, und durch die Idee geforderte Recht der Stände:

bescheidene, öffentliche und censurfreie Vorstellungen, Bitten und Beschwerden an den Regenten zu bringen;

---

ist auch hierin noch möglich; und so schmerzlich die Enttäuschung seyn würde, so sehr muß sie gewünscht und gesucht werden: Denn Niemand ist zu alt, um den verfehlten Weg aufzugeben und den rechten zu suchen.

nur wird hierbei der Oeffentlichkeit dieser Vorstellungen und der Censurfreiheit nicht gedacht: zwei Punkte, welche freilich weder in Beziehung auf die Landes-Versammlung selbst, noch in Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger, aus Gründen, welche früher ausgeführt wurden, aufgegeben werden dürfen.

Das der Landes-Versammlung durch den Entwurf eingeräumte Recht der Petition dehnt derselbe, der Idee gemäß, auch auf Gesetzes-Vorschläge aus, zu deren Annahme aber, wie sich allerdings von selbst versteht, der Regent nie gezwungen werden kann; ob er sich gleich mit Recht für verpflichtet erkennt, darauf eine motivirte Antwort zu geben.

Das Recht, welches die alte Verfassung

6) der Landes-Repräsentation einräumt, und darin bestand, daß sie, wenn ihre Beschwerden nicht in Güte beizulegen waren, dieselbe Kaiser und Reich zur Entscheidung vorlegen durfte, wird in dem Entwurfe mit Stillschweigen übergangen, und hängt auch lediglich von der Reorganisation der deutschen Staats-Verfassung ab; ob es gleich nicht zu verkennen ist, daß dieses allen deutschen Staats-Bürgern zustehende Recht von den deutschen Fürsten, welche an der Bundes-Verfassung arbeiten, ohne Verletzung aller Rechtsbegriffe nicht für erloschen erklärt werden kann, aber auch hoffentlich nicht erklärt werden wird.

Inzwischen scheint hier ein Unterschied zwischen Beschwerden über verletzte verfassungsmäßige Rechte, und zwischen Petitionen auf neue Gesetze und Einrichtungen gemacht werden zu müssen. Jene können und müssen der Entscheidung eines Reichs-Richters unterliegen; diese aber können vom Bundesgerichte, oder vielmehr von der Bundes-Regierung wohl unterstützt, hingegen nie befohlen werden, weil sonst das autokratische Element des Staats in seinem Wesen zerstört, und die innere, organische Entwicklung der besondern deutschen Staaten gehemmt werden würde. Damit ist aber freilich nicht gesagt, daß der Bund, welcher aus regierenden, vermittelnden, und gehorchenden Gliedern bestehen sollte, durch solche Gesetze, die aus der Uebereinstimmung dieser drei Bundes-Elemente hervorgehen, die Regierungen der einzelnen Staaten nicht zu bestimmten Einrichtungen nöthigen könne. Diese Unterordnung muß allerdings Statt haben, weil die einzelnen Staaten dem deutschen Reiche nur wie einzelne Communen dem besondern Staate gegenüberstehen. Nur in der Entwicklung ihres specifischen Lebens sind diese, wie jene, frei, während sie dasselbe specifische Leben wieder dem allgemeinen Leben auf organische Weise unterordnen müssen.

Die alte Verfassung Wirtembergs ertheilte der Landes-Repräsentation

7.) das Recht, sich ihre innere Einrichtung selbst zu geben, und ihre Diener selbst zu ernennen,

welche Einrichtungen und Ernennungen sie dem Regenten bloß zur formellen Bestätigung vorzulegen verpflichtet war.

Dieses Recht anerkennt auch, im Einverständnisse mit der Idee, der Entwurf, indem er den Ständen erlaubt, ihre Vice-Präsidenten, ihre Secretärs und ihr ganzes Kanzlei-Personale, Archivar, Registratoren und Kanzellisten zu ernennen. Nur der Präsident ist der freien Wahl entzogen. Da aber die Würde der Präsidentschaft in einer bestimmten Fürstlichen Familie erblich gemacht, und also auch die Wahl desselben dem künftigen Einflusse des Regenten entzogen bleibt, so wird sich gegen diese Modifikation um so weniger etwas Erhebliches einwenden lassen, als die Attribute des Präsidenten von keiner eingreifenden Bedeutung sind.

Sollte die allgemeine Landes-Versammlung in zwei Abtheilungen zerfallen, wie es die Idee fordert, so würde der Vicepräsident zum Präsidenten der Deputirten-Kammer werden, und dann würden die Deputirten wohl thun, dem Beispiele des englischen Unterhauses zu folgen, das bei der Wahl seines Sprechers, unbeschadet seines freien Wahlrechts, dennoch auf die Wünsche des Regenten eine kluge Rücksicht nimmt, weil die leichtesten Geschäfte erschwert werden, wenn die Leitung derselben von Personen geschieht, welche dem einen Theile persönlich unangenehm sind.

Daß die Besoldungen des landschaftlichen Kanzlei-Personals, so, wie die Diäten der Landstände selbst

aus der Staatskasse bezahlt werden, kann nach dem, was wir für die Unstatthaftigkeit einer eigenen landschaftlichen Kasse beigebracht haben, keinem Zweifel unterliegen. Wenn aber den Ständen das Recht zusteht, die Besoldung ihres Kanzlei-Personals und der von ihnen zu ernennenden Gegenschreiber bei den Hauptkassen selber zu bestimmen, so werden sie wohl thun, sich die ihnen zukommenden Diäten bestimmen zu lassen, um nicht das Mistrauen des Volks zu erregen. Daß diese nicht unverhältnißmäßig gegen den nothwendigen Aufwand und für alle Stände gleich bestimmt werden sollten, ist eben so klar, als es wünschenswerth ist, daß die Nicht-Annahme der Diäten zum Ehrenpunkte für Jene werden möchte, welche derselben entbehren können.

Vermöge des Rechts ihrer eigenen inneren Organisation hatte die Landes-Versammlung auch die Befugniß,

a. temporäre, nur für die Dauer des Landtages in Thätigkeit gesetzte Ausschüsse zu wählen, und diese für die ihnen aufzutragenden Geschäfte zu instruiren.

Auch der Entwurf räumt der Landes-Versammlung dieses Recht ein, indem es ihr erlaubt, zur Vorbereitung der Geschäfte Kommissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche über die betreffenden Angelegenheiten mit den Ministern in Verhandlung treten können.

Der Nutzen solcher Kommissionen ist so einleuchtend, daß darüber etwas Empfehlendes zu sagen unnö-

thig wäre. Auch stimmt diese Einrichtung ganz mit der zusammen, welche die Landes-Versammlung auf dem letzten Landtage getroffen hatte. Sehr zweckmäßig hatte die damalige Landes-Versammlung drei Haupt-Ausschüsse ernannt, wovon sich der

1ste ausschließlich mit den Propositionen des Regenten an die Landes-Versammlung; der

2te eben so ausschließlich mit den Gegenständen der Beschwerden und Bitten; der

3te aber mit der Revision des ganzen Verfassungswerks beschäftigte.

Bei einer solchen Einrichtung ist die Bestimmung des Entwurfs, daß sich die Stände zunächst und vor allen Dingen mit den Propositionen des Regenten beschäftigen sollen, überflüssig. Bliebe aber doch noch eine Besorgniß darüber, daß die Erwägung der Landesherrlichen Propositionen der Bearbeitung der Bitten und Beschwerden und der innern Organisation nachgesetzt werden könnte, übrig; so wird die Bestimmung genügen, daß in Sachen des 2ten und 3ten Ausschusses, solange die Propositionen des Regenten nicht erledigt sind, nie mehr Sitzungen für die allgemeinen Verhandlungen gehalten werden sollen, als in Sachen des 1sten Ausschusses, so, das der Vortrag dieser verschiedenen Angelegenheiten immer regelmäßig abwechsele.

Daß bei den allgemeinen Deliberationen die Minister gegenwärtig seyn sollen, ist durch die Idee der Verfassung vollkommen gerechtfertigt. Alle Verhandlun-

gen werden dadurch leichter und lebendiger; und die bloßen Titular-Minister werden dann auch immer seltener werden, zumal, wenn man sich die öffentliche Mitwirkung der Staatsräthe verbitten dürfte. Doch finden wir zu solchem Verlangen keinen genügenden Rechtsgrund. Indessen wird jeder Minister, der seinen Ruf lieb hat, sich der Beihülfe dieser Adjutanten so sehr als möglich entschlagen.

Das zweite, aus der Befugniß der inneren Organisation hervorgehende alte Recht der Landes-Versammlung, auch

b. beständige Ausschüsse zu ernennen, welche von einem Landtage zum andern, nach einer ihnen jedesmal zu gebenden Instruktion in die Rechte und Pflichten der gesammten Landschaft eintreten, soviel ihnen diese davon einzuräumen und aufzutragen beliebt, ist von dem Entwurfe ebenfalls anerkannt.

Im Sinne der alten Verfassung lag es

8.) daß der Landtag so lange dauern sollte, als die Verhandlungen nicht geendigt waren; jedoch stand es dem Regenten frei, die Sitzungen auch aus andern Gründen aufzuheben.

Dieses alte Recht des Regenten, die Landes-Verammlungen zu entlassen, zu vertagen und auch ganz aufzulösen, so, daß eine ganz neue Wahl der Deputirten Statt finden muß, hat der Entwurf mit gutem Fuge aufgenommen, da sich sonst ein Parlament per-

manent und zum Mit-Regenten machen könnte, Troz dem Regenten und dem Volke. Wenn aber der Entwurf ferner bestimmt, daß keine Versammlung der Stände über sechs Wochen dauern dürfe, — so ist dieß eine Bestimmung, die weder nöthig noch nützlich ist, streng gehalten aber, unausbleiblich zu einer seichten Behandlung der Geschäfte und zu einer schädlichen Opposition gegen Bewilligungen aller Art führen müßte.

D.

Landschaftliche Ausschüsse.

Die Wichtigkeit eines permanenten, zu gewissen Zeiten, auch ohne Convocation des Regenten, jedoch mit seinem Vorwissen, sich versammelnden Ausschusses ist auch dann — wenn ihm das alte Vorrecht der Kassen-Verwaltung entzogen wird, wie es ihm billig entzogen werden sollte, — noch unverkennbar, weil in einem Lande, welches an Geld und Ereignissen nicht reich genug ist, um jährlich allgemeine Landtage zu halten, die Regierung in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz ohne Controle seyn — und das Wechselspiel zwischen der Aktion des Regenten und der Reaktion des Volks, wodurch allein der Staat lebendig erhalten wird, zu lange gehemmt werden würde, statt daß es stets vermittelt werden sollte.

Auch hat der Entwurf die Wichtigkeit eines solchen Ausschusses keineswegs verkannt, und will densel-

ben vielmehr angeordnet wissen. Er scheint auch durch die Stellung, welche er dem vom Ausschuß handelnden Abschnitte gegeben hat, mittelbar anzudeuten, daß demselben alle die Rechte und Funktionen übertragen werden können, welche der allgemeinen Landes-Versammlung zukommen. Nur schließt er, mit gutem Grunde, davon das Recht aus, in eine Erhöhung der Abgaben zu willigen. Ob aber jene, aus unverkennbar guter Absicht gemachte Bestimmung, nach welcher der Ausschuß auch in keine Abänderung der Gesetzgebung soll einwilligen dürfen, keine Modifikation verdiene? scheint uns noch zweifelhaft.

Wann, wie es unbestreitbar ist, der Landes-Versammlung das Recht ihrer inneren Organisation unter blos formeller Bestätigung des Regenten zukommt, so ist es eigentlich überflüssig, über die Rechte und Pflichten des Ausschusses zu sprechen, weil sich der Umfang Beider nach dem Willen der Landes-Versammlung bei jedem Landtage ändern kann. Allein die Fehlgriffe, welche die ehemalige Landes-Versammlungen bei der Organisation des engern Ausschusses gemacht haben, scheinen doch einige Bemerkungen zu rechtfertigen.

Man hatte nemlich zum grösten Verderben für den Staat und seine Constitution dem Ausschusse das Recht, sich selbst zu ergänzen, eingeräumt. Dieses unselige Vorrecht mußte in jenen Zeiten, wo allgemeine Landtage so selten gehalten wurden, freilich noch verderblicher wirken, als es jetzt wirken würde, wo

der Entwurf den Regenten verpflichtet, alle drei Jahre einen Landtag zu berufen. Indessen würde auch bei dieser vortrefflichen neuen Einrichtung das Vorrecht der Selbst-Ergänzung noch immer gefährlich genug seyn, indem sich doch auch, zumal wenn nach einem Landtage der frühere Ausschuß wieder gewählt werden sollte, jetzt noch der alte Familien-Aristokratismus einschleichen könnte, der vielleicht mehr, als Alles Uebrige, zu dem Unglücke beigetragen hat, den Regenten Wirtembergs die alte Verfassung erst lästig, später aber sogar verhaßt zu machen.

Es nistet sich in solchen sich selbst ergänzenden Corporationen, die sich nicht in dem Grade, wie ein Senat oder Oberhaus, auch vom Volke relativ-unabhängig und selbstständig machen sollen, ein Esprit de corps ein, der, eigensinnig, wie der Geist der alten Zunftladen, überall geneigt wird, lieber das Wesen, als den kleinsten Theil einer, wenn auch noch so veralteten, Form aufzugeben.

Es scheint uns daher die constitutionelle Bestimmung nöthig, daß sich der Ausschuß unter keinen Umständen selbst ergänzen dürfe. Damit aber diese Bestimmung ausführbar werde, muß man gleich bei der Wahl der Deputirten zum Ausschusse für Jeden derselben Einen oder mehrere Stellvertreter ernennen, aus deren Mitte auf den Fall, daß ein Mitglied des Ausschusses ausfiele, ohne weitere Umfrage der Bestimmte in denselben eintreten würde.

Dann scheint es uns aber auch rathsam, die Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen der Ausschuß weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Abänderung der Gesetzgebung soll willigen können, — da bestimmende Umstände nie mit Gewißheit vorher berechnet werden können — dahin zu modificiren, daß in Hinsicht auf den ersten Punkt dem Ausschusse zwar kein Steuerbewilligungsrecht, aber doch die Befugniß ertheilt werde, in unvorhergesehenen und dringenden Fällen auf seine Verantwortlichkeit ein Anlehen für die Staatskasse zu eröffnen, das aber jedesmal durch die Beschlüsse des nächsten Landtags wieder heimbezahlt werden müßte, und diese Befugniß des Ausschusses, für die Staatskasse ein Anlehen zu eröffnen, wünschen wir auch dahin ausgedehnt, daß ein solches, unter der nemlichen Bedingung eröffnetes Anlehen auch für den Ausschuß selbst, gegen die Verbindlichkeit einer dereinstigen öffentlichen Verrechnung, auf den Fall gemacht werden dürfe, daß der Regent die von Ihm für die Ausgaben des Ausschusses aus der Staatskasse geforderten Gelder z. E. zu Vorschüssen bei Führung eines Prozesses, oder zu richtiger Bezahlung der Landschaftlichen Diener, verweigern sollte.

In der Zweiten Hinsicht könnte und sollte dem Ausschusse die Einwilligung in eine partielle Abänderung der Gesetzgebung, unter seiner Verantwortlichkeit allerdings frei gelassen, dabei aber bestimmt werden, daß solche Abänderungen bei dem nächsten Landtage vorge-

tragen und sogleich abgestellt werden müßten, wenn sie die Genehmigung der allgemeinen Landes-Versammlung nicht erhalten sollten.

Sodann sollte

in einer dritten Hinsicht dem Ausschusse verfassungsmäßig zur Pflicht gemacht werden, in die Verschiebung des Landtages über die, in dem Entwurfe bestimmte Zeit von drei Jahren hinaus, nur nach sorgfältiger Prüfung der dafür anzuführenden Gründe, zu willigen, diese Verschiebung aber, wenn jene Gründe nicht für hinlänglich erachtet werden könnten, standhaft zu verweigern.

In einer vierten Hinsicht scheint es uns sehr wünschenswerth, daß dem Ausschusse, wie es die alte Verfassung vorschrieb, die Befugniß bleibe, sich, wenn es die Noth erfordern sollte, in jedem Jahre wenigstens zweimal zu versammeln. Einmal müßte er auf den von dem Entwurfe bestimmten Termin nothwendig zusammenkommen, das zweitemal aber dürfte er kommen, wenn er es für rathsam halten sollte. Auch in diesem letztern Falle müßte keine Convocation des Regenten, sondern nur eine Anzeige an Ihn, daß und wann man zusammen komme, erfordert werden.

Eine der Hauptfunktionen des Ausschusses würde dann immer darin bestehen, daß er, unterstützt von den bei den Staatskassen durch die Landschaft angestellten Gegenschreibern, das Finanzwesen in allen seinen

Theilen sorgfältig prüfe, beurtheile, und für die allgemeine Landes-Versammlung gehörig aufkläre.

Einen Misverstand könnte es übrigens erregen, daß, nach dem Entwurf, der Landtag alle drei Jahre berufen, und doch der Ausschuß auch für drei Jahre in Thätigkeit gesetzt werden soll, da, wenn dieser drei volle Jahre in Thätigkeit bleibt, der allgemeine Landtag nur alle vier Jahre Statt haben wird.

Gegen die Aufhebung des größeren Ausschusses, welchen die alte Verfassung verlangte, der Entwurf aber stillschweigend verwirft, wüßten wir auch nicht das Geringste einzuwenden, da er im Laufe der Zeiten nur dazu dienen würde die allgemeinen Landtage, welche für die Erhaltung des politischen Lebens und Webens so unentbehrlich sind, scheinbar entbehrlich zu machen.

E.

Geheime-Raths-Collegium.

Wir haben uns über die Bedeutung eines Staatsministerii in einer guten Verfassung, und über die Art seiner Zusammensetzung, seiner Wirksamkeit und seiner Verantwortlichkeit, in den Principien einer Verfassung so umständlich erklärt, daß wir, indem wir in der alten Verfassung keinen Widerspruch mit jenen Principien finden, wenig hinzuzusetzen gefunden haben.

Alle Staaten fühlen auf der einen Seite das Bedürfniß eines Principal-Ministers, weil ohne

einen solchen in der Staats-Verwaltung die erforderliche Einheit, und die, nur aus dieser hervorgehende Consequenz fehlt: allein, auf der andern Seite fürchtet man auch mit Recht die Allgewalt eines solchen Principal-Ministers, der, wenn er vollends die Gunst eines schwachen Regenten gewinnt, gar leicht die freie Thätigkeit aller übrigen Ministerien lähmen — und als Grosvezier den Sultan und seine Sklaven mit gleicher Willkühr beherrschen könnte.

Wir glauben, die Forderung eines Principal-Ministers, der nicht Grosvezier werden könne, in der Idee eines Ministeriums der Gesetzgebung befriedigt zu haben. So gewiß die gesetzgebende und die vollziehende Macht im Regenten zusammenfließen müssen, wenn das erkannte Rechte auch ausgeführt werden soll; so ist doch die Vertheilung der Arbeiten für die Gesetzgebung und für die freie Thätigkeit innerhalb der Schranken des Gesetzes an verschiedene Ministerien unter einem Regenten nicht nur unbedenklich, sondern unumgänglich nothwendig, wenn Einheit in der Verwaltung seyn — und diese doch nicht zur tödtenden Einerleiheit werden soll. In solcher Vertheilung kann die Staatstheorie nicht mehr die Staats-Praxis, und umgekehrt, die Praxis nicht mehr die Theorie verschlingen, so, daß die Gesetze in Hinsicht auf Personen und Zwecke, die man eben begünstigen oder unterdrücken will, entstehen oder vergehen.

Was übrigens die alte Verfassung mit vollem Rechte forderte, und auch der Entwurf in der Verantwortlichkeit der Minister anerkennt, ist die jetzt zu erneurende eidliche Verpflichtung der Minister und sämmtlichen Staats-Diener auf den ganzen Umfang der Verfassung.

Was die alte Verfassung über die Anzahl und den Stand der Minister verordnete, scheint zu dem Veralteten zu gehören. Wenn die Landes-Versammlung ihre Schuldigkeit thut, wird kein Regent mehr wagen können, andere, als tüchtige Minister zu wählen; und hat er solche, so kann es dem Volke einerlei seyn, aus welchem Stande sie genommen — und welcher Kirchenlehre sie zugethan sind: denn nur auf die Tüchtigkeit der Staats-Diener hat das Volk ein unveräusserliches Recht. Es darf kein sogenanntes positives Gesetz irgend einen Stand von irgend einem Amte ausschliessen.

Eine andere und wichtigere, mit der Ministerial-Verfassung in Verbindung stehende Frage ist die: ob nicht die Forderung der alten Verfassung nach welcher nicht blos die Justiz- sondern auch die Verwaltungs-Geschäfte im engern Sinne collegialisch behandelt werden mußten, jetzt wieder aufleben sollte.

Wir wissen, daß sich sehr viel gegen die alte collegialische Verfassung sagen läßt; wir wissen aber auch, welches Unheil durch das Bureau-Wesen über die Völker gekommen, und daß es beinahe unmöglich ist, in einem Lande, wo dieses nach dem Fabrikprincip der

Vertheilung der Arbeit eingerichtet ist, brauchbare Staats-Diener zu dem höheren Standpunkte der Fabrik-Direktoren nachzuziehen. Das, was das Erspriesslichste zu seyn scheint, wäre wohl die rechte Mitte zwischen beiden Entgegengesetzten, wodurch die Einseitigkeit und die Willkühr des Bureaukratischen, und der schleppende Gang und die indolente Anhänglichkeit an das Veraltete des Collegial-Systems zu einem Dritten, welches das Gute von beiden Systemen in sich aufnähme, ausgeglichen würde.

Wir halten diese Ausgleichung nicht für so schwer, können uns aber hier nicht auf die Entwicklung unsrer Ansicht dieses Punkts einlassen, weil sie uns zu weit führen würde.

Eine andere Frage, die mit der Organisation des Staats-Dienstes zusammenhängt, muß jetzt zur Sprache gebracht werden, da der Entwurf die Inamovibilität **nur** der Justiz-Beamten anerkennt, alle übrigen Staats-Diener aber, und, wie wir hören, namentlich die Oberamtleute davon ausnimmt.

Das Volk hat ein unveräusserliches Recht auf die Tüchtigkeit der Staats-Diener einerseits, andernseits aber auch darauf, daß sie den Befehlen des Regenten nur innerhalb des Spielraums, den Ihm die Verfassung läßt, gehorchen, und für jeden über diese Grenzen hinausgehenden Gehorsam dem Volke verantwortlich gemacht werden sollen: beide Forderungen aber sind nicht zu befriedigen, wenn die Staats-Diener nicht durch

verfassungsmäßige Inamovibilität von der bloßen Willkühr unabhängig gemacht werden. Und so folgt denn, daß alle Staats-Diener in die gleiche Kategorie mit den Justiz-Beamten in so fern gehören, als sie ihrer Stellen nur durch Urthel und Recht von der competenten Gerichtsstelle für verlustig erklärt werden dürfen.

Allein das scheint nöthig, dringender nöthig, als viel Anderes, daß durch eine bessere Strafgesetzgebung gegen die besonderen Klassen von Staats-Dienern die Bestimmung der Strafwürdigkeit erleichtert, den Richtern aber das, theils aus unzeitigem Mitleiden, theils auch aus Besorgniß vor geschärften Strafbestimmungen, die der Größe der Verfehlung unangemessen seyn würden, vielleicht gewöhnlich gewordene Durch die Finger sehen, erschwert werde.

F.

Das Volk.

Auch der Entwurf hat einen eigenen Abschnitt, der von allgemeinen Volks-Rechten redet, in sich aufgenommen, und sich schon dadurch eine gewisse Anerkennung verdient.

Zu den vertragsmäßigen, durch die Idee schon als ursprünglich gesetzten Rechten des Volks zählte die alte Verfassung namentlich,

1. das Recht, einem Regenten die Erbhuldigung nicht früher zu leisten, als bis Er vorher die Verfassung

anerkannt und beschworen haben werde, ein Recht, welches der Entwurf — für die Zukunft auch festgesetzt haben will.

2. Das Recht der persönlichen Freiheit,
   a. in Hinsicht auf Verhaftungen und Gerichts-Procedur;
   b. in Hinsicht auf das freie Auswanderungs-Recht.

Nur das Letztere beschränkt der Entwurf auf eine doppelte Weise, indem er festsetzt:

Einmal, daß die Absicht auszuwandern, nothwendig Ein Jahr vor der Auswanderung selbst bei der Gerichtsstelle des Wohnorts angezeigt werden müsse; eine Beschränkung, die es z. E. einem Gelehrten fast unmöglich machen würde, einen Ruf in das Ausland anzunehmen, und die überhaupt, wenn sie auch auf die Auswanderung von einem deutschen Lande in das andere deutsche Land bezogen werden sollte, ganz unerträglich seyn würde;

dann, daß dieses Recht durch ein Abzugs-Geld erkauft werden müsse. Wenn, wie wir vernommen haben, diese Bestimmung neuerlich dahin beschränkt worden ist, daß das Abzugs-Geld nur jure retorsionis erhoben werden soll; so würde doch die Verfassung fordern müssen, daß die Freizügigkeit nach und nach mit allen Staaten durch Verträge zu erlangen gesucht werde.

Sonst, und da die Conscription in Friedens-Zeiten gegen das Volksrecht streitet, sehen wir keinen Grund

ein, warum es nicht bei den Bedingungen sein Bewenden haben sollte, unter welchen die alte Verfassung die Auswanderung gestattete. Gegen die Conscriptions-Pflichtigkeit in Friedens-Zeiten spricht ja selbst das Anerkenntniß, welches spätere Zusätze zum Entwurf aufgenommen haben sollen, daß nemlich jedem Staatsbürger frei stehe, seinen Stand und Gewerbe nach eigener freier Neigung zu wählen und sich dazu auszubilden.

Ueberhaupt enthalten, nach dem, was wir vernommen, die Zusätze zu dem Entwurfe schöne Erklärungen dessen, was zur persönlichen Freiheit, gehört, z. E. die Freiheit der Handwerker im Auslande zu wandern; die Freiheit der Studirenden, fremde Universitäten zu besuchen, wenn sie zwei Jahre auf der Landes-Universität waren; die Zurückführung der Personal-Frohnden (wie aller übrigen) auf Lagerbücher und unvordenklichen Besitzstand.

Bedenklich aber scheint nur für die persönliche Freiheit die Stelle in dem Entwurfe, in welcher mittelbar bestimmt wird,

> daß das Verbrechen des Hochverraths gegen die Person des Königs und den Staat nicht von dem ordentlichen Richter, sondern von einer aussergerichtlichen Commission untersucht und bestraft werden soll.

Und diese Bedenklichkeit wird, wie es uns scheint, selbst durch den neueren Zusatz:

daß diese Commission eine bleibende, aus dem Staatsministerio und sechs rechtsverständigen Staats-Räthen zusammengesetzte seyn soll, noch nicht als ganz gehoben betrachtet werden können.

3. Das Recht der politischen Freiheit, in Beziehung.

a. auf das Eigenthums-Recht,

nach welchem dieses durch Abgaben und sonstige finanzielle oder polizeiliche Beschwerden nicht mehr eingeschränkt werden durfte, als es zum Wohl des Staates allgemein nothwendig, und als solches von der Landes-Versammlung anerkannt war.

Auch dieses Recht hat der Entwurf im Allgemeinen

α.) in dem zugegebenen Rechte der Selbsttaxation und Steuerverwilligung, und

β.) in der Bestimmung anerkannt, daß jeder Staatsbürger, er sey, von welchem Stand er wolle, verhältnißmäßig gleich besteuert werden müsse.

Dieser Grundsatz ist ein durchaus unbestreitbarer, welcher überall als Regel gelten muß. Allein es fragt sich, ob er nie und zu keiner Zeit eine Ausnahme erleiden dürfe?

Wenn z. E. die Steuerfreiheit des Adels irgend einmal ein Recht war, so kann und muß sie zwar in dem Augenblicke, wo dieses Recht als ein Unrecht an Andern erkannt, folglich unsittlich wird, aufgehoben — aber, sie darf nicht ohne Berücksichtigung

dessen aufgehoben werden, was einst wirklich ein Recht war. Es dürfen nicht ganze Familien mit einigen Federzügen eines Kanzellisten um einen großen Theil ihres Vermögens gebracht werden. Dieß geschah und geschieht aber, wenn man die Steuerfreiheit aller Ritter- und anderer Frei-Güter und Freihäuser, selbst solcher, welche von den Rent-Kammern unter der Bedingung der Steuerfreiheit verkauft wurden, oder zu deren Aufbau unter gleicher Bedingung ermuntert wurde, ohne alle Modifikation aufhob; wenn man den Ertrag der sogenannten Hoheits-Gefälle der vormals Reichsunmittelbaren ohne Entschädigung einzog, wenn man die Familien-Fideicommisse und das in den Familien eingeführte Primogenitur-Recht, rücksichtlos auf die Lebenden, für gesetzwidrig erklärte, u. s. w.

Wir verdammen alle diese Maßregeln, indem wir an sie erinnern, nicht schlechthin, aber wir können die Art und Weise, und die Zeit, wie und in welcher sie genommen wurden, nicht billigen.

Auch wir können der willkührlichen Vermehrung der adelichen Fideicommisse, die unbedingte Avtonomie des Adels nicht gutheißen; auch wir können die Ausübung jener sogenannten Hoheitsrechte durch die Mediatisirten nicht zurückwünschen; — aber es sollen die Lebenden den Irrthum der Vergangenheit nicht zum oft misverstandenen Vortheile der Zukunft ganz allein und ohne Rücksicht auf ehemaliges Recht büßen.

Eben so erschien uns, seit wir über solche Gegenstände zu denken anfingen, die unbedingte Steuerfreiheit immer als eine Ungerechtigkeit gegen andere nicht privilegirte Güterbesitzer, allein, sie erschien uns als solche nur in so fern, als in wie fern sie auf ewige Zeiten, und für alle, auch künftig zu machenden Auflagen ausgedehnt werden sollte, wie die Besitzer solcher Güter allerdings oft und mit Unrecht behaupteten.

Jede Grundsteuer wird bekanntlich nur von dem Besitzer erhoben, der sie zum erstenmale bezahlt. Wird ein solches Gut verkauft, so bringt der Käufer die Steuer in Anschlag, erhebt sie zu einem Kapital, und bezahlt für das Gut gerade so viel weniger, als jenes Kapital beträgt. Das besteuerte Gut kostete also weniger, als das unbesteuerte, und in so fern ist der Unbesteuerte nicht besser daran, als der Besteuerte. Was dieser mehr in die Staatskasse bezahlt, verliert Jener an den Zinsen seines, für das Gut hingegebenen, Kapitals. Es kann also keine Ungerechtigkeit gegen den Besteuerten darin liegen, wenn der Staat die einmal auf einem Gute radicirte Steuerfreiheit für die Vergangenheit anerkennt. Die Ungerechtigkeit fängt erst da an, wo der Staat neue Steuern auflegt, und von dieser jene einzelnen Güter frei läßt; denn nun steigt, ohne allen Rechtsgrund, der Werth der steuerfreien Güter in dem nemlichen Verhältnisse, in welchem der der Steuerbaren sinkt.

Diese Ungerechtigkeit — wir gestehen es — ist seit Jahrhunderten begangen worden; aber nicht heimlich, nicht mit Gewalt. Man hat es sich allgemein gefallen lassen. Was sollte aber aus den Rechtsverhältnissen der Bürger werden, wenn man nicht denen, welche mit gutem Glauben besitzen, das Recht zugestehen wollte, welches sie durch Verjährung rechtlich erworben haben?

Die Ungerechtigkeit, im bürgerlichen Sinne, fängt erst in dem Augenblicke an, in welchem einem solchen privilegirten Besitzer sein angemaßtes Recht bestritten wird, und die Regierung dennoch nichts thut, um diesen Streit rechtlich zu entscheiden.

Wir dürfen annehmen, daß jene Usurpationen der Privilegirten erst in der Zeit der französischen Revolution als solche allgemein anerkannt wurden.

Es scheint also billig zu seyn (und auf diese Billigkeit muß der Richter sehen, wenn die Gerechtigkeit nicht genau auszumitteln ist) auf jene Zeit zurückzugehen.

Und dann würde die Entscheidung etwa dahin ausfallen: „Was der alt-steuerbare Grundbesitzer in jenem „Zeitpunkte ordentlicher Weise gesteuert hat, das „zahlt er auch, gleichsam als einen unveränderlichen „Canon, fort; und von diesem Canon bleibt der ehemals Steuerfreie auch ferner befreit: was aber damals ausserordentlicher Weise bezahlt, und was „seit jenem Zeitpunkte neu aufgelegt wurde, das trägt

„der ehemals Steuerfreie mit dem Alt-Steuerbaren ge-
„meinschaftlichen und nach gleichen Verhält-
„nissen.“

Dieß sind unsre Ansichten über die Ausgleichung der ehemals Steuerfreien mit dem steuerbaren Volke. Von andern Gesichtspunkten ist der reichsunmittelbare Adel in seiner Erklärung an den Congreß ausgegangen. Er kommt aber mit uns in dem Resultate zusammen, daß er mit dem Volke heben und legen will. Er erbietet sich, wenn wir nicht irren, jedesmal zwei drittel der Real-Lasten zu übernehmen, welche ihn treffen würden, wenn er ganz wie ein Alt-Steuerbarer belegt werden sollte.

Eine fernere Folge des Eigenthums-Recht ist namentlich

8.) die Sicherheit, welche die Grundbesitzer gegen den Wildschaden sowohl der grundherrlichen als der königlichen Wildfuhr mit Recht verlangen. Die alten, in diesem Punkte, wie wir gesehen haben, namentlich anerkannten, ja ausgedehnten Verfassungs-Rechte schützten die Grundbesitzer durch das Institut der Commun-Wildschützen; und es ist für die öffentliche Stimmung sehr zu beklagen, daß der Entwurf dieses alte, durch die Idee geforderte Recht mit Stillschweigen übergangen hat.

Die politische Freiheit des Wirtembergers war

b.) in Hinsicht auf das Vertrags-Recht durch die alte Verfassung in so fern gesichert, daß er sich

durchaus kein Monopol gefallen zu lassen brauchte. Er durfte, nach ihr, frei mit Jedem Verträge eingehen, der ihm gute Bedingungen machte. Dennoch hatte er die Vorsicht gebraucht, sich auch noch durch bestimmte Vertrags-Punkte in dieser Hinsicht sicher zu stellen. Man vergleiche nur die Darstellung des Inhalts der alten Verfassung in dem mit H. bezeichneten Abschnitte, wo die Freigebung des Handels mit Salz, Taback, Eisen und überhaupt mit allen Gegenständen, die in irgend einem Monopol befangen seyn konnten, ausdrücklich zugesichert wurde.

Ungern ist über diesen hochwichtigen Punkt in dem Entwurfe jene nähere Bestimmung vermißt worden; und in diesem Stillschweigen über Gegenstände, welche Jedem Einzelnen so nahe liegen, ist der mitwirkende Grund zu der Unzufriedenheit mit jenem Entwurfe zu suchen, die man immer mehr zu bemerken Gelegenheit hat.

Die politische Freiheit des Wirtembergers war,

c.) in Hinsicht auf das Wahl-Recht, durch die alte Verfassung in so fern gesichert,

α.) daß jede städtische und ländliche Commun ihre Diener, vom Hirten an bis herauf zu den Stadt- und Amtsschreibern, selber wählen durfte, und die getroffene Wahl nur zur formellen Genehmigung anzuzeigen brauchte.

Der Entwurf übergeht diesen wesentlichen Punkt einer jeden Verfassung zwar mit Stillschweigen;

allein spätere Zusätze zu demselben sollen den Communen die Wahl ihrer Orts-Burgermeister, Magistrats-Glieder, Dorfgerichtsschreiber und anderer Gemeinde-Diener zugestehen.

Wir haben schon in der Vorrede auf die Wichtigkeit freier Communal-Verfassungen aufmerksam gemacht; und sie ist von mehreren Regierungen, namentlich der Preussischen, so werkthätig anerkannt worden, daß jedes weiter hinzugefügte Wort überflüssig seyn würde. Es bleibt uns daher nichts übrig, als die fehlerhafte Art zu rügen, mit welcher man gewöhnlich von diesem Rechte Gebrauch machte.

Der erste Fehler, den man machte, bestand darin, daß man alle Commun-Diener auf Lebenszeit wählte. Wenn die Communal-Verfassung für das Volk bildend werden soll, so muß in gewissen Zeiträumen ein bestimmter Theil von Magistratspersonen aus dem Magistrate austreten, und durch neue Wahlen, die freilich wieder auf die Austretenden gerichtet werden können, ergänzt werden. Der Zweite, noch verderblichere Fehler aber lag darin, daß, mit Ausnahme der Schultheissen, alle übrigen Magistrats-Personen nicht durch die freie Wahl der Gemeinds-Glieder, sondern lediglich durch den Magistrat selbst ergänzt wurden, so, daß also schon in der Commune dem Volke die Wurzel alles politischen Lebens abgeschnitten wurde. Es scheint, daß man schlechterdings auf die Grundsätze zurückkommen müsse, welche wir in den Principien für die Com-

munal-Verfassung aufgestellt haben, wenn sich der Staat auf organische Weise ausbilden soll. Dann ist aber eine Revision der Wirtembergischen alten Commun-Ordnung, welcher der Entwurf gar nicht erwähnt, dringend nothwendig.

Das Wahlrecht, in wie fern es das Recht zur Mitwirkung auf die Form des Staats und seiner Constitution in sich begreift, war ferner

β. durch die Amts-Versammlungen gesichert, in welchen die Vorsteher der zu Einem Amte gehörigen Gemeinden über ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten berathschlagten, und Beschlüsse, entweder zu Verfügungen an die Gemeinden, oder auch zu Petitionen an die Landes-Versammlung faßten.

Dieser, durch die Idee gerechtfertigten, wesentlichen Einrichtung erwähnt der Entwurf gleichfalls nicht; und dieses Stillschweigen setzt jetzt die Beamten in Verlegenheit, da das alte Recht der Amts-Versammlungen durch neuere Gesetze aufgehoben, und dennoch an sein Wiederaufleben die Möglichkeit des, den Aemtern durch den Entwurf wieder eingeräumten, Petitions-Rechts geknüpft ist.

In diesen Amts-Versammlungen wurde

γ. das Wahlrecht in Hinsicht auf die Ernennung der Deputirten zur allgemeinen Landes-Versammlung ausgeübt.

Aber auch hier ist der fehlerhafte Gebrauch, den man von diesem Rechte sonst gemacht hat, zu tadeln, indem

eigentlich nicht das Volk, sondern seine Magistrate die Landes-Deputirten, und zwar wieder nur aus ihrer Mitte wählten.

Spittler hat in seiner Geschichte der Landschaftlichen Ausschüsse das Verderbliche dieser heillosen Beschränkung gezeigt; und es wird mit Recht gelobt, daß die jetzigen Wahlen auf eine zweckmäßigere, in dem Entwurf angedeutete und in einem neueren Rescript ausführliche und ziemlich bestimmte Weise vorgenommen werden.

Inzwischen scheinen die Wahlen der Deputirten durch die Magistrate nur dann verwerflich, wenn sie ausschließlich auf Magistratsglieder gerichtet — und ohne Vorwissen der Communen von solchen Magistraten, welche nicht vom Volke selbst gewählt sind, vorgenommen werden. Würden aber die Magistrate von den Communen selber gewählt, und in bestimmten Zeitfristen erneuert, und würden die Magistrate verpflichtet, diejenigen, welche sie zu Landtags-Deputirten vorzuschlagen gesonnen sind, vorher ihren Communen in einer Gemeinde-Versammlung zu nennen, ihre Einwendungen dagegen zu hören, und, wenn diese von der Majorität gemacht würden, zu berücksichtigen: so dürfte dieß die naturgemäßere Methode seyn, weil den Magistraten doch schon eine gebildetere Wahlfähigkeit zugetraut werden muß, als im Durchschnitte den Einzelnen im Volke.

Eine andere Art, das Wahlrecht geltend zu machen, war

δ. der gleiche Anspruch, den Jeder aus dem Volke auf Staats-Aemter aller Art machen durfte.

Dieser von der Idee gerechtfertigte Anspruch ist auch von dem Entwurfe anerkannt; allein mit Stillschweigen ist die Art übergangen, wie jener Anspruch, der auf materielle Weise nicht realisirt werden kann, auf formelle Weise wirklich realisirt wird; nemlich wenn Einmal, zu Staats-Diensten nur solche ernannt werden dürfen, welche vor einer selbständigen Prüfungs-Commission ihre Tüchtigkeit in jeder Beziehung nachgewiesen haben; und wenn

Zweitens, Jedem nicht zum Staats-Dienst Berufenen durch Preßfreiheit die Ausübung seines Mitwirkungs-Rechts auf die Form des Staats und der Constitution möglich gemacht wird.

Der Anspruch auf Preßfreiheit, der sich übrigens nicht blos als ein staatsbürgerrechtlicher, sondern sogar als ein weltbürgerrechtlicher erweisen läßt, ist in dem Entwurfe mit Stillschweigen übergangen; ja der Antrag darauf soll sogar — was sehr unglücklich wäre, wenn es sich bestätigen sollte — in den Zusätzen zum Entwurfe ausgestrichen worden seyn.

Wir glauben die Ursprünglichkeit und Unveräusserlichkeit dieses Rechts, zugleich mit den Beschränkungen,

welche Zeit und Umstände räthlich machen dürften, in den Principien so genügend entwickelt zu haben, daß hier jedes weitere begründende Wort überflüssig seyn würde; und eben so wenig halten wir es für nothwendig, uns noch weiter, als es beiläufig geschehen ist, über die zwei letzten Abschnitte der alten Verfassung, welche vom „Land" und von „besondern Vertrags-Punkten" handeln, zu erklären.

Es ist hoffentlich klar geworden, daß die alte Verfassung Wirtembergs freilich manches Veraltete mit sich führt, was durch gemeinsame Entschliessung von dem Regenten und Volke ausgestoßen werden muß; daß wesentliche Punkte darin fehlen, welche daher, nach eben solcher gemeinsamen Berathung, aufgenommen werden sollten; daß aber auch so viel Treffliches darin enthalten ist, wie kaum irgend eine Verfassung in der Welt aufzuweisen hat — während der Entwurf, einzelnes Schöne und Gute enthaltend, im Ganzen doch so mangelhaft ist, daß er unmöglich als eine Constitutions-Urkunde, sondern nur als eine Proposition zur Modificirung der alten Verfassung betrachtet werden könne.

Das Alte, wo es nicht veraltet ist, soll und muß erhalten — und Verträge dürfen nicht, wie dänische Handschuhe, umgekehrt werden.

Es gibt keine Tugend, die nicht bei der Gerechtigkeit anfängt.

Schenke Gott und der König dem Wirtembergischen Verfassungswerke diesen Anfang, so wird das Ende in Liebe und Glauben nicht fehlen!

Und so gehe denn hin, mein Buch, und wirke mit dem, was du etwa Lebendiges in dir trägst, wieder auf das Leben! Vermagst du es nicht, so betrübe dich deswegen nicht. Wärst du auch nur ein Traum, so hast du doch den Träumer, der dich gehabt und gemacht hat, beglückt und veredelt, weil er an dein Ausgehen in irgend einer Zeit glaubt. Grüße mir die theilnehmenden Freunde in den verschiedenen deutschen Landen herzlich; besonders freundlich aber erscheine vor den würdigen Männern, die an meiner früheren oder späteren Bildung so treu gearbeitet haben; vor Allen dem edlen Pestalozzi, den du wohl als den ersten Pädagogen, und als einen der letzten Schweizer betrachten magst, und jenem ächten Liebhaber der Weisheit, welchem du zunächst so viel verdankst, und den du nicht nennen darfst, weil seine übergroße Bescheidenheit es nicht will.

Beilage No. 1.

I.

Der Psychologische.

§. 1.) In wie fern die Philosophie die Quellen des Denkens, Fühlens und Wollens aufsucht, und sich eben dadurch über alle andere Wissenschaften erhebt, hat sie es — sey sie nun theoretisch oder praktisch oder beides zugleich — immer mit der innern Construction unsers Geistes zu thun.

§. 2.) Wir nehmen mit Kant, Fichte, Schelling und andern Denkern ein höheres und niedrigeres Bewußtseyn an. Das höhere nennen wir das philosophische, welchem das niedrigere oder gemeine Bewußtseyn ganz zum Objecte wird, indem jenes die Functionen der letztern, sein Empfinden, Anschauen, Begehren, sein Denken, Fühlen und Wollen — in ihrem natürlichen Fluße aufhält, die Quelle derselben aufsucht, und dann ihre Natur und ihren verschiedenen Werth bestimmt.

§. 3.) Diese Quelle sprudelt aber nur in uns selbst, und wir nennen sie Selbsterkenntniß. Machen wir die Functionen des Denkens selbst wieder zum Object einer

höhern Reflexion, so entsteht uns die Logik; machen wir die des Fühlens zum Object derselben, so entsteht uns die Aesthetik; machen wir aber das Wollen zum Object derselben, so entsteht uns die Ethik. Wir erhalten dadurch ein Wissen um unser Denken, Fühlen und Wollen. Indem wir das Object unsers Erkennens außer uns wieder zurück auf das Subject führen, bleibt jede philosophische Doktrin immer nur Selbsterkenntniß, und nur das Vehikel verändert sich, an welchem wir sie erlangen. Dieses Vehikel aber kann entweder die anorganische, oder die organische, oder die geistige Natur, oder aus dieser heraus ein Stück seyn z. E. die Gemeinschaft vernünftiger Wesen im Staate.

§. 4.) Die Philosophie, welche die Erkenntnißseite des Menschen zum Gegenstand ihrer Forschungen macht, nennt man auch die theoretische; jene, welche die Willensseite vorzüglich ins Auge faßt, die praktische; zwischen beide aber fällt die philosophische Untersuchung der Gefühlsseite, welche man die theoretisch-praktische nennen könnte. Zwischen die Logik und die Metaphysik des Wahren einerseits, und die Ethik und die Metaphysik des Guten andererseits, wird also die Aesthetik und die Metaphysik des Schönen zu stehen kommen. Allein es giebt keine theoretische Philosophie, wo nicht das praktische Vermögen eingreift; und keine praktische, wo nicht das theoretische Vermögen das Systematische besorgt; beide würden aber nicht, wie doch geschehen muß, zusammen wirken können, wären sie nicht durch jenes

Vermögen, welches halb theoretisch und halb praktisch ist, vermittelt. Dieses Vermögen aber nannten wir Gefühl. Es ist kein Denken möglich ohne ein Handeln des Geistes, und kein Handeln ohne ein Denken; aber das Gedachte wird nicht früher zur That, als bis es, ins Gefühl aufgenommen, Triebfeder für den Willen geworden ist.

§. 5.) Die Psychologie ist nun diejenige Wissenschaft, welche uns die Elemente jener verschiedenen, auf einer eigenthümlichen Construction unsers Geistes beruhenden, Richtungen der Seele auffinden lehrt. Wenn Philosophie überhaupt nichts anders ist, als eine bewußte Reconstruction aller in uns liegenden Vermögen, Functionen, Verhältniße, Gesetze, und der verschiedenen, sowohl nothwendigen, als freien, Richtungen unsers Geistes, zugleich aber eine bewußte Combination aller dieser Vermögen und Functionen mit einem, der Seele fremdartigen, Principe, welches uns aus der Objectivität entgegen kommt, die Unsterblichkeit des Geistes trübt, und diesen in ein Zeitleben versetzt: so muß die Psychologie, indem sie uns von der Natur, den Gehalt und Werth jener verschiedenen Vermögen und Functionen der Seele unterrichtet, als die Wurzelwissenschaft aller Philosophie, sowohl der theoretischen, als der praktischen, und der dazwischen liegenden theoretisch-praktischen, anerkannt werden. Denn ohne daß uns die Natur des Denkens, Fühlens und Wollens vor-

her bekannt wäre, müßte es ja unmöglich seyn, zu einer Logik, Aesthetik und Ethik zu gelangen.

§. 6.) Die Psychologie kann eine empirische oder Erfahrungs-Seelenlehre; eine nationale oder reine; oder eine praktische oder angewandte seyn.

Die empirische Psychologie macht die Aeußerungen oder Erscheinungen der Seele zum Gegenstande der Beobachtung und innern Erfahrung, ohne nach der Natur der Seele selbst zu fragen. Sie erforscht nicht den Grund der Möglichkeit der Aeußerungen, sondern betrachtet diese Aeußerungen nur so, wie sie aus der Seele fließen; wie sie sich unter einander verbinden; wie sie an Extensität und Intensität ab- und zunehmen; verschiedene Combinationen mit einander eingehen und sich darin in verschiedenem Uebergewichte oder auch im Gleichgewichte darstellen.

Will sie dabei nicht ganz unsystematisch verfahren; will sie die Vermögen der Seele nach dem Werthe ihrer Functionen ordnen, und diese gleichsam in Exponenten darstellen: so wird sie alle Aeußerungen der Seele in eine Entwicklungsreihe bringen, und dabei die Natur selbst in ihrem Entwicklungsgange zum Vorbilde nehmen müssen.

Beobachten wir aber den Menschen von seinem Kindheitsalter an, bis hinauf zu seinem Greisenalter; so finden wir, daß sich seine Seelenvermögen nur nach und nach entwickeln; daß sie in den verschiedenen Lebensaltern auch einen verschiedenen Werth erhalten; daß

jedes Vermögen eine Periode des Wachsthums, einen Culminationspunkt, und eine Periode der Abnahme hat; daß nicht alle Functionen der Seele zugleich sichtbar sind; daß eines das andere überwältigt und dann wieder überwältigt wird.

Im neugebohrnen Kinde sind nur wenig menschliche Functionen auf eine sichtbare Weise thätig. Wenn wir gleich annehmen müssen; daß alle menschliche Vermögen ohne Ausnahme schon ursprünglich und zugleich vorhanden sind — weil ja sonst Entwickelung überhaupt unmöglich wäre — so liegen doch die meisten unentwikkelt, wie in einem Keime verschlossen, und von wenig Andern überwogen. So überwiegen anfangs die Functionen des Empfindungsvermögens, des Anschauungsvermögens und des Instinkts alle Functionen der höhern Vermögen so sehr, daß der Mensch jener Periode durchaus nur als bloßes Sinnenwesen erscheint — als ein Thier, das aber Mensch werden will und soll. Im Kinde sind die Vegetationsprozesse bei Weitem die stärksten. Bald aber verlieren diese thierischen Functionen ihr Uebergewicht und eine ganze Reihe von höhern Exponenten tritt aus der Traumwelt der Seele, in den, schon viel freieren Functionen des Vorstellungs-Vermögens, der Einbildungs-Kraft und des Begehrungs-Vermögens hervor in ein Wachen voll Selbstthätigkeit. Der Stoff für ein künftiges Denken, der durch die Empfindung; der Stoff für ein künftiges Fühlen, der durch die Anschauung; der

Stoff für ein künftiges Wollen, der durch den Instinkt gesammelt wurde, verarbeitet sich in dem Vorstellen, Einbilden und Begehren schon zum sichtbaren Elemente alles Denkens, Fühlens und Wollens. Der Mensch dieser zweiten Periode erscheint schon nicht mehr als bloßes Sinnenwesen. Er ist in ein intellectuelles Verhältniß getreten. Das Kind ist zum Knaben herangewachsen. Sind jene Elemente des Denkens, Fühlens und Wollens an dem, jedem derselben eigenthümlich gebührenden Stoffe, hinlänglich cultivirt, so geht in dem Menschen durch ein unsichtbar sollicitirendes und integrirendes Princip (der Freiheit), und eben daher gleichsam von selbst, eine Reihe von höhern Exponenten auf. Der Verstand, als das Vermögen der Begriffe, Urtheile und Schlüsse; das Gefühl für Wahrheit, Schönheit und Güte; das Gemüth, als Vermögen der Achtung, der Liebe, und jenes, über das Persönliche hinausgehenden, allgemeinen Wohlwollens — erwachen und der Jüngling schwelgt (in der dritten Periode seiner Menschwerdung) in seinem Selbstgefühle und in dem Bewußtseyn seiner Persönlichkeit, zu welcher die, früher schon gewonnene, Individualität nun gesteigert ist. Aber das Reich des Begriffs, der Gefühle, und der Liebe ist nur der Uebungsplatz für höhere Verhältnisse. Ideen müssen gefunden, Ideale geschaffen, sittliche Grundsätze erobert werden. Mit der Sehnsucht darnach offenbaren sich in ihm auch dafür die adäquaten Vermögen in der Vernunft, der Phantasie und

dem Willen. Der Jüngling ist Mann geworden (und steht als solcher in der vierten Periode der menschlichen Entwickelung. Der Mann will nun aber auch die Quelle seiner Ideen, seiner Ideale und seiner sittlichen Selbstbestimmung erforschen. Muthig strebt er vorwärts, immer höher hinauf und gewinnt ein Wissen um alles Denken, Fühlen und Wollen; ein Schauen einer Welt, die nicht mehr zu dieser gehört, aus welcher aber seine schönsten und erhabensten Ideale wie auf einer Jacobsleiter in seine Phantasie herabsteigen; und einen Glauben, der ihm Gott und Unsterblichkeit in einem Himmel zeigt, aus welchem das Manna der Kraft stärkend auf seinen Willen herabfällt, damit er einig werde und bleibe mit der Welt, mit sich und mit Gott. Jener Mann ist (in die fünfte menschliche Bildungsperiode eingetreten und) Greis worden, der das Dießseits in sich aufgenommen hat, als einen Uebergangspunkt in ein Jenseits, und er ist hier schon seelig, weil er den Glauben hat. Aber der Glaube, der schon unsichtbar aus dem Lächeln des Kindes zum Lächeln der Mutter wortlos und doch so bedeutungsvoll sprach, ist zugleich das sollicitirende und integrirende Moment (als das höchste menschlicher Freiheit) das dem Menschen durch alle Metamorphosen, welche zwischen dem Thiermenschen und dem Engel liegen, veredelnd hinaufzog an die Schwelle des Jenseits zu Gott.

§. 7.) Die rationelle oder reine Psychologie geht nun an die Quelle der Thatsachen zurück, wel-

che die empirische gefunden und aufgezählt hat, um die Natur der Seele so tief als immer möglich zu erforschen, und das, was die empirische in dem Resultate der aufgefundenen Thatsachen vielleicht schon geahnet hat, zur größtmöglichen Gewißheit zu erheben. Sie will nicht mehr bloß wissen, ob und welche einzelne Richtungen der Seele es gebe, sondern vielmehr wie diese verschiedene Richtungen in Einer Urkraft der Seele zusammenhängen. Sie wird bei diesem Bestreben von einer Thatsache ausgehen müssen, welche in jedem Menschen als unbezweifelt und unbezweifelbar anerkannt werden muß. Eine solche Thatsache aber ist das Selbstbewußtseyn. Denn jeder, der sie bezweifeln wollte, würde, indem er das Selbstbewußtseyn läugnete, gerade die Identität desselben affirmiren, weil der affirmirende und negirende Satz diese Identität schon voraussetzt. Das Ich, welches aus dem Selbstbewußtseyn hervorbricht, ist der Focus aller Functionen des geistigen Menschen, von dem aus das Ich seine Radien nach allen Richtungen hin beschreibt.

Wenn nun unläugbar das Selbstbewußtseyn das unmittelbar gewisseste Factum im Menschen ist, so ist es deswegen doch noch nicht das höchste, da es wieder in eine höhere Reflexion aufgenommen werden kann, das Aufnehmende aber immer umfassender seyn muß, als das Aufgenommene. Es ist also nicht das Höchste, wohl aber der Mittelpunkt, in welchem sich auf gleiche Weise, sowohl das Höhere, als das Tiefere, reflektirt,

weil jenes Centrum die Indifferenz aller Radien einer Sphäre ist. So ist das Selbstbewußtseyn das Identische in allen Vermögen, Functionen und Operationen der Seele; dasjenige aber, welches dieses Identische wieder als ein Identisches aufnimmt, ist eben das höhere oder philosophische Selbstbewußtseyn. Von der Unmittelbarkeit jener innersten Thatsache im Menschen geht aber alle übrige Gewißheit aus, weil sowohl das, was als unmittelbare Bedingung des Selbstbewußtseyns, als auch das, was als unmittelbare Folge desselben richtig erkannt wird, eben so gewiß seyn muß, als es selbst.

Das Selbstbewußtseyn ist — schon dem Worte nach — ein Wissen des Selbsts um sein Seyn. Das Selbst ist daher das Identische im Wissen und Seyn d. h. das Selbst, welches ist, ist auch das nemliche, welches weiß. Nicht Wissen und Seyn werden schlechthin identisch — Wissen bleibt ewig Wissen, und Seyn ewig Seyn, und es gäbe kein Wissen vom Seyn, wenn beide identisch wären — sondern sie werden es nur in einem Dritten, nemlich im Selbst, zu dem Beide, das Wissen und das Seyn, Beziehung haben. Weil aber Wissen und Seyn zum Selbst Beziehung haben, so haben Beide auch Beziehung zu einander.

Von diesem Standpunkte aus, hat nun die reine Psychologie die Natur der Vermögen des Denkens, Fühlens und Wollens in allen ihren Dimensionen abzuleiten.

* *

Auf diesem Wege dürfte sie aber zu folgenden Säzzen gelangen:

I) Die Spekulation anerkennt zwei, sich absolut entgegengesetzte, Grenzpunkte in dem nothwendigen und freien Princip. Alles Uebrige sind, aus jenen Principien abgeleitete, Relationen oder Verhältnisse. Jene werden postulirt; diese sind einer Demonstration bedürftig und fähig.

II) Keines dieser beiden Principien hängt von dem andern ab; aber jedes ist mit dem andern auf unendlich verschiedene Weise verbunden. Aus diesen verschiedensten Verbindungen erhebt sich ein Hauptverhältniß, das wir analogisch Polarität nennen. Auf den positiven Pol fällt das Uebergewicht des Freien über das Nothwendige; auf den negativen Pol das Uebergewicht des Nothwendigen über das Freie; auf den Indifferenzpunkt das Gleichgewicht beider Principien.

III) Daher besteht die ursprünglichste Proportion aus drei Verhältnißgliedern, welche jedem Systeme ihre Form aufdrücken.

Am deutlichsten ist dieß Gesetz in einem Zahlensysteme anzuschauen, dessen niedrigster, mit dem Minus-Zeichen versehener Exponent das Unendlich kleine; dessen höchster, mit dem Plus-Zeichen versehener, Exponent das Unendlichgroße; dessen mittlerer Exponent hingegen, oder die Potenz Null, die Einheit anzeigt, unter der Formel:

$\frac{1}{\infty} : 1 = 1 : \infty$ oder $A^{-\infty} : A^{0} = A^{0} : A^{+\infty}$

Corollarien sind: die Einheit ist das Product von zwei entgegengesetzten unendlichen Factoren. Die Potenz Null constituirt das absolute Gleichgewicht. Die höchste Ordnung von Einheiten enthält alle übrigen in sich.

IV.) So verhält es sich, wenn man die allgemeine Form aller Systeme ins Auge faßt. Wie aber wird es sich verhalten, wenn man auf ihr Wesen sieht?

Ueber allen Ordnungen der Dinge, sie mögen nun in die negative und reale Reihe (in die Objectivität) in welcher das nothwendige Princip vorherrscht; oder in die positive und ideale Reihe (in die Subjectivität), in welcher das freie Princip vorherrscht; oder in die Indifferenz (in die Subject-Objectivität), in welcher sich Freiheit und Nothwendigkeit gleichgewichtig werden, fallen, — über allen diesen Ordnungen stehen die Ideen der Wahrheit, Schönheit und Tugend als Prototypen. Sie sind der Seele eingebohren, von deren Attributen nur diejenigen die einzig wesentlichen sind, welche ihre Richtung auf eine intelligible Welt nehmen.

V.) Werden die Ideen von der Materie, welche von jenem wie die Schwere vom Lichte absteht, sollicitirt und depotenzirt (differenzürt, von ihrem höchsten Standpunkt herabgezogen) so wird ihr Wesen durch irgend eine Form getrübt. Mehr oder weniger gebrochen, verlieren sie an ihrer ursprünglichen Rein-

heit, und ihre allgemeinen Gleichungen zerfallen in specielle. Nun treten sie als innerliche Gesetze der Phänomene, als Art- Geschlechts- und Gattungs-Begriffe, gleichsam als lebendige Definitionen in die Welt der Erscheinungen. Wir finden hiermit eine neue, aus der ursprünglichen, abgeleitete, dreigliedrige Proportion, nemlich: Materie: Form = Form: Wesen.

VI.) Die Idee, von den Banden, welche ihr das Nothwendige anlegt, frei gedacht, ist bloßes Wesen und daher unsterblich; der Leib — jener Form, welche ihm der Einfluß des Freien in der Bewegung gab, beraubt gedacht — ist bloßer Stoff und daher absolut todt. In die Mitte zwischen beide Zustände fällt der Organismus und an seiner Spitze der empirische, erscheinende Mensch als lebendig. Und damit haben wir eine neue Proportion aus der ursprünglichen abgeleitet, nemlich:

Tod: Leben = Leben: Unsterblichkeit.

Corollarien sind: das Leben ist — gleich der Einheit — Product von zwei entgegengesetzten unendlichen Factoren. Das Leben ist nicht zu begreifen, als durch ein Princip, welches über ihm, und durch eins, welches unter ihm liegt. Der Tod entspricht der Materie; das Leben der Form; die Unsterblichkeit dem Wesen.

VII.) Die Ideen werden getrübt, wenn sie sich mit dem Nothwendigen vermählen und in dieser Verbin-

dung einen Leib anziehen. Von dem nothwendigen Princip sollicitirt, setzen sie, nach Maßgabe der primitiven Proportion, eine dreifache Weltordnung:

A.) Unter der Herrschaft des nothwendigen Princips über das freie entsteht die physische Weltordnung. Ihre Charaktere sind: die Materie besiegt Form und Wesen. Die Allheit der Idee verliert sich in zahlloser Einzelheit, und die Einheit zerfällt in lauter Brüche. Eine unmeßbare, der sinnlichen Anschauung hingegebene, Extensität überwindet die Itensität. Alle Potenzen erhalten negative Exponenten. Die Maße überwiegt die Elastizität; die Mischung die Gestalt. Leblose, in ungeheure Maßen zusammengehäufte, und nur in der Bewegung ein Analogon des Lebens offenbahrende Sphären entstehen. Die ihnen innwohnenden Kräfte gehorchen streng nothwendigen, aus den Verhältnissen von Raum und Zeit, von Maße und Geschwindigkeit hergeleiteten, Gesetzen. Was der Mechanism, der Dynamism, und Chemism am Himmel und auf der Erde, nach allen Categorien, dem offnen Sinne des Menschen zeigt, enthält diese physische Weltordnung, in welcher die Idee der Wahrheit objectiv oder real geworden ist.

B.) In dem Gleichgewichte des freien und nothwendigen Princips entsteht die organische Weltordnung. Ihre Charaktere sind: die Form siegt über Materie und Wesen, indem sie Beide — das Ding und seine Idee — das Nothwendige und das Freie — auf gleiche Weise in sich aufnimmt und vereinigt. Die All-

heit und die Einzelheit vereinigen sich in ihr zur Einheit. Die Extensität weicht der Intensität; die Mischung der Form, die Maße der Elastizität. Die negativen Exponenten werden in ihr zur Potenz Null, also zur Einheit des ganzen Systems, erhoben. Die Bewegung wird, vom freien Princip integrirt, zum Leben gesteigert. Die Idee schimmert aus der Einheit der Individualität hervor. Das sichtbare Aeußerliche verwandelt sich in ein unsichtbares Innerliches. Die, dem Organismus innwohnende Kräfte gehorchen nicht mehr mechanischen, dynamischen und chemischen Gesetzen. Die Kraft des Lebens — edlerer Natur, als Wärme, Schwere und Licht, als Magnetismus, Elektrizität und Galvanismus und alle übrigen physischen Potenzen — entzieht sich allen Gleichungen niederer Ordnung, und scheint blos transcendenten Gleichungen zu folgen, in denen für jedes x unzählige y gegeben sind; woraus erhellet, daß die Kraft des Lebens eine weit größere Freiheit genießen müsse, als alle physischen Kräfte. Wenn die physische Weltordnung als Abdruck eines geometrischen Denkens erscheint, so erscheint die organische Weltordnung als objectiv gewordenes Gefühl, das jenen festen Typen den Zauber einer beweglichen Einbildungskraft und einer erhabenen Phantasie mitgetheilt hat. Durch die Dignität der freien Gesetzmäßigkeit, unter welcher der Organismus steht, ist jede kleinste Pflanze über ein größtes Sonnensystem erhaben. In der orga-

nischen Weltordnung ist die Idee der Schönheit real oder objectiv geworden.

C.) Unter der Herrschaft des freien Princips über das nothwendige entsteht die geistige Weltordnung. Ihre Charaktere sind: Das Wesen unterjocht die Form und den Stoff. Einzelheit und Besonderheit kehren in die Allheit der Idee zurück. In ihr fängt die Idee an, ihre Reinheit wieder zu erlangen. Zeit, Raum, Extensität, Maße, Geschwindigkeit ꝛc. affiziren diese Weltordnung nicht mehr. In ihr tendirt die Potenz Null durch alle positiven Exponenten zum absoluten. Das Leben wird vom freien Princip integrirt zum Gedanken. Das Individuum zum Selbstbewußtseyn erhoben, gewinnt Persönlichkeit. Wo das Subject vom Object sich unterscheidet, und, indem es eine höhere Natur in sich gewahr wird, zur Selbsterkenntniß gelangt, da verlieren die physischen und organischen Kräfte ihre Anwendung. Bewegung zwar und Leben, Materie zwar und Form mögen sie hervorbringen; niemals aber den Gedanken und das Wesen. Zur Selbstempfindung mag die individuelle Einheit genügen, zum Selbstbewußtseyn aber ist das Unendliche nöthig, und zur Selbsterkenntniß wird das absolute erfordert. Die, der geistigen Weltordnung innwohnenden Kräfte sind dem Einfluße aller physischen und organischen Gesetze entwunden. Die Freiheit des Menschen, welche in der Autonomie des Willens am glänzendsten hervortritt, entzieht sich allen, aus der physischen und

organischen Natur hervorgehenden Gleichungen. In der intelligibeln Welt wird die Idee der Tugend objectiv oder real.

VIII.) Nach diesen Sätzen können wir nun das Wesen der ursprünglichen Proportion noch in andern Reihenfolgen darstellen, nemlich so:

Physische Weltordnung : organischen = organische : geistigen Weltordnung.
Sphäre : Individuum = Individuum : Persönlichkeit.
Bewegung : Leben = Leben : Gedanken.
Reale Wahrheit : realen Schönheit = reale Schönheit : realen Guten.

In dem ersten Gliede dieser stetigen Proportionen ist das Reich der Materie, der bewegenden Kraft, der gebrochenen Einheit, der negativen Exponenten, kurz das Reich der natura naturata; im zweiten Gliede ist das Reich der Form, der ganzen Einheit, der Potenz Null, kurz das Reich der natura naturans; im dritten Gliede aber ist das Reich der Wesenheit, der denkenden Kraft, der integrirten — der Allheit zustrebenden — Einheiten höherer Ordnungen, der positiven Exponenten, kurz das Reich der natura intelligibilis.

IX. In dem menschlichen Geiste selbst ist wieder, ob er gleich auf die Reihe der positiven Exponenten fällt, jene ursprüngliche Polarität dergestalt nachzuweisen, daß sich in seiner Positivität dennoch Negatives, Indifferentes und Positives wieder unterscheiden und al-

so in eine stetige Proportion bringen läßt, wie das folgende Schema zeigt:

—   o   +
Empfinden : Anschauen = Anschauen : Instinkt
Denken : Fühlen = Fühlen : Wollen
Wissen : Schauen = Schauen : Glauben.

Das Denken, Fühlen und Wollen weiter zerlegt, giebt:

Vorstellung : Einbilden = Einbilden : Begehren.
Verstand : Gefühl = Gefühl : Gemüth.
Vernunft : Phantasie = Phantasie : Willen

Verstand, Gefühl und Gemüth weiter zerlegt, giebt:

—   o
Begriff : Urtheil = Urtheil : Schluß
Wahrheitsgefühl : Schönheitsgefühl = dieses : sittlichem Gefühl
Achtung : Liebe = Liebe : allgemeinem Wohlwollen

Die Denkseite für sich betrachtet, giebt die Proportion

—   o   +
Empfinden : Denken = Denken : Wissen

Die Gefühlsseite für sich betrachtet:

—   o   +
Anschauen : Fühlen = Fühlen : Schauen

Die Willensseite für sich betrachtet:

—   o
Instinkt : Wollen = Wollen : Glauben

Mit diesen Proportionen parallel läuft die Proportion des Objects aller Spekulation und ihrer Organe:

— o +

Endliches : Unendlichem = Unendliches : Ewigen Selbst=

=Empfindung : =Bewußtseyn = =Bewußtseyn : =Erkenntniß.

In allen diesen Verhältnißgliedern ist immer das Dritte das der Dignität nach höchste, welches alle üb=rigen in sich und sich unterworfen hat. ($\frac{1}{\frac{1}{\infty}} = \infty$) In dem dritten Gliede ist immer das Ganze, während in den beiden ersten nur Theilganze sind.

Der *negativen* Seite der Vermögen (Denken) entspricht das Streben, *In Sich* (als Einzelnes); der *indifferenten* Seite derselben (dem Fühlen) entspricht das Streben, *In einem Andern und Seinesgleichen* (als Einheit); der positiven Sei=te derselben (dem Wollen) das Streben, *In einem Höhern* (als Allheit) zu seyn.

X.) Aus den drei Verhältnißgliedern: Materie, Form und Wesen — entspinnen sich, je nachdem eines derselben, oder zwei derselben, oder mit gehöriger Unter=ordnung, alle drei zur Basis angenommen werden, drei verschiedene Systeme, als Materialismus; Formalis=mus und Spiritualismus.

Die beiden erstern übergehend, charakterisiren wir nur das Letztere, dem wir zugethan sind.

Dem Spiritualismus sind Materie und Form von geringer Bedeutung, indem er das *Wesen* der Dinge sucht. Bewegung, Leben und Gedanke sind ihm nur

Offenbarungsweisen, in welchem das freie Princip der Seele mehr oder weniger gehemmt oder getrübt erscheint. Im Gedanken ist es nur am wenigsten getrübt. Nicht, was erscheint, ist das Wahre, Schöne, und Gute, sondern das, was in der Erscheinung das Wesenhafte ist: die Begriffe; der Gedanke; die Gesetze; die Ordnungen der Einheiten; die Gleichungen; die Definitionen; die Principien, welche den Erscheinungen und Bildern in ihren zahllos gebrochenen Stralen und Farben innwohnen. Bei der Erforschung der Wahrheit kommt weniger darauf an, wie die Dinge den Sinnen erscheinen, aber viel, unter welches Gesetz sie zu bringen sind. Die Ideen sind der Seele eingeboren, und die Vorbilder ihres Denkens, Fühlens und Wollens. Die Idee der Wahrheit ist Prototyp der Vernunft; die der Schön: ist Prototyp der Phantasie; die der Tugend Prototyp des Willens. Alle jene allgemeine Gleichungen und Gesetze, Categorien, Fundamentalsätze, z. B. die des zureichenden Grundes, der Causalität, der Identität u. s. w. sind in den Ideen vor: und in dem dreitheiligen Selbstbewußtseyn nachgebildet. Die intelligible Weltordnung kann, in wie fern sie in den Ideen ruht, nicht untergehen, wie die physische und organische. Das menschliche Denken hat die mühselige Arbeit zu seinem Vorwurf, alle jene Verhältnisse, welche sich in den drei Weltordnungen darstellen, zu den, der Seele ursprünglich eingebohrnen, allgemeinen Gleichungen zurückzuführen. Die Seele bleibt von allen Verhältnissen und Ge-

setzen des Raums und der Zeit unberührt. Raum und Zeit werden nur dann zu Anschauungsformen für die Seele, wenn sie selbst, vom nothwendigen Princip sollicitirt, in ein Zeitleben herabgezogen wird. Das Leben ist die Aequation der Idee mit dem Dinge, des Wesens mit der Materie, des Absoluten mit dem Endlichen, der Unsterblichkeit mit dem Tode, des Ewigen mit dem Zeitlichen. Durch die Vermittlung des Organismus kommt Geist in die Materie. Das Leben ist das Hypomochlion, in welchem die physische Weltordnung als Last und die geistige als Kraft, in einer unaufhörlichen Schwänkung zum Gleichgewicht zu gelangen suchen. Wie alle negative und positive Exponenten in der Potenz Null ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt suchen, dort zu einer wahren Einheit gelangen, ihren entgegengesetzten Charakter aufgeben und in einen indifferenten Zustand eingehen: so bildet auch der Organismus die Potenz Null für das Anorganische und Geistige, in welcher die zur Form potenzirte Materie und das zur Form depotenzirte Wesen eine individuelle Einheit erzeugen, worinn zwischen Beiden jenes Wechselverhältniß, welches man Leben nennt, erst möglich wird.

XI.) Aus diesem allen folgert nun der Spiritualist: „die Seele sey unsterblicher Natur; um das Leben als φαινομενον zu erklären, müße das νομενον vorausgesetzt werden; um nur eine individuelle Einheit zu erhalten, bedürfe man schon eines weit über dem Leben erhabenen Princips" die Seele an sich sey allen Ver-

hältnissen von Zeit und Raum enthoben, und ihre Funktionen im Zeitleben seyen nichts als Trübungen, welche das, dem freien feindselige, nothwendige Princip in sie hineingebracht habe; der Tod vermöge nichts als die organischen Formen zu zernichten, die individuelle Einheit aufzuheben, und durch diese Aufhebung der Potenz Null, die niedere Ordnung von der höhern ganz loszureissen, so daß die Seele, ihrer Fesseln entledigt, sich der ursprünglichen Freiheit der Ideen immerfort nähere, während der Leib der Materie und dem Nothwendigen anheimfalle. Jene Rückkehr zu den Ideen müße aber freilich im Leben schon so vorbereitet werden, damit der Tod nur der Culminationspunkt des Fortschreitens im diesseits nach dem Jenseits werde.

Mit Recht sagt daher schon Plato, daß alles Lernen nur ein Wiedererinnern sey, weil die in ein Zeitleben versetzte Seele von den Ideen abfalle, aber im Verfolg desselben gehoben durch das Licht der Erkenntniß, wieder zu ihnen zurückkehre. Es ist dieß nichts anderes als eine vorgreifende Ahnung der christlichen Kirchenlehre von der Erbsünde und der Erlösung davon durch die göttliche Gnade, welche in dem Glauben, als dem höchsten sollicitirenden und integrirenden Moment, geoffenbaret ist. Durch ihn — er erscheine unter was immer für einer Form — sind die Theilganzen der Menschheit aufgefordert, über ihre physische, organische, sinnliche, intellectuelle, ästhetische, gemüthliche, sittliche und religiöse Natur, vom Niedern zum Höheren fortschrei-

tend, zu reflectiren. Je naturgemäßer und ernsthafter sie dieses Werk betreiben, desto sicherer und herrlicher werden sie sich zum Leben in den Ideen erheben, gegen welches alles Zeitliche und Irdische nur ein Nichts, im Sinne Plato's und im Sinne des göttlichen Jesus ist.

Diese Erhebung oder Rückkehr zu den Ideen ist aber an die stufenweise, naturgemäße und harmonische Entwickelung aller menschlichen Vermögen und Functionen von unten hinauf, als an eine wesentliche Bedingung geknüpft. Kein tieferes Verhältniß kann ohne nachtheiligen Einfluß auf die Ausbildung der höheren Verhältnisse übersprungen werden. Denn früher als dem Menschen der Gegensatz zwischen Gut und Bös aufgegangen ist, kann er ja gar nicht zu dem freien Entschluß kommen, sich zu einem reinen sittlichen Leben zu bilden. Dieser Gegensatz geht aber weder dem Kinde, noch dem Knaben, ja nicht einmal dem Jüngling in seiner vollen Schärfe auf, sondern nur dem Manne, der als Kind, als Knabe und als Jüngling einen Erzieher gefunden hat, der es verstand, die Selbstthätigkeit des Kindes, des Knaben und des Jünglings an denjenigen Bildungsstoff hinzuleiten, welcher, nach allen Richtungen hin für die, in den fünf verschiedenen Bildungsepochen vorherrschenden, Vermögen der geeignete und von der Natur selbst dazu bestimmte war. Den Elementar-Stoff für die Anfangs- und Fortleitungs-Punkte alles Denkens, Fühlens, Wollens und Glaubens in

jedem der verschiedenen Lebens-Alter aufzufinden, ist Aufgabe der Pädagogik.

Was der Erzieher dem einzelnen Menschen, das ist die Regierung den Völkern. Die Aufgaben Beider fallen in die Eine der Erziehung des Menschengeschlechts zur absoluten Menschheit zusammen. Beiden aber zum Vorbild zeigt die Geschichte den Gang Gottes in der Erziehung des Menschengeschlechts durch Macht, Liebe und Weisheit, deutlich genug.

Aber ein wichtiger Unterschied waltet in dieser Hinsicht zwischen dem Menschen und der Menschheit, zwischen dem menschlichen Erzieher und dem göttlichen ob.

Bei der Menschheit wie bei dem Menschen, ist zwar naturgemäße Entwickelung aller menschlichen Anlagen zu Kräften nothwendige Bedingung der Läuterung; aber nur bei der Menschheit ist die Läuterung selbst auch nothwendige Folge jener Entwickelung, während der Mensch die Freiheit behält, jener Bedingung diese Folge zu versagen. Der Grund davon liegt in dem Unterschiede der Erzieher. Der göttliche vermag, was der menschliche nicht; denn jener läßt dem Einzelnen die Freiheit, sich zum Guten oder Bösen selbst zu bestimmen, wie es dieser — wenn er erziehen will — auch thun muß: allein der göttliche verwandelt jede frei begangene schlechte That des Einzelnen zu einem Veredlungsmittel für das Ganze, was der menschliche nicht kann. Zwar kann die Freiheit zu Zeiten lange Schwankungen um einen Punkt herum, ja

scheinbare Rückschritte, auch in das Ganze bringen, aber den Fortschritt zur Veredlung für immer zu hemmen vermag sie nicht. Für den, den das Einzelne und besondere im Allgemeinen klar geworden ist, liegt der Beweis für diese Thatsache in der Geschichte, so jung sie auch ist.

§. 8.) Die angewandte oder praktische Psychologie, durch die Untersuchungen der reinen Psychologie zu der Voraussetzung berechtigt, daß die Objectivität nur ein Wiederschein der Subjectivität sey, d. h. daß allen Erscheinungen des Universums die innerlichen Proportionen des menschlichen Geistes als Gesetze zum Grunde liegen müssen — hat nun das Geschäft, jene innern Grundgesetze in der anorganischen, organischen und intelligiblen Natur aufzusuchen und in einem fortlaufenden Parallelismus nachzuweisen.

Sie hat daher, so weit es bei der Unendlichkeit der Aufgabe, möglich ist, nachzuweisen:

1) daß und wie die physische Weltordnung nur das objective Nachbild von uns selbst sey, in wie fern wir denkende Wesen sind oder in wie fern sich die, uns eingeborne Idee der Wahrheit in der Opjectivität abspiegelt;

2.) daß und wie die organische Weltordnung nur das objective Nachbild von uns selbst sey, in wie fern wir fühlende Wesen sind, oder in wie fern

sich die, uns eingeborne, Idee der Schönheit in der Außenwelt abspiegelt;

3.) daß und wie die intelligible Weltordnung nur das objective Nachbild von uns selbst sey, in wie fern wir wollende Wesen sind, oder in wie fern sich die, uns eingeborne, Idee der Tugend in der Gemeinschaft vernünftiger Wesen reflectirt.

Leistet die angewandte Psychologie, was sie soll, so muß sie die Grundzüge liefern zur Philosophie der physischen Natur; des organischen Lebens, und der Geschichte.

Wie dieß im Physischen möglich sey, wollen Wir an einem einzigen Beispiel erläutern und zwar am Gesetz des Hebels, weil gerade dieses das treffendste Analogon des Selbstbewußtseyns ist.

Nach dem Gesetze des Hebels verhalten sich Last und Kraft verkehrt, wie ihre Entfernung vom Hypomochlion. Dieses Gesetz wird reducirt auf das Gesetz der Gleichheit der Maße mit der Geschwindigkeit, und dann auf das allgemeine Anschauungsgesetz, daß die Geschwindigkeit gleich sey dem Raum durch die Zeit. Hier fängt das Gesetz schon an, subjectiv zu werden, da Raum und Zeit bloße Anschauungs-Formen sind. Reduciren wir aber dieses Anschauungsgesetz auf die in uns liegende ursprüngliche Proportion:

$$\frac{1}{\infty} : 1 = 1 : \infty.$$

so wird es ganz subjectiv, indem das Unendliche kein Gegenstand der Erfahrung mehr ist. Läßt sich aber ein

objectives Gesetz zuletzt immer auf ein rein subjectives zurückführen, so ist man auch berechtigt zu behaupten, daß die Objectivität nur ein Abbild der Subjectivität sey.

Dem Versuche: wesentliche Proportionen unsers Geistes als Gesetze für die Gemeinschaft vernünftiger Wesen im Staate nachzuweisen, — sind nun die folgenden Umrisse gewidmet, denen dieser Abschnitt zur Einleitung und Grundlegung vorausgeschickt werden mußte.

II.

Ueber die sogenannte Landschaftskasse.

Ein verehrter Freund, welcher die Handschrift der vorstehenden Abhandlung gelesen, kann sich von der Richtigkeit unserer darin aufgestellten Behauptung, daß den Landständen die Verwaltung der sogenannten, aus dem Betrage der directen und einiger indirecten Steuern gebildeten, Landeskasse, der Idee einer guten Verfassung gemäß, nicht zustehe, auf keine Weise überzeugen. Es sind uns seine Bemerkungen zu Gesicht gekommen, worin er weniger unser Princip angreift, als die Nothwendigkeit einer solchen — wie wir glauben — unrechtlichen und unpolitischen, den Standpunkt einer Landesvertretung ganz verrückenden, Ein-

richtung nachzuweisen sucht. Der Gegenstand scheint uns wichtig genug, um auf solche Einwürfe gegen unser System noch besonders zu antworten.

Die Nothwendigkeit einer Landschaftlichen d. h. der Verwaltung und der Disposition der Landesversammlung oder deren Ausschusse untergebenen theils öffentlichen, theils auch geheimen Kasse sucht unser Gegner einzig und allein durch den Zuruf Friedrichs II an Sulzer: Ah! mon chez ami, vous ne connoissez pas assez la maudite raçe, à laquelle nous appartenons — zu begründen. Allein, wenn wir dieses königliche Urtheil auch in solcher Allgemeinheit zugeben wollten und könnten, so fällt doch dieser ganze Beweisgrund (in uns wenigstens) zusammen, da unser Gegner selber eingesteht: wir Alle (die wir Menschen sind) gehören einer sehr verdorbenen Race an: **wie vielmehr die, welche die Macht in Händen haben!**

Keine Macht ist, nächst jener, welche ein herrschsüchtiger Verstand ausübt, gefährlicher, als die Geldmacht. Sie ist es nicht blos durch das Schlechte, welches sie mit dem verführerischen Einfluß des Geldes wirkt, sie ist es noch viel mehr dadurch, daß alles das Gute, welches in der Menschheit hätte entwickelt werden sollen und können, unentwickelt bleibt, weil man ohne Anstrengung und ohne Aufwand von Nachdenken, Einsicht und jenem Muth, welchen nur die Weisheit

der Redlichkeit giebt, mit bloßem Geld (oft auf krummen Wegen) so leicht zum eingebildeten Ziele kommt.

Warum sollen wir nun den Ständen diese verführerische Macht freiwillig einräumen, da wir sie, weil ohne sie der Staat als die Einheit von Volk und Regenten nicht bestehen kann, diesem einräumen müssen. Jedes Ding in der physischen Welt hat sein eigenthümliches Leben, und giebt nur dann einen wohlthätigen Beitrag zum Leben des großen Ganzen, wenn es sich in seinem Eigenthümlichen rein erhält d. h. wenn es sich weder unterdrücken, noch verführen läßt, sich in eine höhere Sphäre einzudrängen. Auch im Organischen ist es so. Nur wenn der Bauch Bauch, die Brust Brust, der Kopf Kopf bleibt, ist der Organismus gesund. Wie aber die Funktionen des ganzen Systems unfehlbar in ein Misverhältniß gerathen, wenn ein einzelnes System die Funktionen der übrigen stört, so ist auch die Krankheit da, welcher, wenn keine vis medicatrix (im Staate eine Revolution, eine Krisis, eine Reform) eintritt, unfehlbar der Tod folgt. Nicht anders ist es im Geistigen. Nur wo die verschiedenen Richtungen der Seele in harmonischem Einklang neben einander wirken, wo jedem Vermögen sein spezifisches Leben gesichert ist, so daß der Wille die Operationen des Denkens, dieser die Operationen des Herzens u. s. w., statt sie zu stören, unterstüzt, nur da kann sich ein ganzer Mensch entwickeln.

Warum soll es nur im Staate anders seyn, da es doch nirgends anders seyn kann? Im Staate ist der Regent, wie er allein gesetzgebend, richtend und vollziehend ist, auch allein verwaltend, nicht das Volk, also auch nicht die Bevollmächtigten desselben. Niemand kann ein Recht übertragen, das er selbst nicht hat. Die Stände hingegen sind wesentlich wissend, beurtheilend, controlirend, und die unveräußerlichen Volksrechte durch ihre gesetzliche Kraft schützend. Fallen sie aus dieser Kategorie herab oder steigen sie über sie hinaus, so sind sie verdorben, und die Harmonie des Ganzen ist gestört.

Wir glauben dieß für Unbefangene in der Abhandlung selbst genügend ausgeführt zu haben. Wem, wie uns, der Staat nichts an sich, sondern nur in so fern wichtig ist, als er Erziehungsmittel für ein Höheres im Diesseits und Jenseits ist, der will überhaupt da, wo nur Freiheit bildend wirken kann, keine gemeine Nothwendigkeit einschwärzen lassen. Es ist besser, daß zehn Regenten nach einander das Erdengut der Unterthanen liederlich verprassen, als daß das Volk nicht menschlich erzogen werde, und es kann so nicht erzogen werden, wenn seine Stellvertreter selber Gerechtsame auch dann noch usurpiren, wenn ihre Rechtlosigkeit, ja Unsittlichkeit nachgewiesen ist. Nur im Kampfe wird das Leben, nur im Kampfe wird die Tugend gewonnen. Wem in jedem Augenblicke die Macht des Geldes und einer laxen Moral zu Gebote steht, kann

leicht muthig, einsichtsvoll, ja tugendhaft scheinen; aber nur der, der jedes zweideutige Mittel verschmäht, wird es (leichter ohne Geld) wahrhaft seyn. Schon die Bibel sagt dieses, wie alles Beste.

Ungern haben wir uns mit den Phrasen: man muß die Menschen nehmen, wie sie sind; man muß von zwei Uebeln immer des Kleinere wählen; man muß nicht a priori argumentiren, sondern die Erfahrung benuzzen — ungern haben wir uns mit diesen Phrasen, deren jeder eine Wahrheit und eine falsche Anwendung derselben zum Grunde liegt, aus dem Gebiete des Rechts und der Sittlichkeit in die pontinischen Sümpfe einer gemeinen Politik verwiesen gesehen, und wir gestehen gern, daß wir von jener Sittlichkeit und Religiosität, die nur in der Studierstube und in der Kirche (so lange etwa Meditation und Gebet dauern) ihre Anwendung finden, und ihre unbedingten Forderungen nicht bis in das öffentlichste Leben treiben, weniger als nichts halten. So hat es freilich unser Gegner nicht gemeint — davon sind wir auf das innigste überzeugt —: allein jede Nachgiebigkeit um des Zeitlichen willen — und das Bestreben, in ein, seiner Natur nach, Freies eine gemeine Nothwendigkeit zu bringen, um die Mühe eines unvermeidlichen Kampfs sich zu erleichtern, ist ja das Zeitlichste — ist gefährlich und (abgesehen von der Gesinnung dessen, der dieß will,) in sich unsittlich.

Und haben wir denn damit, daß wir den Ständen das Recht der Verwaltung absprechen, behauptet, daß

man den Regenten über das Staatsgut unbeschränkt nach Gutdünken schalten und walten lassen solle? Wir haben das nirgends, überall vielmehr das Gegentheil behauptet. Wären die einzelnen, unserm Gegner neuen oder unangenehmen, Sätze im Zusammenhange mit allen übrigen unbefangen gelesen und geprüft worden; so würde er sich leicht überzeugt haben, daß wir auch in dieser Hinsicht, wie in mancher andern, den Ständen größere und wichtigere Befugnisse zusprechen, als ihnen ja ausdrücklich zugestanden waren. Sie sollen den ganzen Staatshaushalt kennen und controliren, nicht blos, wie sonst, nur einen Theil derselben, etwa die Küche, oder den Keller, oder die Rüstkammer. Die gesetzliche Macht der Stände, ob sie gleich nur eine beziehungsweise seyn darf, muß gesichert und groß seyn, wenn der Staat bestehen soll. Sie ist aber hinlänglich gegründet, wenn der Regent eine Civilliste hat, und liegt hauptsächlich in der Einsicht in die ganze Verwaltung, in der durchgreifenden Controle der gesammten Hauptkassen, in der Prüfung der Verwendung der Einnahmen aller Kassen, und, im Falle des Misbrauchs, in dem Verweigerungsrechte der jährlich oder doch nur auf bestimmte Zeit zu verwilligenden Steuern. Alles übrige ist Nebensache. Aber auch diese Nebensachen sollen berücksichtigt und so sicher gestellt werden, als es, ohne Kränkung wesentlicher Regentenrechte, geschehen kann.

Unser Gegner fordert neben einer öffentlichen landschaftlichen Kasse, auch die alte geheime wieder, und zwar für Ausgaben, über welche wir sogleich sprechen werden. Wenn gleich diese Kasse nach der Aeußerung desselben, nicht mehr, wie sonst, selbst der allgemeinen Landesversammlung, sondern nur dem Regenten eine geheime seyn soll, so haben wir dennoch auf diese Forderung keine andere Antwort als die, welche die Abhandlung gab und nicht widerlegt wurde: sie ist in sich unrechtlich und fordert zur Unrechtlichkeit heraus.

Die Ausgaben nun, welche für das Volk aus der geforderten landschaftlichen Kasse bestritten werden sollen, sind, nach Angabe unsers Gegners, folgende:

1) Die Kosten zur Führung reichsgerichtlicher Prozesse, wenn es einst wieder Reichsgerichte geben wird.

Wir haben die Rechtmäßigkeit dieser Ausgabe nirgends bestritten, vielmehr ausdrücklich verlangt, daß diese Kosten verfassungsmäßig aus der allgemeinen Staatskasse geleistet, und daß selbst die Ausschüsse *) ermäch-

---

*) Im Vorbeigehen wollen wir hier eine an uns gestellte Frage anderer Art beantworten. Man fragte uns nemlich, ob Senat und Deputirtenkammer, wie sie selbst getrennt seyen, auch gesonderte Ausschüsse bilden sollten? Wir antworten mit Ja, wenn den Ausschüssen die nemlichen Befugnisse übertragen werden,

tigt werden sollten, die nöthigen Gelder durch eine Anleihe aufzubringen, wenn die Staatskasse ihre verfassungsmäßige Pflicht nicht erfüllen würde. Diese Vorschüsse können nie so bedeutend seyn, daß sie nicht sogleich anlehnungsweise zu erhalten seyn sollten, zumal da die Heimzahlung in kurzer Frist wird bewirkt werden können, wenn die Stände über den verweigerten Vorschuß aus der Staatskasse sogleich gegen den Finanzminister beim Reichsgerichte rechtliche Klage erheben. Erhält aber Deutschland kein Reichsgericht, so ist auch das Recht einer landschaftlichen Kasse um nichts gesicherter, als das eines Vorschusses zu irgend einem andern verfassungsmäßigen Zweck aus der Staatskasse.

2) Die Kosten zu auswärtigen Unterhandlungen, besonders mit den garantirenden Höfen.

Auswärtige Unterhandlungen darf die Landschaft in keinem Falle anknüpfen und unterhalten. Dieß ist ein ausschließliches Regentenrecht. Sollten aber die garantirenden Mächte wirklich garantiren können

---

welche der allgemeinen Landesversammlung zustehen; mit Nein, wenn ihre Beschlüsse zur bleibenden Gesezzeskraft der Sanction der allgemeinen, in zwei Kammern getheilten, Landesversammlung bedürfen, und ihnen überhaupt jede Aenderung in der organischen Gesetzgebung untersagt ist. Im letzten Falle würde eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus jeder Kammer zu wählen seyn.

und wollen, so sind freilich auch diese Ausgaben altverfassungsmäßig, und die Staatskasse wäre zur Bezahlung derselben verbunden.

3) Die Kosten für Belohnungen solcher Männer, welche sich mehr, als es ihre eigentliche Berufspflicht mit sich bringt, um das Vaterland verdient gemacht haben, und zur Entschädigung solcher Familien, deren Häupter etwa durch ihre Vaterlandsliebe unglücklich geworden seyn könnten.

Es kann, wenn dieser Aufwand mit Umsicht gemacht, und nicht auf jede gewöhnlich gute Handlung eines wackern Bürgers gleich ein Geldpreis gesetzt wird, keine schönere und heilsamere Ausgabe, neben dem schlechthin nothwendigen, gedacht werden, als gerade diese. Daher haben wir auch das Recht der Stände, solche Belohnungen mit Erfolg d. h. unabhängig von der Einwilligung des Regenten, zu votiren, verfassungsmäßig anerkannt gewünscht. Geschieht aber dieses — wie denn dieses Recht unbestreitbar nicht blos in der Idee einer Staatsverfassung, sondern auch in der alten Landesverfassung gegründet ist — so kann sich auch die Staatskasse der vorschußweisen Auszahlung der verwilligten Summen, mit dem Vorbehalte der Wiedereinziehung derselben bei der nächsten Steuerumlage mit rechtlichem Erfolge nicht entziehen, und jede Weigerung würde eine Klage begründen.

Will man aber — und man hat nicht unrecht, dieß zu wollen — die Veranlassung zu solchen Klagen ab-

schneiden, so würde dieser Zweck, ohne Verletzung irgend eines Princips, durch eine eigene ständische Kasse dann erreicht werden können, wenn vor dem Eintritt des wirklichen Bedürfnisses für jene Zwecke eine gewisse Summe auf den Voranschlag der Staatskasse gebracht, diese von Quartal zu Quartal an einem ständischen Kassirer in unzertrennter Summe ausgezahlt, und den Ständen das freie Verfügungsrecht darüber, jedoch nicht anders, als gegen öffentliche Verrechnung, überlassen würde. Wollte man noch sicherer gehen, so könnte der Einzug dieser Gelder auch eben so behandelt werden, wie bei den Beiträgen zur Schuldentilgungskasse vorgeschlagen werden wird.

In diese Kasse sollten und könnten dann auch die voranschläglich zu berechnenden Beiträge zur Bezahlung der landschaftlichen Diener und zur Bestreitung der Reisekosten und Taggelder der Volksvertreter und Senatoren, entweder von der Staats- oder von der Tilgungs-Kasse, zu gleichen Terminen geliefert werden. Was von der voranschlagsmäßigen Summe in dem einen Jahre nicht verwendet würde, könnte dann für künftige Jahre aufbewahrt und verzinslich ausgeliehen werden, so daß nach und nach die Beiträge aus der einen oder andern Kasse sich vermindern oder auch ganz wegfallen könnten.

Durch diese Einrichtung würde dem Regenten weder sein Verwaltungsrecht auf die allgemeine Landes- oder Staats-Kasse, noch sein unveräußerliches Aufsichtsrecht auch auf diese besondere ständische Kasse im Mindesten

gekränkt, zugleich aber auch die beziehungsweise Selbständigkeit der Stände vollständiger gesichert, und — was viel werth ist — die Reibung zwischen Diesen und Jenem beträchtlich vermindert.

Ein anderer, und vielleicht der allerwichtigste, Punkt ist die Sicherstellung der Landesschuldenzahlungskasse.

Wenn die Staatskasse, als allgemeine Landeskasse der Verfügung des Regenten, unter der Verantwortlichkeit der Minister, ausschließlich, jedoch so übergeben werden muß, daß die Stände durch ihre Gegenschreiber stets erfahren, ob diese Gelder der Verwilligung gemäß verwendet werden; wenn dem Regenten die *Kasse* seiner Civilliste zur unbedingt freien Waltung gesichert seyn muß; wenn ferner die Stände eine, für ihre eigenthümlichen Zwecke, fundirte Kasse zur freien Verfügung in der Art erhalten müssen, daß der Regent und das Volk die Art der Verwendung erfahren, so muß endlich eine vierte Kasse, die Tilgungskasse, für die Staatsgläubiger dergestalt ausgestattet und gesichert werden, daß die Zahlung der Zinsen und des allmähligen Kapitalabtrags weder durch den Regenten, noch durch die Stände einseitig gehemmt, oder dabei Einzelne unter den Gläubigern zum Nachtheil der Uebrigen begünstigt werden können.

Diese Tilgungskasse wird daher durch Beamte verwaltet werden müssen, welche zum Theil vom Regenten, zum Theil von der Landesversammlung bestellt, und

von beiden gemeinschaftlich dahin eidlich verpflichtet werden, für den richtigen Einzug der, ihrer Kasse angewiesenen, Gelder zu sorgen; die eingegangenen Gelder nach dem, öffentlich zu verkündenden, Tilgungsplan zu verwenden, und sich darin durch eine einseitige Verfügung weder des Regenten, noch der Landschaft, stören zu lassen. Um aber den Einzug der, für diese wichtige Kasse bestimmten, Gelder so sicher, als immer möglich zu stellen, müssen sämmtliche Amtspfleger, als Steuer-Einnehmer, eidlich verpflichtet werden, an keine andere Kasse Gelder zu liefern, als bis die, ihnen zugeschiedene Rate für die Tilgungskasse an dieselbe wirklich entrichtet ist. Die Aufsicht über die Beamten dieser, den Staatsgläubigern verpfändeten, Kasse, so wie die Revision und Justifikation ihrer Rechnungen, steht aber nothwendig, da beide Theile gleiches Interesse daran haben, dem Regenten und der Landschaft gemeinschaftlich zu.

So scheinen alle Interessen gewahrt und die Eigenthümlichkeit eines jeden Organs des Staatenleibs in ihrem Anspruche anerkannt zu seyn.

Es bleibt uns zum Schlusse dieses Nachtrags nur noch ein Wort über eine Erklärung hinzuzufügen übrig, welche die ständischen Bevollmächtigten den Königlichen Bevollmächtigten zu einem Vergleiche zwischen Herrn und Land, namentlich auch über die Kasseneinrichtung neuerlich gemacht haben.

In dieser Erklärung fordern sie:

1) Alle directen und indirecten Steuern, mit Ausnahme des Zolls und Umgelds, fließen, wie die vom Lande aufgenommene Anleihen, in eine, unter ständischer Administration stehende, Landeskasse.

Hier sind wesentlich verschiedene Gegenstände unter einander geworfen. Diese Mengerei hatte nicht einmal in der alten Verfassung in dem Grade statt, indem neben der unter der Administration der Stände stehenden Landeskasse, noch eine besondere, unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Leitung stehende, Schuldenzahlungskasse bestand.

Aber wenn es auch sonst so gewesen wäre, so folgt ja nicht daraus, daß es so bleiben müsse. Eine Verfassung veraltet und fällt zusammen; wenn sie nicht mit dem bessern Geiste der Zeit fortgeht; thut sie aber dieß, so bleibt in der Verjüngung ihr ehrwürdiges Alter unangetastet. Auch haben die Landstände früher diesen Gesichtspunkt richtig aufgefaßt, und vorzüglich damit die öffentliche Stimme für sich gewonnen, daß sie, indem sie auf dem Alten bestehen; das Veraltete auszumerzen versprachen. Soll aber gebessert werden an einem Werke, das, um dauerhaft und heilsam zu seyn, ein lebendiges Ganzes werden muß, so muß dieß nach Principien geschehen. Diese fordern aber unbedingt, daß die Landesversammlung nie wieder eine Verwaltungs-Behörde werde. Wie es unveräusserliche Volksrechte giebt, so giebt es auch unveräußerliche Regierungsrechte, und

zu diesen gehört das Recht der Verwaltung und das der Aufsicht über alles Öffentliche. Wollte — was wir nicht hoffen — die Landschaft sich an ihre verbrieften Gerechtsame buchstäblich halten und der Stimme des Rechts keinen ändernden Einfluß auf jene gestatten: so würde es ihr im Laufe der Zeit ergehen, wie es dem Adel ergangen ist, der, das Recht und die Pflicht nicht achtend, seine Gerechtsame hartnäckig vertheidigen wollte: die öffentliche Meinung würde sie am Ende ganz, mit dem Schlechten das Gute, unterdrücken. Dieß ist wohl und um so mehr zu bedenken, da der Tübinger Vertrag von einer Landeskasse gar nicht, der Landtagsabschied von 1554 aber zum erstenmal und nur von einer Schuldenzahlungskasse spricht, welche Herzog Christoph, Wirtembergs Schutzgeist, errichtete, und unter eine gemeinschaftliche Aufsicht stellte. Wie und unter welchen Umständen sich diese Tilgungskasse, nach Christophs Tode, in eine Landeskasse umgewandelt, und unter die ausschließliche Verwaltung des Ausschusses gekommen ist, wird uns kein landschaftlicher Publizist nachweisen mögen!

Dem ungeachtet verlangen jene, zu den Vergleichsverhandlungen zwischen Herrn und Land, Bevollmächtigten der Stände nicht allein die alleinige Kassenführung, sondern sie verweigern auch

2) Bei dieser, unter ihrer Verwaltung stehenden, Kasse die Zulassung eines Gegenschreibers (Controleurs), auf welchen die Königlichen Bevollmächtigten

(wir hätten mehr und weniger verlangt, wie aus dem Vorigen erhellet) allein drangen. Und mit welchen Gründen? „Die Anstellung eines Königlichen Controleurs" — sagen sie — „wird die Herstellung des Staatscredits unmöglich machen. Der Credit besteht ohne Zweifel in der öffentlichen Meinung und die Meinung ganz Wirtembergs besteht, wie sich durch die allgemeine, so laut erhobene, Stimmen gezeigt hat, in der Ueberzeugung von dem hohen Werthe der alten Verfassung und von der Garantie, welche in solcher für die Staatsgläubiger liege."

Hat die Stimme des ganzen Wirtembergs — fragen wir dagegen — die alte Verfassung schlechthin ohne alle Aenderung verlangt? hat sie nicht vielmehr laut und allgemein die alte Verfassung verbessert, also dem Geiste der Zeit und den veränderten Umständen gemäß abgeändert verlangt? Und wie soll dadurch die Sicherheit der Staatsgläubiger gefährdet werden, wenn man die Schuldentilgungskasse von der allgemeinen Landeskasse absondert, sie gehörig fundirt, und zu ihrem besten jeden einseitigen Einfluß auf die Tilgungskasse unmöglich macht. Hat es nicht eben sowohl treulose landschaftliche Ausschüsse, als treulose Minister gegeben? Verlieren die Gläubiger an Sicherheit, wenn der Einfluß jener und dieser auf ihre Güterpfleger, die Kassenbeamten, gegenseitig in der rechten Schranke gehalten wird? Sind die Staatsgläubiger nicht etwa gesicherter, wenn zwischen dem Regenten und den Ständen

Einklang ist, als wenn dieser durch Eingriffe in unveräusserliche Rechte von Unten nach Oben, die wieder Eingriffe von Oben nach Unten unfehlbar nach sich ziehen, gestört wird?

„Allgemein" — erwiedern jene Bevollmächtigte — „würde die Besorgniß entstehen, daß der Königliche Controleur früher oder später der wahre Kassendirector werde, daß der eigentliche Zweck einer ständischen Kasse beinahe ganz vereitelt, und daß die Lage der Stände dann nicht viel besser seyn werde, als sie es im gegenwärtigen Augenblicke ist."

Diese Besorgniß wird zum Schattenbilde, wenn der Umfang von Pflichten und Rechten eines Gegenschreibers, wenn sein Begriff in der Verfassungsurkunde deutlich bestimmt, wenn dieser Gegenschreiber, so wie der ständische Kassirer (das Verhältniß sollte freilich gerade umgekehrt seyn) in der Art verpflichtet werden, wie wir oben vorgeschlagen haben; und wenn die Stände und ihre Ausschüsse ihre Schuldigkeit thun, mit Einsicht und Muth.

„Aber" — sagen jene Bevollmächtigte — „noch eine andere Rücksicht ist gewiß von großer Erheblichkeit. Den Rechner selbst controlirt ohne Zweifel der landschaftliche Ausschuß. Der Königliche Controleur könnte also wohl nur zur Controle des Ausschusses bestimmt seyn. Nun können die Ausschüsse für das Wohl des Landes nur dann handeln, wenn sie das Zutrauen des Volks genießen. Müßte nicht dieses Zutrauen untergraben,

müßte der Ausschuß nicht des Zutrauens des Volks unwerth gehalten werden, wenn der Regent es für nothwendig hielte, seine Handlungen auf die vorgeschlagene Weise zu controliren?"

Bei einer Hauptkasse, die unter der Finanzkammer steht, führt ein Rendant das Journal und der Gegenschreiber controlirt den Rendanten mit dem, auf den Grund der Belege angelegten, Manual. Kann man sagen: die Finanzkammer, welche das Geschäft beider Beamten beaufsichtigt und leitet, werde von dem Kassengegenschreiber controlirt, und die Finanzkammer verlöre dadurch an öffentlichem Ansehen und Credit?! Ferner:

Keine Behörde bedurfte so sehr des öffentlichen Vertrauens, als das ehemalige Reichskammergericht. Dieses sollte von Kaiserlicher Majestät durch Justizvisitationen beaufsichtigt werden. Haben diese Justizvisitationen das Ansehen jenes höchsten Gerichts untergraben, das öffentliche Vertrauen schwächen können, wenn es überall seine Schuldigkeit gethan hatte, und wäre es nicht ein Glück gewesen, wenn jede Nachlässigkeit und Schlechtigkeit immer und zur rechten Zeit entdeckt und gerügt worden wäre?! —

Weiter haben wir nichts zu sagen, wohl aber von Herzen zu wünschen, daß jeder, der an dem hochwichtigen Verfassungswerk zu arbeiten berufen ist, bedenke, daß über der Gerechtsame das Recht, über dem

Rechte die Sittlichkeit, und über dieser ein Gott stehe, welcher richten wird nicht blos nach dem guten Willen, sondern auch nach dem Grade der Anstrengung, die aufgewendet wurde, um den Willen durch Einsicht zu läutern.

Suum cuique!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck und Papier von C. L. Brede in Offenbach.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite	5.	Zeile	6.	der Einleitung: statt äusserlichen, lies: äußerlich.
—	5.	—	7.	statt innerlichen lies innerlich.
—	14	—	4	von unten statt willkührlichen lies willkührlich.
—	18	—	5	statt das lies daß.
—	30	—	4	von unten nach darüber setze zu.
—	42	—	14	statt nöthigste lies unterthänigste.

Druckfehler.

Seite	5.	Zeile	6.	der Einleitung: statt äusserlichen, lies: äußerlich.
—	5.	—	7.	statt innerlichen lies innerlich.
—	14	—	4	von unten statt willkührlichen lies willkührlich.
—	18	—	5	statt das lies daß.
—	30	—	4	von unten nach darüber setze zu.
—	42	—	14	statt nöthigste lies unterthänigste.
—	69	—	13	statt Subfunction lies Subsumtion.
—	70	—	9	statt Subfunctin lies Subsumtion.
—	71	—	2	von unten statt geborenen lies gegebenen
—	83	—	7	von unten statt Agronamie l. Agronomie.
—	88	—	12	statt Vielraums lies Spielraums.
—	93	—	8	statt sammtliches lies sämmtliche.
—	137	—	15	statt durch lies erst das.
—	143	—	4	nach: er setze: in

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangenheim, Karl August <<von>>,

Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung

Frankfurt a. Main 1815

Bibl.Mont. 3229
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722420-4